Beiträge zur
Landwirtschaftlichen Betriebslehre

Herausgegeben von Dr. F. W. Waldhäusl, Privatdozent an der Universität Leipzig

Band 3

Die sächsische Bodenbesteuerung und ihre Grundlagen

von

Dr. Alexander Manfred Arndt

1936 / Universitätsverlag von Robert Noske in Leipzig C1

Beiträge zur Landwirtschaftlichen Betriebslehre

Herausgegeben von Dr. F. W. Waldhäusl-Leipzig

Band 1

Waldhäusl, F. W.

Der Bodenanbau in der Provinz Sachsen und in Anhalt im Jahre 1913. Ein Beitrag zur landwirtschaftlichen Betriebskunde Mitteldeutschlands. Mit 12, zum Teil vielfarbigen Karten . . . . . RM. 10.—

Band 2

Christoph, Walter

Wirtschaftseigene Futterbasis und Viehbesatz in Thüringen. Mit 34 Tabellen und 5 Zeichnungen im Text. RM. 5.—

Band 3

Arndt, Alexander Manfred

Die sächsische Bodenbesteuerung und ihre Grundlagen. Dargestellt unter Berücksichtigung des Grundsteuersystems von 1838 bis 1842 und der Einheitsbewertung von 1925 bis 1928 für die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen, Pirna. Mit 51 Tabellen, 25 graph. Darstellungen und 18 Lichtdruckkarten . . . . RM. 10.—

Die Schriftenreihe wird fortgesetzt

Universitätsverlag von Robert Noske in Leipzig C 1

Beiträge zur Landwirtschaftlichen Betriebslehre
Herausgeber: Dr. F. W. Waldhäusl, Privatdozent an der Universität Leipzig

Band 3

Die sächsische Bodenbesteuerung und ihre Grundlagen

Dargestellt unter Berücksichtigung des Grundsteuersystems von 1838 bis 1842 und der Einheitsbewertung von 1925 bis 1928 für die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen, Pirna

von

Diplomlandwirt

Dr. phil. Alexander Manfred Arndt

19 36

Universitätsverlag von Robert Noske in Leipzig

Printed in Germany 1936

Druck von Robert Noske in Borna bei Leipzig

Druck der Karten von C. G. Röder in Leipzig

Die Arbeit wurde von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen

Meinem Vater in Dankbarkeit gewidmet

Vorwort

Das Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre an der Universität Leipzig hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Gebiet Sachsen sowie die angrenzenden preußischen und thüringischen Landesteile landwirtschaftlich-volkswirtschaftlichen Untersuchungen zu unterziehen. Demzufolge sind Dissertationen entstanden, welche neben der Versorgung Sachsens mit landwirtschaftlichen Gütern vornehmlich den Bodenanbau und Viehbestand behandeln. Eine Erweiterung dieser Untersuchungen wurde durch mannigfaltige Fragen veranlaßt, die anläßlich der Durchführung der Einheitsbewertung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 auftauchten. So entstand vorliegende Betrachtung der steuerlichen Bodeneinschätzung Sachsens in früherer und neuerer Zeit.

Dem Verf. ist es eine angenehme Pflicht, dem damaligen Direktor des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre, Herrn Geh. Rat Falke, für Überlassung des Themas sowie für freundliche Anleitung und Förderung ergebensten Dank auszusprechen. Ferner sei Herrn Privatdozent Dr. Waldhäusl am gleichen Institut aufrichtigster Dank gesagt für die mannigfaltigen Anregungen. Die Durchführung der umfangreichen Vorarbeiten und Materialsammlung wäre jedoch dem Verf. ohne das Wohlwollen derjenigen Behörden, bei denen die grundlegenden Aufzeichnungen vorhanden waren, unmöglich gewesen. Deshalb sei dem Direktor des Landesvermessungsamtes am Sächsischen Finanzministerium, Herrn Oberregierungsbaurat Müller und Prof. Dr. Beschorner, Direktor des Sächsischen Hauptstaatsarchivs, der aufrichtigste Dank ausgesprochen. Desgleichen gilt auch viel Dank Herrn Dr. Klauder, Assistent am Institut für landw. Betriebslehre an der Universität Leipzig, den Herren Regierungsräten Schröter und Roesler vom Landesamt für Grundstückszusammenlegungen an der Kreishauptmannschaft Dresden, sowie den Herren Regierungsräten Dr. Groß, Dr. Uhlich, Dr. Eichbaum und Dr. Berthold von den Landesfinanzämtern Leipzig und Dresden. Auch den Herren Vorstehern der im Untersuchungsgebiet liegenden Vermessungs- und Finanzämter sei für Auskünfte und Bereitstellung von Flurbüchern gedankt.

Geh. Rat Falke ist jedoch inzwischen zum Rektor der Universität Ankara berufen worden, und Prof. Dr. Wilmanns als derzeitiger Direktor des Instituts für landw. Betriebslehre an der Universität Leipzig hat nun vorliegender Untersuchung großes Interesse entgegengebracht. Deshalb ist ihm der Verf. zu besonderem Dank verpflichtet.

Leipzig, im Januar 1936

Der Verfasser

Inhalt

Abkürzungen

Amtsh. = Amtshauptmannschaft
Anmerk. = Anmerkung
Di. = Dippoldiswalde
Dr. = Dresden
Dr.-A. = Dresden-Altstadt
Dr.-N. = Dresden-Neustadt
EBew. = Einheitsbewertung
forstw. gen. = forstwirtschaftlich genutzt
Gr. = Großenhain
GrStSch. = Grundsteuerschätzung
landw. = landwirtschaftlich
landw. gen. = landwirtschaftlich genutzt
M. = Meißen
Pi. = Pirna
RBewG. = Reichsbewertungsgesetz
RHS. = Reichshundertsatz, -sätze
sächs. = sächsisch
StE. = Steuereinheiten
UGeb. = Untersuchungsgebiet
Verf. = Verfasser

I. Problem- und Zielstellung.

Mit der Schöpfung des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. Aug. 1925 sollte einem dringenden Bedürfnis Abhilfe geschaffen werden, nämlich die Erfüllung des Grundsatzes, auch für das landw. Vermögen eine Wertbestimmung festzulegen, die Gewähr für eine gerechte Einstufung bietet. Dabei sollte zum Zweck einer gerechten Besteuerung über das ganze Reichsgebiet eine Vergleichsgrundlage auf dem Weg der Schätzung und Bewertung geschaffen werden. Solche Schätzungen gehören aber bekanntlich zu den schwierigsten Kapiteln der landw. Betriebswissenschaft, und die hiermit verbundenen Fragen lassen sich nur unter Zuhilfenahme zahlreicher Hilfswissenschaften beantworten. Die Lösung selbst bleibt wegen der vielen „verwirrenden" Faktoren oft zweifelhaft. Auch das subjektive Moment der Schätzung läßt diese Wissenschaft durch die Buntheit ihrer Ergebnisse nicht zur Festlegung allgemeingültiger Richtlinien kommen. Es ist deshalb naheliegend, wenn die landw. Schätzungswissenschaft auf bereits geleistete und in ihren Ergebnissen anerkannte Schätzungsarbeiten zurückgreift. In solchen Fällen ist anzunehmen, daß diese Schätzungsresultate frei von grundsätzlichen Fehlern sind, weil sie durch die Meinung der landw. Praxis einer scharfen Kritik unterzogen werden.

Welche Unterlagen an systematischen Bodenschätzungen sind nun vorhanden, um als Grundlagen für neue Schätzungen zu dienen? Dies ist die Frage bei der Ausarbeitung des RBewG. gewesen, wobei die Richtigkeit und die heute gültige Verwendbarkeit der Schätzungsergebnisse zu berücksichtigen sind. In Sachsen ist die Beantwortung dieser Frage verhältnismäßig einfach gewesen, da hier die **Grundsteuerbonitierung** und **-abschätzung** der Jahre 1838—42 auch heute noch mit entwicklungsbedingten Einschränkungen Gültigkeit besitzt. Sie erfreut sich besonders in den Kreisen der sächs. Landwirtschaft großer Beliebtheit und Anerkennung. Für den sächs. Landwirt ist es ererbte Gewohnheit, einen Boden nach den Klassen der alten sächs. GrStSch. anzusprechen.

Es besteht demnach in Sachsen eine GrStSch. des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens, die in den Jahren 1838—42 mit großer Sorgfalt und unter Berücksichtigung aller damaligen Erkennt-

nisse der Praxis und Wissenschaft durchgeführt worden ist. Deren Ergebnisse haben bis vor wenigen Jahren als Steuergrundlagen für die Behörden und als Bewertungsgrundlagen für die privaten Interessen der Landwirtschaft anerkannte Dienste getan. **Es ist nunmehr zu untersuchen, inwieweit diese damaligen Schätzungen dem Bild der heutigen Verhältnisse entsprechen. Ferner ist festzustellen, wie groß die in diesem Zeitraum eingetretenen Veränderungen der landw. Produktionsbedingungen sind in ihren Auswirkungen auf die Besteuerungswerte der Böden und Betriebe.** Nach Klärung dieser Fragen ist zu entscheiden, inwieweit die Ergebnisse der sächs. GrStSch. für die durch das RBewG. bedingte Neueinschätzung des landw. Vermögens dienen konnten und auch heute noch dienen können (Krzymowski 82 S. 47).

Am besten sind die Fragen an Hand eines kleineren Untersuchungsgebiets zu lösen, das sich durch besonders mannigfaltige Verschiedenheit der landw. und sonstigen Verhältnisse auszeichnet. Demzufolge beschränken sich die vorliegenden Untersuchungen auf fünf Amtshauptmannschaften der Kreishauptmannschaft Dresden: Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna.

II. Methodik der Untersuchung.

Auf dem Untersuchungsweg müssen die verschiedensten Gebiete der Landwirtschaftswissenschaft und deren Hilfsdisziplinen berührt werden. Die Grundlagen liefert die **agrarhistorische Statistik** in Gestalt der Ergebnisse der GrStSch. von 1838—42. Dieses Gebiet bildet ferner zusammen mit der **Agrargeschichte** die Quellen, aus denen die Kenntnisse über die landw. Zustände des UGeb. in einem Entwicklungszeitraum von nahezu 100 Jahren zu schöpfen sind. Beide Hilfswissenschaften stehen dabei im Zusammenhang mit der **historischen Agrargeographie,** denn „die räumliche Verbreitung und Gestaltung der Landwirtschaft ist in hohem Grad von ihrer zeitlichen Entwicklung abhängig" (Krzymowski 82 S. 133). Die jüngere Agrarstatistik liefert die Unterlagen für Bodenbenutzung **(phytotechnische Agrargeographie),** Viehbestand **(zootechnische Agrargeographie)** und sonstige zu betrachtende landw. Verhältnisse der Gegenwart. Um einen möglichst klaren Überblick über die Veränderungen der inneren Struktur von Landwirtschaft und Volkswirtschaft zu gewinnen, sollen vor allem die betreffenden Zustände in den Jahren 1912—13 denen von 1838—42 gegenübergestellt werden. Der Gang der Entwicklung bis zu diesem Zeitpunkt ist ein immerhin gleichmäßiger, er wurde nicht von so großen Erschütterungen betroffen, als die Zeit von 1914 bis zur Gegenwart.

Im Rahmen der **Agrargeographie,** als eine der wichtigsten Wissenschaften für diese Untersuchungen, sind die **ökologischen** heranzuziehen: **Meteorologie** und **Klimatologie, Geologie** und **Bodenkunde,** ferner Pflanzen- und Tiergeographie. Sie alle dienen dazu, das Bild von der Gestaltung der Landwirtschaft abzurunden und ihre Beziehungen zu den regionalen Bedingungen zu klären. Weiter treten noch hinzu: die **Wirtschaftsgeographie,** die in sich die Absatz- und Preisverhältnisse landw. Produkte und Böden untersucht und die Kenntnis der Verkehrsverhältnisse und Bevölkerungsdichte einschließt. Dann die **landw. Betriebslehre,** die ganz besonders eng mit der Agrargeographie in Verbindung steht, wenn z. B. an die Beschreibung von Wirtschaftssystemen und ihre geographische Verbreitung gedacht werden soll.

Die Methode der Untersuchung ist eine vergleichende und begründende. Vergleiche sind jedoch nur dann überzeugend, wenn sie durch graphische Darstellungen und Kartographien unterstützt werden. Deshalb sollen die Ergebnisse auf bunten Karten verglichen werden, wie Engelbrecht (34) und Diener (28) neben anderen namhaften Forschern dies niedergelegt haben.

In den bisher erschienenen Arbeiten über GrStSch. und Einheitsbewertung ist der Verwaltungs- oder Erhebungsbezirk, seltener die **Ortsflur** zugrunde gelegt. Da aber in den bisherigen Bodenanbau- und Viehstandsarbeiten über Sachsen die Ortsflur als Untersuchungseinheit unterstellt worden ist, war es naheliegend, auch in Fragen über die Bodenschätzung und Bodenbesteuerung die gleiche Betrachtungsweise anzuwenden.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde die **Beschaffung und Verarbeitung der alten Grundsteuerwerte** von 1838—42 in Angriff genommen. Da das Acker- und Wiesenland der Ortsfluren in den meisten Fällen den weitaus größten Anteil an der landw. gen. Fläche haben, kann die Behauptung aufgestellt werden, daß **unter Zugrundelegung der Schätzungsergebnisse von 1838—42 ein Bild vom relativen Wert der verschiedenen Bodenarten dann entstehen muß, wenn diese Werte durchschnittlich vom Acker- und Wiesenland berechnet und dargestellt werden.**

Um ein möglichst gleichmäßiges Bild von der nur rein land- und forstw. Besteuerung zu gewinnen, sind noch vor der Errechnung des durchschnittlichen Besteuerungswertes je Flächeneinheit die Anzahl Steuereinheiten von deren Gesamtsumme abgezogen worden, die in dieser als Mietertrag der Gebäude in Talern enthalten sind (s. Anmerk. 1 S. 4).

Auch wollte man auf vergleichbare Werte kommen. Daher mußten die **Kulturartenanteile** von 1838—42, die in sächs. Ackern und Quadratruten angegeben waren, in Hektar und Ar umgerechnet werden. Durch Berechnung der prozentualen Anteile des Ackerlandes, der Gärten, des

Wiesenlandes, Weidelandes, Waldlandes und der Weinberge wurden die betreffenden Differenzen als Kulturartenveränderungen innerhalb des Zeitraumes von 1838—42 bis 1913 festgestellt. Folglich geben die Abweichungen an, um wieviel Prozent die einzelne Kulturart sich bis 1913 vermehrt oder vermindert hat.

Die Unterlagen für die **Darstellung der Ergebnisse der EBew.** wurden aus den Gemeindeskalen für 1925 und 1928 der Landesfinanzämter Leipzig und Dresden ausgezogen. Verwendet wurde nur der Reichshundertsatz jeder Ortsflur, da es nur auf das Einstufungsverhältnis der Ortsfluren untereinander ankam. Die Einstufung von 1931 konnte nicht in gleichem Sinn wie diejenige von 1925 und 1928 verwendet werden, da sie nicht mehr wie bei diesen den durchschnittlichen RHS. oder den Gemeinderichtsatz einer Ortsflur darstellt, sondern den Einstufungswert von sogenannten Gemeinderichtbetrieben.

Bei der **Darstellung der Zahlenwerte** auf Karten ist von den gebräuchlichen Methoden abgewichen worden. Die durch Farbenabstufungen darzustellenden Zahlengruppen sind nicht durch willkürliche Teilung in beliebig große Spannen (—10, —20, —30 usw.) eingeteilt worden, sondern die Einzelfälle wurden in eine mit engen Zahlenzwischenräumen versehene Skala vom niedrigsten bis zum höchsten Wert eingetragen. Hieraus ergab sich eine verschieden hohe Säulenkurve. Im Höchstpunkt der Kurve liegen diejenigen Säulen, die durch ihre größte Zahl von Einzelfällen die dichtesten Werte verkörpern. „Der dichteste Wert ist derjenige Wert einer Beobachtungsgruppe, dem die verhältnismäßig größte Anzahl von Einzelfällen entspricht“ (Ber. üb. Ldw. Heft 10). Die einzelnen Säulengruppen annähernd gleicher Höhe heben sich meistens gegen die nächst höhere oder niedrigere deutlich ab und wurden deshalb gleichzeitig als Farbstufen gewählt. Durch Anwendung einer solchen Methode muß ein bedeutend naturgetreueres Bild entstehen im Gegensatz zu dem mit willkürlich begrenzten Farbstufen. **Zusammengehörige Werte, durch Höhe und Dichte gekennzeichnet, verkörpern einheitliche Bezirke wesentlich genauer. Das Moment der individuellen Willkürlichkeit wird durch dieses Auszählungsverfahren erheblich eingeschränkt.** Dabei ist eine Angleichung von Farbstufengruppen beim Vergleich verschiedener Kartogramme mit verschiedenen Themen zur Prüfung übereinstimmender Tendenzen durchaus möglich, wie später noch oft gezeigt werden soll.

Anmerk. 1. Bei Nichtberücksichtigung dieser Tatsache könnte z. B. der Fall eintreten, daß zwei Ortsfluren mit fast gleichen Bodenarten, ähnlicher Geländegestaltung, ähnlicher Höhenlage und daher auch ähnlichen Besteuerungswerten, aber völlig ungleichem Gebäudebestand grundverschiedene Besteuerungswerte der durchschnittlichen Ortsflurfläche aufzuweisen haben. Übermäßig starker Gebäudebestand würde den durchschnittlichen Wert zuungunsten der Bodenbesteuerung in die Höhe schrauben.

III. Die Verschiebung der landw. Produktion seit 1838—1842.

A. Charakteristik des Untersuchungsgebiets.

Das UGeb. eignet sich, wie Sachsen überhaupt, sehr gut für einen Vergleich der alten GrStSch.-Ergebnisse. Diese Tatsache ist in der geographischen Lage von Niederland, Hügelland und Gebirge begründet. Dazu kommt die Mannigfaltigkeit der Böden, begründet durch die Buntheit der geologischen Formationen, so daß sich auf kleinstem Raum eindrucksvolle Vergleiche durchführen lassen.

Nach Krische (78 S. 19) gehört das nördliche Sachsen und die Lausitz mit Südbrandenburg zu den großen Gebieten mit vorwiegend leichtem Boden (Amtsh. Gr.). An Hand der von Stremme entworfenen Karte von der Verbreitung der Bodentypen im Deutschen Reich ersieht man, daß das UGeb. den Böden mit ABC-Horizont: Podsolvarietäten, braune Waldböden usw. angehört. Etwa südlich der Linie Markersbach—Berggießhübel—Großröhrsdorf—Dippoldiswalde—Pretzschendorf gehören die Böden zu solchen der regionalen Verbreitung der Hochmoore an. Scheu zeigt auf seiner Übersichtskarte der Nährflächen Deutschlands, daß das Gebiet rechts der Elbe (Amtsh. Gr., Dr.-N. u. Pi.) der „mittelguten Nährfläche", das Gebiet links der Elbe (Amtsh. M. u. Dr.-A.) der „sehr guten Nährfläche", und die Amtsh. Di. sowie die südwestlichen Teile der Amtsh. Pi. der „mäßigen Nährfläche" angehören.

Krisches Karte der landw. Wirtschaftszonen Deutschlands von 1926 zeigt die Zugehörigkeit des UGeb. zur Zone des starken Brotgetreidebaues (etwa $33^1/_3$% und mehr der Ackerfläche Roggen- und Weinzenanbau) und zur Zone intensivster Wirtschaftsformen (etwa 25% und mehr der Ackerfläche Anbau von Hackfrüchten, Handelspflanzen, feldmäßig gebautem Gemüse sowie Gartenbau und Weinberge).

Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse mag als kurzer Überblick die Karte von Werth dienen: „Klimabezirke Deutschlands und die landw. Bodenbenutzung". Nördlich der Linie Nossen—Wilsdruff—Radebeul—Narsdorf—Großdittmannsdorf gehört das Gebiet dem subsarmatischen Bezirk an, und zwar westlich der Linie Radebeul—Coswig—Großdobritz—Großenhain—Strauch dem Unterbezirk der thüringisch-sächs. Bucht und östlich dieser Linie dem Unterbezirk des Lausitzer Kreises. Südlich der Grenze des subsarmatischen Bezirks zieht sich in breitem Gürtel der Berg- und Hügellandbezirk quer durch das UGeb. und wird durch die Elbe in den westlichen Teil, den Berglandkreis der thüringisch-sächs.

Bucht und den östlichen Teil, den schlesischen Hügel- und Berglandkreis getrennt. Während ostelbisch die Landesgrenze dieses Gebiet gleichzeitig begrenzt, wird es westlich durch die Linie Schöna—Cunnersdorf—Gottleuba—Dittersdorf—Bärenburg—Frauenstein vom Süden getrennt. Das südlich dieser Linie gelegene Gebiet gehört dem subalpinen Bezirk an.

Von der Entwicklung der sonstigen Faktoren ist zu bemerken, daß in Sachsen die typische Entwicklung des Agrarstaates von vor 100 Jahren zum Industriestaat verkörpert ist. In agrarwirtschaftlicher Hinsicht steht er nicht etwa hintenan, aber seine übermäßig schnell zunehmende Bevölkerung kann er nicht mehr allein durch seine eigene Landwirtschaft ernähren. Volkswirtschaftliche und landw. Faktoren zeigen daher im Untersuchungszeitraum gewaltige Entwicklungskurven.

B. Die landwirtschaftsbedingenden Faktoren und deren Veränderlichkeit.

1. Unveränderliche Faktoren.

Das UGeb. stellt hinsichtlich seines **geologischen Aufbaues** und seiner Böden einen Querschnitt durch Sachsen dar. Es nimmt an den hauptsächlichsten geologischen Formationen und **Bodenarten** Anteil. Im Überblick gesehen, gehört das UGeb. in seinen Teilen, die schon nach Amtsh. getrennt verhältnismäßig natürliche Landbauzonen darstellen, den verschiedensten Wirtschaftsgebieten Mitteldeutschlands an. Die Amtsh. M. stellt nicht nur den südöstlichen Ausläufer der fruchtbaren Leipziger Tieflandsbucht dar, sondern gehört mit ihren Lößböden zur prozinzialsächs. fruchtbaren Landschaft Mitteldeutschlands. Die Amtsh. Gr. bildet den südwestlichen Ausläufer der provinzialsächs.-brandenburgischen Sandbodenzone und somit einen trefflichen Gegensatz zu den Lößböden der Amtsh. M. Die Amtsh. Dr. gibt mit ihren besseren Böden im Westen, ihren leichteren im Osten und der Großstadt im Zentrum ein typisches Beispiel für deren Einwirkungen auf die verschiedensten Bodenarten im betriebswirtschaftlichen Sinn. Die Lausitzer Granitverwitterung der östlichen Amtsh. Pi. prägt den Charakter der mittleren Gebirgsböden und bildet mit den mittleren und südlichen Teilen dieser Amtsh. und den hier vorkommenden Quadersandsteinböden besondere Formen des Landwirtschaftsbetriebs in höheren Lagen. Nach Westen zu schließt sich die Amtsh. Di. an, die bereits in ihren Gneisverwitterungsböden typische Beispiele der erzgebirgischen Landwirtschaft darstellt.

Die Talkiese, -sande und -lehme im Nordwesten der Amtsh. Gr. tragen entsprechende Böden auf diluvialen Schottern und Moränen. Im Süden um Zeithain sind diluviale und im Norden um Nauwalde humusreiche, anmoorige Sandböden vorhanden. Nach Osten zu erstreckt sich

ein großes Gebiet altdiluvialen Flußschotters der Elbe und der Lausitzer Gewässer. Die hier entstandenen Böden sind ebenfalls diluviale Sande. Nur im Westen um Peritz-Colmnitz lagern auf solchem Untergrund schwachlehmige bis lehmige Sandböden mit wechselndem Kiesgehalt. Alluviale Flußanschwemmungen finden sich in den Tälern der Röder und ihrer Zuflüsse. Das Rödertal zeigt dementsprechend Auelehmböden. Schwachlehmige bis lehmige Sandböden kommen im Osten der Amtsh. Gr. auf Culm vor, der aber gleichzeitig in südlicher Fortsetzung auch Sandböden trägt. Im Westen der Amtsh. Gr. finden sich südlich Riesa im Bereich der sogenannten Riesaer Schotterstufe altdiluviale Flußschotter der Elbe, die aber hier bereits von lößähnlichen Lehmböden flachgründig überlagert sind.

Das Massiv des Meißner Syenits zerfällt durch das trennende Elbtal in zwei Gebiete verschiedenster Bodenarten. Linkselbisch, mit stellenweisen Übergriffen auch auf das rechte Ufer, ist dieses Massiv mit tiefgründigem Lößlehm bedeckt. Nur vereinzelte Stellen längs der Elbe tragen infolge ihres Granituntergrundes lehmige Sande. Rechtselbisch überwiegen jedoch schwachlehmige bis lehmige Sandböden und auch Sande. Der tiefgründige Lößlehm setzt sich linkselbisch über das Meißner Syenitgebiet bis zur Gebietsgrenze (Lommatzscher Pflege) fort, ohne im Untergrund geologische Abweichungen aufzuweisen. Nur im Süden kommt er im Dreieck Nossen—Rothschönberg—Blankenstein auf Obercambrium vor, und im Südosten schließt sich an das Meißner Syenitmassiv ein Porphyritgebiet im Dreieck Kaufbach—Kesselsdorf—Wurgwitz ebenfalls noch mit Lößlehmbedeckung an.

Nach Süden zu wird der Löß und Lößlehm im Untergrund abgelöst von Eruptivgneisen. Über diesen lagert hier bereits lößähnlicher Lehmboden auf umgelagertem, meist flachgründigem Löß (deformiert), der daher „häufig von der Beschaffenheit des andersgearteten Untergrundes abhängig“ ist (Härtel 62). Dieser Boden erstreckt sich auch bis in die Gegend von Wilsdruff—Limbach, obgleich geologisch hier noch Löß und Lößlehm angeführt ist. Er ist jedoch hier bereits weitgehend deformiert und somit eher als lößähnlicher Lehmboden zu bezeichnen.

Von Tharandt aus in nordwestlicher Richtung bis Steinbach läßt sich eine Zone des Untersilurs mit lehmig-sandigen Schieferböden verfolgen. Zwischen Tharandt und Dresden liegt in nordwestlich-südöstlicher Richtung auf dem Mittelrotliegenden in entsprechender Ausdehnung ein Gebiet von sandig-kiesigen bis tonigen Lehmböden. Die am Rand dieser Zone auftretenden Reste des Plänersandsteins und Karinatenquaders lassen sich in ihrer regionalen Ausdehnung durch das Auftreten von Quadersandsteinböden verfolgen. In gleicher Richtung, sich weiter nach Südosten anschließend, folgen lehmige und lehmig-sandige Schieferböden

auf einem Gewirr von Phyllliten, Schiefern und Grauwacken u. a. m. Westlich dieser bereits gebirgsähnlichen Zone breitet sich von der südlichen Gebietsgrenze bis nach Tharandt im Nordwesten und Frauenstein im Südwesten wiederum eine größere Zone von Biotitgneis aus, die zusammen mit der südlich und östlich von Frauenstein sich ausbreitenden Gneiszone die Gneisverwitterungsböden des östlichen Erzgebirges in ihrer grandigen Lehmbodenform mit Steinen zeigen. Beide Gneisverwitterungsgebiete schließen einen ebenfalls plutonischen Kern mit seinem Kontakthof ein. Es ist dies ein Quarzporphyr, der umgeben ist von Granitporphyr, und ferner um Schellerhau einen Kern von Biotitgranit aufzuweisen hat. Letzterer ist infolgedessen zu lehmigen Sand und die beiden ersteren zu lehmhaltigen Steinböden verwittert. Der glimmerige Phyllit um Hermsdorf und Rehefeld hebt sich mit seinen lehmigen bis lehmigsandigen Schieferböden deutlich ab.

Im Elbtal findet man die Karinatenplänerränder und die Labiatusplänermergel westlich von Dresden mit Lößlehm auf tiefgründigem Löß und südlich von Dresden mit lößähnlichen Lehmböden auf flachgründigem Löß bedeckt. Dieser dehnt sich auch südöstlich von Dresden beiderseits der Elbe bis bald hinauf nach Königstein aus, zeigt aber bei Dresden Tallehm und ab Pirna Quadersandstein als geologischen Untergrund. Dieser breitet sich auch rechtselbisch im Raum Wünschendorf—Rathewalde mit der gleichen Bedeckung aus, setzt sich längs der großen Lausitzer Granitverwerfung bis zur südöstlichen Grenze des Gebiets fort. Hier aber ist er ebenso wie linkselbisch, im Raum Königstein—Rosenthal—Schöna, zu Quadersandsteinböden verwittert.

Die Lausitzer Granitverwitterung ist durch lehmige Sandböden im Raum Dobra—Neustadt—Altendorf—Hinterhermsdorf erkennbar. Nördlich der Linie Dobra—Neustadt ist der Granit im Raum Reitzendorf—Dobra—Neustadt—Oberottendorf—Stolpen—Bühlau in einer von Westen nach Osten laufenden schmäleren Zone von lößähnlichen Lehmböden bedeckt. Dann schließt sich in gleichem Sinn laufend eine Zone schwachlehmiger bis lehmiger Sandböden an, die nach Nordwesten in Sandböden übergeht. Beide Zonen lagern wohl auf Lausitzer Granit, zeigen aber keine gleichmäßige Verwitterung und Bedeckung, sondern sind oft von lehmigen Sandböden der eigentlichen Granitverwitterung unterbrochen. Im Raum Radeberg—Seeligstadt—Leppersdorf—Grünberg taucht nochmals eine Zone lößähnlicher Lehmböden auf Granit auf, die jedoch wesentlich einheitlichere Böden zeigt als die südlichere Zone. Unterbrechungen des geologischen Untergrundes finden sich in diesem Gebiet durch Culm in den Räumen Kleinwolmsdorf—Wallroda—Arnsdorf und Lotzdorf—Schönborn—Wachau. Von der Linie Wachau—Grünberg an gehört das Gebiet in nordwestlicher Richtung mit seinen

Sandböden bereits zur Großenhainer Sandbodenzone, obgleich der Granituntergrund noch bis zur Linie Würschnitz—Großdittmannsdorf—Marsdorf reicht. Im Raum Lomnitz—Moritzdorf—Grünberg stellt derselbe Sandboden diluvialen Talsand in geologischer Beziehung dar.

Es leuchtet ein, daß durch die außerordentliche Mannigfaltigkeit und Gegensätzlichkeit der vorkommenden Bodenarten und ihres geologischen Untergrundes gerade dieses UGeb. sich für einen Vergleich von Bodenschätzungsergebnissen vortrefflich eignen muß (Andrä 6 S. 83).

In bezug auf die Veränderlichkeit der geologischen Verhältnisse kann behauptet werden, daß wohl kaum nennenswerte Veränderungen im Lauf des Untersuchungszeitraumes eingetreten sein können. Denn unter dem Gesichtspunkt geologischer Zeitalter betrachtet, ist der Zeitraum viel zu klein. Gleiches gilt auch von den Bodenarten, wenn man von örtlichen Kulturmaßnahmen absieht, z. B. Trockenlegung durch Dränage, Senkung des Grundwasserspiegels auf Wiesen. Letztere beziehen sich meist nur auf die physikalische, weniger auf die morphologische Beschaffenheit der Böden. **Nicht die Bodenart an sich ist Veränderungen unterworfen, sondern nur die Beschaffenheit, und auch dann nur in geringem Umfang.**

Der Einfluß des **Klimas** auf die Gestaltung des Landwirtschaftsbetriebs ist genügend bekannt und auch für Sachsen schon oft untersucht worden (Naumann 101). Die Abhängigkeit der Bodennutzung von Klima und Boden gibt die besten Hinweise auf die Zusammenhänge, die zwischen beiden Faktoren bestehen. Außerdem ist eine Unmenge von weiteren Klimafaktoren zu berücksichtigen, die alle die Ertragsbeurteilung der Böden direkt beeinflussen. Man braucht nur an die Fröste und ihr Auftreten zu denken. Das Eintreten der Blütezeiten kennzeichnet neben der Niederschlagsmenge, dem Auftreten von Nebel, Tau und Reif, die landw. Verwendbarkeit der Böden. Alles dies sind Momente, die mitsprechen und demzufolge den Bodenwert beeinflussen. Sie sind gerade für das UGeb. von erstaunlicher Verschiedenheit.

Tabelle 1.

Nach Grohmann (56) beträgt die Dauer der Vegetation.

Beobachtungsort	Höhenlage in Meter	Mittlerer Beginn	Mittleres Ende	Dauer der Vegetation in Tagen
Meißen	104	8. 3.	20. 11.	257
Dresden-Altstadt . .	115	11. 3.	25. 11.	259
Graupa	155	19. 3.	23. 11.	249
Cunnersdorf b. Pirna	250	5. 4.	12. 11.	221
Grillenburg	377	13. 4.	3. 11.	204
Rehefeld	684	28. 4.	22. 10.	177
Altenberg	751	15. 4.	1. 11.	200

Die Dauer der Vegetation ist ausschlaggebend für Sortenwahl, Bodenbearbeitung und sonstige wirtschaftliche Maßnahmen. Sie ist je nach der Bodenart von verschiedenartigem Einfluß.

Die innerhalb des UGeb. bestehenden Unterschiede in der Dauer der Vegetationszeit weisen u. a. auch auf die Gestaltung der Erträge in den verschiedenen Gegenden hin.

Für die Beurteilung der klimatischen Lage eines Gebiets ist die frostfreie Zeit sehr wesentlich. Sie ist für viele wirtschaftliche Maßnahmen ausschlaggebend (Anmerk. 2 S. 12). Unter frostfreier Zeit versteht man die Zeit vom letzten bis zum ersten Frostauftreten. Sie ist wichtiger als die Zahl der frostfreien Tage im Jahre wegen der Dauer der ungestörten Vegetation. Wesentlich ist, daß sich durch die großen Höhenunterschiede im UGeb. deutliche Wertunterschiede in der Beurteilung der klimatischen Verhältnisse verfolgen lassen. So sind z. B. im Gebirge auch große klimatische Gegensätze auf geringe Entfernungen in ihren Auswirkungen als Schatten- oder Sonnenseitenlagen von besonderer Bedeutung (Köppen 74).

Daß im übrigen die klimatischen Unterschiede im UGeb. erheblich sind, geht aus einer Aufstellung über die Höhenlagen hervor. Nach Naumann (101) und Sieber (138) sind sie wie nachstehend.

Tabelle 2.

Höhenlagen der Amtshauptmannschaften in Metern.

	Dippoldiswalde	Stadt Dresden u. Dr.-A.	Dresden-Neustadt	Großenhain	Meißen	Pirna
Höchste	822	416	338	206	338	514
Niedrigste	200	106	108	91	102	113
Mittlere	457	224	194	137	196	246
Mittlere v. 1 ha Feld	556	251	178	129	228	323

Demzufolge muß sich das UGeb. auch auf Grund seiner mannigfaltigen Höhenunterschiede für die Betrachtung der Bodenwerte besonders gut eignen (Grohmann 56 S. 68). Außerdem stellt es die Fortsetzung der günstigen mitteldeutschen Klimalage, dem Lauf der Elbe folgend, dar.

Dabei ist hervorzuheben, daß nicht weniger als 65 Beobachtungsstationen, allerdings nicht immer höherer Ordnung, Auskunft über das Wetter geben. Das Beobachtungsnetz ist also sehr dicht, zeigt aber nach Walter (151 S. 55) immer noch Lücken in wichtigen Gebietsteilen (Lommatzscher Pflege).

Tabelle 3.

Temperaturmittel der Jahres- und Hauptvegetationszeiten von 1864 bis 1920 (nach Alt 5 und Grohmann 56).

Beobachtungsstation	Seehöhe in m	Niederschläge in mm	Winter Dez. bis Febr.	Frühling März bis Mai	Sommer Juni bis August	Herbst Sept. bis Nov.
Gohrisch	94	603	−1,0	7,9	17,3	8,5
Meißen	104	641	0,8	8,8	18,0	9,6
Dresden-Altstadt	117	681	0,5	8,8	17,8	9,3
Graupa	155	719	0,2	8,3	17,4	9,2
Tharandt . . .	222	768	0,1	7,7	16,7	8,3
Cunnersdorf . .	251	804	−0,7	7,5	16,7	8,2
Königstein . . .	350	740	−1,0	7,2	16,4	8,1
Hinterhermsdorf	367	899	−1,6	6,3	15,4	7,3
Frauenstein . .	643	920	−2,3	5,5	14,9	6,5
Rehefeld	684	1047	−3,5	3,7	12,8	5,1
Altenberg . . .	751	1249	−2,9	4,5	13,6	5,8

Mehr jedoch interessiert die Frage von der Veränderlichkeit des Klimas. Vollständige Beobachtungen sind aber weder vom Untersuchungszeitraum im Zusammenhang, noch von allen Beobachtungsstationen gleichmäßig vorhanden. Demzufolge muß man sich mit Einzelhinweisen begnügen. Naumann (101 S. 202) stellt fest, daß bei Gegenüberstellung der Durchschnittswerte der wichtigsten meteorologischen Erscheinungen in Sachsen von 1864 bis 1888 und von 1889 bis 1913 sich diese erhöht haben. Im letzteren 25jährigen Zeitabschnitt ist dem ersteren gegenüber der Jahresniederschlag von 675 mm auf 722 mm, also um 47 mm gestiegen. Die mittlere Temperatur ist von 7,33° C auf 7,70° C, also um 0,37° C erhöht. Der Wasserdampf der Luft hat sich von 6,50 g auf 6,85 g, also um 0,35 g je cbm, gesteigert. „Während von 1864 bis 1888 die mittlere Dauer einer Regenperiode 2,6 Tage umfaßte, betrug sie für die Jahre 1889—1913 2,8 Tage, also 0,2 Tage mehr.“ Drechsler (30) bringt Hinweise auf die Veränderlichkeit der Temperaturen in den Jahren 1828—1878 aus Dresden.

Tabelle 4.

Thermometermittel und Niederschlagsmillimeter

1829—33	8,9° C	488 mm	1854—58	9,4° C	638 mm
1834—38	9,8° C	530 mm	1859—63	10,4° C	623 mm
1839—43	9,8° C	573 mm	1864—68	10,0° C	576 mm
1844—48	10,1° C	579 mm	1869—73	9,6° C	556 mm
1849—53	9,7° C	612 mm	1874—78	10,6° C	540 mm

1829—53	(25jähriges Mittel)	9,7° C	556 mm
1854—78	(25 „ „)	9,9° C	587 mm
1829—78	(50 „ „)	9,8° C	571 mm

Man kann also nur eine kaum merkbare Veränderung der Temperaturen und eine allerdings deutliche Erhöhung der Niederschläge in 25jährigen Durchschnitten feststellen (Mamroth 95 S. 10 u. Brückner 21 S. 44).

Somit gelangt man über die Veränderlichkeit des Klimas zu folgendem Ergebnis: **das Klima ist wohl Schwankungen über größere Zeiträume hin unterworfen, während kleinere Zeiträume (25—35 Jahre) kaum merkbare Veränderungen eintreten lassen. Wegen der kontinentalen Lage Sachsens sind Schwankungen im Untersuchungszeitraum nicht von so großem Umfang, daß sie auf die Bodennutzung und sonstige landw. Betriebsverhältnisse von Einfluß sein könnten.**

Anmerk. 2. „... Bei der sächs. Grundsteuerschätzung werden die Kosten eines Ochsengespanns in den niedrig gelegenen Gebieten nur $^3/_4$ so hoch veranschlagt wie in den höher gelegenen, da man dort auf 200, hier auf nur 159 Arbeitstage im Jahr rechnen kann" (Mamroth 95 S. 27).

2. Veränderliche Faktoren volkswirtschaftlicher Natur.

Es liegt auf der Hand, daß das **Wachstum der Bevölkerung** Sachsens im Untersuchungszeitraum von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Landwirtschaftsbetriebs ist. Mit ihm hängen Absatz und Preisbildung der landw. Produkte und somit auch die Bodenertragswerte selbst zusammen. Diese Tatsache muß deshalb hervorgehoben werden, weil im Lauf von 100 Jahren die Preise und die Absatzverhältnisse völlig andere geworden sind. Die Ausdehnung der Städte und Dörfer ist für große Gebiete für die Entwicklung ihrer Landwirtschaft bestimmend gewesen. Es sei nur an die Zusammenballung von Bevölkerungsmassen durch die Industrie erinnert. Hierdurch sind ganze Gebietsteile in ihrer Wirtschaftsstruktur grundlegend umgewandelt worden. Die Bewegung der Bevölkerungsziffern kann also bei der Behandlung landw. Bodenbewertungsfragen bestimmter Gegenden nicht umgangen werden. Hieraus sind verhältnismäßig gute Absatzpreise und Absatzmöglichkeiten zu erklären.

Über das Wachstum der Bevölkerung Sachsens gibt folgende Tabelle Aufschluß.

Tabelle 5.

Die Einwohner Sachsens in Tausend in den Jahren

1840	1 699	1880	2 955	1910	4 781
1860	2 177	1900	4 166	1930	5 107

Das Wachstum der Bevölkerung in den einzelnen Amtsh. des UGeb. gestaltet sich seit 1875 folgendermaßen (Anmerk. 3 S. 16).

Tabelle 6.

Das Wachstum der Bevölkerung in tausend Einwohnern

Amtsh.:	Stadt Dresden	Dippoldiswalde	Dresden-Altstadt	Dresden-Neustadt	Großenhain	Meißen	Pirna
1875	197	50	75	66	62	87	107
1910	548	58	115	124	91	131	165
1925	608	66	199		97	136	173

Am stärksten ist die Einwohnerzahl der Amtsh. Pirna gestiegen. Der Bevölkerungszuwachs der Amtsh. Dr. gleicht sich durch die umfangreichen Eingemeindungen der Stadt Dresden aus. Die geringste Einwohnerzunahme hat die stark landw. geartete Amtsh. Di. aufzuweisen (Anmerk. 4 S. 16).

Die Bevölkerungsdichte bestätigt abermals den verschiedenen Charakter der einzelnen Gebiete.

Tabelle 7.

Einwohner je Quadratkilometer (nach Waldschmidt 150 S. 817) im Jahre 1925

Amtsh. Dippoldiswalde	95		Amtsh. Großenhain	122
" Dresden-Altstadt	370		" Meißen	199
" Dresden-Neustadt			" Pirna	185

Auch hier treten die mehr Landwirtschaft treibenden Amtsh. Di. und Gr. mit verhältnismäßig dünner Besiedlung hervor. Die relativ hohe Bevölkerungsdichte der Amtsh. M. kennzeichnet bereits die Dichte der Landwirtschaftsbetriebe und die vielen kleinen Ortsfluren. Die geringen Flächen der Ortsfluren sind an die Bodenqualitäten gebunden. Dieser Erscheinung stehen die Bevölkerungsmassen der industriellen Teile der Amtsh. Dr. und Pi. gegenüber.

Die Verteilung der Bevölkerung in den einzelnen Amtsh. auf die verschiedenen Berufe wird durch folgende Übersicht veranschaulicht.

Tabelle 8.

Von 1000 Einwohnern entfallen 1931 Berufsangehörige

Amtsh.	Landwirtschaft	Industrie	Handel
Dippoldiswalde	305	454	96
Dresden	98	579	130
Großenhain	309	432	114
Meißen	277	466	106
Pirna	173	563	120

Die Industrie herrscht in den Amtsh. Dr. und Pi. wieder vor, die Landwirtschaft dagegen in den übrigen Amtsh. Daß jedoch ein dauernder Rückgang der landw. Bevölkerung Sachsens zu verzeichnen ist, ist

der Industrialisierung zu verdanken, wie man aus folgender Berufsstatistik ersieht.

Tabelle 9.

Hauptergebnisse der Berufsstatistik für Sachsen. Es waren in der Land- und Forstwirtschaft Einwohner beschäftigt

1849 = 606 026	Einwohner	bei	einer	Gesamtbevölkerung	von	1 894 431
1875 = 411 530	"	"	"	"	"	2 760 586
1925 = 334 900	"	"	"	"	"	4 994 000

Es könnte angenommen werden, daß diese Strukturwandlungen von erheblichem Einfluß auf die Bodenwerte sein müßten. Jedoch stellt sich im Lauf der Untersuchung die Überzeugung ein, daß dieser Einfluß bei weitem nicht so ausschlaggebend ist, weil die fortschreitende Entwicklung der Verkehrsmittel die örtliche Beeinflussung wieder ausgleicht.

Formt sich die Struktur des Verkehrs eines Landes entwicklungsmäßig um, so müssen Beeinflussungen der Bodenertragswerte spürbar sein. Für die Entwicklung der Landwirtschaft hat die Verkehrstechnik mannigfache Verschiebungen nach sich gezogen. Sieht man von der Aufschließung unbekannter Gebiete durch den Bau von Eisenbahnen im Rahmen der Weltwirtschaft ab und betrachtet nur die Entwicklung im engeren Vaterland, so lassen sich hier wie dort die ertragswertverändernden Momente in ihren Auswirkungen verfolgen.

Die **Verkehrsverhältnisse** in dem vor 100 Jahren verhältnismäßig normal bevölkerten Land Sachsen unterschieden sich grundsätzlich von den heutigen durch das Fehlen des Eisenbahnnetzes. Dies hatte für die damalige Zeit zur Folge, daß die preisausgleichende Wirkung des heutigen gerade in Sachsen so außerordentlich dichten Eisenbahnnetzes völlig wegfiel. Jeder Marktort, gemeint sind hier die getreidehandelnden Marktstädte, wie Radeburg, Großenhain, Pirna usw., bildete vor 100 Jahren seinen Getreidepreis selbst. Das war nicht anders möglich, da jegliche Benachrichtigungsmöglichkeiten fehlten, die in kurzer Zeit die Preise durch Übermittlung des Angebots und der Nachfrage hätten regeln können.

Die heutige Verkehrstechnik schaltet jedoch mit den raschen Übermittlungsmöglichkeiten von Nachrichten und Waren die örtliche Preisbildung aus. Diese ist für verschiedene landw. Produkte hingegen nicht ausgeschlossen, wenn die Besiedlung eines Gebiets sehr dicht ist. Stark bevölkerte Industriedörfer, wie sie gerade für das sächs. Hügel- und Gebirgsland so typisch sind, bieten glänzende Absatzmöglichkeiten für Milch, Butter, Kartoffeln usw., wenn die Voraussetzungen gesunder Wirtschaftsverhältnisse für die Industrie gegeben sind. **Der Verkauf ab Hof beeinflußt in denkbar günstiger Weise die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Be-**

triebe, die jene bequeme Absatzmöglichkeit ausnutzen können. Hieraus folgert naturgemäß die entsprechende Gestaltung der Reinerträge und der hierdurch ausgedrückten Bodenertragswerte im Vergleich zu solchen Betrieben, denen diese Absatzmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Die **Landstraßen** haben sich seit der Zeit der GrStSch. in ihrem Umfang nur wenig geändert. Jedenfalls halten sich die betreffenden Zahlen von den 70er Jahren an auf einer gewissen Höhe. Das sächsische Straßennetz war schon vor den Freiheitskriegen während der napoleonischen Besetzung entwickelt worden. Seit dieser Zeit haben nur wenig Neuanlagen stattgefunden.

Tabelle 10.

Die Länge der Staatsstraßen in Kilometern

		Straßen- u. Wasserbau-Inspektionsbezirke		
	Sachsen insgesamt	Dresden	Pirna	Meißen
1875	3708	233	277	223
1905	3621	258	282	213
1925	3532	274	232	234

Das Absinken der Gesamtkilometerzahl ist dadurch zu erklären, daß die Staatsstraßen in der Unterhaltung heute vielfach den Gemeinden aufgebürdet werden. Es liegt hier also an der Statistik, wenn schiefe Bilder entstehen.

Ganz anders gestaltet sich das Zahlenbild von der Entwicklung der Eisenbahnen in Sachsen.

Tabelle 11.

Ausbreitung der sächsischen Staatsbahnen in Kilometern

1837	14 km	1845	235 km	1875	1857 km	1913	3372 km
1840	116 km	1865	901 km	1895	2862 km	1925	2853 km

Lediglich die Zahl von 1925 fällt aus dem Rahmen der gleichmäßigen Entwicklung. Begründet ist dies durch Abgabe von Eisenbahnstrecken an das Reich; also auch hier Auswirkungen statistischer Belange. Die Zahlen kennzeichnen die Dichte des derzeitigen sächsischen Eisenbahnnetzes. Das gleiche ist vom UGeb. zu sagen. Hierin beruht nun hinsichtlich der Veränderungen wertbestimmender Faktoren für die Beurteilung der landw. Ertragswerte des UGeb. eine ausschlaggebende Tatsache: **Wenn nämlich im Lauf des Untersuchungszeitraumes in Sachsen und speziell auch im UGeb. soviel Eisenbahnlinien gebaut worden sind, daß fast überall solche hinführen, dann hat sich auch gleichmäßig die Verkehrslage in relativer Hinsicht verändert.** Heute sind die meisten Betriebe in die Nähe von Eisenbahnen gerückt, und es liegen nur noch wenige über eine gewisse Anzahl Kilometer hinaus von der nächsten

Eisenbahnstation entfernt. Der Gegensatz der Ertragswerte näher oder entfernt von der Eisenbahn liegender Betriebe, wie er für menschenleere Gegenden Nord- und Ostdeutschlands zu beobachten ist, darf im UGeb. als kaum vorhanden angenommen werden. Diese Tatsache läßt viele Bedenken gegenstandslos werden, die im Lauf der auf die GrStSch. folgenden Jahrzehnte eben wegen der angeblich großen Veränderungen der Ertragswerte durch Bahnbauten vorgebracht wurden.

Anmerk. 3. Leider ist es nicht möglich, die Einwohnerzahl für die Amtsh. vor 1875 aufzustellen, da vor diesem Zeitpunkt eine andere Gebietseinteilung gebräuchlich war. So war vor den 70er Jahren die Amtsh. Di. mit in einer anderen inbegriffen. Man zählte damals die Einwohner nach Gerichtsämtern. Di. gehörte als Gerichtsamt mit zu Dresden. Ebenso gehörte die Amtsh. Gr. mit beträchtlichen Teilen zum Gerichtsamtsbezirk Meißen. Erst ab 1875 lassen sich vergleichbare Zahlen aufstellen, da sich die Flächen von da an nicht mehr grundlegend geändert haben.

Tabelle 12.

Flächen der Amtshauptmannschaften in Quadratkilometern

	Stadt Dresden	Dippoldiswalde	Dresden	Großenhain	Meißen	Pirna
1875	—	652	621	796	683	906
1925	113	653	535	794	685	903

Anmerk. 4. Genau so, wie in Sachsen, nur nicht in solch starkem Ausmaß, sind die Bevölkerungsziffern überall im Reich gestiegen.

Tabelle 13.

Bevölkerungswachstum auf dem heutigen Gebiet der Deutschen Bundesstaaten (Einwohner je Quadratkilometer)

Fläche am 1. 12. 1900		1816	1871	1932
Sachsen	14 993 qkm	80	171	333
Preußen	348 658 qkm	39	71	132
Dentsches Reich .	540 743 qkm	46	76	134

3. Veränderliche Faktoren landwirtschaftlicher Natur.

Das Dismembrationsgesetz von 1843 ist für Sachsen die Veranlassung gewesen, warum sich hier nur verhältnismäßig wenig an der **Größengliederung der landw. Betriebe** hat ändern können. Die durch dieses Gesetz beschränkte Teilbarkeit des landw. Besitzes hat auch viel zur konservativen Anschauung des sächs. Bauerntums beigetragen. Leichtfertige Zersplitterung des ererbten Besitzes war unmöglich. **Die Betriebseinheit blieb als solche für alle Zeiten bestehen, denn es konnte nur ein geringer Teil der Grundstücke vom Gesamtbesitz im Lauf der Zeit abgetrennt werden. Lediglich der Betriebsleiter wechselte, die Betriebseinheit hatte Bestand.** Damit war für immer eine gewisse Stabilität

des inneren Aufbaues der einzelnen Betriebe gesichert. Abgesehen von den Nachteilen, die dem Unternehmungsgeist der landw. Bevölkerung Sachsens durch dieses Gesetz auferlegt worden war, hat dieses doch viel Gutes gestiftet hinsichtlich der Erhaltung des bäuerlichen Familienbesitzes. Außerdem birgt es die Gewähr in sich, daß **grundlegende Änderungen im Untersuchungszeitraum nur in geringem Umfang möglich** gewesen sein dürften.

Ein Bild von den Veränderungen der Betriebsgrößen kann die Zahl der Betriebe sowie ihre Flächenanteile der einzelnen Größenklassen zu den verschiedenen Zeitpunkten geben. Vorauszuschicken ist allerdings, daß die entsprechenden Zahlen von vor 1882 nicht angeführt werden können, da hierzu statistische Unterlagen nicht erreichbar oder nicht vorhanden sind.

Tabelle 14.

Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen

	1882 =	%	1925 =	%
bis 2 ha	116 247 =	60,3	112 653 =	61,2
2— 5 ha	29 881 =	15,5	24 720 =	13,4
5— 20 ha	36 263 =	18,8	37 229 =	20,2
20—100 ha	9 772 =	5,1	8 709 =	4,7
über 100 ha	758 =	0,4	694 =	0,4
	192 921 =	100,0	184 005 =	100,0

Vergleicht man die Prozentzahlen von 1882 mit denen von 1925, so ist wohl eine Zunahme der Betriebe mit 5—20 ha zu erkennen, aber es hat sich auch die Gesamtzahl der Betriebe verringert. Die Ausbreitung der bebauten Flächen in den Randgebieten der Städte dürften diese Verschiebungen verursacht haben. Wie verhältnismäßig gering aber die Verschiebungen der Größenklassen an sich sind, läßt folgende Aufstellung erkennen.

Tabelle 15.

Anzahl der Betriebe in den Jahren	Davon Betriebe mit landw. gen. Fläche in Prozent		
	bis 2 ha	2—5 ha	über 5 ha
1882 = 100,0	100,0	100,0	100,0
1925 = 95,4	96,9	82,7	99,7

Das Jahr 1925 zeigt bei der Gruppe der Betriebe über 5 ha nur ganz geringe Abweichungen von 1882. Und gerade diese Betriebsgröße ist besonders wichtig, da sie die weitaus größte Fläche einnimmt.

Um die Betriebsgrößenverhältnisse in den einzelnen Amtsh. des UGeb. verfolgen zu können, mag folgende Tabelle dienen.

Tabelle 16.

Anzahl der Betriebe in den Amtshauptmannschaften

Amtsh.		bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	üb. 100 ha
Dippoldiswalde	1882	2 460	1246	1648	482	11
	1925	2 340	1033	1858	406	11
Dresden	1882	6 388	1187	1563	326	22
	1925	8 467	990	1385	244	19
Großenhain	1882	3 273	1196	1766	674	50
	1925	4 209	1223	1939	597	42
Meißen	1882	6 084	1275	1217	805	47
	1925	5 861	1065	1263	770	41
Pirna	1882	6 674	1443	1819	457	42
	1925	6 782	1215	1875	414	37
Insgesamt	1882	24 879	6347	8013	2744	172
	1925	27 659	5526	8320	2431	150

Veränderungen sind vor allem in den Besitzgrößenklassen bis 2 ha und 2—5 ha zu verzeichnen. Hingegen haben sich die maßgebenden Besitzgrößenklassen von mehr als 5 ha geringfügig der Zahl nach verändert. Im allgemeinen zeigen die mehr landw. Amtsh. weniger starke Verschiebungen als z. B. die industrielle Amtsh. Dr. Hier ist es der Parzellenbesitz der Fabrikarbeiter, durch den eine starke Zunahme der Betriebe bis 2 ha verursacht wird. So kommt, trotz der fortschreitenden Ausbreitung der bebauten Flächen und der damit verbundenen zahlenmäßigen Abnahme der Betriebe, von einer gewissen Betriebsgröße an eine Vermehrung der Gesamtzahl der Betriebe zustande, die jedoch ohne Bedeutung ist.

Gleichzeitig interessieren die **Flächenverhältnisse der Betriebsgrößenklassen** in den einzelnen Amtsh. Auffallend ist zunächst die starke Abweichung der Flächensumme innerhalb beider Zeitpunkte. Es kann sich hier jedoch nur um einen Fehler der Statistik handeln. Die starke Zunahme der Betriebe bis 2 ha liegt im Landhunger der Industriearbeiterschaft begründet. Wesentlich angeglichenere Zahlen sind von einer Betriebsgröße von 2 ha an vorhanden. So sind z. B. die 2—5-ha-Betriebe, die 5—20-ha-Betriebe und die Betriebe über 100 ha der Amtsh. Gr. fast mit gleichen Flächen erhalten geblieben; desgleichen die 5—20-ha- und 20—100-ha-Betriebe der Amtsh. M. Allerdings sind sich auch die Summen der Flächen der beiden eben erwähnten Amtsh. zu beiden Zeitpunkten fast gleich geblieben, wofür der rein landw. Charakter ohne erhebliche industrielle Entwicklung verantwortlich gemacht werden kann. Ganz das Gegenteil zeigen die stark industrialisierten

Amtsh. Dr. und Pi. und die waldreiche Amtsh. Di. Hinsichtlich der Betriebsgrößen lassen sich also aus diesen Zahlen Kennzeichen der einzelnen Amtsh. für ihren wirtschaftlichen Charakter ableiten. Man ersieht aus den Flächen von 1925, daß die industrielle Amtsh. Dr. und Pi. flächenmäßig den stärksten Parzellenbesitz aufzuweisen haben. Die Amtsh. Pi. verstärkt diesen Charakter noch durch entsprechende Flächenanteile in der Betriebsgrößenklasse von 2—5 ha. Die Amtsh. Di. zeigt mittelbäuerlichen Charakter durch den größten Flächenanteil an der Betriebsgrößenklasse von 5—20 ha. Gewisse Übereinstimmungen sind gleichzeitig mit der Amtsh. Pi. festzustellen. Die großbäuerlichen Betriebe überwiegen in der Amtsh. M. und die Großbetriebe in der Amtsh. Gr.

Tabelle 17.

Flächenanteile der Betriebsgrößenklassen in Hektar

Amtsh.		Gesamtflächen	bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
Dippoldiswalde	1895	46 606	2 009	4 736	21 533	15 685	2 643
	1925	61 852	8 081	3 756	27 572	19 472	2 971
Dresden	1895	42 901	3 945	4 613	19 333	10 535	4 475
	1925	55 143	10 552	3 439	24 698	13 218	3 236
Großenhain	1895	68 351	2 656	4 660	25 351	22 893	12 791
	1925	70 035	6 985	4 660	25 826	20 277	12 287
Meißen	1895	61 673	3 433	4 599	14 375	29 798	9 468
	1925	60 965	3 782	3 920	14 626	29 776	8 861
Pirna	1895	62 452	4 295	5 951	27 315	16 630	8 261
	1925	84 115	12 718	11 286	31 621	20 044	8 446
Insgesamt	1895	281 983	16 338	24 559	107 907	95 541	37 638
	1925	332 110	42 118	27 061	124 343	102 787	35 801

Die GrStSch. ist auf Grund von Ertragswertschätzungen geschehen. Hierbei ist durch Berechnung des Rohertrags und Aufwands der Reinertrag für jede Parzelle einer Ortsflur festgesetzt worden. Da der Reinertrag als Funktion von Rohertrag und Betriebsaufwand dauerndem Wechsel unterworfen ist, interessieren die den Reinertrag bestimmenden Faktoren in ihren Schwankungen. Hierher gehören vor allem die **Ernteerträge,** denn sie sind maßgebend für die Höhe der Roherträge. Diese sind wieder abhängig in erster Linie von klimatischen Einflüssen, die durch die Höhenlage bestimmt sind. Von den Schwankungen der Ernteerträge selbst kann man annehmen, daß sie in mehr oder minder großen Ausmaßen und Zeiträumen vorkommen müssen. Seit 1838—42 wird aber andererseits eine allmähliche Steigerung der Ernteerträge an sich zu verzeichnen sein, die in der fortschreitenden Entwicklung der Landbautechnik

wurzelt. Düngung, Bodenbearbeitung und Saatgutzüchtung haben die Erträge rein zwangsläufig erhöht (Anmerk. 5 S. 37). Jedoch ist nicht zu vergessen, daß die Landbautechnik in ihrer damaligen Form auch in einem ganz anderen Verhältnis zu den damaligen Erträgen gestanden hat. **Früher wurden eben geringere Erträge durch entsprechend geringe Aufwendungen erzeugt, heute kauft man dem Boden die wohl bedeutend höheren Erträge aber auch mit den entsprechend höheren Aufwendungen ab.** Die Reinertragsspanne konnte trotzdem in normalen Wirtschaftszeiten immer größer werden, solange gesunde Absatzpreise mit gesunden Erzeugungsmittelpreisen wetteiferten.

Tabelle 18.

Die durchschnittlichen Ernteerträge Sachsens in Doppelzentner je Hektar

	Wi.-Weizen	So.-Weizen	Wi.-Roggen	So.-Roggen	So.-Gerste	Hafer	Kartoffeln	Kleeheu	Wiesenheu
1846—50	17,2		16,0		15,1	16,5	145,7		
1851—55	20,0		13,4		16,1	16,2	109,2		
1856—60	17,3		16,4		17,5	18,0	135,2		
1861—65	20,5		17,2		20,2	22,4	146,4		
1866—72	18,8		15,9		18,4	19,8	130,0		
1873—75	18,0		14,7		15,4	15,3	116,7		
1876—80	15,3		12,7		14,2	14,9	98,1		
1881—85	16,4	12,8	13,3	10,6	14,9	14,8	98,5	37,7	31,0
1886—90	18,2	13,3	13,7	9,8	14,7	15,9	101,2	35,8	29,5
1891—95	21,0	15,3	15,9	11,9	16,6	15,5	114,4	32,7	30,0
1896—00	21,4	14,8	14,3	9,4	16,9	16,7	108,2	43,1	37,3
1901—04	21,7	17,6	17,7	12,1	18,9	18,4	117,1	38,0	31,6
1905—13	25,5		20,8		22,1	21.5	135,7		40,3
1914	25,8		21,0		23,1	23,9	134,8		46,9
1920	21,3	17,4	14,8	11,8	16,6	18,1	121,5	48,4	36,7
1925	26,3	17,5	20,4	11,2	20,0	19,6	162,6	46,1	34,7
1930	25,2	19,4	19,9	12,4	20,2	19,2	194,2	57,8	46,4

Hinsichtlich der Besteuerung des Bodens nach dem Grundsteuersystem von 1838—42 bestand in Sachsen der Grundsatz, daß hierzu nur ein unter ortsüblichen Verhältnissen, ohne Rücksicht auf besondere Aufwendungen, aber auch auf Vernachlässigung erzielter Rohertrag und damit auch Reinertrag als Maßstab zugrunde zu legen sei. Damit ist der Hinweis auf die Wichtigkeit der Beurteilung der Ernteerträge gegeben. Aus diesem Anlaß sei im folgenden den Ernteertragsverhältnissen des UGeb. und vor allem ihren Wandlungen nähergetreten, die durch vermehrte Stallmisterzeugung hervorgerufen sind. Diese Mehrerzeugung beruht wieder auf Vermehrung der Viehbestände durch vermehrten Feldfutterbau (s. Tab. 18).

Der Hauptzweck dieser Übersicht soll sein, vorzuführen, in welchem Ausmaß die Erträge der einzelnen Feldfrüchte zugenommen oder sich überhaupt verändert haben. Immerhin lassen sich die Tendenzen der Erträge deutlich verfolgen. Der Weizen, als der wichtigste Anbauindikator in bezug auf die Bodengüte, zeigt an auffallender Zunahme seiner Erträge, daß bis heute die Böden mit Weizenfähigkeit unverrückbar feststehen. Andererseits zeigt sich im großen Durchschnitt, daß dies auch schon vor dem Krieg der Fall war (s. Erträge von 1904—13). Diese Feststellung bestätigt, daß der Bodenanbau von 1913 bereits das Bild der Ertragswerte darstellen muß.

Tabelle 19.

Die durchschnittlichen Ernteerträge in Doppelzentner je Hektar

Amtsh.		Wi.-Weizen	So.-Weizen	Wi.-Roggen	So.-Roggen	So.-Gerste	Hafer	Kartoffeln	Kleeheu	Wiesenheu
Dippoldiswalde	1886	17,3	15,0	14,0	11,4	15,6	14,6	90,6	28,2	25,0
	1913	24,1	19,5	18,6	14,5	22,2	18,9	105,9	34,4	29,6
	1930	25,4	21,4	20,0	13,8	18,3	17,4	180,4	60,4	46,2
Dresden-A.	1886	20,3	15,2	16,9	11,8	17,3	17,9	114,1	44,5	35,4
	1913	29,2	24,3	23,6	20,5	26,8	24,1	128,1	44,0	40,4
Dresden-N.	1886	19,8		12,8	9,7	15,8	15,1	93,3	32,6	31,0
	1913	20,6	13,5	19,4	12,4	20,3	19,6	103,6	42,9	35,6
Dresden	1930	27,4	23,2	18,2	17,3	22,0	19,4	170,5	60,9	53,3
Großenhain	1886	15,2	22,0	9,6	9,2	12,8	13,0	90,5	24,0	27,8
	1913	29,2	32,0	17,0	14,0	16,7	17,1	115,3	23,9	25,6
	1930	23,3	16,7	16,8	12,0	20,5	14,9	198,9	49,8	44,6
Meißen	1886	22,7	10,3	17,7	8,0	18,8	21,6	129,5	35,8	37,8
	1913	32,7	24,4	24,5	8,5	25,9	27,9	147,9	35,5	36,7
	1930	29,3	27,1	24,8		27,2	27,4	244,6	69,2	59,2
Pirna	1886	17,2	11,7	14,1	10,5	15,0	15,4	103,7	41,1	32,3
	1913	25,3	21,6	20,5	14,3	22,4	21,7	120,9	36,8	37,1
	1930	24,2	20,0	19,2	15,4	20,4	18,1	166,7	53,8	43,6
Sachsen	1886	18,3	13,1	13,7	10,8	15,1	16,4	104,7	34,2	29,9
	1913	17,5	20,4	20,0	12,6	20,7	20,9	114,8	35,6	31,9
	1930	25,2	19,4	19,9	12,4	20,2	19,2	194,2	57,8	46,4

In den einzelnen Amtsh. lassen sich die durchschnittlichen Ernteerträge nur von einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt an verfolgen. Auch muß man sich mit der Gegenüberstellung einzelner Erntejahre begnügen, die außerdem noch wegen des zufälligen Ausfalls der betreffenden Ernten Bedenken erregen könnten. **Es kommt jedoch hier eher darauf an, die Tendenzen der Veränderungen und der Erträge in den einzelnen Amtsh. mit ihren verschiedenen Böden, Höhenlagen und klimatischen Verhältnissen zu charakterisieren.** Diese Absicht wird auch verwirklicht.

Die Amtsh. M. und Dr.-A. kennzeichnen deutlich durch ihre hohen Erträge den Wert der dort vorkommenden guten Böden. In entsprechendem Gegensatz hierzu stehen die Erträge der mittleren und geringeren Böden in den Amtsh. Gr. und Dr.-N., denen sich, durch Höhenlage und Charakter als Verwitterungsböden begründet, diejenigen der Amtsh. Di. und Pi. anschließen.

Überblickt man noch einmal die Veränderungen der Ernteerträge, die für die Veränderungen der Bodenertragswerte seit der GrStSch. in Sachsen doch gewissermaßen mitbestimmend sind, so sieht man, **daß die Erträge der Feldfrüchte nicht Veränderungen im Sinn einer ständig fortschreitenden Entwicklung unterworfen sind, sondern mehr zeitliche Schwankungen aufweisen. Als Ganzes betrachtet, kann man dennoch fortschreitende Steigerungen der Erträge feststellen.** Die Statistik ist jedoch nicht in der Lage, vom Zeitpunkt der GrStSch. an lückenloses Zahlenmaterial über die Entwicklung der Ernteerträge in den Amtsh. zu geben. Deshalb muß man sich mit wenigen Hinweisen auf das Ergebnis dieser Entwicklung begnügen.

Mit den Ernteerträgen stehen die **Getreidepreise** in engstem Zusammenhang. Auch sie sind naturgemäß Veränderungen unterworfen, die mit den Strukturwandlungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängen. **Sie zeigen Schwankungen innerhalb kürzerer Zeiträume und sind im allgemeinen ebenfalls steigend.** Der Einfluß ihrer jeweiligen Höhe auf die Reinerträge der Betriebe ist bereits genügend bekannt. Der Einfluß der Preise auf die Reinerträge der verschiedensten Betriebsgrößenklassen ist ebenfalls hinreichend untersucht worden. Man weiß von den Auswirkungen des Absinkens der Getreidepreise auf den Großbetrieb, ein Vorgang, der den Mittel- und Kleinbetrieb nicht in annähernd gleichem Maß treffen kann. Bei diesen Betriebsgrößenklassen wirkt sich wieder das Absinken der Viehpreise in ähnlichem Sinn aus. Die Ursache liegt in der bekannten Erscheinung, daß der Getreidebau beim Großbetrieb, die Viehwirtschaft beim Mittel- und Kleinbetrieb die Haupteinnahmen abwirft.

Hinzu tritt noch die Auswirkung der historischen Gestaltung der verschiedenen Einnahmequellen in der Landwirtschaft. Zur Zeit der GrStSch. hat die Viehwirtschaft gegenüber dem völlig vorherrschenden Getreidebau eine verschwindende Rolle gespielt. Daher muß die Entwicklung der Viehpreise eine andere sein. Von einer genauen Aufstellung der Viehpreise muß jedoch Abstand genommen werden, da dieselben aus der Statistik nicht so klar zusammengestellt werden können, als dies mit den Getreidepreisen geschehen konnte.

Bei der GrStSch. haben besonders die Roggenpreise eine wesentliche Rolle gespielt, da die Reinerträge auf „Roggenwert" abgestellt

worden sind. Hierbei ist aber je nach Marktort ein verschiedener Preis angenommen worden, da damals, in einer Zeit, wo es noch kaum eine Eisenbahn gab, die Preisbildung von den örtlichen Marktverhältnissen engbegrenzter Bezirke abhing.

Von Bedeutung ist es nunmehr, einmal die Entwicklung der Getreidepreise zu verfolgen, wie sie sich nicht nur allein in Sachsen und im UGeb., sondern im allgemeinen entwickelt haben. Nach v. d. Goltz (51) gestaltete sich die Preisbewegung folgendermaßen: 1821—1840 standen die Preise der tierischen Produkte im Verhältnis zu den Roggenpreisen relativ hoch. 1841—60 stiegen die Roggenpreise stärker als die Preise der tierischen Produkte. 1861—70 hält sich fast genau dasselbe Preisverhältnis die Waage, wie es bereits 1821—30 der Fall war. Von 1871 an waren die Preise der tierischen Produkte nicht unerheblich besser, und die Roggenpreise waren im Absinken begriffen. Dieser Vorgang gestaltete sich 1881—1890 noch deutlicher und hielt bis 1900 an. Dann erholten sich die Getreidepreise langsam, waren aber dauernd heftigen Schwankungen unterworfen. Die Getreidepreise werden demnach von den Preisen anderer landw. Produkte beeinflußt und schwanken oft stark (Anmerk. 6 S. 37).

In Sachsen gestalteten sich nach v. Langsdorff (86 S. 247) die Getreidepreise seit der Zeit der GrStSch. wie folgende Tabelle zeigt. Dabei wurde die Tabelle von 1885 an vom Verf. ergänzt, unter Bezugnahme auf die Notierungen der Leipziger Produktenbörse sowie Kollmanns (73 S. 99) Aufsatz über die „Bedeutung der Landwirtschaft für das Kgr. Sachsen im Licht der Statistik".

Tabelle 20.

Getreidepreise in Sachsen je Doppelzentner in Mark

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1836—45	15,95	12,05	10,73	9,44
1846—55	20,65	16,59	14,43	12,06
1856—65	20,16	14,97	13,37	12,31
1866—75	22,81	18,06	17,27	15,67
1876—85	20,36	17,03	16,55	15,24
1886—90	18,28	15,71	16,41	14,31
1891—95	16,29	15,02	16,13	14,49
1896—00	16,25	14,80	16,27	12,86
1901—04	16 50	14,22	15,76	14,82
1905—10	19,72	17,09	17,84	16,85
1911—14	19,77	16,83	18,99	18,16
1925—29	24,78	22,62	24,18	21,71

Deutlich treten die Schwankungen hervor, denen die Getreidepreise jederzeit unterworfen sind. Aber ebenso klar veranschaulicht obige Aufstellung die Ansicht, **daß es nur bis zu Beginn des Weltkrieges eine**

verhältnismäßig stetige Entwicklung gegeben hat, wie z. B. die Getreidepreise von 1925—29 in ihren erheblichen Unterschieden zur Vorkriegszeit beweisen.

Von den Amtsh. lassen sich im einzelnen keine vergleichbaren Aufstellungen über die Entwicklung der Getreidepreise von der Zeit der GrStSch. an bilden. Es stehen nur die Getreidepreise zur Verfügung, wie sie an den einzelnen Marktorten gestanden haben. Dies sind die in der folgenden Tabelle angeführten Getreidepreise aus den fünf Marktorten des UGeb.

Tabelle 21.

Durchschnittspreise pro Scheffel in Talern, Neugroschen und Pfennigen an nachstehenden Marktorten

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1832—40	Dresden	3,21.9	2,22.0	2,08.8	1,17.9
	Großenhain	3,25.9	2,17.5	2,02.1	1,14.1
	Radeburg	3,23.7	2,20.3	2,05.2	1,14.1
	Pirna	3,24.6	2,22.9	2,07.1	1,16.5
1860—70	Dresden	5,10.7	3,21.1	2.29.8	2,00.5
	Großenhain	5,06.2	3,17.8	2,22.9	1,26.0
	Radeburg	5,07.4	3,18.8	2,25.0	1,28.4
	Pirna	5.03.3	3,18.5	2,25.4	1,27.6
	Meißen	5,09.9	3,23 8	2,21.6	1,23.8
Scheffelgewicht in Pfund		161—170	154—160	135—140	100—101

1 Taler = 24 Neugroschen zu je 12 Pfennig.

Man findet hier die Bestätigung, daß zur damaligen Zeit jeder Marktort seine eigenen Preise bildete. **Im allgemeinen sind die absoluten Preisunterschiede jedoch dermaßen ausgeglichen, daß man kaum von erheblichen Unterschieden sprechen kann.** In dicht besiedelten Gebieten scheinen die Preise im Zeitraum 1832—40 gedrückt. Geringer Weizenverbrauch kann als Ursache hierfür angenommen werden. Mit wachsender Bevölkerung und zunehmenden Lebensansprüchen überflügelt der Weizenpreis in den dicht besiedelten Gebieten den der weniger bevölkerten Gebiete. Roggen als Hauptnahrung hält die besten Preise in Dresden und Pirna. Dies ist eine selbstverständliche Erscheinung in den schon 1838—42 gutbesiedelten Gebieten, gegenüber dem dünnbesiedelten Großenhainer Bezirk. Auch heute noch spielen die Absatzpreise gerade für weite Gebiete des dichtbesiedelten Sachsens vor allem für seine Industriegegenden eine bedeutende Rolle. Es sind aber mehr die edleren Produkte der Landwirtschaft, der Viehwirtschaft im besonderen, die ja gerade bei den überwiegend mittelbäuerlichen Betrieben Sachsens die Haupteinnahmequelle bilden und der örtlichen Preisbildung unterliegen. Sie bestimmen heute vielfach die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Vor

100 Jahren waren dafür in den betreffenden Gegenden die Getreidepreise maßgebend, heute sind es mehr die Absatzpreise der Produkte aus der Viehwirtschaft.

Die **Viehhaltung** ist ebenfalls Veränderungen unterworfen gewesen. Die Gründe liegen darin, daß sich die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Viehhaltung grundlegend geändert haben. **Von der fast reinen Feldwirtschaft ausgehend, die ihren geldwirtschaftlichen Schwerpunkt in den Einnahmen aus den Feldfrüchten hatte, ist die Verlagerung dieses Schwerpunktes mehr nach der Mitte zu zwischen Feld- und Viehwirtschaft erfolgt.**

Die Ursachen der ehemals geringen Viehhaltung liegen in der Art der damals vorherrschenden Bodenbenutzung. Die Dreifelderwirtschaft mit ihrem anfangs so geringen Hackfruchtbau gab nicht die geeigneten Voraussetzungen für eine starke Viehhaltung ab. Dazu kam die noch relativ dünne Besiedelung und arme Bevölkerung, deren Fleischbedarf bei an sich anspruchsloser Lebenshaltung nicht groß war. Mit steigender Bevölkerungsziffer, zunehmendem Wohlstand, veränderter Lebenshaltung und gleichzeitiger Verbesserung der Bewirtschaftungsformen gewann auch die Viehhaltung zunehmende Bedeutung (Anmerk. 7 S. 37).

Es leuchtet ein, daß alle diese Faktoren von großem Einfluß auf die Entwicklungskurve der Viehhaltung waren. Sie finden ihr Spiegelbild z. B. in den Zahlen über Deutschland.

Tabelle 22.

Auf einen Quadratkilometer kamen in Deutschland in Stück

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
1833	5,1	21,5	39,6	8,4	1,5
1913	8,4	38,8	10,2	47,4	6,6
1927	8,1	38,4	8,1	48,9	6,9

Hier ist bestätigt, was oben angedeutet wurde: deutliche Zunahme von Pferden und Rindern. Ganz erhebliche Zunahmen haben Schweine und Ziegen zu verzeichnen, während die Schafe als einzige Viehart auffallend starke Abnahme aufzuweisen haben. Die Gründe hierfür sind hinreichend bekannt.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der Kreishauptmannschaft Dr. (einschl. d. Amtsh. Freiberg) gibt Aufschluß über die Entwicklung der Viehbestände im UGeb.

Tabelle 23.

Auf einen Quadratkilometer in der Kreishauptmannschaft Dresden wurden gehalten in Stück

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
1833	5,6	40,0	40,1	7,5	3,9
1913	12,6	48,3	3,0	58,2	8,1
1927	11,1	47,6	4,0	59,4	10,6

Gegenüber dem Reich zeigt das UGeb. eine wesentlich stärkere durchschnittliche Viehhaltung. Die größere Zahl der Pferde deutet auf arbeitsintensivere Landwirtschaft hin. Besonders auffällig ist die bereits 1833 außerordentlich starke Rinderhaltung im UGeb., ein Beweis für den damals hohen Stand der sächs. Landwirtschaft. Auch die damals bereits weltberühmte Schafhaltung verfügte über einen überlegenen Bestand. Die Schweinehaltung geht mit der rasch steigenden Bevölkerungskurve gleichlaufend. Endlich tritt die Ziegenhaltung in Gestalt einer über dem Reichsdurchschnitt liegenden Bestandsvermehrung entgegen. Dies ist vor allem auf die Bedeutung der Ziege für den sächs. Industriearbeiter zurückzuführen. Nach einer vom Verf. aus der sächs. Statistik zusammengestellten Übersicht sind nachstehende Resultate festgestellt.

Tabelle 24.

Hauptresultate der sächsischen Viehzählungen in 1000 Stück

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
1834	74	547	605	105	49
1913	176	714	58	760	136
1925	172	698	86	618	234

Hält man die je 100 ha landw. gen. Fläche gehaltenen Viehbestände daneben (s. Tab. 26), so ist einmal die Aufwärtsbewung aller Nutzviehgattungen mit Ausnahme der Schafe, zum anderen die Störung dieser steten Aufwärtsbewegung nach 1913 zu erkennen.

Tabelle 25.

Auf 100 ha landw. gen. Fläche wurden in Sachsen gehalten in Stück

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
1834	7,69	55,66	61,56	10,65	4,94
1925	13,99	75,63	11,34	54,03	14,40

Während durch die Statistik die Viehstandszahlen Sachsens vom Zeitpunkt der GrStSch. an einwandfrei zu erhalten sind, ist dies von den Amtsh. wiederum nicht möglich. Demzufolge sollen in nachfolgender vom Verf. zusammengestellter Übersicht die Viehbestände der Amtsh. nach den Jahren 1895 und 1924 verglichen werden.

Auffällig sind die regelmäßigen Abnahmen der Zugkühe, die für eine intensivere Bewirtschaftungsweise mit fortschreitender Zeit sprechen. Dabei hält sich die Zahl der Zugkühe in der Amtsh. Gr. am beharrlichsten. Die dort weitverbreiteten leichten Böden lohnen noch nicht immer die Pferdehaltung. Ferner fällt die langsam wieder zunehmende Schafhaltung auf, ein Vorgang, der sich besonders in den Gebirgslagen bemerkbar macht.

Tabelle 26.

Größe des Viehbestands nach der Stückzahl

Amtsh.		Pferde	Zugkühe	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
Dippoldiswalde	1895	3 587	4028	25 806	135	12 704	5 134
	1924	5 241	3026	30 177	1 088	16 444	7 033
Dresden	1895	4 792	2487	25 237	548	17 523	5 929
	1924	6 162	1564	22 999	2 384	20 325	13 051
Großenhain	1895	6 352	3955	31 892	6 105	33 674	5 511
	1924	8 260	3667	37 428	6 241	47 948	9 562
Meißen	1895	7 141	2365	37 993	12 092	49 763	5 804
	1924	10 809	1345	41 960	10 540	48 148	12 517
Pirna	1895	5 043	4470	33 043	2 249	17 813	10 700
	1924	7 835	2896	35 664	4 628	26 054	16 345

Über das Wesen der Veränderungen im Bestand der einzelnen Nutzvieharten sind ebenfalls bereits weitläufige Untersuchungen gemacht worden. Im ganzen genommen kann die Vermehrung der **Pferdebestände** als Zeichen einer Intensitätssteigerung angesehen werden; nach Böhmert (19 S. 95) können folgende Gründe angeführt werden: Aufschwung der Industrie, Ausbreitung des Eisenbahnnetzes, gesteigerter Verkehr, Einführung der Maschinen, Arbeitermangel und Abneigung derselben, mit Ochsen anzuspannen.

Für die Vermehrung der **Rinderbestände** ist unter anderem die enorme Zunahme der Bevölkerung maßgebend. Mit ihr nimmt das Bedürfnis nach Molkereiprodukten in weitgehendem Maß zu. Die Folge davon ist, daß zu einem Absatzzentrum günstig gelegene Bezirke besonders gute Absatzpreise für solche haben (Anmerk. 8 S. 37).

Die **Schafhaltung** ist der einzige Verlustträger der deutschen sowohl als auch der sächs. Landwirtschaft (Böhmert 19 S. 98). Erst in der Gegenwart kann ein Aufleben der Schafzucht zufolge der veränderten volkswirtschaftlichen Voraussetzungen erwartet werden. Für die Charakterisierung von Bodenertragswerten ist die Schafhaltung an und für sich nicht maßgebend, da sie sowohl ein Anzeichen für extensive Verhältnisse, als auch ebenso gern auf hochwertigen Böden zu Hause ist.

Bedeutende Bestandsschwankungen hat von jeher die **Schweinehaltung** durchgemacht, obgleich die Aufwärtsbewegung gerade bei ihr am ausgeprägtesten ist. Der starke Fleischbedarf der schnell zunehmenden Bevölkerung bei wachsendem Wohlstand dürfte bis 1913 die Ursache sein (Böhmert 19 S. 99). Demnach sind die Bestandsveränderungen der Viehhaltung von Ausbreitungserscheinungen der Städte abhängig. **Im allgemeinen haben außer der Stückzahlvermehrung die Leistungsfähig-**

keit der einzelnen Tiere im Sinn der Produktionsvermehrung gewirkt. Durch planmäßige Züchtung sind Lebendgewichte und Milchleistungen bedeutende Stützen der Wirtschaftlichkeit geworden. Alles zusammengenommen bedeutet dies eine **Erhöhung der Leistungsfähigkeit, deren Grundlage erhöhte Anforderungen an den Boden sind.**

In gleicher Weise wie die Getreidepreise würden die **Preise von Vieh und Fleisch** als ertragsbestimmende Faktoren interessieren, wenn nicht die statistischen Angaben allzu kärglich wären. Man ist demzufolge gezwungen, sich nur mit andeutungsweisen Unterlagen zu begnügen, die die Preisbildung nur einigermaßen charakterisieren. Bereits bei der Besprechung der Getreidepreise wurde gezeigt, daß in Preußen die durchschnittlichen Preise von Rind- und Schweinefleisch in der Zeitspanne von 1821—1900 auf 274% bzw. 232% gestiegen sind. Leider sind die Angaben nicht bis zur Gegenwart verfolgbar.

Weiterhin können noch einige Hinweise aus der Literatur entnommen werden. Böhme (17 S. 117) zeigt von den sächs. Kammergütern folgende Ankaufspreise.

Tabelle 27.

Ankaufspreise für Zugtiere in den Jahren

1825	107	M.	für	einen	Ochsen	160	M.	für	ein	Pferd
1836	145	"	"	"	"	410	"	"	"	"
1888	550	"	"	"	"	1000	"	"	"	"

Aus diesen wenigen Zahlen spricht die Tatsache, daß nicht nur allein die Ernten und die Preise für landw. Produkte, sondern in gleichem Sinn auch die Betriebsaufwendungen mitgestiegen sind. Daher kann angenommen werden, daß auch die Reinerträge nicht in gleichem Umfang gestiegen sind, wenigstens nicht in absolutem Ausmaß. **Wenn daher Roherträge und Aufwendungen bei absolutem Ansteigen immer in bestimmten Relationen zu den Reinerträgen stehen, muß die Anerkennung alter Grundsteuerunterlagen und ihre Verwendbarkeit für heutige Bewertungszwecke begründete Berechtigung haben, abgesehen von Veränderungen der Reinertragsverhältnisse bestimmter Bodenarten.**

Im übrigen sind selbst die Verkaufswerte der Tiere für die Bodenertragswerte in den einzelnen Amtsh. bezeichnend.

Tabelle 28.

Um 1883 betrug der durchschnittliche Verkaufswert eines Tieres mittlerer Qualität in Mark (nach Böhmert 19 S. 101)

Amtsh.	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
Dippoldiswalde	555,6	167,6	23,5	51,3	13,8
Dresden-A.	592,7	221,1	22,0	55,1	15,9
Dresden-N.	569,9	200,3	22,2	43,3	15,1
Großenhain	538,8	205,0	19,9	41,3	13,7
Meißen	732,9	214,9	25,0	49,0	17,1
Pirna	630,7	194,7	26,1	55,1	15,5

Diese durchschnittlichen Verkaufswerte deuten klar die Bodenwerte oder die Intensität der Landwirtschaft in den einzelnen Amtsh. an. Die höchsten Pferde- und Ziegenpreise wurden in der Amtsh. M. erzielt, die höchsten Rinder- und Schweinepreise in der Amtsh. Dr.-A. Letztere ist wegen ihrer verhältnismäßig guten Böden und ihrer vorzüglichen Absatzlage zusammen mit der Amtsh. M. allen anderen Bezirken in der Preisbildung überlegen. Die Amtsh. Pi. verfügt ebenfalls über gute Schaf- und Schweinepreise, die unter anderem auch durch die Nähe der Großstadt bedingt sind. Die niedrigsten Verkaufswerte liegen dagegen bei den Rindern in der Amtsh. Di. und bei allen anderen Nutzvieharten in der Amtsh. Gr. Der leichte minderwertige Boden einerseits und der Verwitterungsboden höherer Gebirgslagen andererseits geben eben nicht die Grundlagen für hohe Verkaufswerte ab, zumal sie von Verbrauchszentren verhältnismäßig weit entfernt liegen.

Es liegt klar auf der Hand, daß auch innerhalb der Hauptkulturarten nicht nur flächenmäßige Veränderungen eingetreten sind, sondern daß sich die Bewirtschaftungsart ebenfalls geändert haben muß. Dabei hat sich mehr und mehr der Wert der Böden umgebildet. Durch die Entwicklung der Landwirtschaft nehmen heute wertvolle Kulturfrüchte am Ackerland Anteil, die vor 100 Jahren kaum bekannt waren. Der Grund liegt im lohnenderen Anbau oder im Bestreben, anspruchsvollere und zugleich ertragreichere Früchte auf immer mehr Bodenarten abnehmender Qualität zu versuchen. Daß diese Bodenarten dann naturgemäß im Wert steigen, ist erklärlich. Denn die Wertsteigerung steht in bestimmter Abhängigkeit zur Frage des Aufwands, je geringer die Qualität der Böden ist. Dabei soll jedoch nicht verkannt werden, daß bereits schon zur Zeit der GrStSch. die Anbaufähigkeiten der verschiedenen Bodenarten hinsichtlich der einbringlichsten Feldfrüchte ziemlich genau feststanden. Der Beweis hierfür ist durch die „Geschäftsanweisung zur Bonitierung und Klassifizierung der Bodenarten" erbracht, die nach jahrzehntelanger Vorbereitung aufgestellt worden ist. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die ertragreichsten Arten und Sorten damals schon festgestanden haben. Auch hier ist eine bestimmte Entwicklung zu beobachten. Erst mit der Zeit fand man z. B. heraus, welche Bodenklassen sich gerade noch ihrer Höhenlage nach zum Anbau des Winterweizens und dessen verschiedensten Extensiv- und Intensivsorten eignen. Heute sind diese Anbaugrenzen klar erkannt.

Es ist bereits zur Genüge bekannt, daß die Höhenlage eines Wirtschaftsgebiets von starkem Einfluß auf **Bodenbenutzung und Wirtschaftssysteme** der Landwirtschaftsbetriebe ist. Das Klima ist hierfür verantwortlich zu machen, da es eine Funktion der Höhenlage darstellt (Anmerk. 9 S. 38). Damit sind auch die Einwirkungen der verschiedensten

Witterungsverhältnisse auf den Landwirtschaftsbetrieb einleuchtend, zumal wenn man sich hierzu noch die mannigfaltigen Bodenarten und ihre Einstellung zur Niederschlagsmenge vor Augen hält. Die Durchlässigkeit des Untergrundes in Verbindung mit der Verteilung der Niederschläge während der Vegetationszeit sind von großer Bedeutung für die Wahl der Wirtschaftsformen. Desgleichen bestimmen Lufttemperatur in Zeiten des Wachstums, neben dem Einsetzen des ersten Frostes und dessen Abschluß im Frühjahr, die betriebswirtschaftlichen Maßnahmen in ausschlaggebendem Umfang.

Faßt man diese klimatischen Faktoren im UGeb. in ihren Auswirkungen zusammen, so lassen sich nach Hamann (60) folgende Zonen bilden: 1. Sehr günstiges Klima und guter Boden in der Amtsh. M. und dem westelbischen Teil der Amtsh. Dr. 2. Sehr günstiges Klima und mittlerer Boden in den Amtsh. Gr., Pi. und dem ostelbischen Teil der Amtsh. Dr. 3. Günstiges und weniger günstiges Klima und geringer Boden in der Amtsh. Di.

Diesen Klimazonen entsprechend gestalten sich Bodenbenutzung und Wirtschaftssysteme. Einen Überblick über die Hauptfrüchte und **Bodenbenutzungsverhältnisse** des UGeb. und ihre Veränderungen gibt folgende Tabelle.

Tabelle 29.

Die prozentuale Verteilung der Feldfrüchte in Sachsen

	1878	1913
Getreide und Hülsenfrüchte . .	64,0	63,5
Hackfrüchte und Gemüse . . .	18,8	21,5
Handelsgewächse	1,3	0,2
Futterpflanzen	14,0	14,3
Brache	0,7	0,4
Ackerweide	1,2	0,2

Demzufolge standen nach Georgi (48) folgende Wandlungen im Vordergrund: Zunahme im Hackfrucht- und Gemüsebau durch steigenden Großstadtbedarf und Förderung des Zuckerrübenanbaues, Abnahme der Anbaufläche von Handelsgewächsen, Brache und Ackerweide, da die Schafhaltung zurückgegangen war und dadurch auch der Rapsbau eingestellt worden ist.

Besonders auffallend sind die Verschiebungen, die einzelne Feldfrüchte im Lauf des Untersuchungszeitraumes erfahren haben. Denn dadurch haben sich diese Arten als Anbauindikatoren auf den verschiedenen Böden herausgebildet, so daß sie je nach ihrer Eignung und dem Umfang ihres Anbaues charakteristisch für die Bodenertragsfähigkeit wurden (s. Tab. 30 S. 31). Die Anbauflächen der einzelnen Feldfrüchte zu den verschiedenen Zeitpunkten stellen deutlich dar, wie sich die wertvolleren

Tabelle 30.

Die Anbauflächen verschiedener Feldfrüchte in Hektar

Amtsh.		1887—94	1913	1927
Dippoldiswalde	1. Weizen	970	1 166	1 195
	2. Roggen	7 329	7 789	7 127
	3. Gerste	335	556	1 059
	4. Buchweizen . .	1	—	—
	5. Futterrüben . .	429	708	1 005
	6. Zuckerrüben . .	1	2	6
	7. Luzerne	4	3	26
	8. Serradella . .	—	1	1
	9. Lupinen	—	3	2
Dresden	1. Weizen	2 213	2 353	2 752
	2. Roggen	9 798	8 666	6 861
	3. Gerste	826	337	526
	4. Buchweizen . .	157	11	5
	5. Futterrüben . .	871	1 063	1 465
	6. Zuckerrüben . .	63	84	70
	7. Luzerne	18	24	42
	8. Serradella . .	10	1	10
	9. Lupinen	—	3	23
Großenhain	1. Weizen	1 420	1 746	2 450
	2. Roggen	17 276	18 400	16 488
	3. Gerste	901	671	1 510
	4. Buchweizen . .	2 185	327	125
	5. Futterrüben . .	941	1 308	2 193
	6. Zuckerrüben . .	116	284	413
	7. Luzerne	60	125	124
	8. Serradella . .	71	189	349
	9. Lupinen	256	130	271
Meißen	1. Weizen	6 232	9 733	11 038
	2. Roggen	11 460	9 360	7 328
	3. Gerste	1 562	791	1 781
	4. Buchweizen . .	24	1	—
	5. Futterrüben . .	1 438	1 838	2 622
	6. Zuckerrüben . .	465	1 135	1 062
	7. Luzerne	34	85	163
	8. Serradella . .	18	19	20
	9. Lupinen	242	2	31
Pirna	1. Weizen	2 368	2 578	3 200
	2. Roggen	11 099	11 338	10 266
	3. Gerste	2 169	1 746	2 167
	4. Buchweizen . .	3	1	—
	5. Futterrüben . .	854	1 397	1 961
	6. Zuckerrüben . .	40	108	88
	7. Luzerne	33	69	82
	8. Serradella . .	24	8	7
	9. Lupinen	11	1	12

innerhalb der einzelnen Amtsh. je nach deren Böden ausgebreitet haben. Dabei kann verfolgt werden, wie Höhenlage und Klima die Art und den Umfang des Anbaues stark beeinflussen. Gemessen an der Roggenanbaufläche ist diejenige des Weizens z. B. in allen Amtsh. gestiegen, und zwar um so mehr, je günstiger das Klima, Böden und Höhenlage war. Die letzten weizenfähigen Flächen sind in ihrer Kulturwürdigkeit erkannt worden. Ähnliche Entwicklungserscheinungen zeigt die Gerste in der Amtsh. Di. Der Anbau der Gerste auf diesen Gebirgsböden fördert die Ertragswerte dieser klimatisch benachteiligten Böden. Ebenso charakterisiert das Anbauflächenwachstum der Futterrüben die Entwicklung der Viehhaltung. Wie der Futterrübenanbau auch auf Sandböden die geringe Futterwüchsigkeit ausgleichen muß, zeigt die reichliche Vermehrung der Anbaufläche.

Tabelle 31.

In Sachsen wurden in Hektar angebaut

	1878	1913	1927
Weizen	45 573	67 538	85 627
Roggen	223 074	211 444	177 276
Buchweizen	4 834	539	220
Getreide insgesamt	489 190	499 149	456 813
Erbsen	5 882	881	759
Wicken	7 465	2 402	1 255
Lupinen	1 125	240	630
Hülsenfrüchte insgesamt	22 021	8 922	8 481
Zuckerrüben	13	6 287	7 331
Runkelrüben	15 022	27 185	39 162
Hackfrüchte u. Gartengewächse insgesamt	149 638	171 955	164 812
Raps und Rübsen	5 268	812	1 123
Lein	4 904	471	487
Handelsgewächse insgesamt	10 327	1 362	1 925
Luzerne	520	692	1 403
Futterpflanzen insgesamt	111 500	114 311	134 157
Ackerweide	9 778	1 594	706
Schwarzbrache	5 384	3 310	685
Gartenland	14 430	41 688	45 976

Die gleichen Grundzüge, die in den einzelnen Verwaltungsbezirken des UGeb. vorgefunden werden, spiegeln sich natürlich wider in der Bodenbenutzung des Landes Sachsen. Man bemerkt sofort die Störungen der bis 1913 gleichmäßigen Entwicklung durch den Zeitraum von 1913 bis 1927.

Von den Getreidearten ist es der Weizen, der als wertvollster Anbauindikator sich als solcher durch den Umfang seines Anbaues herausgebildet hat (s. Tab. 31). Besondere Abnahmen haben die Hülsenfrüchte

aufzuweisen; sie sind, soweit sie als Futter verwendet wurden, durch andere Feldfutterpflanzen ersetzt worden. Die Erbsen haben hier am meisten Fläche eingebüßt, wofür auch der hohe Arbeitsaufwand als Grund angesehen werden kann. Die Zuckerrüben sind ebenfalls Indikatoren für die Arten der Böden, auf denen sie angebaut werden. Ihr Anbau hat seit 1878 einen beispiellosen Aufschwung genommen, und sie treten neben dem Weizen in deutlicher Gruppierung ihrer Anbauprozente auf charakteristischen Böden und in bestimmten Höhenlagen und klimatischen Verhältnissen auf.

Die stärker werdende Viehhaltung hat in gleichem Maß den Futterrübenanbau angeregt, so daß dieser bis 1913 sich fast verdoppelte. An bestimmte Böden ist er jedoch nicht gebunden. Sehr stark zurückgegangen sind die Handelsgewächse, die im Rahmen dieser Untersuchung als Anbauindikatoren nichts beweisen. Vielmehr ist es z. B. der Buchweizen, der vor vielen Jahrzehnten noch in erheblichem Umfang angebaut wurde und als Extensivfrucht im Lauf der Zeit bis auf einen geringen Rest verschwunden ist, und der durch die Heranziehung solcher Böden für den Anbau wertvollerer Früchte ein Bild vom Wandel der Bodenwerte geben kann. Eine ähnliche Rolle spielen Ackerweide und Schwarzbrache. Sie mußten ebenfalls fast ganz verschwinden, weil die intensiven Wirtschaftsformen keinen Raum mehr für sie ließen.

Wendet man sich nunmehr den **Wirtschaftssystemen und Fruchtfolgen** zu, die in den verschiedensten Gegenden des UGeb. zur Anwendung gelangen und sich im Lauf einer langen Entwicklung herausgebildet haben, so scheint es angebracht, die damalige übliche Wirtschaftsweise vor Augen zu halten. Diese Notwendigkeit besteht auch aus dem Grund, weil die GrStSch. ebenfalls ihre Reinertragsberechnungen auf der damals gebräuchlichen Dreifelderwirtschaft fußen läßt. Das schließt aber keineswegs aus, daß zu diesen Zeiten fortschrittliche Landwirte bereits zur verbesserten Dreifelderwirtschaft und zur Fruchtwechselwirtschaft übergegangen waren.

Zunächst war die Dreifelderwirtschaft in ihrer ursprünglichen Form: Winterung-Sommerung-Brache (oder Hackfrucht) die anerkannte Grundlage für das gesamte Reinertragsberechnungssystem der GrStSch., obgleich zu damaliger Zeit bereits die Verbesserungen sich durchzusetzen begannen (Schweitzer 136).

Nach Wohlfahrth (156 S. 245) durchbrach „... die von Mitte des 18. Jahrhunderts an zunächst in geringem Umfang stattfindende Besömmerung der Brache mit Klee und Kartoffeln allmählich den Flurzwang, bis endlich das Gesetz über die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom Jahr 1832 in Sachsen die Freiheit gewährte für eine den Verhältnissen der Zeit entsprechende fortschrittliche Bewirtschaftung des Ackerlandes ... Dies vollzog sich hauptsächlich in der Weise, daß die Besömmerung der Brache vor-

genommen wurde, und zwar mit Futterpflanzen, vorwiegend Klee, und mit Hackfrüchten, insbesondere mit Kartoffeln und Rüben. So ist auch heute noch nicht die Fruchtwechselwirtschaft mit ihrem Wechsel von Halm- und Blattpflanzen, sondern die verbesserte Dreifelderwirtschaft in Sachsen vorherrschend, wie bereits das Anbauverhältnis der Feldfrüchte zeigt ..."

Man ersieht aus folgender Tabelle den Gang dieser Entwicklung an der Bodenbenutzung eines sächs. Kammergutes.

Tabelle 32.

Kammergut Lohmen baute in Prozenten durchschnittlich an

	1820	1840	1860	1886
Weizen	4,0	3,0	9,1	16,6
Roggen	32,0	16,6	13,6	14,3
Gerste	13,0	11,1	9,1	9,5
Hafer	16,0	16,6	14,5	14,3
Erbsen	2,5	8,3	1,0	—
Raps und Rübsen	—	11,1	12,4	2,4
Kraut und Rüben	1,5	—	4,4	2,4
Kartoffeln	2,5	8,3	14,0	21,3
Klee	22,0	25,0	23,9	19,0

Die Zunahme der Weizen- und Kartoffelflächen bestätigen zweierlei: einmal die Auswirkung der verbesserten Dreifelderwirtschaft mit deutlich vermehrtem Hackfruchtbau und zum anderen das Ziel der höheren Nutzung des Bodens durch wertvollere Kulturpflanzen, die bessere Marktpreise erzielen. Die starke Betonung des Körnerbaues, und zwar anspruchsvoller Arten (Weizen), ließ aber den Boden im Lauf der Zeit verarmen, zumal der Kleebau dadurch eingeschränkt werden mußte. Dazu kam noch die zunächst langsame Entwicklung der Gerätetechnik, die ungenügende Bodenvorbereitungen erst nach und nach beseitigte.

Man erkennt ferner aus den Äußerungen Blochmanns (15) über die Bewirtschaftung des Rittergutes Wachau bei Radeberg, daß schon zur Zeit der alten sächs. GrStSch. die Nutzung der verschiedensten Bodenarten nach entsprechenden Gesichtspunkten gehandhabt wurde. Man hatte die feinen Unterschiede im Boden bereits deutlich zu unterscheiden gewußt und sich in der Wahl der Früchte auf den drei grundverschiedenen Hauptbodenarten dieser Wirtschaft danach gerichtet. Dabei sind Niederschläge, Wärme, Höhenlage, Grundwasserverhältnisse und Absatzgelegenheiten weitgehend mit berücksichtigt worden. Der gleiche Autor teilt aber auch von bäuerlichen Betrieben des Dorfes Wachau etwas über Fruchtfolgen mit. Dabei setzt er die durch die GrStSch. ausgeworfenen StE. des Rittergutes und des Dorfes in Beziehungen.

Ersteres hatte auf seiner Gesamtfläche 9,38 StE. je sächs. Acker aufzuweisen, letzteres 11,58, während die Flur in der Gesamtheit mit 10,80 StE. belegt worden war. Man sieht hieraus, daß die Bodenbeschaffenheit beider fast gleich sein muß. Dementsprechend gestaltete sich auch die Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe nach ganz ähnlichen Grundsätzen.

Gerade diese Tatsachen sind dazu angetan, die hohe Feldbautechnik so recht vor Augen zu führen, die bereits zur Zeit der GrStSch. ausgeübt worden ist. Man kann unter anderem ganz deutlich verfolgen, welche Momente dazu beigetragen haben, nach und nach den Weizenanbau auf breitere Grundlagen zu stellen, bis sich dieser zum Anbauindikator herausgebildet hat.

Es bleibt nun noch übrig, Vergleiche zu den heute üblichen Wirtschaftsformen zu ziehen, über die Wohlfarth (156 S. 255) bereits zusammenfassend über Sachsen mitteilt:

„... Das Getreide, das in der Dreifelderwirtschaft $^2/_3$, in der Fruchtwechselwirtschaft $^1/_2$ des Ackerlandes bedeckt, nimmt heute annähernd 60% des Ackerlandes ein. Sein Anteil an dem Ackerland ist größer als dieser Durchschnitt im gesamten ostelbischen Teil Sachsens und fast im gesamten Niederungs- und Hügelland des westelbischen Sachsens, geringer im Erzgebirge ... Die Verteilung des Ackerlandes auf 56,4%, Getreide, 21,5% Hackfrüchte (einschließlich Gartengewächse) und 19,2% Futterpflanzen und sonstige Früchte zeigt, daß im allgemeinen die Form der Dreifelderwirtschaft vorherrscht, die ohne Abänderungen ein Fruchtartenverhältnis von 66,7% Getreide, 16,7% Hackfrüchte und 16,7% Futterpflanzen aufweisen würde. Die unter Verminderung des Getreideanteils eintretenden Veränderungen dieses Fruchtartenverhältnisses erfolgen unter Zunahme teils der Hackfrucht-, teils der Futterpflanzenfläche. Sie ist die Folge der Anwendung anderer Ackerbausysteme neben der verbesserten Dreifelderwirtschaft, und zwar in den durch ihre natürlichen Bedingungen günstiger gestellten Gebieten der Fruchtwechselwirtschaft, in den Gebirgslagen der Graswechselwirtschaft."

Damit sind abermals deutliche Beziehungen zu den Bewertungsgrundlagen der GrStSch. hergestellt. **Denn mit Abweichungen sind die Grundlagen der Bewirtschaftungsformen heute noch die gleichen wie zu jener Zeit. Die bedeutendsten Unterschiede liegen in der Verbesserung der Dreifelderwirtschaft, deren Einfluß auf die Ertragsfähigkeit der Böden aber bekannt ist. Somit ist dann auch der Schlüssel für eine Angleichung der alten Ertragswerte an die neuen Ertragsverhältnisse gegeben.**

Diese Tatsachen treffen auch für die Wirtschaftssysteme des Gebirges zu, wenngleich die Vergleichsbasis eine andere ist. Mit dem Auftreten von Gebirgsverwitterungsböden ändert sich infolge der zunehmenden Höhenlage und der damit verbundenen Klimaverhältnisse manches grundsätzlich. Der Körnerbau weicht mehr und mehr dem Futterbau, der in diesen Höhenlagen die Grundlage für eine mehr auf Viehhaltung eingestellte Wirtschaft darstellt. Der natürlichen Lage entsprechend, wird auch das Wiesenverhältnis ein sehr enges. Alles zusammen beeinflußt die Gestaltung der Wirtschaftsformen im Gebirge sehr stark. Die größte Einbuße an Anbaufläche erfährt vor allem der Weizen, der hier hauptsächlich klimatischen Unbillen zum Opfer fällt. In den Vordergrund rücken

die Sommerformen der Getreidearten, je höher man ins Gebirge hinaufkommt.

Die ursprüngliche Form der Feldgraswirtschaft mit der natürlichen Berasung spielte früher im Gebirge eine große Rolle. Daß diese Wirtschaftsform viele Nachteile hatte, ist erklärlich. Folgende Fruchtfolge wurde früher bei ihr angewendet: 1. Hafer, 2. Kartoffeln, 3. Sommerroggen, Hafer, 4.—10. Gras durch Selbstberasung, wobei die Länge der Ackernutzung sich nach den Körnererträgen und besonders den Niederschlägen richtet. Heute tritt die Kleegrasansaat an die Stelle der Selbstberasung. Die Dauer der Nutzung der Kleegrasschläge wechselt ständig. Dabei wird die Fruchtfolge wohl auf den einzelnen Schlägen, aber keine Schlagfolge innegehalten, so daß aus den Fruchtfolgen kein Anbauverhältnis festgestellt werden kann. Die Kleegrasschläge werden je nach ihrer Güte genutzt. Welches Ausmaß die Futterpflanzen innerhalb der Fruchtfolgen im Gebirge einnehmen können, sieht man an der 693 m hoch liegenden Ortsflur Bärenstein, wo nach Wohlfarth (156) die Futterpflanzen 52% des Ackerlandes einnehmen.

Hält man sich noch einmal die Wirtschaftssysteme, wie sie im UGeb. vorkommen, vor Augen, so fällt besonders die Buntheit derselben auf. Dies ist begründet durch die geographische Lage und durch die Bodenverschiedenheiten. Dementsprechend sind Bodenbenutzung und Wirtschaftssysteme, die ihren Ausdruck in den verschiedensten Fruchtfolgen finden, abhängig von Boden, Höhenlage, Klima und Absatzverhältnissen. Überblickt man die Auswirkungen der Veränderungen in der Bodenbenutzung, so läßt sich feststellen, daß diese zunächst zur Klärung der Eignungsfähigkeiten der verschiedenen Bodenarten für den Anbau der verschieden anspruchsvollen und ertragreichen Feldfrüchte bis in die Gegenwart beigetragen haben. Man denke hier nur an die Ausbreitung der Weizenanbaufläche. **Das Ergebnis aller Wirtschaftsmaßnahmen im Lauf des Untersuchungszeitraumes ist schließlich ein Heraustasten der von der Natur vorgeschriebenen Anbaugrenzen für die mehr oder minder ertragreichen Feldfrüchte im Rahmen der Wirtschaftseinheiten und der diesen zur Verfügung stehenden Böden.**

Zu dieser Erkenntnis tritt die Tatsache, daß seit der Zeit der GrStSch., die ihre Einschätzungen nach dem Reinertrag aus der Dreifelderwirtschaft herleitete, die Wirtschaftssysteme sich wohl verbessert haben. In den Grundsätzen zeigen sie jedoch noch Anklänge an die alte Wirtschaftsform. Alle diese Wandlungen finden ihren Niederschlag im Bild von der Bodenbenutzung; erst diese ist ihrem Wesen nach dazu geeignet, ein Urteil über die Veränderungen abzugeben. In der Bodenbenutzung spiegelt sich jedoch der Ertragswert der Böden wider, wie an den Anbauflächen der wichtigsten Anbauindikatoren verfolgt werden kann

(Krzymowski 82 S. 97). Infolgedessen werden an Hand der Bodenbenutzung der Gegenwart die Ergebnisse der alten sächs. GrStSch. kontrollierbar sein.

Anmerk. 5. Rybark (126 S. 25) schreibt: „... Am größten ist ... die Ertragssteigerung beim Sommergetreide und besonders beim Hafer. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem verschiedenen Grad von Sorgfalt und Pflege, die man den einzelnen Getreidearten früher angedeihen ließ. Weizen und Roggen folgten bei der Dreifelderwirtschaft in der Regel auf die Brache, die je nach Düngervorrat gedüngt wurde; Gerste und Hafer folgten erst in zweiter, dritter und späterer Tracht. Besonders Hafer wurde sehr stiefmütterlich behandelt und ihm, wie wir schon aus der ... Äußerung Thaers ersahen, das schlechteste Land und das magerste Feld angewiesen."

Anmerk. 6. v. d. Goltz (51 S. 200) zeigt dies anschaulich an Zahlen, die im folgenden zu einer Tabelle zusammengefaßt sind: „... In der preußischen Monarchie betrugen die durchschnittlichen Preise ..." an Getreide, Kartoffeln, Fleisch und Butter, wobei Spalte I das relative Preisverhältnis zum Preis von 1821—30 und Spalte II dieses zu den jeweiligen Roggenpreisen darstellt.

Tabelle 33.

Die durchschnittlichen Preise in Preußen in Prozent

	Roggen		Kartoffeln		Rindfleisch		Schweinefleisch		Butter	
	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
1821—30	100	100	100	28,6	100	530	100	640	100	1170
1831—40	116	100	106	26,2	112	510	112	620	108	1090
1841—50	141	100	137	27,6	121	460	133	600	118	980
1851—60	190	100	183	28,7	150	420	166	570	144	880
1861—70	178	100	180	28,9	185	550	190	670	175	1150
1871—80	195	100	225	32,8	237	650	218	750	221	1320
1881—90	175	100	203	32,8	252	760	221	810	215	1440
1891—00	166	100	213	36,7	274	870	232	900	214	1530

Anmerk. 7. Rybark (126 S. 39) teilt über die Entwicklung der deutschen Viehzucht im 19. Jahrhundert mit, daß vor etwa 100 Jahren die Kraftleistung der Tiere und ihre Ergiebigkeit an Fleisch, Milch usw. keine große gewesen wäre. Thaer sage ausdrücklich, daß aus Mangel an Weide das kraftlose Zugvieh sehr wenig Arbeit vollbracht hätte. Das Lebendgewicht wäre vielfach unglaublich klein gewesen, ebenso auch die Milchleistungen. Neben der Zunahme des Körpergewichts wäre im Lauf der Zeit eine Beschleunigung des Umsatzes zu beobachten gewesen. Die extensive Haltung der Schweine, die einer spätreifenden Landrasse angehörten und sich sehr lange auf der Weide herumgetrieben hätten, wären erst im dritten Lebensjahr gemästet worden. Eine Beschleunigung der Erneuerung der Herde wäre durch die Verdopplung der Zahl der jährlichen Würfe einer Sau herbeigeführt worden. Auch die heutige Schaffleischproduktion hätte sich mehr als verdoppelt, da die Tiere um dieses Verhältnis schwerer geworden wären. So habe sich z. B. die Fleischproduktion in Sachsen von 1835 bis 1894 um 463% steigern lassen.

Anmerk. 8. „... So ergibt sich, daß im Jahre 1883 in den einzelnen Amtsh. zwischen 67 Liter in Leipzig und 560 Liter in Dippoldiswalde pro Einwohner und Jahr Milch erzeugt worden ist. Aus diesen Zahlen allein

schon kann man schließen, daß die Amtsh. Di. viel Milch und Milchprodukte ausführt. In Wirklichkeit ist denn auch die nahegelegene Stadt Dresden ein guter Abnehmer für alle Arten Milchprodukte ..." (Böhmert 19 S. 96).

Anmerk. 9. Nach Hamann (60) unterscheiden sich die Ortsfluren Sachsens nach einer 1874 vorgenommenen Regelung nach folgenden klimatischen Gesichtspunkten: es fallen die Ortsfluren in einer Höhenlage

	bis	zu	162 m	Höhe	unter	das	milde Klima,
von 163	"	"	260 m	"	"	"	gemäßigte Klima,
" 260	"	"	520 m	"	"	"	rauhe Klima,
" 520	"	"	780 m	"	"	"	kalte Klima.

C. Die Veränderungen der Kulturarten seit 1838—1842.

Zweifellos müssen Veränderungen in den Kulturarten eines Gebiets eingetreten sein, das an so verschiedenen Bodenarten und klimatischen Verhältnissen Anteil nimmt und durch eine außerordentlich starke Bevölkerungszunahme beeinflußt worden ist. Die Verschiebungen der Kulturartenanteile des land- und forstw. gen. Grund und Bodens in Sachsen müßten dermaßen beträchtlich sein, daß die vor etwa 100 Jahren angetroffenen Verhältnisse nicht im entferntesten mehr mit den jetzigen übereinstimmen. So wurden bei der Bearbeitung des RBewG. von 1925 den alten Schätzungsergebnissen gegenüber gerade Bedenken in dieser Beziehung gehegt. Diese Bedenken sind sehr berechtigt. Zumal sind sie dann angebracht, wenn es sich in dieser Hinsicht um ein Gebiet handelt, das ursprünglich stark bewaldet war, und der Wald im Lauf der Zeit des notwendigen Beschaffens von vermehrten Nahrungsflächen bei starkem Bevölkerungswachstum weichen mußte. Diejenigen Böden, die ursprünglich Wald getragen haben, aber fähig waren, auf Grund ihrer Beschaffenheit und Art Feldfrüchte zu tragen, wurden zum Anbau solcher herangezogen und stiegen entsprechend in ihren Ertragswerten. Dasselbe geschah mit den früheren grasbestandenen Hutungen, die als Weide genutzt wurden, aber mehr und mehr zweckmäßigeren Bewirtschaftungsformen weichen mußten und heute meist zu Acker oder Wiese geworden sind. Auch hier sind die Kulturartenveränderungen mit einer Ertragswertsteigerung gleichlaufend.

Das Wiesenland zeigt schon beständigeren Charakter, denn ursprüngliches Wiesenland, Feldwiesen von Fall zu Fall ausgenommen, läßt sich nur in geringem Umfang in anderer Kulturform mit Erfolg nutzen. Höchstens für bessere Böden gilt die Beobachtung, daß das Wiesenland hier mehr und mehr verschwunden ist, um durch Feldfrüchte noch bessere Erträge zu gewähren. Andererseits tritt durch starke Dehnung des Wiesenverhältnisses ein Ertragswertverlust der betreffenden Betriebe ein, da

ihre Ausgaben durch Futtermittelzukäufe von Einfluß auf den Reinertrag sind.

Bemerkenswert an den Kulturartenveränderungen ist, daß sie immer mit gewissen Ausnahmen in bestimmten Richtungen geschehen sind. Sind diese Veränderungen von so bedeutendem Umfang, daß sie die Bodenbewertungen vergangener Zeiten mit ihren damaligen Kulturartenverhältnissen für heute völlig gegenstandslos gemacht haben? **Für das UGeb. gilt die Annahme, daß diese Kulturartenveränderungen wegen der Bevölkerungszunahme entsprechend groß sein müßten. Wenn dann also auch die GrStSch.-Ergebnisse nicht mit dem heutigen Zustand vergleichbar wären, dann wäre die Annahme von der Unmöglichkeit ihrer Verwendung in Sachsen richtig. Der weitere Verlauf der vorliegenden Untersuchung wird dennoch die Unrichtigkeit dieser Annahme wenigstens für das UGeb. nachweisen.**

Einen klaren Einblick in das Wesen der **Kulturartenverschiebungen Sachsens** gewinnt man durch folgende Aufstellung.

Tabelle 34.

Die Bodenbenutzung nach der Landesvermessung von 1835—38 und nach den Ermittlungen seit 1878 in Prozent

	Landw. gen. Fläche					Forstw. gen. Fläche	Unproduktive Fläche		
	Acker- und Gartenland	Wiesen	Weiden	Weinberge	insgesamt		Gewäss., Wege, Eisenbahnen	Öd- und Unland	Gebäude u. Hofräume
1838	52,5	11,0	2,0	0,11	65,6	31,0	1,3	1,5	0,6
1913	56,4	11,7	0,6	0,02	68,6	25,3	3,8	0,7	1,7
1927	54,4	12,1	1,1	0,01	67,5	25,1	4,1	1,2	2,1

Die Gesamtfläche hat sich im Lauf von über 90 Jahren nur um einen praktisch unbedeutenden Bruchteil verändert. Gegenüber 1838 nimmt sie 1927 99,92% ein. Daß die landw. gen. Fläche zugenommen und die forstw. gen. Fläche abgenommen hat, liegt in der natürlichen Entwicklung begründet. Wald, Weiden und Weinberge sind die Verlustträger an Flächen, Ackerland, Wiesenland und unproduktive Flächen die Gewinnträger. Letztere insofern, als die bebaute Fläche und die durch den Eisenbahnenbau beanspruchte Fläche besonders stark zugenommen hat.

Die Verschiebungen der Kulturartenanteile gegenüber 1838 haben im heutigen Sachsen folgendes Ausmaß auf Grund der obenstehenden Tabelle erreicht.

	%
Gesamtfläche hat abgenommen um	− 0,08
und von dieser, wenn sie gleich 100 gesetzt wird:	
hat die landw. gen. Fläche zugenommen um	+ 1,9
die forstw. gen. Fläche hat abgenommen um	− 5,9

Von der landw. gen. Fläche hat sich verschoben:	%
das Ackerland und Gartenland um	+1,9
das Wiesenland um	+1,1
die Weiden um	−0,9
die Weinberge um	−0,1

Demzufolge kann die willkürliche Annahme von übermäßigen Verschiebungen der Kulturartenanteile in Sachsen nicht mit Erfolg aufrechterhalten werden. Höchstens für bestimmte Gebiete mögen solche Bedenken Berechtigung haben. Aber auch dann lassen sich Mittel und Wege finden, die für den Kernpunkt dieser Untersuchungen entstehenden Schwierigkeiten zu umgehen. Dies wird später noch gezeigt.

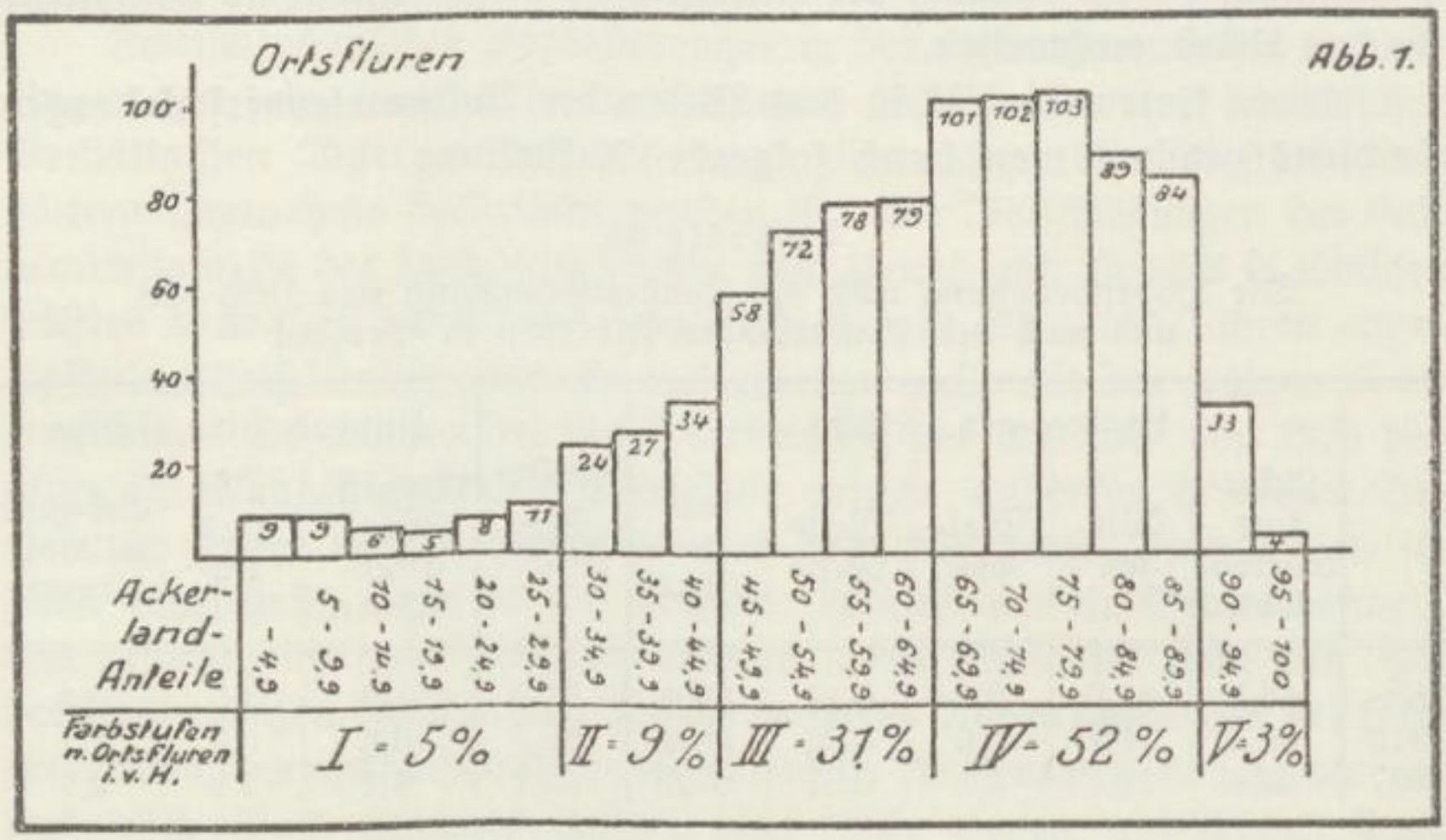

Ackerlandanteile der Ortsfluren 1838—42 (Karte I)

Den Hauptanteil an den Kulturarten nahm schon vor fast 100 Jahren das **Ackerland** ein. Wenngleich die Bevölkerungszahl um diese Zeit bei weitem noch nicht so stark gewesen ist, hatte man damals doch schon fast alles Land, das sich für den Ackerbau einigermaßen eignete, urbar gemacht. Dabei ist dem Waldland als nächst verbreitetste Kulturart bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts der meiste Abbruch getan worden. Das schließt jedoch nicht aus, daß seit dieser Zeit in bestimmten Gebieten weitere Waldflächen der Axt zum Opfer gefallen sind, die in ihrem Ausmaß vom Durchschnitt abweichen. Dementsprechend ist im folgenden ein ganz verschiedener Werdegang der Veränderungen der Ackerlandanteile in den einzelnen Amtsh. zu erwarten.

Die Mehrzahl der Ortsfluren (52%) im UGeb. hat in den Jahren 1838 bis 1842 65—90% Ackerland aufzuweisen. 31% der Ortsfluren verfügten über 45—65% Ackerlandfläche. Nur 14% der Ortsfluren wiesen weniger als 45%, jedoch 3% der Ortsfluren mehr als 90% Ackerlandanteile auf. Der Charakter des UGeb. prägt sich demzufolge als durch Beackerung vorwiegend landw. gen. aus.

Die Amtsh. Pi. fällt in dieser Beziehung ganz ab, da das Übergewicht der Ortsflurenanzahl mit 45—65% Ackerlandanteilen vertreten war. Der gebirgige Charakter dieser Amtsh. findet schon vor fast 100 Jahren darin Ausdruck, daß bereits 30% ihrer Ortsfluren unter 45% Ackerlandanteile aufzuweisen hatten. Entsprechend gering waren demzufolge auch die Ortsfluren mit größeren Ackerlandanteilen vertreten. Eine ähnliche Gestaltung der Verhältnisse trifft man bei der Amtsh. Di. an, nur war hier nicht eine so deutliche Verschiebung des Übergewichts nach unten zu den Gruppen mit geringeren Anteilen hin zu verfolgen. Die Erklärung hierfür mag in der mehr sanfteren Bergrückenform des Erzgebirges liegen zum Unterschied zur Zerklüftung des Elbsandsteingebirges und der deshalb anteilsmäßig stärkeren Waldbedeckung. Ähnliche Verhältnisse liegen auch im Westen der Amtsh. Dr. vor.

Die Ackerlandanteile in den Amtsh. Gr. und M. weichen in ihrer Verteilung jedoch erheblich von denen der höheren Lagen ab. Allein 53% der Ortsfluren in der Amtsh. Gr. und gar 71% in der Amtsh. M. haben 65—90% Ackerlandanteile. Damit sind sie auch für damals als vorwiegend landw. gen. gekennzeichnet. Geländegestaltung und Höhenlage waren vor allem neben der Bodenbeschaffenheit maßgebend für die Prägung des landw. Charakters dieser Gebiete. Die Lößböden der Amtsh. M. mit ihrem Hügelland einerseits und die Sandböden der Amtsh. Gr. mit ihrem Flachland als typischer Gegensatz andererseits bildeten die natürlichen Grundlagen für die bevorzugte Nutzung des Grund und Bodens als Ackerland. Folgende Übersicht bringt diese Gegensätze zum Ausdruck.

Tabelle 35.

Durchschnittliche Ackerlandanteile der Ortsfluren 1838—42

		%
Amtsh.	Dippoldiswalde . . .	61,0
„	Dresden	64,6
„	Großenhain	64,0
„	Meißen	72,6
„	Pirna	52,8

Nach dem betreffenden Kartenbild (Karte I) heben sich deutlich die Gebiete mit starken Ackerlandanteilen hervor.

Hierher gehören die linkselbischen Teile der Amtsh. M. auf tiefgründigen Lößlehmböden, Gr. auf lößähnlichen Lehmböden mit anders geartetem Untergrund und Dr. auf ebensolchen Böden im Süden und auf tiefgründigen

Lößlehmböden im Westen. Ferner die Böden des Rotliegenden östlich Tharandt und die im westlichen Halbkreis um Frauenstein liegenden Ortsfluren der Amtsh. Di. auf grandigen Lehmböden. Rechtselbisch liegt die westliche Hälfte der Amtsh. Gr. auf Sand und sandigen Lehmböden. Die nordöstlich und südlich noch rechtselbisch liegenden Ortsfluren der Amtsh. Pi. breiten sich auf lößähnlichen Lehmböden mit anders geartetem Untergrund und stellenweise Quadersandsteinböden und lehmigen Sandböden aus.

Die gleichen Bilder kehren aber auch 1913 in den Hauptzügen auf den entsprechenden kartographischen Darstellungen Walters (151) und Fischers (42) wieder. Auch hinsichtlich der Gebiete geringerer Ackerlandanteile sind weitgehende Übereinstimmungen festzustellen. Deutlich heben sich diese 1913 wie bereits 1838—42 ab. In der Amtsh. Gr. ist es im wesentlichen der Osten mit seinen Sand- und Kiesböden, die sich auch mit geringeren Ackerlandanteilen von Radeburg aus nach dem Südwesten hinüber in die leichten Böden der östlichen Amtsh. M. fortsetzen. Gleiche Erscheinungen lassen sich auf den Quadersandsteinböden des Elbsandsteingebirges verfolgen. Da bei zunehmender Höhenlage und leichter werdenden Böden die Ackerlandanteile der Ortsfluren abnehmen, ist es einleuchtend, daß mehr Grünland und Waldnutzung vorhanden ist. Die Zahl der Fluren mit mehr als 90% Ackerland ist vor allem im Nordwesten, Norden und im Zentrum der Amtsh. M. bis 1913 bedeutend größer geworden. Demgegenüber ist von den südöstlichen Vororten Dresdens das Gegenteil zu beobachten. Hier wirkt sich die Ausbreitung der bebauten Flächen auf die Gestaltung der Landwirtschaftsbetriebe aus, dort ist es die Güte des Bodens in einem rein landw. Bezirk, die für eine fast restlose Nutzung desselben als Ackerland spricht. Der Wald hat hier seine Bedeutung völlig verloren.

Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, daß **das Bild der prozentualen Anteile des Ackerlandes in seinen wesentlichen Teilen bis 1913 sich nur geringfügig verschoben hat, abgesehen von örtlichen Störungen geringeren Ausmaßes.** Zutreffend ist diese Feststellung jedenfalls für weite Gebiete des Niederlandes und auch der höheren Lagen, soweit nicht gerade umfangreiche Verwandlungen von Waldland in Ackerland vorgenommen worden sind.

Aus der Darstellung der **Ackerlandverschiebungen** in den Ortsfluren geht eine deutliche Zunahme des Ackerlandes hervor (s. Abb. 2 S. 43). Andererseits zeigt sich, daß der Grad der Veränderungen, nach der Zunahmeseite sowohl als auch nach der Abnahmeseite hin, nicht allzu großen Streuungen unterworfen ist. Die Veränderungen des Ackerlandes konzentrieren sich in ihrem Ausmaß in der deutlichen Mehrzahl der Fälle um ein Zentrum, das um die Abweichungen ±0 liegt, unter besonderer Betonung der Zunahmeseite.

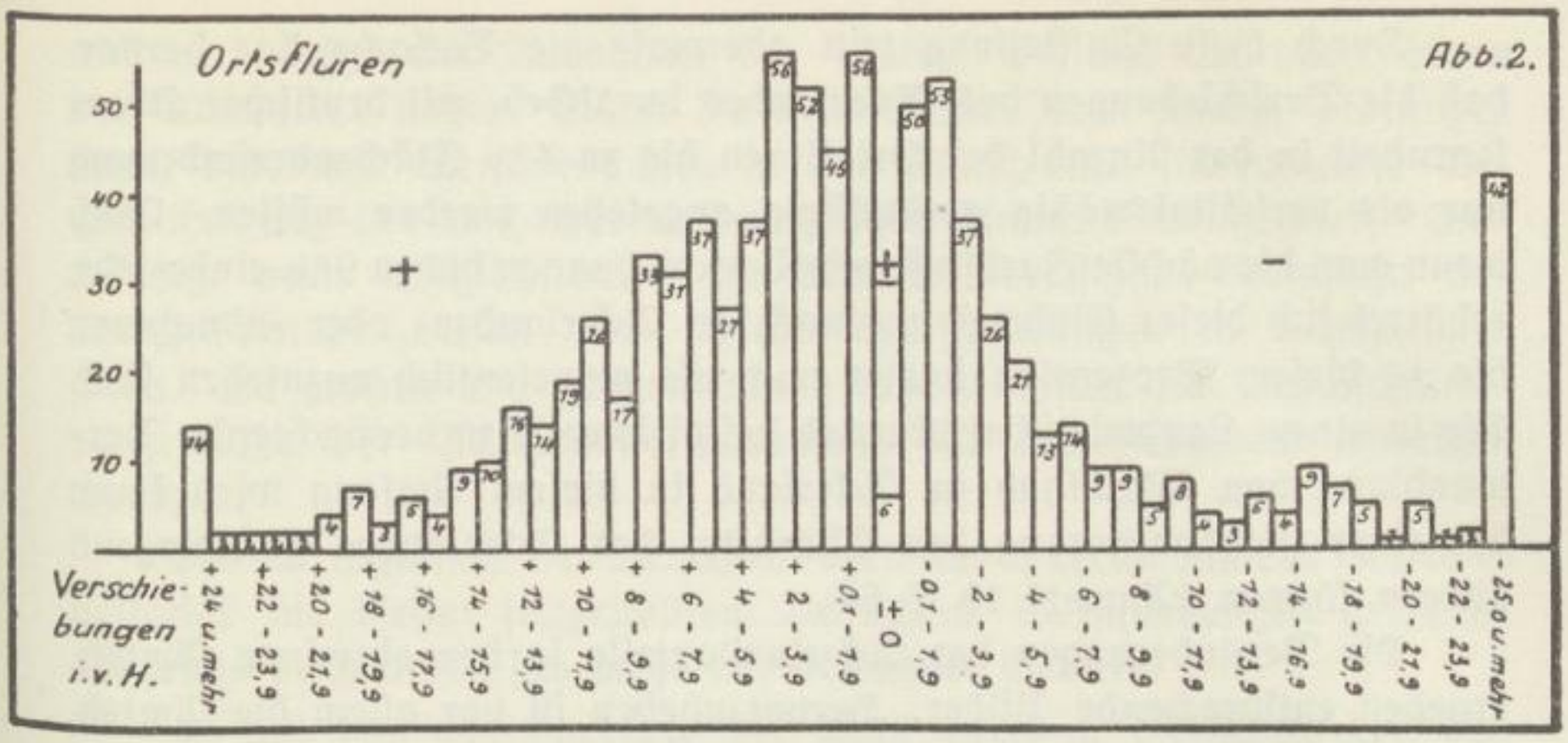

Verschiebungen der Ackerlandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 (Karte V)

Erwartungsgemäß sind die Richtungen der Veränderungen auch je nach den Amtsh. verschieden. Gr. und M. weisen im Gegensatz zu Di., Dr. und Pi. bedeutend mehr Fälle von Zunahmen auf. Waldreiche Gebiete in höheren Lagen haben natürlicherweise mehr Umwandlungen von Waldland in Ackerland erfahren.

Im Rahmen dieser Untersuchung interessiert jedoch vor allem der Grad der Veränderungen des Ackerlandes in seinen absoluten Ausmaßen und in zweiter Linie erst, nach welcher Seite hin die Verschiebungen erfolgt sind. Daher sind diese in der Abb. 3 ohne Rücksicht auf die Vorzeichen zusammengezogen worden.

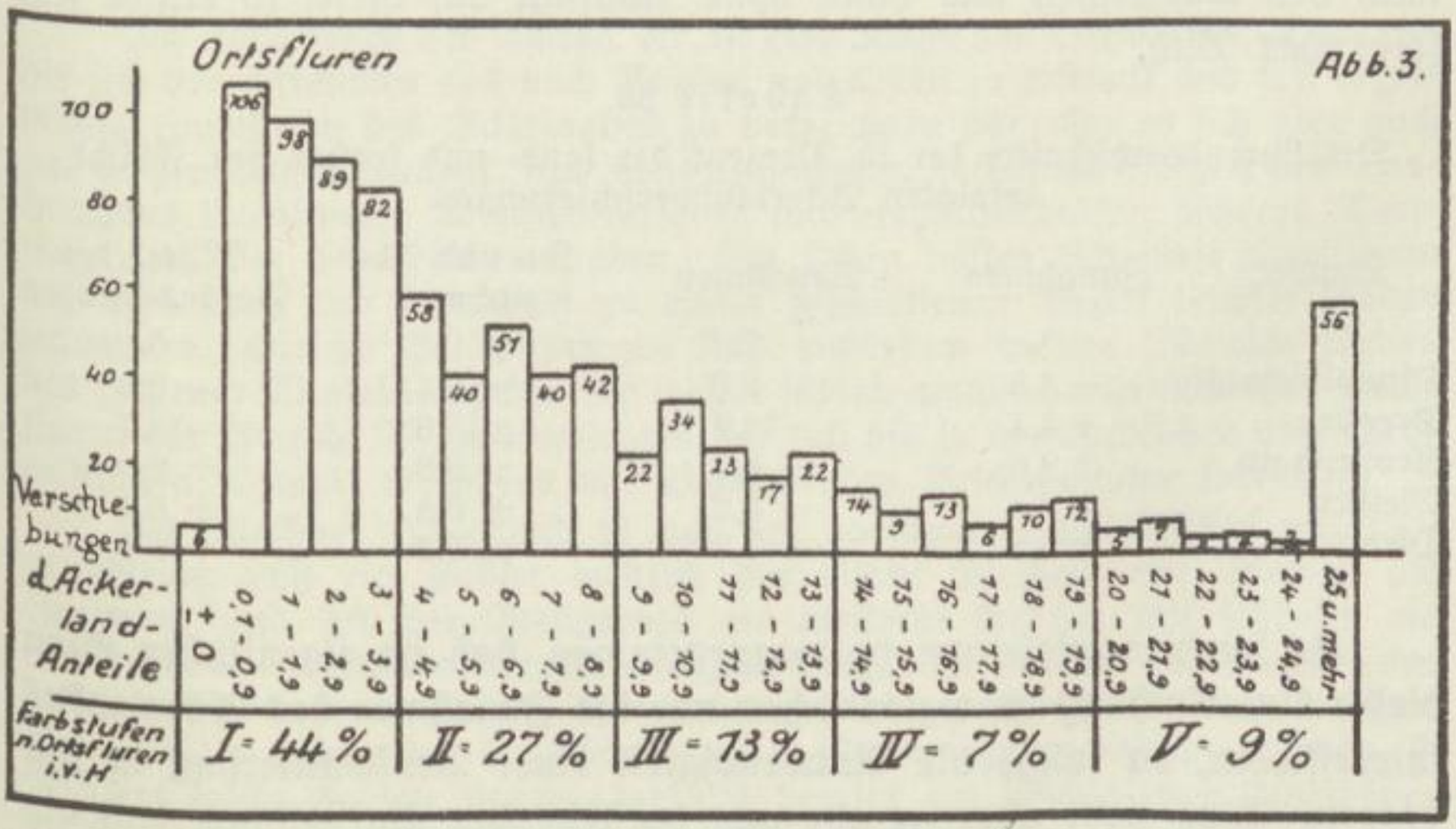

Verschiebungen der Ackerlandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 ohne Rücksicht auf ihre Tendenzen (Karte V)

Durch diese Aufstellung tritt abermals die Tatsache klar hervor, daß die **Verschiebungen des Ackerlandes im UGeb. mit deutlicher Überlegenheit in der Anzahl der Ortsfluren bis zu 4% Flächenveränderung nur als verhältnismäßig geringfügig angesehen werden müssen.** Auch wenn man die nächste Farbstufe mit Verschiebungen bis zu 9% einbezieht, erhärtet sich dieser Eindruck nur noch, da Ackerlandzu- oder -abnahmen bis zu diesem Prozentsatz immer noch als unwesentlich anzusehen sind. Die in einem Landwirtschaftsbetrieb beispielsweise zu beobachtende Verwandlung von Waldland in Ackerland in diesem Umfang wird kaum bei einer Neubonitierung den Charakter des Ackerlandes grundlegend ändern können (Anmerk. 10 S. 64).

Die Veränderungen der Ackerlandanteile in den einzelnen Amtsh. ergeben entsprechende Bilder. Hervorzuheben ist vor allem die Amtsh. Di., in der allein 54% der Ortsfluren Ackerlandveränderungen nur bis 4% aufzuweisen haben. In ähnlichem Sinn, wenn auch mit bereits geringerem Prozentsatz, reihen sich die Amtsh. M. und Pi. an. Nur die Amtsh. Dr. und Gr. weichen ab, ihre Ackerlandveränderungen sind wesentlich größer. Besonders die der Amtsh. Dr. sind erheblich, wie sich an dem hohen Prozentsatz (22%) der Ortsfluren zeigt. Der Einfluß der sich ausbreitenden Großstadt liegt klar auf der Hand. Diese Art der Veränderung ist jedoch nicht im entferntesten so wichtig, wie eine Umwandlung von beispielsweise Waldland in Ackerland, wo heute sich eine Neubonitierung notwendig machen würde.

Berechnet man nun die Durchschnitte der Abweichungen von allen in Frage kommenden Ortsfluren der einzelnen Amtsh. zunächst getrennt nach den Vorzeichen und dann ohne Rücksicht auf diese, so ergibt sich folgendes Bild.

Tabelle 36.

Ortsflurendurchschnitte der in Prozent der land- und forstw. gen. Fläche erfolgten Ackerlandverschiebungen

Amtsh.	Zunahmen	Abnahmen	Zu- und Abnahmen	Mittel der Veränderungen
	%	%	%	%
Dippoldiswalde .	+ 4,5	− 8,0	± 6,4	− 2,5
Dresden	+ 4,4	−18,2	±13,6	−10,7
Großenhain . . .	+ 9,6	− 6,0	± 8,8	+ 6,0
Meißen	+ 7,4	− 3,2	± 6,5	+ 5,1
Pirna	+ 6,9	− 7,6	± 7,2	+ 0,9

Es sei hier wiederum vorweggenommen, **daß im eigentlichen Sinn dieser Untersuchung im wesentlichen nur die Zunahmen des Ackerlandes interessieren, da solche die Notwendigkeit einer Neubonitierung in sich bergen.** Man sieht aber gerade aus vorstehender Aufstellung, daß die Zunahmen die ausgeglichensten Prozentsätze darstellen und in ihrer

absoluten Höhe mit Ausnahme der Amtsh. Gr. und M. unter denen der Abnahmen liegen. Selbst die bereits erwähnten starken Störungen durch erhebliche Verschiebungen in der Amtsh. Dr. finden unter Berücksichtigung des wichtigeren Zunahmedurchschnitts weitgehendst Entlastung, denn lediglich der hohe Abnahmedurchschnitt beeinflußt den Durchschnittsprozentsatz der Ackerlandverschiebungen in ungünstigem Sinn. Im großen und ganzen halten sich aber fast alle Durchschnittsprozentsätze der Ackerlandverschiebungen in bemerkenswert niedrigen Grenzen.

Das Kartogramm der Verschiebungen der Ackerlandanteile (Karte V) bestätigt die bisher festgestellten Tatsachen. Verschiebungen größeren Umfangs beschränken sich mehr auf besondere Gebiete.

Es sind dies die Vorstädte der Stadt Dresden, die bedeutende Abnahmen, meistens über 20 bis sogar 75% aufzuweisen haben, und die durch Bebauung verursacht sind. Ferner ein Gebiet östlich der Elbe in der Amtsh. Gr. mit dem Zentrum in Goltzscha. Hier sind Zunahmen des Ackerlandes von über 20 bis 44% erfolgt. Auf den dortigen Sandböden sind alle nur einigermaßen geeignete Böden zu Ackerland umgewandelt worden, daher die relativ höhere Wertsteigerung geringerer Böden besseren gegenüber. Als letzter Bezirk stärkerer Veränderungen tritt die Gegend von Riesa in der Amtsh. Gr. hervor, obgleich die Veränderungen hier nur bis zu 28% betragen. Auch hier ist der Einfluß der sich ausbreitenden bebauten Flächen der Stadt Riesa zur Auswirkung gekommen.

Neben diesen wenigen Bezirken geringerer Ausdehnung mit Verschiebungen des Ackerlandes von über 20% sind noch einige mehr oder minder geschlossene Bezirke mit mittleren Verschiebungen von 9 bis 20% zu erkennen.

Im Nordwesten der Amtsh. Gr. ist eine Reihe von Ortsfluren zu nennen, die sich von Streumen aus nach Norden und Osten zu erstreckt und fast regelmäßig Zunahmen des Ackerlandes zu verzeichnen hat. Da es sich hier auch um leichte Böden handelt, sind diese Zunahmen natürliche Folgen des Vordringens intensiverer Wirtschaftsweisen mit verhältnismäßig höherer Wertsteigerung der betreffenden Böden. Im Osten ballen sich diese Ortsfluren um Schönberg und Thiendorf zu einem geschlossenen Bezirk leichter Böden zusammen. Gleiche Verschiebungen sind außerdem in den südlichen Teilen des Jessener Winkels und den sich weiter südlich anschließenden östlichen Ortsfluren der Amtsh. M. zu beobachten, die sich bis in die nördlichen und nordwestlichen Vororte Dresdens mit abnehmenden Erscheinungen fortsetzen.

Im Meißner Hügelland ist auf den dortigen Lößlehmböden mit tiefgründigem Löß ein Gebiet westlich der Stadt Meißen, mit Mohlis als Zentrum, und an der Westgrenze ein weiteres Gebiet, mit Gödelitz als Zentrum, mit mittleren Ackerlandverschiebungen zu nennen. Daß auf diesen besseren Böden nur mittlere Verschiebungen eingetreten sind, liegt im Wert dieser Böden begründet, der schon von den Ureinwohnern erkannt worden ist. Weitere solche Gebiete liegen ebenfalls bereits auf lößähnlichen Lehmböden im Süden der Amtsh. M., mit Weitzschen als Zentrum. Noch weiter nach Süden zu befindet sich ein Gebiet mittlerer Verschiebungen, mit Neukirchen

als Zentrum, auf bereits älteren lößähnlichen Lehmböden über flachgründigem Löß, deren Schwere von der Beschaffenheit des Untergrundes herrührt (Anmerk. 11 S. 65).

Als letzte Bezirke mittlerer Ackerlandverschiebungen treten hervor, und zwar auf teilweise sandig-kiesigen bis tonigen Lehmböden des Rotliegenden und Buntsandsteins südwestlich von Dresden, mit Freital-Potschappel als Zentrum, und auf den lehmigen Sandböden des Lausitzer Granits sowie auf lößähnlichen Lehmböden im Osten der Amtsh. Pi., mit Langenwolmsdorf als Zentrum. Während das erstere Gebiet noch als Störungsgebiet der Stadt Dresden anzusehen ist und sich hieraus die Verschiebungen ergeben, erklärt sich die Vermehrung des Ackerlandes in waldreicheren Gebieten höherer Lagen von selbst.

In allen übrigen Gebieten aber, und das ist der weitaus größte Teil des UGeb., sind die Ackerlandverschiebungen als recht niedrig zu bezeichnen. Das Ergebnis ist, daß die Ackerlandverschiebungen innerhalb des Untersuchungszeitraumes in ihren Ausmaßen verschieden sind. Gewisse Zonen grenzen sich scharf ab und finden ihre Deutung in der Bodenbeschaffenheit, in den geologischen Verhältnissen und in absatzbedingenden Faktoren. Die wachsende Bevölkerung und die fortschreitenden Verkehrsverhältnisse zogen auch die bisher als Ackerland wenig genutzten Gebiete in den Kreis intensiver Ackernutzung. Auffallend starke Verschiebungen sind aber nur selten zu beobachten. Sie kommen in größerem Umfang als Abnahmen im Ausbreitungsgebiet der Städte vor. Mittlere Verschiebungen konzentrieren sich auf bessere Böden des Hügellandes und auf Sandböden der Niederung. Die zahlen- und flächenmäßig weitaus bedeutungsvollsten geringen Ackerlandverschiebungen erstrecken sich auf alle vorhandenen Bodenarten der Niederung, des Hügellandes und des Gebirges. **Daher sind die Verschiebungen des Ackerlandes im UGeb., abgesehen von einigen wenigen Bezirken, von denen die Ursachen stärkerer Veränderungen bekannt sind, bei weitem nicht so erheblich, wie immer angenommen wird. Dazu kommt, daß der Grund der Verschiebungen und die Tendenzen derselben bekannt sind. Man muß außerdem berücksichtigen, daß es sich vornehmlich um Verwandlungen von Waldland in Ackerland handelt. Die Werthöhe dieser ehemaligen Waldböden wird sich also immer in gewissen Grenzen bewegen, was die Ertragswertangleichung wesentlich erleichtert.**

Über die **Wiesenlandanteile** in den Ortsfluren des UGeb. gibt die Zusammenfassung der Auszählungsergebnisse Aufschluß.

Hieraus ergibt sich, daß nicht weniger als 61% von 922 untersuchten Ortsfluren den beiden ersten Farbstufen angehören. Sehr starke Anteile (über 15%) weisen auch nur wenige Ortsfluren auf, nämlich nur 18%. Diesem Bild entsprechen im einzelnen ungefähr die Amtsh. Dr. und Gr. Noch betonter ist der Charakter der Amtsh. M., wo sich allein 85% der Ortsfluren in den Gruppen mit bis 10% Wiesenlandanteilen

befinden. Die Ergebnisse entsprechen den üblichen Grünlandverhältnissen des Niederlandes und niederen Hügellandes. Der außerordentlich geringe Prozentsatz des Wiesenlandes in der Amtsh. M. entspricht der Qualität der dortigen Böden. **Je wertvoller die Böden waren, in um so größerem Umfang wurden sie schon damals als Ackerland ausgiebiger genutzt, als dies durch Wiesennutzung möglich war.**

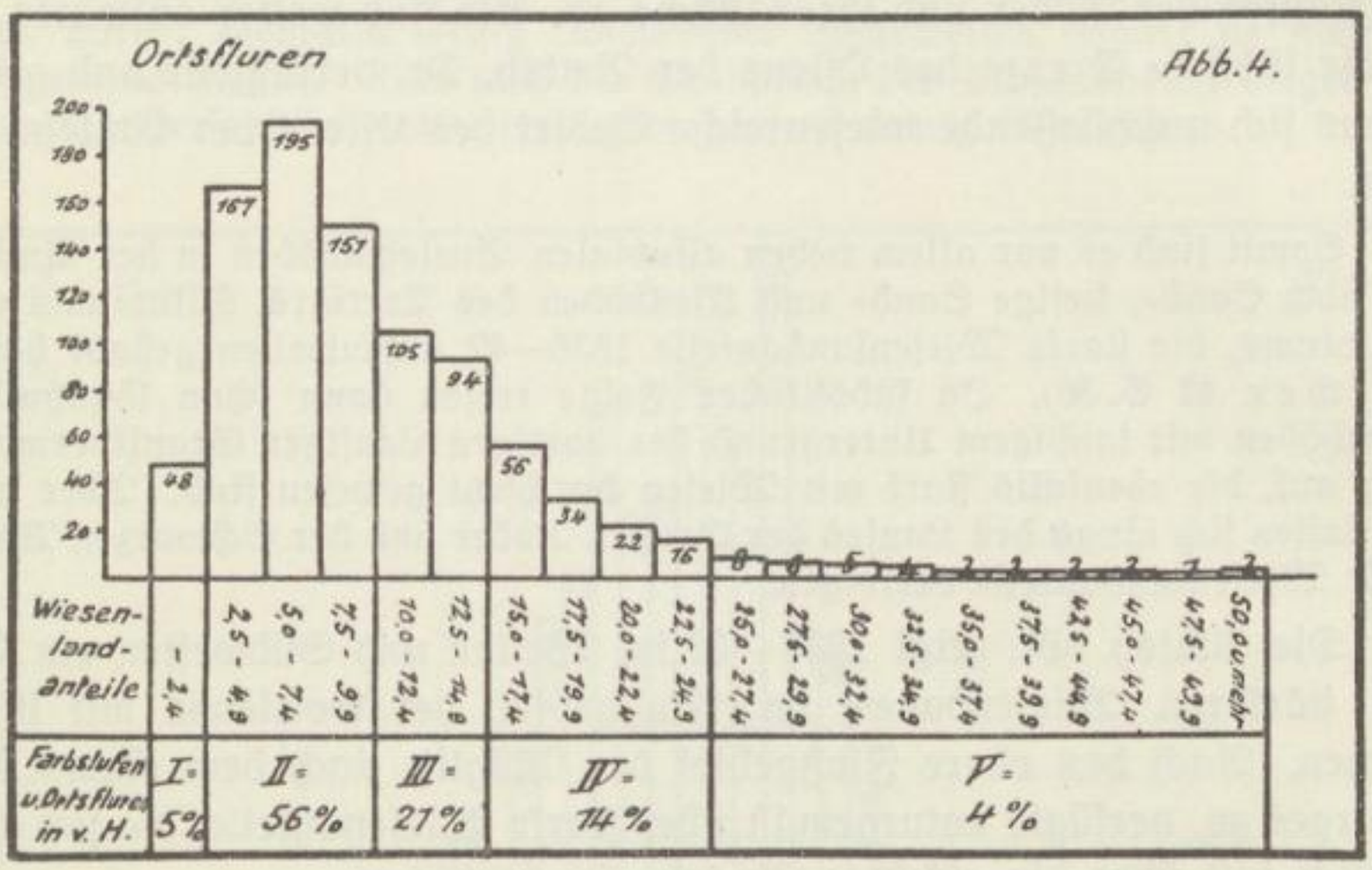

Wiesenlandanteile der Ortsfluren 1838—42 (Karte II)

Aber je weiter man ins Gebirge hinauf die Kulturartenverhältnisse von 1838—42 untersucht, um so mehr verschieben sich diese zugunsten der Grünlandflächen.

So zeigen die Amtsh. Di. und Pi. vom Durchschnitt des UGeb. abweichende Wiesenverhältnisse. Bereits 46% der Ortsfluren zeigen 10 bis 25% Wiesenlandanteile. Noch deutlicher werden die betonten Wiesenlandverhältnisse des Gebirges in der Amtsh. Di. Nicht weniger als 85% ihrer Ortsfluren besaßen vor 100 Jahren über 10% Wiesenlandanteile.

Nach den Berechnungen der Durchschnitte ergeben sich folgende Wiesenlandanteile in den einzelnen Amtsh.

Tabelle 37.

Durchschnittliche Wiesenlandanteile der Ortsfluren 1838—42

		%
Amtsh.	Dippoldiswalde . . .	13,4
"	Dresden	11,3
"	Großenhain	11,1
"	Meißen	7,2
"	Pirna	10,4

Das betreffende Kartenbild (Karte II) der Wiesenlandanteile von 1838—42 zeigt eine deutliche Konzentration der Ortsfluren mit stärkeren Anteilen je nach Boden und natürlichen Lagebedingungen. So läßt sich im Überblick feststellen, daß sich die Ortsfluren mit höheren Anteilen im allgemeinen auf den geringwertigeren leichten Böden der Niederung und auf den grandigen Böden der höheren Lagen befinden. Deutlich heben sich außerdem die stark anteiligen Fluren in der Amtsh. Gr. längs des Laufes der Röder und ihrer Bäche ab. Sie sind weiter aufwärts bis an die südliche Grenze des Ostens der Amtsh. Dr. verfolgbar und gehen in das sich anschließende wiesenreiche Gebiet des Ostens der Amtsh. Pi. über.

Somit sind es vor allem neben alluvialen Auelehmböden in der Amtsh. Gr. noch Sand-, kiesige Sand- und Kiesböden des Tertiärs, Diluviums und Alluviums, die starke Wiesenlandanteile 1838—42 aufzuweisen gehabt haben (Fischer 42 S. 36). In südöstlicher Folge treten dann schon lößähnliche Lehmböden mit sandigem Untergrund der dortigen Lausitzer Granitverwitterung auf, die ebenfalls stark mit Wiesen durchsetzt gewesen sind. Aber auch hier lassen sich längs des Laufes der Großen Röder und der Schwarzen Röder starke Wiesenlandanteile verfolgen.

Die Amtsh. Pi. zeigt 1838—42 im Westen und Südwesten ein Gebiet stärkeren Wiesenbaues im Flußgebiet der Gottleuba mit ihren Bächen. Auch das obere Flußgebiet der Müglitz, nach dem Kamm des Gebirges zu, verfügte naturgemäß über starke Wiesenanteile, die sich auch westlich fast über die gesamte Amtsh. Di. fortsetzen.

Während aber im Flußgebiet der Gottleuba neben diluvialen Auelehmböden in geringem Umfang die Quadersandsteinböden des Elbsandsteingebirges und stellenweise lehmige Sandböden der hier inselartig durchbrechenden Lausitzer Granitverwitterung vorherrschen, bilden im Flußgebiet der Müglitz neben lehmigen und lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden die grandigen Lehmböden der erzgebirgischen Gneisverwitterung den Hauptanteil.

Ein weiteres aber bedeutend kleineres Gebiet mit höheren Anteilen befindet sich 1838—42 im Süden der Amtsh. M. im oberen Flußgebiet der Triebisch auf lehmigen bis lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden beiderseits dieses Flüßchens. Auch die Freiberger Mulde bei Nossen verursachte teilweise auf den gleichen Böden und auf diluvialem Auelehm stärkere Wiesenausdehnung.

Das kleinste Gebiet mit stärkeren Wiesenlandanteilen, das in seiner Geschlossenheit auffällt, liegt östlich der Stadt Meißen, mit Niederau als Zentrum. Die hier auftretenden tonig-mergeligen Böden auf Pläner mögen als Grund dafür angesehen werden, daß bereits damals auf diesen Böden mit ihrem für Ackerbau stellenweise ungeeigneten Charakter die Wiesennutzung bevorzugt wurde.

Das gesamte übrige Gebiet, also der Nordosten und Westen der Amtsh. Gr., fast die gesamte Amtsh. M., die westliche Hälfte der Amtsh. Dr. und das Zentrum der Amtsh. Pi. längs der Elbe, hatte 1838—42 nur weniger als 10% Wiesenlandanteile aufzuweisen. Dem

Charakter der Böden nach beschränken sich solche mit geringen Anteilen von Wiesenland in der Hauptsache auf bessere Böden, abgesehen von nur wenig Wiesenland in der Niederung auf den leichten Böden im Nordosten und Westen der Amtsh. Gr. außerhalb von Flußgebieten.

Lößböden und lößähnliche Lehmböden im Nieder- und Hügelland hatten wenig Wiesenland, ebenso im Gebirge die lößähnlichen Lehmböden und die sandig-kiesigen bis tonigen Lehmböden des Rotliegenden im Raum Freital-Hänichen. Auch die lehmigen und lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden hatten ebenfalls wenig Wiesenland aufzuweisen, soweit sie nicht in Flußgebieten liegen. Aber auch die Sandböden des Elbsandsteingebirges mit seiner Quadersandsteinverwitterung tragen oft wenig Wiesenland.

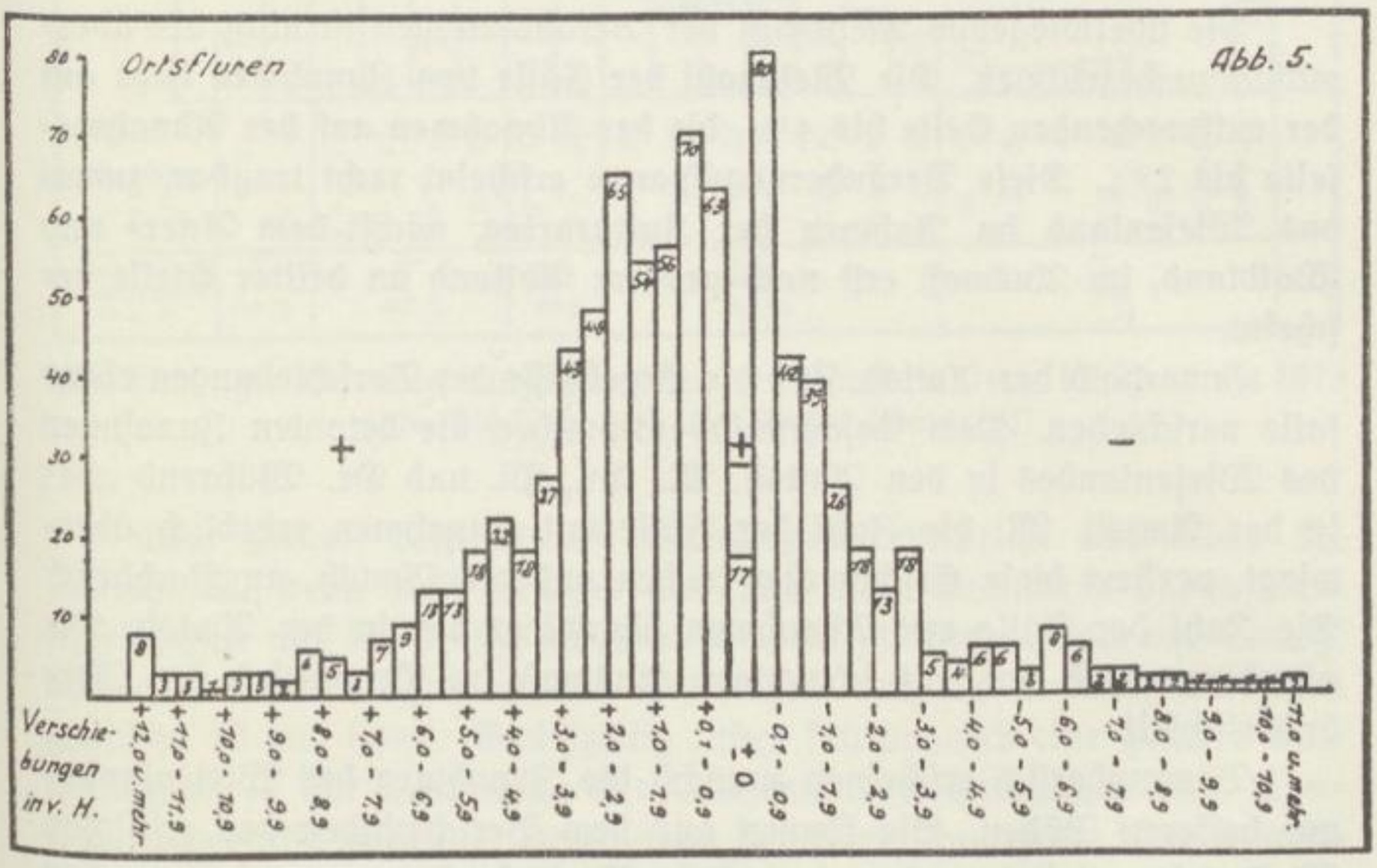

Verschiebungen der Wiesenlandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 (Karte VI)

Von örtlichen Ausnahmen abgesehen hat das Wiesenland vor fast 100 Jahren bereits seine geringste Ausdehnung im Rahmen der Nutzung land- und forstw. Böden auf solchen besserer Qualitäten. Es nahm an Ausdehnung zu, je geringere Böden im Niederland den Formationen der Flußgebiete angehörten. Mit zunehmender Höhenlage nahmen die Wiesenlandanteile im allgemeinen nur auf den grandigen Gneisverwitterungsböden zu.

Vergleicht man das Kartenbild der Wiesenlandanteile aus den Jahren 1838—42 mit dem des Jahres 1913 nach Walter (151) und Fischer (42), so ist eine hochgradige Übereinstimmung trotz der Zeit-

spanne von etwa 80 Jahren auf den ersten Blick festzustellen. Dabei haben diese Autoren die landw. gen. Fläche allein zugrunde gelegt. Mit überraschender Genauigkeit bis ins einzelne stimmen ihre Ergebnisse mit denjenigen der vorliegenden Untersuchung überein. Deshalb wird auf eine eingehende Schilderung der Wiesenlandverhältnisse von 1913 verzichtet. Trotzdem sind in relativer Hinsicht zwischen dem Stand von 1838—42 und 1913 selbstverständlich Veränderungen eingetreten. Da auch das Wiesenland Abnahmen und Zunahmen gleichzeitig erfahren hat, macht sich auch hier eine Basis nötig, die sowohl nach der Zunahmeseite als auch nach der Abnahmeseite hin die **Wiesenlandverschiebungen** der Ortsfluren trennt.

Die überwiegende Mehrzahl der Veränderungen ist nicht als übermäßig zu bezeichnen. **Die Mehrzahl der Fälle von Zunahmen liegt auf der entsprechenden Seite bis 4%, die der Abnahmen auf der Abnahmeseite bis 2%. Diese Veränderungsspanne erscheint recht tragbar, zumal das Wiesenland im Rahmen der Kulturarten, nächst dem Acker- und Waldland, im Ausmaß erst nach großem Abstand an dritter Stelle erscheint.**

Innerhalb der Amtsh. sind die Ergebnisse der Verschiebungen ebenfalls verschieden. Dem Gesamtbild entsprechen die betonten Zunahmen des Wiesenlandes in den Amtsh. M., Gr., Pi. und Dr. Während aber in der Amtsh. M. die Zahl der Fälle mit Zunahmen erheblich überwiegt, verliert diese Erscheinung in den anderen Amtsh. an Nachdruck. Die Zahl der Fälle mit Abnahmen überwiegt nur in der Amtsh. Di., allerdings auch nur mit schwachem Ausmaß im Prozentsatz der Veränderlichkeit.

Verwunderlich erscheinen zunächst die Zunahmen des Wiesenlandes auf besseren Böden. Sie können aus dem Verschwinden des restlichen Waldes hergeleitet werden, der oft in Wiesenland umgewandelt worden ist. Der Grad der Zunahmen ist jedoch nur geringfügig und beträgt in der Amtsh. M. bei nicht weniger als 55% der Ortsfluren nur bis 3,4%. Werden die prozentualen Wiesenlandverschiebungen ohne Rücksicht auf ihre Vorzeichen zusammengezogen, so ergeben sich neben der Bildung der Farbstufengruppen folgende Hinweise auf Wesen und Ausmaß derselben.

Das Säulenbild ergibt auch hier eine natürliche Trennung nach Farbstufen und kennzeichnet gleichzeitig die überwiegende Mehrzahl der Fälle geringfügigster Veränderungen. Aus den Summen der Farbstufengruppen ergibt sich die Zahl derjenigen Ortsfluren, die nur bis zu 3,4% Wiesenlandverschiebungen aufzuweisen haben. Es sind dies nicht weniger als 75% von 870 untersuchten Ortsfluren. Auch die Verschiebungen bis nur 2,4% umfassen bereits nicht weniger als 61% dieser Ortsfluren.

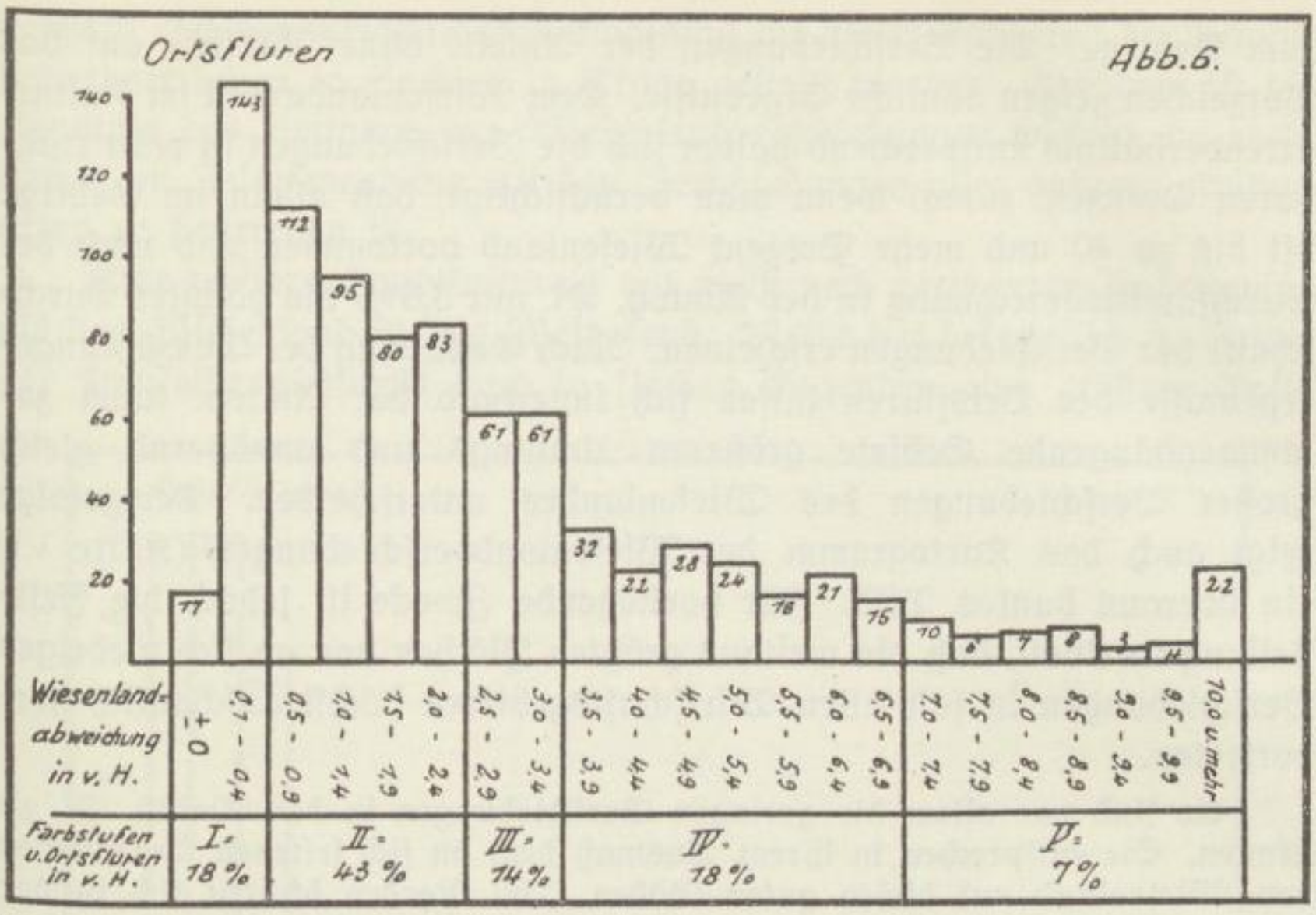

Verschiebungen der Wiesenlandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 ohne Rücksicht auf ihre Arten (Karte VI)

Dem soeben besprochenen Durchschnitt entspricht vor allem die Amtsh. M., denn nicht weniger als 72% ihrer Ortsfluren haben Verschiebungen nur bis 2,4% aufzuweisen. In sämtlichen anderen Amtsh. bewegen sich die Zahlen der Ortsfluren mit diesen Verschiebungen zwischen 50 und 60%. Gleichzeitig prägt sich dadurch eine gewisse Einheitlichkeit in der Verteilung der Wiesenlandverschiebungen aus. Ähnliche Ergebnisse zeigt die Berechnung der Durchschnitte der Wiesenlandverschiebungen von 1838—42 bis 1913.

Tabelle 38.

Ortsflurendurchschnitte der in Prozent der land- und forstw. gen. Fläche erfolgten Wiesenlandverschiebungen

Amtsh.	Zunahmen	Abnahmen	Zu- und Abnahmen	Mittel der Veränderungen
	%	%	%	%
Dippoldiswalde .	+ 4,8	− 1,8	± 3,3	+ 1,4
Dresden	+ 3,8	− 2,1	± 3,2	+ 1,7
Großenhain . . .	+ 2,9	− 2,6	± 2 8	+ 0,7
Meißen	+ 2,1	− 1,5	± 2,0	+ 1,2
Pirna	+ 3,4	− 2,2	± 3,0	+ 1,5

Auch hier ist die Bestätigung von der flächenmäßigen Zunahme des Wiesenlandes zu finden. Diese steigert sich wiederum vom Niederland

zum Gebirge. Die Verschiebungen der Anteile ohne Rücksicht auf das Vorzeichen zeigen ähnliche Ergebnisse. Dem Wiesenlandanteil im Kulturartenverhältnis entsprechend halten sich die Verschiebungen in recht tragbaren Grenzen, zumal wenn man berücksichtigt, daß allein im Gebirge oft bis zu 40 und mehr Prozent Wiesenland vorkommen und nach der Durchschnittsberechnung in der Amtsh. Di. nur 3,3% als höchster Durchschnitt der Verschiebungen erscheinen. Nach Gestaltung der Auszählungsergebnisse der Ortsfluren lassen sich innerhalb der Amtsh. kaum zusammenhängende Gebiete größeren Umfangs und annähernd gleich großer Verschiebungen des Wiesenlandes unterscheiden. Demzufolge zeigt auch das Kartogramm der Wiesenlandverschiebungen (Karte VI) ein überaus buntes Bild. Für vorliegende Zwecke ist jedoch die Feststellung wertvoll, daß die weitaus größten Flächen von an sich niedrigen Verschiebungen in fast allen Wirtschaftsgebieten höchst anschaulich hervortreten.

So sind vor allem die geringen Verschiebungen in der Amtsh. M. zu nennen. Sie entsprechen in ihrem Ausmaß dem an sich seltenen Vorkommen von Wiesenland auf diesen guten Böden. Im Norden schließt sich in der Amtsh. Gr. ein weiteres Gebiet mit ähnlich schwachen Verschiebungen dem natürlichen Vorkommen von Wiesenland entsprechend an. Aber auch in allen denjenigen Gebieten, die 1838—42 stärkere Wiesenlandanteile besitzen, sind die Verschiebungen mit wenigen Ausnahmen von geringem Umfang. Hierbei ist außer der Amtsh. Gr. fast die ganze Amtsh. Di. hervorzuheben, die sich in ihren starken Wiesenlandanteilen kaum verändert hat. Die Stetigkeit im Kulturartenverhältnis hinsichtlich des Wiesenanteiles ist im zunehmenden Gebirgscharakter fest verankert. Ferner waren weite Gebiete der östlichen Amtsh. Dr. und der östlichen Amtsh. Pi. nur wenigen Veränderungen unterworfen, trotz erheblicher Wiesenlandanteile. Der Westen der Amtsh. Pi. lehnt sich wieder im wesentlichen an die Veränderungsverhältnisse in der Amtsh. Di. an.

Soweit stärkere örtliche Verschiebungen bis 1913 eingetreten sind, läßt sich die Behauptung aufstellen, daß sie weder an bestimmte Böden gebunden sind, noch bestimmte Bezirke bilden. Ist letzteres andeutungsweise der Fall, so sind die Gründe über die Tendenzen und den Umfang der Veränderungen kaum zu erkennen.

So sind auch die Wiesenlandverschiebungen innerhalb der nach Böden und landw. Struktur so verschiedenen Amtsh. nicht außergewöhnlich. **An sich nimmt das Wiesenland überhaupt nur einen geringen Anteil im Kulturartenverhältnis ein, gegenüber dem Ackerland, und die Veränderungen haben keine erhebliche Bedeutung, da die Wiesen praktisch sowieso neu bonitiert werden müssen.** Dies mußte bei der Durchführung der EBew. berücksichtigt werden, da der Charakter der Wiesen sich periodisch ändert, je nach Bearbeitung, Düngung, Grundwasserverhältnissen und sonstigen Einflüssen auf die Grasnarbe. Jedenfalls ist

deshalb von der Reichsfinanzverwaltung die Verwendbarkeit der Grundsteuerunterlagen in Sachsen in Frage gestellt worden. Trotzdem ist die Kenntnis des Umfangs der Wiesenlandverschiebungen wichtig, da er ja immer im Zusammenhang mit den Verschiebungen aller anderen Kulturarten zu beurteilen ist.

Eine weitere Hauptkulturart mit meist noch geringerer Ausdehnung als das Wiesenland ist das **Weideland.** Dieses hat bekanntlich zu Zeiten der Dreifelderwirtschaft auch in flachen Gegenden eine größere Rolle

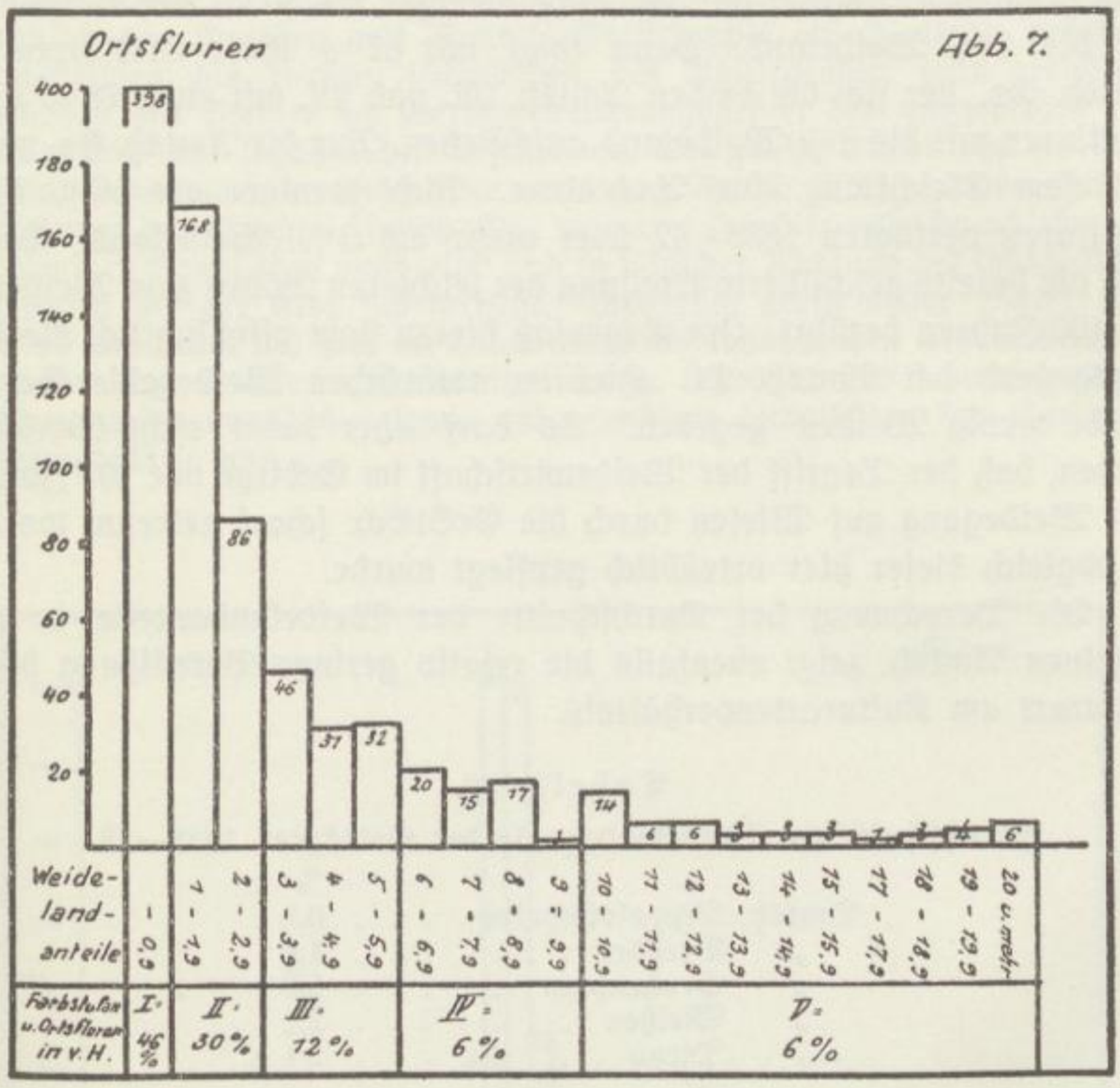

Weidelandanteile der Ortsfluren von 1838—1842 (Karte III)

gespielt, obwohl dort eigentlich wegen geringer Niederschläge ungeeignete Voraussetzungen bestanden. Hier ist vor allem an die leichten Böden zu denken, auf denen wegen der vor 100 Jahren blühenden Schafzucht starke Beweidung in Form der damals üblichen Hutung getrieben worden ist. Diese Nutzung ist heute in ebenso starkem Maß wie die Schafhaltung selbst zurückgegangen.

Die Weidelandanteile unterscheiden sich demzufolge außerordentlich von denen von 1913. **In der Zwischenzeit sind alle geeigneten Weide-**

flächen der Ackernutzung unterworfen worden. Dadurch kommt auch die stärkere Werterhöhung leichter Böden zustande. Dieser Umstand würde also eine bedeutende Störungsquelle für die Verwendbarkeit der Schätzungsergebnisse sein, wenn das Weideland nicht auch schon 1838—42 sehr geringe Anteile am Kulturartenverhältnis im allgemeinen gehabt hätte.

Die Zahl der Fälle mehrt sich, je kleiner der Weidelandanteil war. Nicht weniger als 76% von 863 Ortsfluren besaßen nur bis 3% Weideland. Von den Amtsh. hat Di. nicht weniger als 97% der Ortsfluren nur bis 3% Weideland. Dann folgt mit 87% ihrer Ortsfluren die Amtsh. Dr., der sich die beiden Amtsh. M. und Pi. mit etwa 78% ihrer Ortsfluren mit bis 3% Weideland anschließen. Nur die Amtsh. Gr. macht in diesem Gleichklang eine Ausnahme. Nicht weniger als 56% ihrer Ortsfluren verfügten 1838—42 über mehr als 3% Weideland. Damit wird die bereits geschilderte Stellung der leichteren Böden zum Weidebau vor 100 Jahren berührt. Im Gegensatz hierzu steht offensichtlich die Gebirgsgegend der Amtsh. Di. Hier im natürlichen Weidegebiet hat es gerade wenig Weiden gegeben. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß der Begriff der Weidewirtschaft im Gebirge vor 100 Jahren vom Weidegang auf Wiesen durch die GrStSch. scharf getrennt worden ist, obgleich dieser hier ortsüblich gepflegt wurde.

Die Berechnung der Durchschnitte der Weidelandanteile in den einzelnen Amtsh. zeigt ebenfalls die relativ geringe Beteiligung dieser Kulturart am Kulturartenverhältnis.

Tabelle 39.

Durchschnittliche Weidelandanteile der Ortsfluren 1838—42

		%
Amtsh.	Dippoldiswalde	0,8
"	Dresden	1,6
"	Großenhain	5,8
"	Meißen	2,1
"	Pirna	2,1

Auffällig ist auch hier die geringe Ausdehnung des Weidelandes in den höheren Lagen und die starke Ausdehnung in der Amtsh. Gr. Dem bisher Gesagten entspricht auch das Kartenbild der Weidelandanteile 1838—42 (Karte III). Die Zugehörigkeit von rund 76% der Ortsfluren zu den ersten beiden Farbstufen bis 3% Anteile gibt dem Kartenbild das Gepräge. Deshalb bleibt nur übrig, auf diejenigen Bezirke einzugehen, die mit stärkeren Weidelandanteilen hervortreten.

Es fällt in erster Linie der Norden und Osten der Amtsh. Gr. mit den stärksten Anteilen auf, die sich noch bis in die nordöstlichen Grenzfluren der Amtsh. Dr. fortsetzen. Vor fast 100 Jahren sind also auf den vorwiegenden

Sandböden dieses Bezirks die Weiden sehr ausgeprägt gewesen aus Gründen, die bereits erwähnt wurden. Aber auch auf mittleren und besseren Böden sind Bezirke anzutreffen, die noch starke Weideanteile aufzuweisen haben. Hier sei der Jessener Winkel erwähnt, der neben Lößlehm auch lehmige Sandböden (Sandlöß) führt. Bemerkenswert ist das Gebiet stärkerer Weidelandanteile in der Meißener Pflege. Immerhin sind es hier hochwertige Löß- und Lößlehmböden, die zwar nicht in so starkem Umfang, wie in der Amtsh. Gr., durch Weide genutzt worden sind. Die hier schon damals in hoher Blüte stehende Schafzucht kann dafür verantwortlich gemacht werden. In den höheren und für den Weidebetrieb geeigneteren Lagen sind es dagegen auch nur zwei Bezirke, die durch höhere Weideanteile hervortreten. Der erste liegt südwestlich von Dresden, mit Freital—Pottschappel als Zentrum, auf teils sandig-kiesigen bis tonigen Lehmböden des Rotliegenden, teils grandigen Lehmböden mit Steinen im Gneisverwitterungsgebiet des Erzgebirges und teils auf Löß- und lößähnlichen Lehmböden. Der zweite Bezirk liegt in einem nordsüdlich verlaufenden Gebiet der nördlichen Amtsh. Pirna. Er berührt die Grenzfluren der östlichen Amtsh. Dr., wobei er sich hier auf schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden ausbreitet und in südlicher Richtung auf lößähnlichen Lehmböden bis zur Elbe sich fortsetzt. Weiterhin greift dieser Bezirk über die Elbe und dehnt sich hier im wesentlichen auf lößähnlichen Lehmböden, auf Sandböden der Quadersandsteinverwitterung, lehmigen und lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden sowie auf grandigen Lehmböden der Gneisverwitterungsplatte aus.

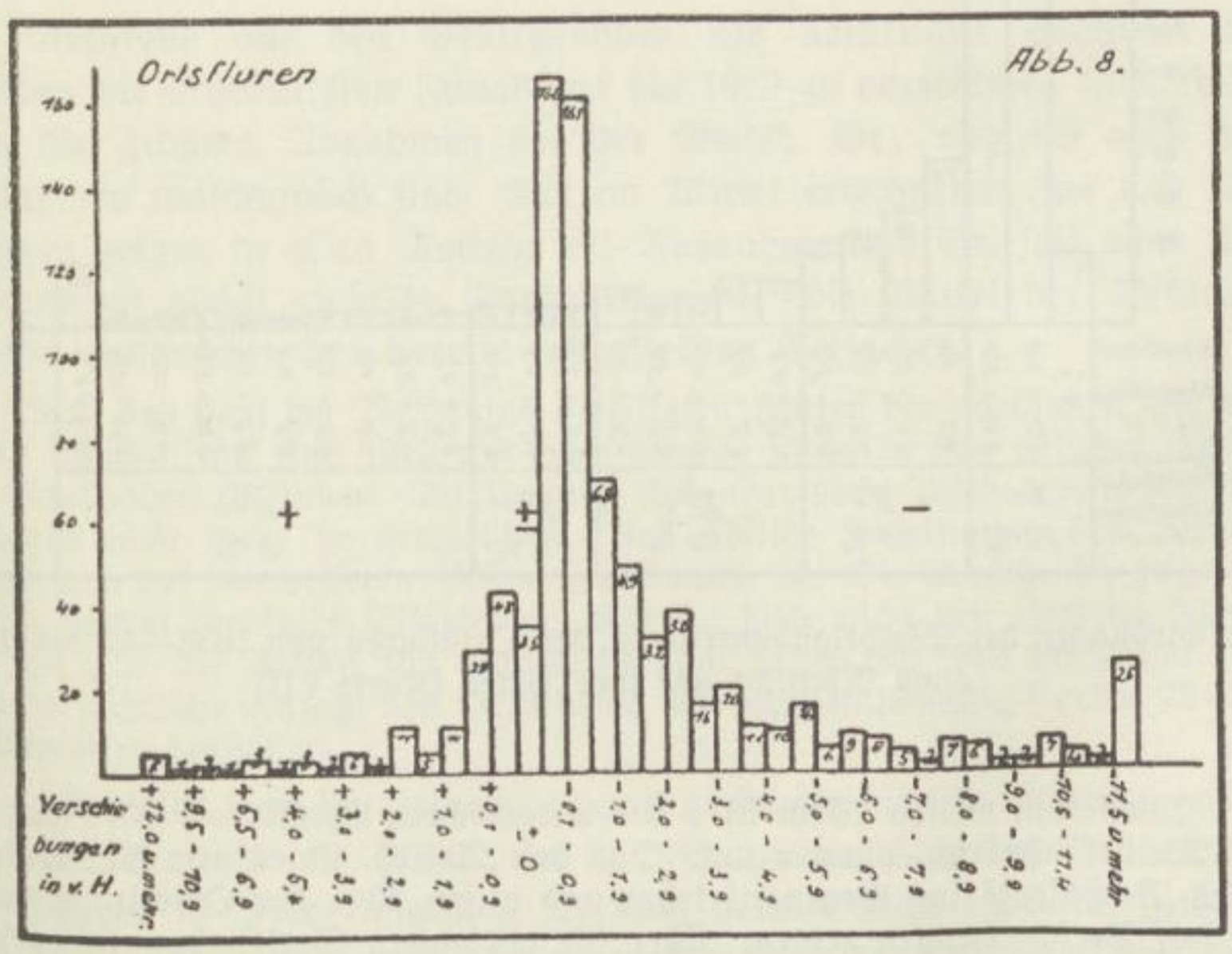

Verschiebungen der Weidelandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913
(Karte VII)

Deutlich drängt sich auch die Mehrzahl von **Weidelandverschiebungen** zusammen, wobei das Übergewicht auf der Seite der Abnahmen liegt. Bis 3% Abnahmen und bis 1% Zunahmen haben die weitaus meisten Ortsfluren aufzuweisen.

Innerhalb der einzelnen Amtsh. ist überall die Abnahmeerscheinung des Weidelandes zu beobachten; besonders betont ist diese bei der Amtsh. Gr. Sie hat die meisten Fälle von Verschiebungen über 10% aufzuweisen. Fälle von Zunahmen des Weidelandes sind aber auch in den Amtsh. Di., Dr. und M. hervorzuheben; nur die Amtsh. Gr. und Pi. sind ausgeschlossen. Wenn auf den besseren Böden der eben genannten Amtsh. Zunahmen von Weideland zu verzeichnen sind, so kann dies nur der kälteren Bodenlage zugeschrieben werden, die neben der Großstadtnähe mit ihrem Anreiz zur Anlage von Milchviehweiden von ausschlaggebender Bedeutung für die Vermehrung der Weideflächen sein dürfte.

Die Auszählungsergebnisse ohne Rücksicht auf ihre Vorzeichen zeigen noch deutlicher das Wesen der Weidelandverschiebungen bis 1913.

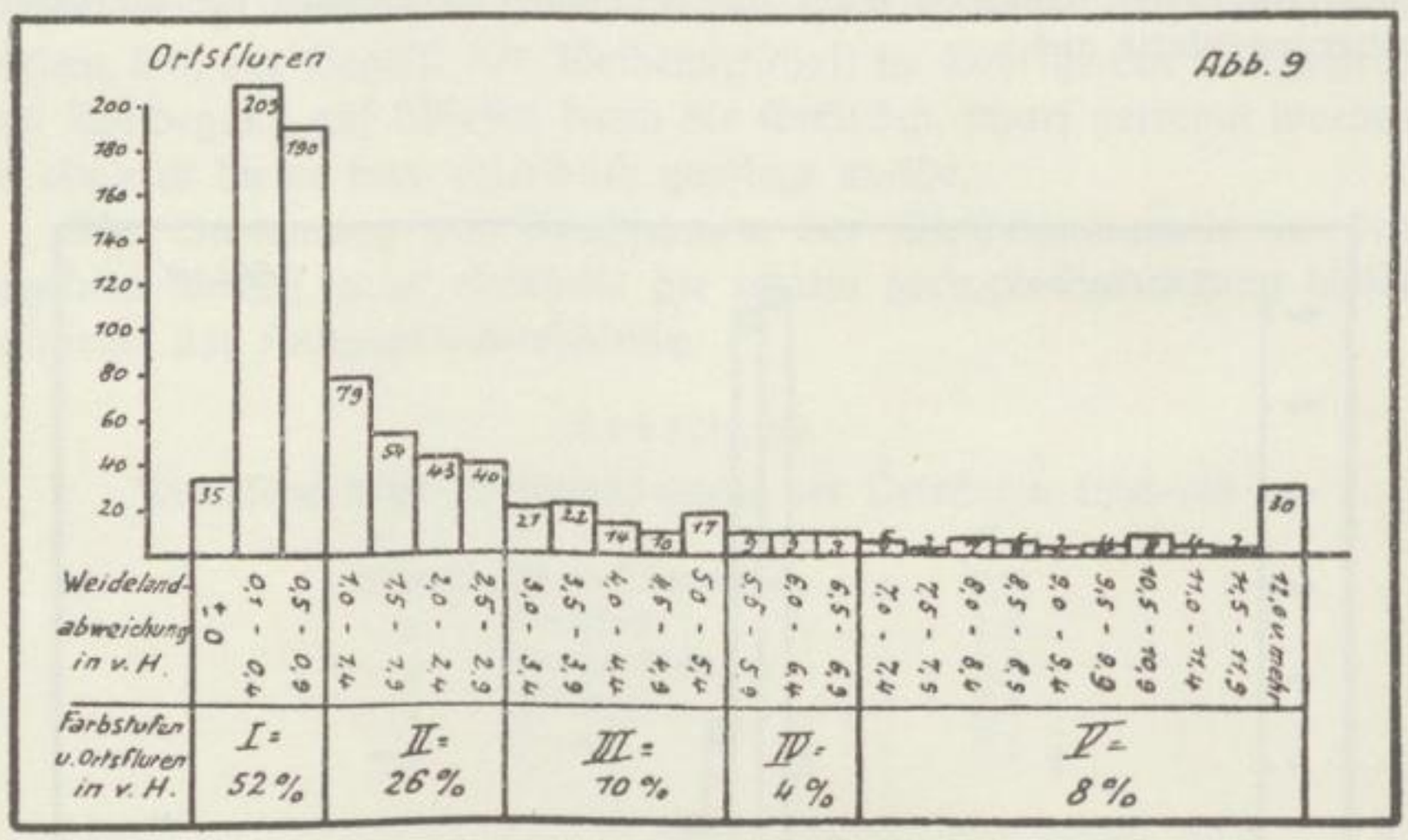

Verschiebungen der Weidelandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 ohne Rücksicht auf ihre Arten (Karte VII)

Wiederum weisen allein 78% der untersuchten Ortsfluren (831) nur bis 3% Weidelandverschiebungen auf. Von den Amtsh. ist es nur Gr., wo sich dieses Verhältnis ins Gegenteil kehrt und allein 30% der Ortsfluren mehr als 7% Verschiebungen zeigen. Über die geringsten Verschiebungen verfügt die Amtsh. Di. (93% ihrer Ortsfluren bis zu 3%). Aber auch die restlichen Amtsh. halten sich hinsichtlich der geringsten Verschiebungen über dem Durchschnittsprozentsatz.

Ein Vergleich der Weidelandanteile von 1838—42 mit den Verschiebungen bis 1913 (Karte VII) zeigt, daß sich beide in ihren Erscheinungen äußerst anschaulich decken. Diese Wahrnehmung ist in dem verhältnismäßig regelmäßigen Verschwinden der Weiden und Hutungen begründet, wie das Bild der Weideanteile von 1913 zeigt. **Hieraus ergibt sich, daß man nur mit wenig Ausnahmen vor die Weideflächen von 1838—42 ein Minuszeichen zu setzen braucht, um das betreffende Bild der Veränderungen bis 1913 zu erhalten.**

Auch die Berechnung der durchschnittlichen Verschiebungen des Weidelandes zeigt im wesentlichen die Bestätigung des bisher Gesagten.

Tabelle 40.

Ortsflurendurchschnitte der in Prozent der land- und forstw. gen. Fläche erfolgten Weidelandverschiebungen

Amtsh.	Zunahmen	Abnahmen	Zu- und Abnahmen	Mittel der Veränderungen
	%	%	%	%
Dippoldiswalde .	+4,7	−0,6	±1,6	+0,8
Dresden	+2,9	−1,4	±1,7	−0,5
Großenhain . . .	+4,5	−5,8	±5,7	−4,9
Meißen	+1,7	−1,7	±1,7	−1,0
Pirna	+1,2	−1,8	±1,7	−1,3

Während auf den Gebirgsböden als natürlicher Standort der Weiden die erheblichsten Zunahmen bis 1913 zu verzeichnen sind, findet man die größten Abnahmen bei der Amtsh. Gr., obgleich auch hier Zunahmen umfangreich sind. Die im Mittel errechneten Zu- und Abnahmen zeigen in allen Amtsh. mit Ausnahme von Gr. fast ohne Abweichungen gleich niedrige Veränderungen. Die Mittel der Veränderungen entsprechen den bereits festgestellten Tatsachen.

Von den stark am Weideland beteiligten Fluren der nördlichen und östlichen Amtsh. Gr. sind 1913 nur noch wenige solche in den östlichen Teilen auf Sandböden zu finden. An Umfang sind aber diese Weideanteile mit den früheren nicht mehr zu vergleichen. Fast völlige Beseitigung der Weiden findet man auf den besseren Böden der Amtsh. M. Die Amtsh. Pi. zeigt um Pirna herum ebenfalls Abnahmen; aber da diese nicht den Umfang haben, wie ihn z. B. die Amtsh. Gr. aufzuweisen hat, lassen sich 1913 um Pirna noch eine beträchtliche Anzahl von Ortsfluren mit verhältnismäßig starken Weidelandanteilen feststellen.

Überblickt man im Zusammenhang nochmals die Veränderungen der Weidelandanteile des UGeb., so ist festzuhalten, **daß die Weiden vor 100 Jahren in ihrem relativen Umfang bereits nicht erheblich gewesen sind, sich im Untersuchungszeitraum entsprechend der ursprünglichen Ausdehnung in sich ziemlich gleichgerichtet verändert haben und 1913 einen recht unbedeutenden Prozentsatz in allen Höhenlagen einnehmen.** Da

das Weideland an sich sowieso heute neu bonitiert werden muß und andererseits die Bonitierung der Weiden und Hutungen 1838—42 je nach ihren Grundwasserverhältnissen nach Acker- oder Wiesenklassen vorgenommen worden ist und praktisch mit ihren StE. zu diesen Kulturarten gehören, können jederzeit Rückschlüsse gezogen werden auf die Verwendbarkeit der Grundsteuerunterlagen.

Als letzte wegen ihres Umfangs wichtige Kulturart ist das **Waldland** und seine Verteilung in den Jahren 1838—42 zu erwähnen.

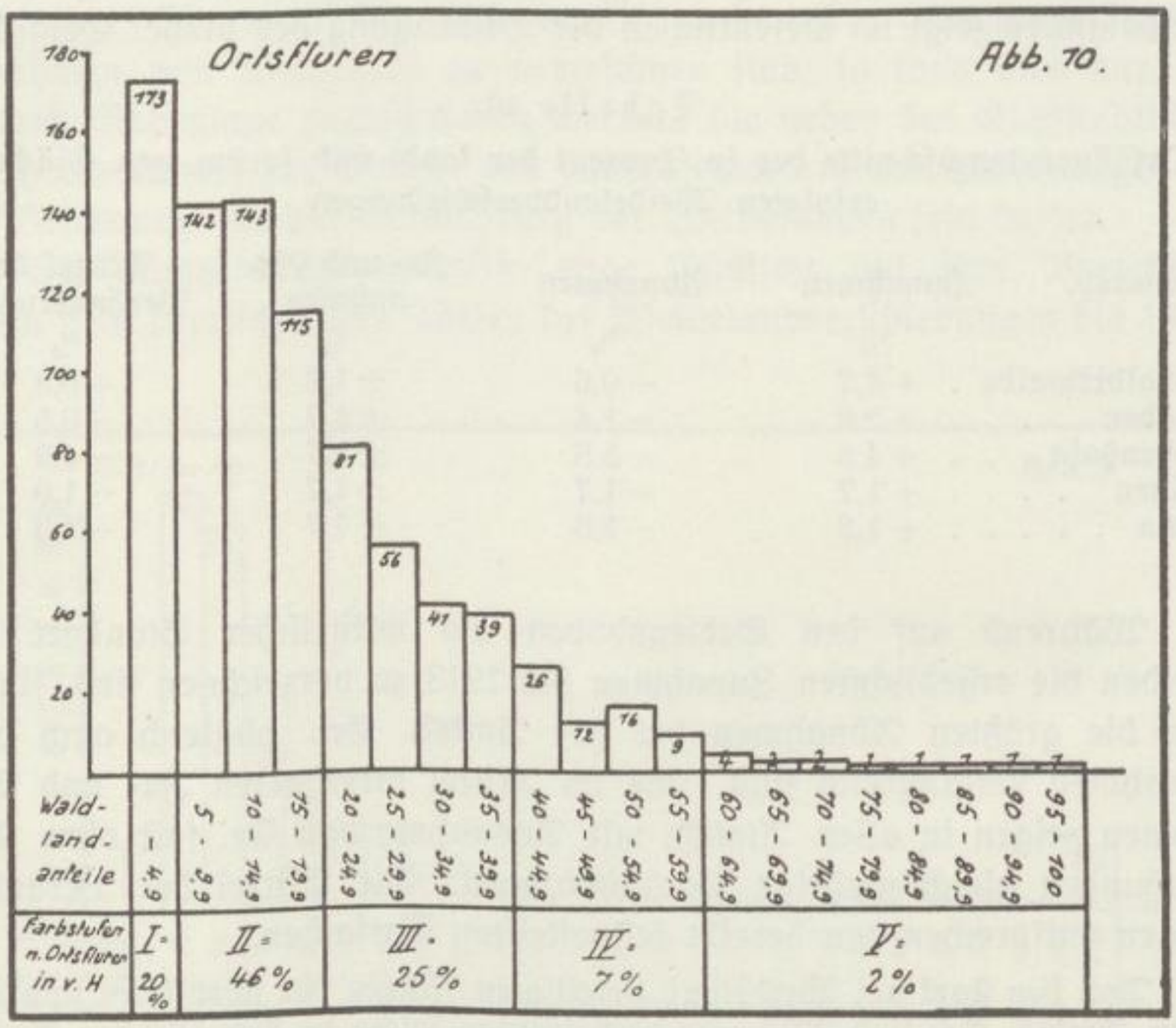

Waldlandanteile der Ortsfluren 1838—42 (Karte IV)

Die Konzentration der hohen Säulen nach der Seite der geringen Anteile hin beweist zunächst, daß vor fast 100 Jahren das Waldland im UGeb. in vorwiegend geringerem Umfang vorhanden war. Mit einem Anteil bis zu 20% Waldland wird die überwiegende Mehrzahl der Ortsfluren erfaßt. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Amtsh. Di. und Pi. mit ihren Höhenlagen und entsprechenden Niederschlagsverhältnissen Gebirgscharakter mit damit verbundener natürlicher Waldbedeckung tragen. Auch der Südwesten der Amtsh. Dr. gilt schon als Gebiet stärkerer Waldausbreitung.

Nicht weniger als 66% der 866 untersuchten Ortsfluren des UGeb. haben nur bis 20% Waldland aufzuweisen. 20 bis 40% Waldanteile hatten nur noch 25% der Ortsfluren. Mit über 40% Waldanteilen sind es nur noch 9% der Ortsfluren, und hier ist besonders die Amtsh. Pi. bevorzugt. Sehr waldarme Gebiete waren schon vor fast 100 Jahren die Amtsh. M., Dr. und Gr. (82, 73 und 68% der Ortsfluren mit bis nur 20% Waldland). Letztere hat auch den größten Prozentsatz an Ortsfluren mit einem Waldanteil bis nur 5% aufzuweisen, nämlich allein 29% ihrer Ortsfluren.

Im übrigen mögen dieser kurzen Hinweise zur Charakteristik der Waldverbreitung im UGeb. durch folgende Durchschnittsberechnungen der Anteile ergänzt werden.

Tabelle 41.

Durchschnittliche Waldlandanteile der Ortsfluren 1838—42

		%
Amtsh.	Dippoldiswalde . . .	20,2
„	Dresden	15,8
„	Großenhain	16,3
„	Meißen	12,2
„	Pirna	28,1

Der Charakter des Waldreichtums der Amtsh. Pi. und Di. wird abermals bewiesen. Die Amtsh. M. tritt als besonders waldarm hervor. Der Grund hierfür liegt eben in dem schon bis zu Beginn des Landbaues in dieser Gegend zurückreichenden Bestreben, den hier anstehenden guten Boden wegen seiner hohen Ertragsfähigkeit in möglichst großem Umfang als Ackerland zu nutzen (Hennig 65).

Das Kartenbild der Waldlandanteile (Karte IV) veranschaulicht eine mehr regionale Gestaltung der Waldbaugebiete.

So tritt in der Amtsh. Gr., trotz großer Waldarmut im Zentrum, Nordwesten und Westen, abgesehen von kleineren Inseln im Norden und Nordwesten sowie längs der Elbe, ein breiter Streifen von Ortsfluren im Osten in nordsüdlicher Richtung sich hinziehender Fluren mit starken Waldanteilen hervor. Man kann demzufolge beobachten, daß der Waldreichtum an leichte und nährstoffarme Böden, die Waldarmut an mittlere bis bessere nährstoffreiche Böden bereits vor 100 Jahren gebunden war. Nur längs der Elbe hat sich der Wald auch auf Teilen der Lößböden des westlichen Jessener Winkels auf Hängen gehalten. Eine weitere Waldanhäufung tritt klimatisch bedingt im Südosten der Amtsh. Pi. in Anlehnung an die großen südlich gelegenen Staatswaldungen auf. Diese Waldanhäufung setzt sich nach Norden zu mit einer Schwenkung nach Westen fort und breitet sich hier im Gebiet der lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung aus, nach Norden zu auch auf lößähnliche Lehmböden übergreifend. Im Süden setzt sich diese Waldgegend nach Westen zu über die Elbe hin fort, um in der südlichen Mitte der Amtsh. Di. und im Südosten gegen waldärmere Gebiete hin ihren Abschluß zu finden. Die Talhänge dieser Gebirgsgegenden sind die natürlichen Waldböden, während auf den flachen Bergrücken ursprüngliche Lößanwehungen mit den Verwitterungsprodukten zusammen die Ackerböden bilden. In der Amtsh. Dr. schließen sich an den Tharandter Wald in östlicher Richtung, ebenso wie an die Dresdener Heide in nordöstlicher Rich-

tung noch kleinere Inseln stärkerer Waldanteile an. Als breiter, aber sehr zerrissener Gürtel stärkeren Waldvorkommens zieht sich im Süden, Südwesten und Südosten ein solcher von Ortsfluren um das waldarme Zentrum des Meißener Hügellandes. Im Osten findet er naturgemäß Anlehnung an den Moritzburger Tiergarten. Hier tragen die bereits kälteren Lehmböden vor 100 Jahren noch ab und zu Wald in hervortretendem Umfang. Der rohe, kältere Charakter hat die Kulturwürdigkeit dieser Böden damals noch stark herabgemindert.

In den restlichen Gebieten erreichen die Waldanteile höchstens bis 20% der Ortsflurfläche. Die betreffenden Gegenden nehmen den weitaus größten Anteil des UGeb. ein. Hierher gehören als besonders waldarme Gebiete das Zentrum und der Westen der Amtsh. Gr., mit teils sandigen, lehmigsandigen und lößähnlichen Lehmböden. Ferner die westlichen und südlichen Vororte der Stadt Dresden mit ihren Löß- und lößähnlichen Lehmböden. Zuletzt ist noch zu nennen die nördliche und östliche Umgebung der Stadt Meißen, der Norden und Teile des Zentrums der Amtsh. M., die wegen ihrer Waldarmut hervortreten. Die Beschaffenheit aller dieser Böden und ihre natürliche Lage versprach bereits vor 100 Jahren durch Ackernutzung die höchsten Ertragswerte.

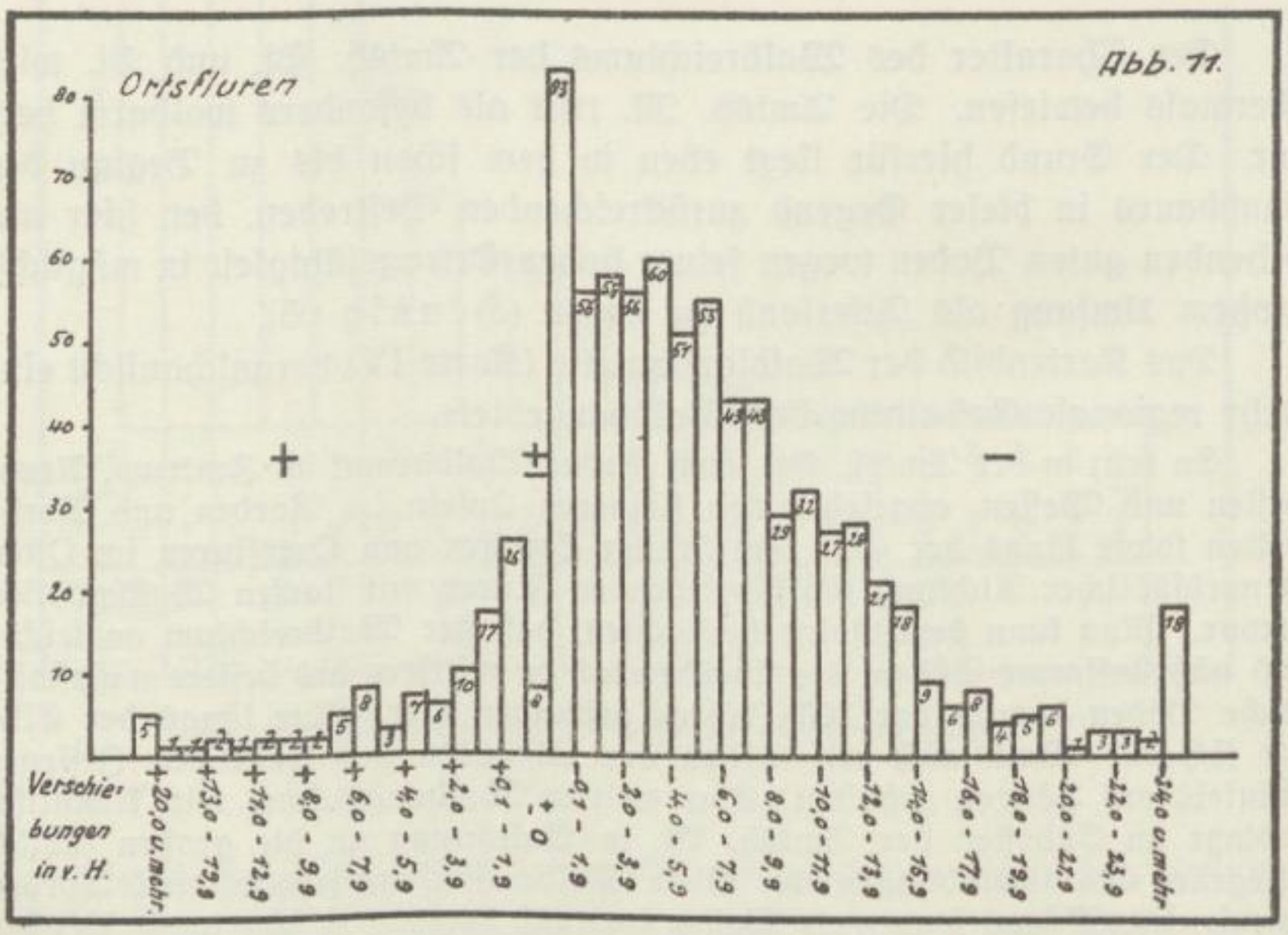

Verschiebungen der Waldlandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 (Karte VIII)

Die Waldverbreitung von vor 100 Jahren ist demzufolge keineswegs an bestimmte Böden gebunden gewesen. Je höher die besseren Böden gelegen sind und je günstiger die klimatischen Verhältnisse für den Waldbau lagen, um so mehr Waldland konnte noch vorhanden sein.

Man denke hier besonders an die Lößlehmböden der Höhen und Gehänge in der südlichen Amtsh. M. Dennoch lassen sich nach dem Kartenbild recht gute Waldbaugebiete in mehr oder minder geschlossener Form unterscheiden.

Die Auszählung der Ortsfluren bei der Feststellung der **Verschiebungen der Waldanteile** bis 1913, getrennt nach ihren Zu- oder Abnahmen, deutet in ihrem Ergebnis naturgemäß auf eine überwiegende Abnahmetendenz des Waldlandes hin. Diese Fälle konzentrieren sich mit deutlicher Überlegenheit nach dem geringsten Veränderungsprozentsatz hin, ein Zeichen für die Tatsache, daß die betonte Masse der Veränderungen sich in niedrigen Grenzen bewegt (s. Abb. 11 S. 60).

Die Amtsh. zeigen alle mehr oder minder gleichmäßig starke Waldabnahmen. Zunahmefälle sind außer in den Amtsh. Di. und Pi. auch

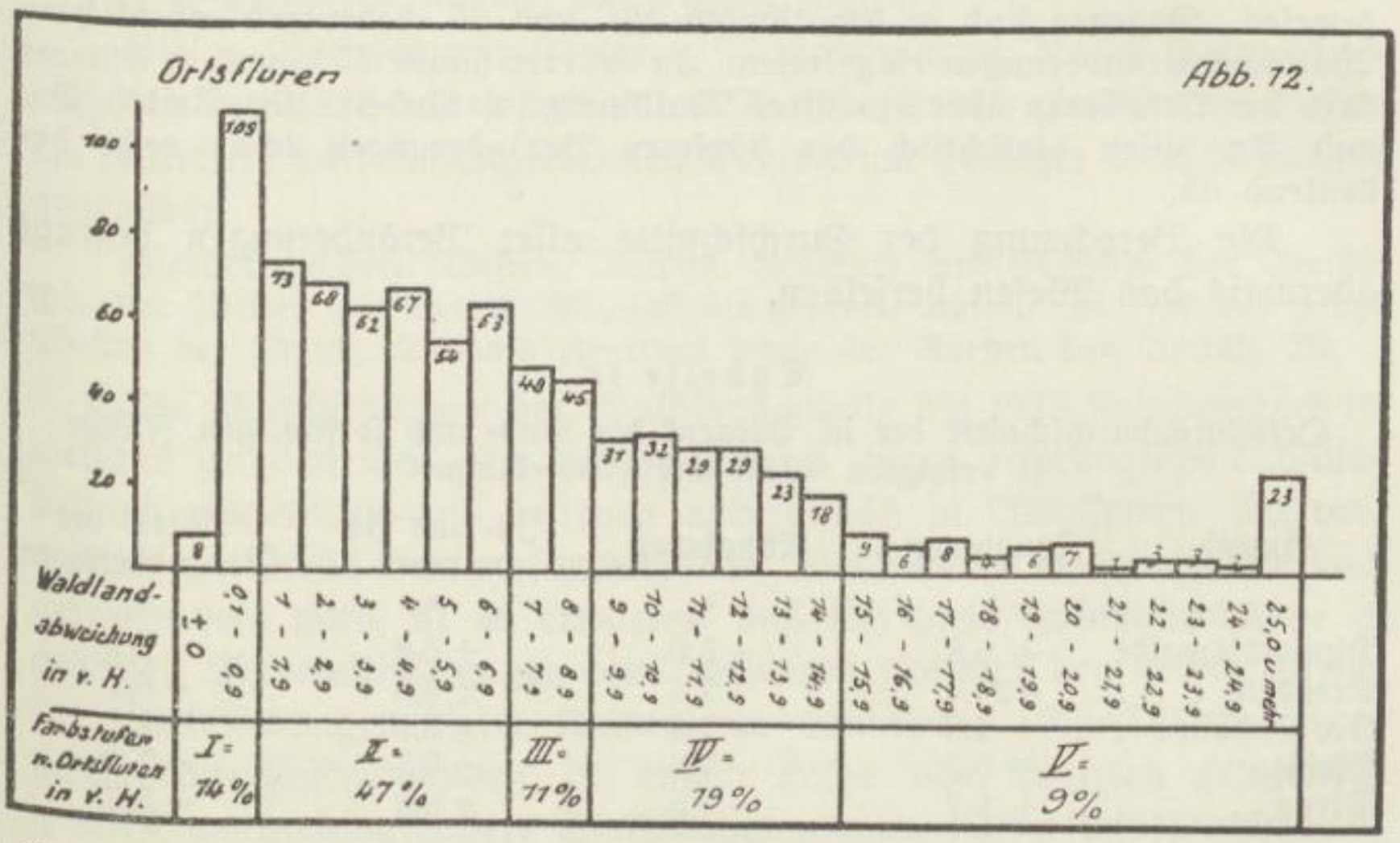

Verschiebungen der Waldlandanteile in den Ortsfluren von 1838—42 bis 1913 ohne Rücksicht auf ihre Arten (Karte VIII)

merkwürdigerweise in beträchtlichem Umfang in der Amtsh. Gr., jedoch in der Minderzahl, zu verzeichnen. Seltener werden Zunahmen in der Amtsh. Dr., während sie in der Amtsh. M. fast ganz verschwindend gering sind. Hinsichtlich der Verschiebungen ist selbstverständlich der Boden von ausschlaggebender Bedeutung. **Je bessere Böden vor 100 Jahren noch Wald getragen haben, um so mehr hat dieser abgenommen und um so weniger Zunahmefälle sind vorgekommen.** Daher lassen sich auch die Waldzunahmen in der Amtsh. Gr. erklären. Die hiesigen durchlässigen Sandböden sind oft von einem dermaßen kiesigen Charakter, daß Waldnutzung das einzig mögliche ist.

Das Säulenbild der zusammengefaßten Zu- und Abnahmen kennzeichnet abermals die zahlenmäßig starke Überlegenheit der geringen Abweichungen der Waldanteile.

Dieser geringe Prozentsatz gewährleistet auch die Richtigkeit der Annahme, daß die Waldlandveränderungen nicht dermaßen erheblich sind, um die Übertragbarkeit der GrStSch.-Ergebnisse abzulehnen, wie bereits bei der Besprechung der Ackerlandveränderungen erwähnt wurde.

Dem Auszählungsergebnis der Waldlandveränderungen entsprechend, gestaltet sich das Bild der eingetretenen Veränderungen bis 1913 in den einzelnen Amtsh.

Besonders geringe Veränderungen hat die Amtsh. Di. gehabt, die allein schon 88% ihrer Ortsfluren mit nur bis 9% Veränderungen trotz ihres Gebirgscharakters aufzuweisen hat. Alle einigermaßen für Ackernutzung geeignete Böden sind auch bereits vor 100 Jahren zu solcher herangezogen gewesen. Dagegen sind in den Amtsh. Pi. und M. bedeutend erheblichere Waldlandveränderungen eingetreten. In ersterer haben 37% und in letzterer 31% der Ortsfluren über 9% ihres Waldlandes verändert. Die Amtsh. Gr. und Dr. fallen hinsichtlich der stärkeren Veränderungen schon recht bedeutend ab.

Die Berechnung der Durchschnitte aller Veränderungen bezeugt abermals das Wesen derselben.

Tabelle 42.

Ortsflurendurchschnitte der in Prozent der land- und forstw. gen. Fläche erfolgten Waldlandverschiebungen

Amtsh.	Zunahmen	Abnahmen	Zu- und Abnahmen	Mittel der Veränderungen
	%	%	%	%
Dippoldiswalde .	+ 5,9	− 5,0	± 5,2	− 2,7
Dresden	+24,4	− 7,4	± 6,8	− 6,2
Großenhain . . .	+ 4,6	− 7,4	± 6,9	− 5,2
Meißen	+ 0,9	− 7,6	± 7,3	− 7,3
Pirna	+ 6,7	− 8,5	± 8,2	− 5,8

Starke Aufforstungen sind in der Amtsh. Dr. eingetreten, während die Amtsh. Pi. die stärksten durchschnittlichen Abnahmen erfahren hat. Am errechneten Mittel der Zu- und Abnahmen ist zu erkennen, daß solche nur bis 8% im UGeb. durchschnittlich eingetreten sind. Die Mittel der Veränderungen liegen am niedrigsten in der Amtsh. Di., ein Zeichen, daß hier die geringsten Veränderungen eingetreten sein müssen. Der Höchstsatz ist mit einer mittleren Abnahme des Waldlandes von 7% naturgemäß in der Amtsh. M. erreicht worden, wofür die Güte der dortigen Böden verantwortlich zu machen ist.

Stärkere Abnahmen des Waldlandes haben nach dem Kartenbild der Waldlandverschiebungen (Karte VIII) in folgenden Gebieten stattgefunden.

Vor allem ist dies der Fall in den früher stark bewaldeten Ortsfluren der Amtsh. Gr. längs des östlichen Elbufers, soweit Löß-, lößähnliche und sandige Lehmböden in Frage kommen. Diese Abnahmen setzen sich fort, ganz dem Bild der Waldanteile von 1838—42 entsprechend, bis zum Moritzburger Tiergarten und nach Süden zu bis in die nördlichen und nordwestlichen Vororte Dresdens. Auch diese leichteren Böden haben ihren Waldbestand den Kultivierungsbestrebungen des Menschen gegenüber nicht halten können. Geeignete Gemüsekulturen und der Anbau von Kartoffeln und Roggen ist an seine Stelle getreten. Die Amtsh. Gr. hat ferner in einem kleineren Bezirk im östlichen Grenzgebiet um Sacka herum nennenswerte Waldlandabnahmen dort zu verzeichnen, wo die Sandböden durch reichlichere Niederschläge für die Ackernutzung geeigneter erscheinen. Ebenfalls ganz in Anlehnung an das natürliche Vorkommen von Waldland sind in gleichem Sinn weitere bedeutende Abnahmen desselben längs der Elbe und in den östlichen Teilen der Amtsh. Pi. eingetreten. Die gleichen Veränderungen sind ohne weiteres im Süden der Amtsh. M. zu verfolgen, wo auf den besseren Böden ebenfalls der Wald einer ertragreicheren Nutzung hat weichen müssen.

Diesen Bezirken mit stärkeren Veränderungen, die in ihrem Ausmaß mit den 1838—42 festgestellten Waldbeständen gleichlaufen, stehen die restlichen, weit umfangreicheren Gebiete nur geringer Verschiebungen gegenüber.

Hierher gehören Westen, Norden, Zentrum und Südosten der Amtsh. Gr., der Westen der Amtsh. Pi., fast die gesamte Amtsh. Di., fast der ganze Westen der Amtsh. Dr. und Zentrum sowie der Norden der Amtsh. M.

Die Verschiebungen der Waldlandanteile bis 1913 sind demnach im weitaus größten Teil des UGeb. je nach ihrem ursprünglichen Waldbestand eingetreten und bestehen naturgemäß in Abnahmen. Da vermutlich an Stelle des verschwundenen Waldlandes meistens Ackerland getreten sein wird, ist zu erwarten, daß sich diese Zusammenhänge in gewissen Übereinstimmungen der Tendenzen zwischen den beiden Karten der Verschiebungen dieser Kulturarten ausdrücken. Tatsächlich können starke Ackerlandzunahmen in einer Reihe von Bezirken festgestellt werden, wo umfangreichere Waldlandabnahmen stattgefunden haben.

Blickt man noch einmal auf die **Veränderungen der vier Hauptkulturarten** des so außerordentlich verschieden gearteten UGeb. zurück, so erkennt man je nach dem ursprünglichen Umfang mehr oder minder starke Veränderungen. Folgende Durchschnittsberechnungen der Anteile und Veränderungen kennzeichnen nochmals die im Untersuchungszeitraum eingetretenen Kulturartenveränderungen des UGeb.

Diese Zusammenstellung zeigt stärkere Verschiebungen des Ackerlandes in Form von Zunahmen, wenn man von den Einflüssen der sich ausbreitenden Großstadt in der Amtsh. Dr. absieht. Die gleiche Entwicklung ist ferner beim Wiesenland erkennbar. Verschiebungen im Sinn von Abnahmen sind beim Weideland und beim Waldland eingetreten. **Vor allem ist das Ausmaß aller dieser Veränderungen der Hauptkulturarten**

Tabelle 43.

Durchschnittliche Prozentsätze der einzelnen Kulturartenanteile in den Ortsfluren von 1838—42 und deren durchschnittliche Veränderungen bis 1913.

Amtsh.	Ackerland		Wiesenland		Weideland		Waldland	
	%		%		%		%	
Dippoldiswalde .	61,0	− 2,5	13,4	+ 1,4	0,8	+ 0,8	20,2	− 2,7
Dresden	64,6	−10,7	11,3	+ 1,7	1,6	− 0,5	15,8	− 6,2
Großenhain . . .	64,0	+ 6,0	11,1	+ 0,7	5,8	− 4,9	16,3	− 5,2
Meißen	72,6	+ 5,1	7,2	+ 1,2	2,1	− 1,0	12,2	− 7,3
Pirna	52,8	+ 0,9	10,4	+ 1,5	2,1	− 1,3	28,1	− 5,8

im Untersuchungszeitraum wichtig. Infolgedessen sind sie nicht dazu angetan, als Grund für eine Ablehnung der vor etwa 100 Jahren gewonnenen Ergebnisse gelten zu können, wenn diese heute auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden. Diese Ansicht erscheint um so einleuchtender, wenn man zur Bekräftigung des Gesagten nochmals eine Zusammenstellung der Auszählungsergebnisse der Ortsfluren heranzieht. Hierbei ist ohne Rücksicht auf die Veränderungstendenzen der Prozentsatz der Ortsfluren aufgeführt, der in überwiegender Mehrzahl die im Ausmaß geringeren Veränderungen wiedergibt.

70,2 % der Ortsfluren nur bis 8,9 % Ackerlandverschiebungen,
74,9 % „ „ „ „ 3,4 % Wiesenlandverschiebungen,
78,2 % „ „ „ „ 2,9 % Weidelandverschiebungen,
71,9 % „ „ „ „ 8,9 % Waldlandverschiebungen.

Wie bereits öfters ausgeführt wurde, ist Wiesen- und Weideland sowieso für die Zwecke der heutigen EBew. neu zu bonitieren; sie schalten also mit ihrem Gewicht bei der Klärung der schwebenden Fragen weitgehend aus. **Lediglich Acker- und Waldland sind hinsichtlich des Grades ihrer Veränderungen ausschlaggebend. Der Veränderungsprozentsatz von nur bis 9 % in der Mehrzahl der Fälle für diese beiden Hauptkulturarten berechtigt zur Annahme, daß der oft gehörte Einwand von den störenden Einflüssen tiefeingreifender Kulturartenveränderungen für die Verwendung alter Grundsteuerunterlagen entschieden bezweckend ist** (Walter 151 S. 150). Es mag wohl Gebiete geben, bei denen diese Störungen tatsächlich spürbar werden, aber für den weitaus größten Teil des UGeb. gilt dies nicht. Die Veränderungen der Hauptkulturarten sind außerdem in ihrem Wesen und Ausmaß bekannt, können für jede Ortsflur berechnet und demzufolge in ihren Auswirkungen bei der Nutzbarmachung der alten sächs. Gr.StSch.-Ergebnisse für die Zwecke einer Neueinschätzung sinngemäß berücksichtigt werden.

Anmerk. 10. Von den im UGeb. vorhandenen 940 Ortsfluren hatten 69 entweder überhaupt keine Ackerlandanteile, oder es hat sich die gesamte Ortsflurfläche im Vergleich zu 1913 dermaßen verändert, daß ein Vergleich nicht mehr möglich war. Die Grenze der Sicherheit ist mit 20 % Gesamtflächenver-

änderung angenommen worden. Die Veranlassung für größere Veränderungen kann im Gebietsaustausch benachbarter Ortsfluren liegen. Kleinere Verschiebungen ergeben sich meist aus der Tatsache, daß 1913 die gesamte land- und forstw. gen. Fläche der Ortsflur, einschließlich Staats- und Kircheneigentum, verglichen werden mußte. 1838—42 hingegen war die **besteuerte** land- und forstw. gen. Fläche zu vergleichen, also ohne Staats- und Kircheneigentum. Enteignungen wegen Eisenbahnbau sind ebenfalls Gründe für Größenveränderungen der Ortsfluren.

Anmerk. 11. Von allen diesen Gebieten besserer Böden Mittelsachsens läßt sich sagen, daß hier die mittleren Verschiebungen deswegen von untergeordneter Bedeutung sind, weil eine verhältnismäßige Gleichmäßigkeit der Böden genügend Beispiele bei einer Neubonitierung bietet. Denn auch innerhalb der Ortsfluren und in den einzelnen Betrieben sind genügend Anhaltspunkte für die Einreihung ehemaliger Waldböden vorhanden.

IV. Die steuerlichen Grundlagen des Untersuchungsgebiets nach den Ergebnissen der Grundsteuerschätzung von 1838—1842.

A. Aufbau und Wesen der Grundsteuerschätzung.

Wohl kaum haben sich die Auswirkungen einer landw. Bodenschätzung so eindringlich gezeigt, wie dies durch die damalige GrStSch. in Sachsen der Fall war. So kann auch auf die Hauptgesichtspunkte dieser gesetzlichen Bestimmungen hier nicht verzichtet werden, da sie zur Beurteilung der aus ihnen hervorgegangenen Ergebnisse notwendig erscheinen (Anmerk. 12 S. 72).

Die Verordnungen und Gesetze für die GrStSch. zerfallen in mehrere Abschnitte:

1. Generalverordnung ..., die Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von Flurverzeichnissen betreffend, vom 7. Jan. 1835 (15 Punkte),
2. Verordnung, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 7. März 1835 (21 Punkte),
3. Dienst- und Geschäftsanweisung für das Vermessungspersonal bei der Landesvermessung zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems, vom 5. Mai 1837 (über 117 Paragraphen),
4. Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums im Königreich Sachsen, vom 30. März 1838 (246 Paragraphen und 82 Seiten Tabellen zur Reinertragsermittlung),
5. Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 (44 Paragraphen).

Die ersten drei Verordnungen veranschaulichen einmal die hauptsächlichsten Erwägungen, die damals zur Notwendigkeit eines neuen Grundsteuersystems Anlaß waren, ferner zeigen sie die daraufhin angeordnete Neuvermessung des Landes.

Die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems machte sich in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus folgenden Gründen notwendig (Anm. 13 S. 72):

Die Befreiung der Bauern von Fronden und Lasten war die natürliche Folge des Einsatzes aller Volksschichten im Kampf um die Freiheit. Neben der Ablösung der Servituten und der Entschädigung des landw. Großgrundbesitzes für ihre aufgegebenen Rechte war die nunmehrige Befestigung der ländlichen Besitzverhältnisse eine Folge ausgleichender Bestrebungen (Möhnert 100). Diese hatten in erster Linie das Ziel, die Lasten des Staates, zur Aufrechterhaltung seines Verwaltungsapparats und zur Erfüllung der durch lange Kriege entstandenen Verpflichtungen, in Form von Steuern auf die Schultern seiner Bürger zu legen, und zwar nach anerkannt gerechten Grundsätzen. So machte sich auch eine Neuregelung der Abgaben vom Grund und Boden notwendig, zumal die Besitzverhältnisse neu bereinigt worden waren. Zu dieser Zeit fand der segensreiche Gedanke wärmste Unterstützung bei der damaligen sächs. Regierung, die Besitzverhältnisse der Bauern für alle Zeiten zu sichern (**Dismembrationsgesetz,** die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend, vom 30. November 1843). Demzufolge ist das landw. Besitztum als Betriebseinheit in Sachsen von jeher ein festes Ganzes geblieben, da es nur bis zu einem Drittel seiner ursprünglichen Fläche, und das nur einmal laut Gesetz, durch Abtrennung verlieren konnte. Diese Tatsache muß besonders bei dem Vergleich der Besteuerungsverhältnisse hervorgehoben werden, denn genau so, wie dieses Gesetz die Grundbesitzstabilisierung gewährleistet, läßt sich auch eine gedankliche Parallele zum Wesen der Grundsteuer in Sachsen an sich ziehen.

Die **Grundsteuer** als solche kann als gerecht empfundene Abgabe desjenigen an den Staat betrachtet werden, der den Grund und Boden aus seinen Händen zur Bewirtschaftung erhalten hat. Von dem erzielten Reinertrag bestreitet er diese Abgabe. Grundsteuern sind, da sie an Liegenschaften gebunden sind, die sichersten Abgaben und somit auch die sichersten Einkünfte des Staates (Albert 4 S. 1). Ein Mangel nicht nur der sächs. GrStSch. ist es, daß sie nicht durch Fortschreibung bei Kulturartenveränderungen auf dem laufenden gehalten worden ist. Dadurch machen sich heute kostspielige Neueinschätzungen notwendig, wobei aber immer gewisse Bewertungsbeziehungen zwischen alten und neuen Schätzungen bestehen werden. Andererseits hat der Umfang der Kulturartenveränderungen nur örtliche Bedeutung, wie bereits gezeigt werden konnte, so daß auch dieser Mangel verhältnismäßig unerheblich sein dürfte. **So kann es auch gleichgültig sein, was für eine Bezeichnung ein Boden hinsichtlich seines Ertragswertes vor fast 100 Jahren erhalten hat, in gewisser relativer Beziehung steht dieser auch heute noch zu denen anderer Böden. Nur der absolute Wertbegriff ist es, der größeren Schwankungen unterworfen ist, die durch finanzpolitische und wirtschaftschaftliche Zustandsverschiebungen bedingt sind** (Anmerk. 14 S. 72).

Die vierte Verordnung, die den Kernpunkt der GrStSch. bildet, ist die **Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums im**

Königreich Sachsen vom 30. März 1838. Diese zerfällt in mehrere Abschnitte. Die Einleitung behandelt den Zweck des neuen Grundsteuersystems, welches erreichen soll, sämtliche Grundstücke des Landes nach ihrer **Ertragsfähigkeit** verhältnismäßig zur „Steuermitleidenheit" heranzuziehen. Dann folgen die Gegenstände der Besteuerung, die sich im wesentlichen mit dem Begriff der land- und forstw. gen. Fläche decken.

Der Besteuerung nicht unterworfen wurde das Staatseigentum, das Kircheneigentum und alle öffentlichen und allgemeinen Zwecken dienende Oberflächen, wie Friedhöfe, Plätze, Straßen. Ferner waren alle Ödländereien und keiner Benutzung fähigen Flächen, wie Flüsse, Bäche, Moraste, Lachen, Stein- und Kieshorste usw. ebenfalls von der Besteuerung ausgeschlossen.

Der erste Abschnitt handelt von den allgemeinen Bestimmungen für die Abschätzung der Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude. Das Verfahren selbst zerfällt in Vermessung und Abschätzung.

Das Größenmaß der abzuschätzenden Fläche ist der sächs. Acker zu 300 Quadratruten (je etwa 18,4 Quadratmeter = 5534 qm). Das bei der Vermessung angewandte Längenmaß war die Rute zu 7 Ellen 14 Zoll (1 sächs. Elle = 56,6 cm; 7 Ellen = 3,96 m; 1 Zoll = 2,6 cm).

Die Hauptgesichtspunkte des **Abschätzungsverfahrens** lauten wörtlich:

„Die Abschätzung wird nach der **Ertragsfähigkeit** und diese nach dem Rohertrag an Früchten und Nutzungen, welche ein solcher Acker nach landüblicher Bewirtschaftungsweise liefert, bemessen. Die Bewertung der Grundstücke wird durch den Reinertrag erlangt, welcher sich durch den Abzug der Produktionskosten (Bewirtschaftungskosten) vom Rohertrag ergibt.

Jede einzelne Parzelle wird für sich abgeschätzt, ohne Rücksicht auf deren Wirtschaftsverband mit anderen Grundstücken."

Hier wird ein Gegensatz zur heutigen EBew. berührt, die sich lediglich auf die Abschätzung im Rahmen der Betriebseinheit stützt. Von der Berücksichtigung des Kulturzustandes sagt die Geschäftsanweisung wörtlich:

„Der Kulturzustand eines Grundstückes wird zwar in der Regel so angenommen, wie er sich z. Z. der Abschätzung vorfindet; allein eine durch außerordentliche Hilfsmittel bewirkte momentane Kultur, auf welcher sich der Boden bei der gewöhnlichen landw. Bewirtschaftungsart nicht fortdauernd erhalten kann, wird ebensowenig bei der Klassifikation berücksichtigt, als ein schlechter, vernachlässigter Zustand, wenn solcher von einer fehlerhaften Bestellung und Behandlung herrührt und sich leicht verbessern läßt. Ist aber ein Boden durch eine vorzügliche Kultur seit einer Reihe von Jahren in einen Stand gesetzt worden, worin er sich bleibend erhalten kann, so muß bei der Klassifikation darauf Rücksicht genommen werden."

Über die Einreihung der Grundstücke in Klassen lautet § 11:

„Die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche usw. und überhaupt der nutzbaren Erdfläche geschieht durch eine allgemein aufgestellte Klassifikation, nach der alle im Land vorkommenden Bodenarten, nach den verschiedenen Graden ihrer Ertragsfähigkeit, in eine Reihe von

Klassen eingeordnet werden. Für eine jede Klasse ist ein durch ökonomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Kulturkosten im voraus ermittelter (genereller) Reinertrag festgesetzt, so daß die Stellung eines Grundstückes in eine oder die andere Klasse zugleich den Reinertragswert desselben im allgemeinen ausspricht. Dieser im voraus ermittelte Reinertrag wird alsdann erst definitiv bestimmt, wenn noch besondere örtliche Umstände, die entweder die natürliche Ertragsfähigkeit ändern oder auf den Reinertrag an Geldwert Einfluß haben, berücksichtigt und einer genauen besonderen Untersuchung unterworfen worden sind."

Der zweite Abschnitt der Geschäftsanweisung hat die **Abschätzung des Ackerlandes** zum Gegenstand. Überblickt man den Aufbau und Inhalt dieser Vorschriften, so erkennt man, was für die damalige Einschätzung von Bedeutung gewesen ist und vom Standpunkt der Gegenwart aus zu berücksichtigen war.

Im Verfolg der Geschäftsanweisung handelt dann der dritte Abschnitt von den **Abschätzungen der Wiesen,** denen die der Gärten, Waldungen, Weinberge, Teiche, Berg- und Hüttenwerke, Kalk- und anderen Steinbrüchen usw. folgen. Die Einzelheiten des Verfahrens der Abschätzung dieser Kulturarten können hier ebenfalls übergangen werden.

Nun folgen die **Tabellen zur Nachweisung der Klassifikation und Reinertragsermittlung des Ackerlandes.** Hier ist auch eine umfangreiche Charakteristik der Altersklassen aufgeführt, die hinsichtlich ihrer Klarheit ein Meisterwerk der Schilderung von Bodengefüge und Wesensart der verschiedensten Ackerbodenklassen darstellt.

Im Wortlaut dieselbe anzuführen, würde ebenfalls zu platzraubend sein. Es sei vielmehr auf eine entsprechende Schrift der „Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen" (84) verwiesen. Desgleichen sei auf die vom Verf. entworfene Bodenwertskala der sächs. Acker- und Wiesenböden (im Abschn. V S. 174 u. 177) verwiesen.

An diese Ackerklassenbeschreibung schließen sich die Normalsätze der Reinertragsberechnung sämtlicher Hauptackerklassen für den Acker zu 300 Quadratruten an, die sich ihrerseits in folgende Tabellen gliedern:

a) Angabe der Aussaatverhältnisse.

b) Angabe, welcher Durchschnittsertrag für jede einzelne Fruchtgattung bei jeder Klasse angenommen worden ist.

c) Angabe, nach welchen Anbauverhältnissen die verschiedenen Fruchtgattungen bei jeder Klasse in Zurechnung gebracht worden sind.

d) Angabe des Gewichts der Körner, wonach das Strohgewicht, und des Strohgewichts, wonach die Düngerproduktion auf Grund der Anbauverhältnisse bei jeder Lage berechnet ist.

e) Angabe der auf Roggenwert reduzierten Bruttoerträge, Produktionskosten, Reinerträge und gemeine Weidewerte bei jeder Hauptklasse in vier verschiedenen klimatischen Abstufungen.

Die letzte Tabelle gibt die direkte Ableitung der umfangreichen Generaltabelle sämtlicher Reinerträge des Ackerlandes in Metzen Roggen an. Aus ihrer Überschrift kann man auf eine übersichtliche Zusammen-

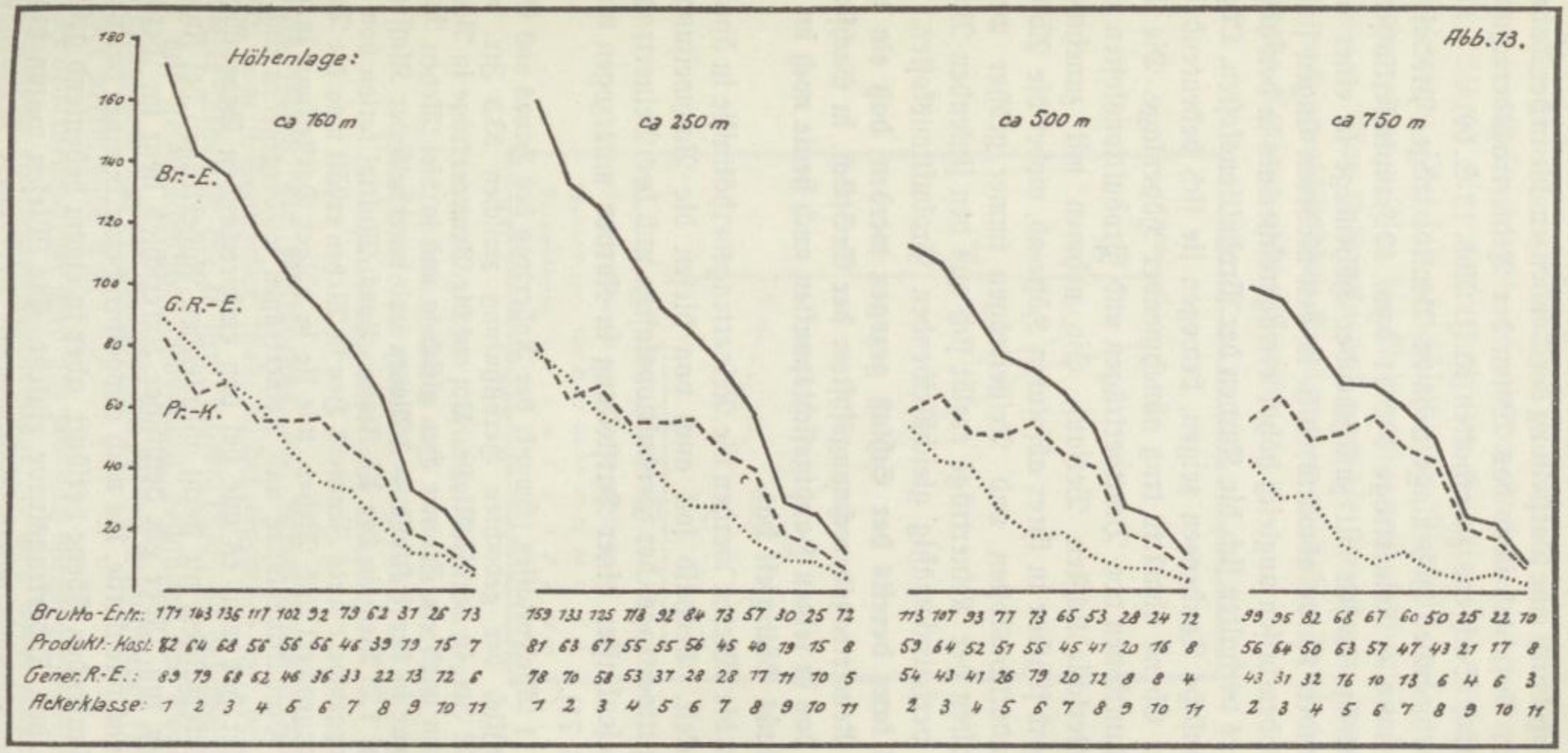

Angabe der auf Roggenwert reduzierten Bruttoerträge, Produktionskosten und Reinerträge jeder Hauptklasse des Ackerlandes in vier verschiedenen klimatischen Abstufungen in Metzen.

fassung aller in den ersten Tabellen aufgeführten Einzelberechnungen schließen, so daß durch eine Darstellung der Tendenzen, die in der Tabelle e) enthalten sind, Aufschluß über das Wesen der Reinertragsberechnungen für die GrStSch. Sachsens zu erhalten ist (s. Abb. 13 S. 69).

Mit zunehmender Höhenlage nehmen Bruttoerträge, Produktionskosten und generelle Reinerträge der 11 bzw. 10 Hauptackerklassen ab. Die Bruttoerträge laufen mit zunehmender Höhenlage in einer immer flacher werdenden Kurve abwärts; d. h. in den niederen Lagen sind die wertvollen Bodenklassen ungleich höher ertragsreicher als in den höheren Lagen. Anders verhalten sich die Kurven der Produktionskosten. Obgleich sie in sich ähnliche Tendenzen zeigen, bewegen sie sich bedeutend deutlicher in einer Ebene abwärts trotz abnehmender Höhenlage. Die Reinerträge als Funktionen von Bruttoerträgen und Produktionskosten zeigen noch den unterschiedlichsten Verlauf. Sie nehmen mit zunehmender Höhenlage stark fühlbar in ihrer absoluten Höhe ab, wobei die Abstände zwischen Produktionskosten und Reinerträgen immer größer werden. Dieses Verhalten der Reinerträge ergibt sich aus den sinkenden Bruttoerträgen bei verhältnismäßig gleichbleibenden Produktionskosten.

Hieraus kann bereits der Schluß gezogen werden, daß ein wohldurchdachtes Reinertragsberechnungssystem der GrStSch. in Sachsen zugrunde liegt, das in seinen Hauptgesichtspunkten auch heute noch im relativen Verhältnis Gültigkeit hat.

Auch für die Wiesen werden die Reinertragsverhältnisse in ähnlicher Weise entwickelt. Deshalb soll auch von diesen die Nachweisung des jährlichen Bruttoertrags, der Produktionskosten und des Reinertrags für sämtliche Wiesenklassen einer Darstellung in Kurven unterzogen werden (s. Abb. 14 S. 71).

Für die 11 Wiesenklassen schwankt der Rohertrag des Heues und Grummets einschließlich der gedachten Herbsthutung zwischen 53,5 Ztr. in der I. Klasse und 12 Ztr. in der XI. Klasse. Um auf die Bruttoerträge in Roggenwert zu kommen wird ein Zentner Heu gleich so und so viel Metzen Roggen gesetzt, und zwar in der I. Klasse = 3 Metzen und innerhalb der Klassen absinkend bis auf 1,25 Metze in der XI. Klasse. Durch Multiplikation von Rohertrag mal Roggenwert eines Zentners Heu in Metzen erhält man die Bruttoerträge in Roggenwert und Metzen, wie sie in obiger Darstellung in ihrem Verhalten zu Produktionskosten und Reinerträgen wiedergegeben sind.

Auch hier hat man es wie bei den entsprechenden Gegenüberstellungen der Ackerzahlen mit stetig abfallenden Roherträgen bei sinkender Klassengüte zu tun. Aber ein deutlicher Unterschied liegt im Verhalten der Produktionskostenkurve, die noch ausgesprochener in einer verhältnismäßig gleichlaufenden Ebene verläuft, aber in einem bedeutend größeren Abstand von der Rohertragskurve einsetzt. Die Wiesen waren hinsichtlich der Aufwendungen leider schon vor fast 100 Jahren die Stiefkinder

der Wirtschaft. Andererseits haben gute Wiesen an sich schon reichlich Reinerträge gebracht. Im übrigen ist noch auf die überraschende Korrespondenz der Reinertragskurve mit der Rohertragskurve aufmerksam zu machen. Sie ist die Auswirkung der Funktion von Produktionskosten und Rohertrag. Bei fast gleichbleibenden Produktionskosten und sinkenden Roherträgen müssen die Reinerträge mit gleicher Tendenz den letzteren folgen. **Man sieht also, daß auch die Berechnung der Wiesenreinerträge nach grundsätzlichen Erwägungen geschehen ist, die irgendeine abzulehnende Tendenz nicht aufweisen.**

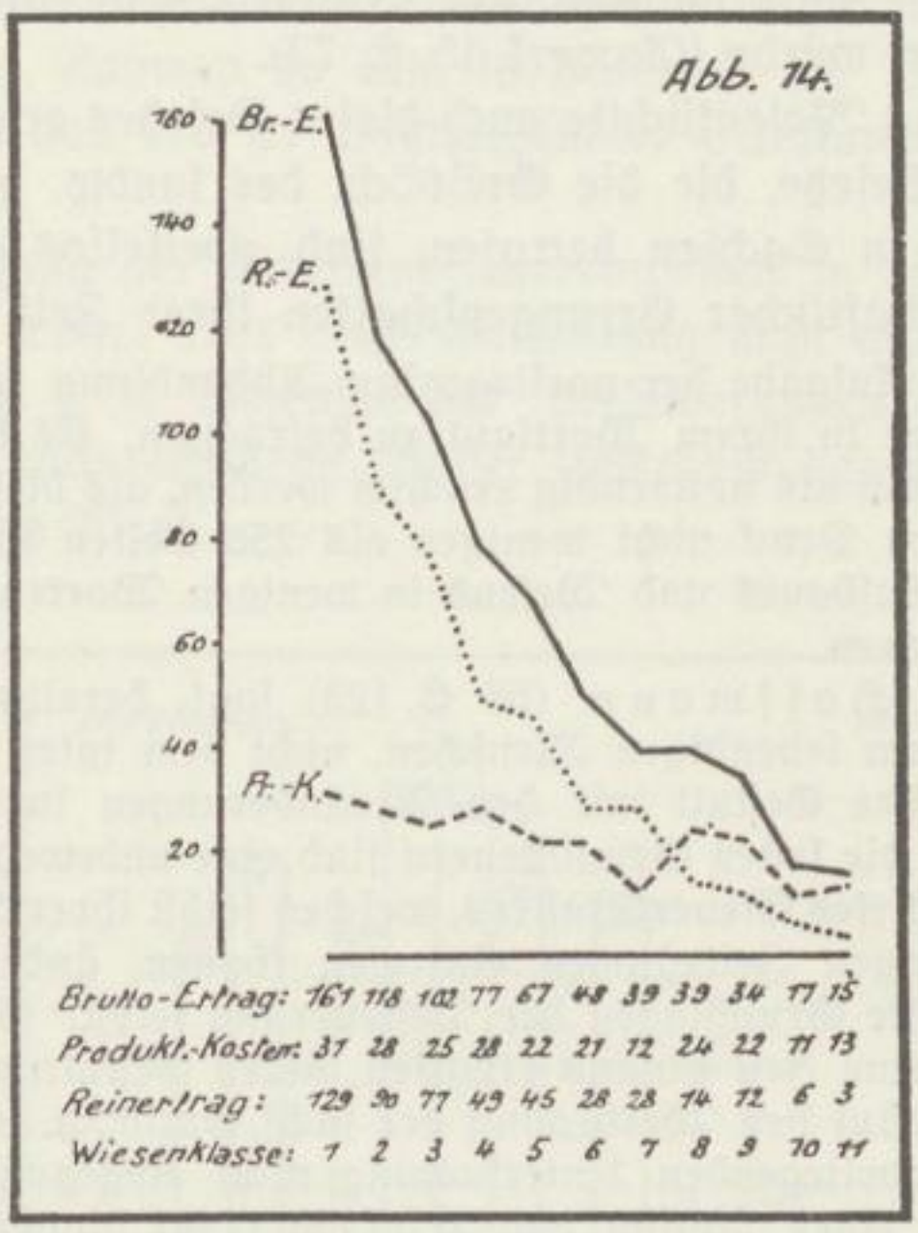

Nachweisung des jährlichen Bruttoertrags, der Produktionskosten und des Reinertrags eines Ackers für sämtliche Wiesenklassen in Roggenwert und Metzen.

Das Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843, bildet eigentlich nur den Schlußstein aller dieser Arbeiten, die in den Jahren 1838—42 geleistet worden sind. Es hat nur steuertechnische Bedeutung, behandelt die Gegenstände der Besteuerung und legt die Grundlagen für die Grundsteuer selbst fest. Hier lautet der betreffende § 3:

„Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reintertrage ... nach **Steuereinheiten** erhoben. Auf je 10 Neugroschen dieses Reinertrags wird eine Steuereinheit gelegt."

Die Unveränderlichkeit der Grundsteuer hebt § 18 hervor:

„Die Zahl der für ein Grundstück (Parzelle) in dem Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert. Bei der Trennung und teilweisen Veräußerung einer Parzelle werden auf die einzelnen Teile die auf der ganzen Parzelle haltenden Steuereinheiten nur verhältnismäßig verteilt. Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Kulturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird ..."

Es ist dies die abermalige Bestätigung der leider unterbliebenen Fortführung der Flurbücher nach dem neuesten Stand, die, wenn sie geschehen wäre, die Durchführung der heutigen Bewertungsarbeiten erheblich erleichtern würde (Anmerk. 15 S. 73).

Damit ist das Wesentlichste auch dieses Gesetzes erschöpft. Die Verordnungen und Gesetze, die die GrStSch. des landw. gen. Bodens der Jahre 1838—42 in Sachsen betrafen, sind zweifellos ein Meisterwerk schätzungswissenschaftlicher Errungenschaften ihrer Zeit.

Anmerk. 12. Aufgabe der vorliegenden Abhandlung kann es nicht sein, diese Verordnungen in ihrem Wortlaut zu betrachten. Es darf diese Unterlassung schon deshalb als notwendig erachtet werden, als diese Verordnungen, deren Wortlaut im Druck nicht weniger als 256 Seiten umfaßt, unmöglich hinsichtlich ihres Aufbaues und Wesens in wenigen Worten erschöpfend dargestellt werden können.

Anmerk. 13. Hoffmann (68 S. 123) sagt bereits 1840: „... alle Steuern, welche dem lebendigen Menschen, nicht dem toten Boden auferlegt sind, verändern ihre Gestalt mit den Veränderungen im öffentlichen und Privatleben: aber die festen Grundsteuern sind eine unbewegliche Last; periodische Revisionen dieses Steuerkatasters, welches selbst ihrer Kostbarkeit wegen doch nur nach langen Zeiträumen eintreten können, ändern doch nur die Steuersätze, nicht die Grundlagen der Besteuerung selbst. So werden Unterschiede weit über eine Zeit hinaus erhalten, deren Gestaltung sie zeugte ..."

Anmerk. 14. Auf den Werdegang der sächs. GrStSch. im besonderen soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht eingegangen werden. Es wird deshalb auf einen Aufsatz von Uhlich (149) hingewiesen, der einen gedrängten Einblick in die einzelnen Phasen der Entwicklung der GrStSch. in Sachsen gibt.

Anmerk. 15. Das Flurbuch bleibt nach § 26 immer diejenige Stelle, wo sich die Steuereinheiten auch heute noch aufsuchen lassen, die auf jeder Parzelle ausgeworfen worden sind, wenn nicht gerade Zusammenlegungen stattgefunden haben. Es ist heute noch meist in dreifacher Ausführung, im Original einmal auf dem Landesvermessungsamt in Dresden zusammen mit den sogenannten Flurtafeln, zum anderen in jeder Gemeinde, zwar nicht immer, dann aber bestimmt auf dem zuständigen Bezirksvermessungsamt vorhanden.

B. Die Ergebnisse der Grundsteuerschätzung von 1838—42 im Untersuchungsgebiet.

Es liegt nahe, daß man auch einmal die Ergebnisse der Abschätzung des landw. gen. Grund und Bodens in Sachsen irgendwie dargestellt

hätte. Dies ist aber bis heute, abgesehen von einer größere Bezirke umfassenden Durchschnittsberechnung von Runde (125), nirgend geschehen. Darum soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dies nachgeholt werden, zumal auf die bildliche Darstellung dieser Schätzungsergebnisse für ihren Vergleich mit denen der EBew., des Bodenanbaues und Viehstandes von 1912—13 nicht verzichtet werden kann.

Die Auszählungsbasis der **Ackerlandgrundsteuereinheiten** wird von einer 16stufigen Leiter gebildet, wobei jede Stufe 2,50 Steuereinheiten umfaßt und die erste Stufe bei 2,50 StE. beginnt, die höchste Stufe mit 42,49 StE. je sächs. Acker endet. Man hat es also mit einem verhältnismäßig weiten Rahmen zu tun, in dem sich die Besteuerungswerte des Ackerlandes von 936 zu untersuchenden Ortsfluren des UGeb. bewegen.

Die Einfügung der Ackerlandsteuereinheiten in diese Leiter ergab folgendes Bild, wobei aber diese Darstellung nicht annähernd die Bedeutung hat, wie z. B. diejenige der Veränderungen der Hauptkulturarten. Erst die entsprechenden Bilder innerhalb der einzelnen Amtsh. haben eigentlichen Wert.

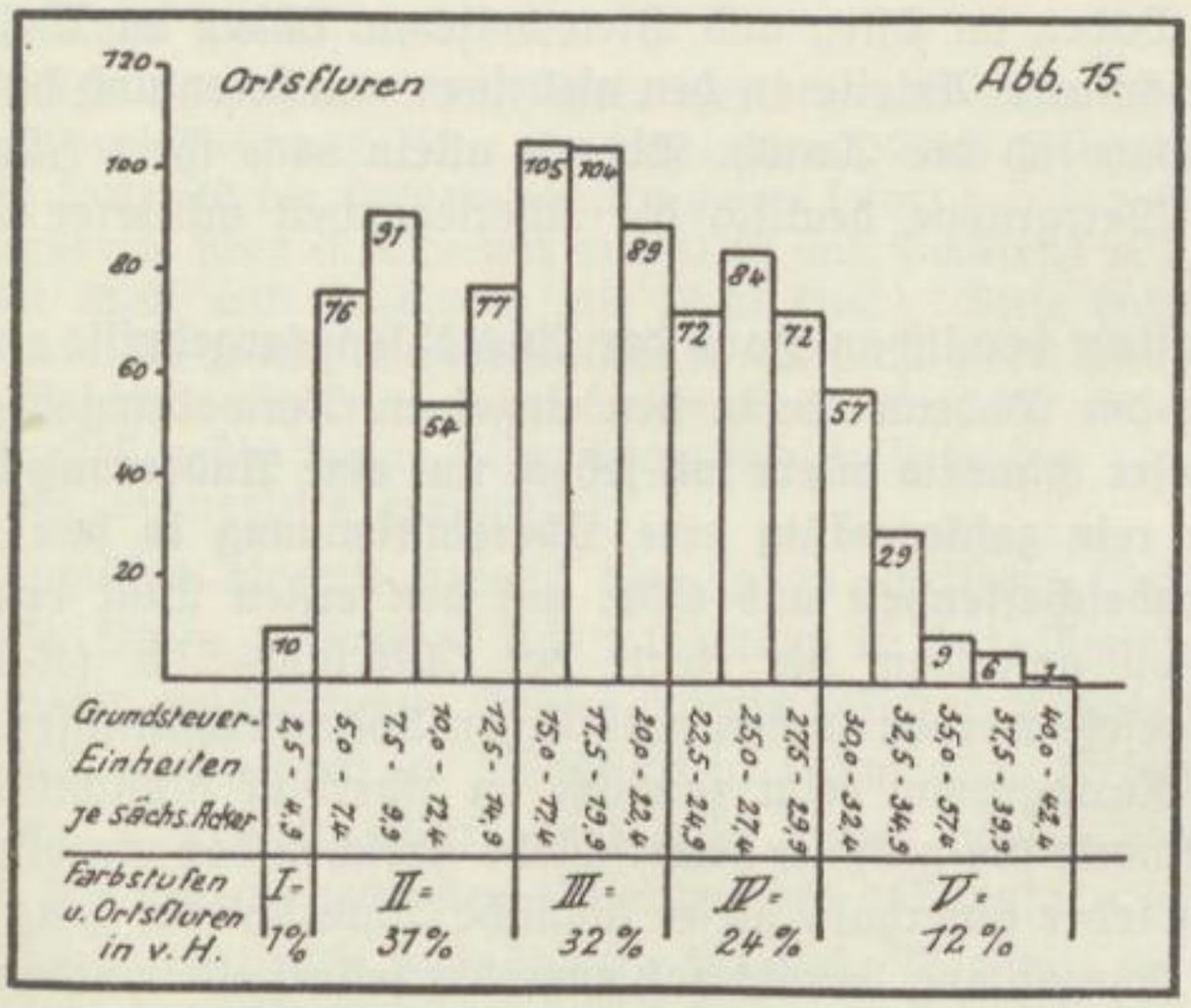

Ackerlandsteuereinheiten der Ortsfluren je sächs. Acker von 1838—42 (Karte IX).

Wendet man sich den Auszählungsergebnissen innerhalb der Amtsh. zu, so ist eine klare Scheidung derselben in ihren Bodenwerten zu erkennen.

Demzufolge muß die Amtsh. M. mit ihren hochwertigen Lößböden ein deutliches Übergewicht hochbewerteter Fluren aufzuweisen haben, eine Behauptung, die dadurch erwiesen ist, daß 67% ihrer Fluren in den beiden höchsten Wertgruppen mit 22,5 bis 42,5 StE. je sächs. Acker Ackerland enthalten sind. Verhältnismäßig hoch im Anteil an diesen beiden höchsten Wertgruppen ist die Amtsh. Dr., die allerdings auch neben ähnlichen Böden Sand- und sandige Lehmböden vor allem im Osten aufzuweisen hat. Im Gegensatz zu diesen guten Böden muß sich durch die Anzahl der Fälle in den beiden niedrigsten Wertgruppen das Gebiet leichterer und minderwertigerer Böden widerspiegeln. Dies ist vor allem in den beiden Amtsh. Di. und Gr. der Fall. Beide vereinigen nicht weniger als 72% der Fluren in den Gruppen mit 2,5 bis 15 StE. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß die Gebirgsböden an sich von Haus aus meist weit besser, also lehmhaltiger sind als die Sand- und sandigen Lehmböden der Amtsh. Gr. Nur erfordern Höhenlage und damit verbundene kurze Vegetationszeit ein Maß von Aufwendungen, das auch diese an sich verhältnismäßig lehmreichen Gebirgsböden in ihren Reinerträgen den Sand- und sandigen Lehmböden gleichstellt. Im übrigen zeigt die Amtsh. Dr. mit ihren leichteren Böden im Osten und ihren besseren Böden im Westen naturgemäß gleichstarke Anteile an den niedrigen, mittleren und hohen Wertgruppen, während die Amtsh. Pi. mit allein 54% ihrer Fluren in der mittleren Wertgruppe deutlich die Überlegenheit mittlerer Ackerböden verkörpert.

Man sieht bereits an Hand der Auszählungsergebnisse eine Charakterisierung der Bodenwerte in den einzelnen Verwaltungsbezirken entstehen. **Dieser Hinweis allein soll jedoch nur eine Andeutung davon sein, daß schon rein zahlenmäßig eine Übereinstimmung in den Tendenzen von Bodenbeschaffenheit und StE. auf den ersten Blick erkennbar ist.** Deshalb soll außerdem die Karte der Ackerland-StE. (Karte IX) in Vergleich gesetzt werden zu den natürlichen Bodenverhältnissen des UGeb.

Das Kartogramm zeigt zunächst im Überblick hinsichtlich der Besteuerungswerte die größten Unterschiede zwischen den einzelnen Amtsh. und hier wieder innerhalb dieser ähnliche Unterschiede, ganz so, wie es durch die Auszählung bereits zahlenmäßig festgestellt worden ist. **Unter Zugrundelegung der Härtelschen Übersichtskarte der Hauptbodenarten Sachsens einerseits und der durch die Höhe der StE. ausgedrückten Bodenbewertung von 1838—42 andererseits heben sich die verschiedensten Bodenwertzonen hervor. Diese lassen sich sowohl nach der Bodenbeschaffenheit als auch nach den Bodenertragswerten deutlich unterscheiden, wobei meist eine weitgehende Deckung der Tendenzen zu verzeichnen ist.**

Als Gebiete höchster Besteuerungswerte treten 1838—42 zunächst die Lößinsel der Lommatzscher Pflege und die westlich und südlich der Stadt Dresden vorgelagerten Fluren auf teils ebenfalls höchstwertigem Löß und teils lößähnlichen Lehmböden hervor. Die Zahl der StE. beträgt hier mehr als 30. Diese Höchstwertzone umgibt eine nächst niedrigere Zone vor allem im Meißner Hügelland mit 22,5 bis 30 StE.

Auch sie breitet sich noch auf Lößlehm- und lößähnlichen Lehmböden aus, wobei die letzteren nur in geringem Umfang nördlich der ungefähr Dösitz—Niedermuschütz westöstlich verlaufenden Riesaer Schotterstufe beteiligt sind.

Dieses immer noch als Höchstwertzone zu bezeichnende Gebiet erstreckt sich auch ostelbisch auf den sogenannten Jessener Winkel, dessen Zentrum die mit über 30 StE. bewerteten Fluren von Piskowitz und Baßlitz bilden.

Dies liegt in der Tatsache begründet, daß hier ebenfalls tiefgründiger Lößlehm vorzufinden ist, der noch an einer zweiten Stelle die Elbe überschreitet, und zwar in einem schmalen Streifen auf dem rechten Elbufer zwischen Rottewitz im Norden und Sörnewitz im Süden.

Auch die Dresdener Höchstwertzone ist von einem Kranz der nächstniedrigeren Wertzone angehörenden Fluren umgeben, der sich gleichfalls in schon größeren Höhenlagen auf lößähnlichen Lehmböden bis südlich der Stadt Pirna ausbreitet.

Allerdings ist diese Zone in ihrer Zerrissenheit kaum mit der Ausgeglichenheit der Meißener Zone zu vergleichen. Auch fällt sie an vielen Stellen ganz fort und die Steuereinheiten gehen sofort von den Höchstwerten in die Mittelwerte über (s. Oderwitz mit 31,65 und Podemus mit 18,96, oder Goppeln mit 33,01 und Golberode mit 19,93 StE.). Diese Gegensätze sind klar, wenn man die geologische Grundlage in Betracht zieht: hier stoßen lößähnliche Lehmböden einerseits und lehmige Sandböden der Granitverwitterung, sandig-kiesige bis tonige Lehmböden des Rotliegenden sowie Quadersandsteinböden andererseits aneinander.

Man berührt hiermit bereits die Zonen mittlerer Besteuerungswerte. Diese Stufe verbreitet sich wiederum in der Amtsh. M., im Süden in einem geschlossenen Gebiet bereits älterer Lehmböden, deren Charakter sich jedoch noch im lößähnlichen Lehmboden bewegt, der auf umgelagertem Löß (deformiert) liegt und „daher häufig von der Beschaffenheit des anders gearteten Untergrundes abhängig" (Härtel) ist.

Das schließt aber nicht aus, daß die für diese Wertstufe gültige durchschnittliche Zahl der StE. von 15 bis 22,5 auch noch auf Löß- und Lößlehmböden vertreten ist. Verdichtete Feinsandigkeit und zunehmender Ton- und Eisengehalt bewirken in den Böden der Fluren um Deutschenbora—Neukirchen ein deutliches Absinken der StE. gegenüber dem nördlichen Höchstwertgebiet gleicher Bodenart.

Die mittlere Wertstufe umfaßt weiter Gebiete im Osten rechtselbisch der Amtsh. M. auf bereits sandigen Lehmböden und Sandböden (um Gröbern) und im Jessener Winkel. Dieser hat nur wenige höchstbewertete

Fluren als Lößinsel in vor allem schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden aufzuweisen, und er zeigt andererseits bereits arme lehmige Sandböden der Granitverwitterung. Nach Nordwesten zu setzt sich diese Mittelwertzone linkselbisch bis Riesa und rechtselbisch bis Zeithain teilweise auf mehr flachgründigen Lößböden mit Kies und Sand als Untergrund und teilweise auf schwachlehmigen und lehmigen Sandböden der Riesaer Schotterstufe fort. Jedenfalls ist die Grenze der mittelbewerteten Zone gegenüber der geringwertigen ebenso scharf, wie die Geologie dieses Gebiets sie zu den Sandböden der ostelbischen Amtsh. Gr. zieht. Ferner tritt die mittelwertige Stufe im südöstlichen Anschluß an diese Zone der Amtsh. M. in einiger Zerrissenheit auf. Und zwar auf lehmigen und lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden um Tharandt und auf den sandig-kiesigen bis tonigen Lehmböden des Rotliegenden und teilweise auch auf den grandigen steinigen Lehmböden der erzgebirgischen Gneisverwitterungsplatte.

Deutlich lassen sich hier sogar die plötzlich auftretenden Quadersandsteinverwitterungsböden an Hand des Absinkens der StE. in den Fluren Groß-Ölsa (12,50) bis Reinberg (13,77) und Hermsdorf (11,13) verfolgen. Wenn auch östlich davon mittelbewertete Fluren auf ärmeren Quadersandsteinböden liegen, so sind es hier lediglich hohe Niederschlagsmengen, die in diesen Höhenlagen dieselben an sich wertvoller machen als sie es von Haus aus sind.

Weiterhin läßt sich die Mittelwertzone wieder in guter Geschlossenheit in der Amtsh. Pi. verfolgen, wo sie teils einen Hof um die südlichen und südöstlichen Teile der Höchstwertzone bildet, teils sich auf dem rechten Elbufer bis zur östlichen Gebietsgrenze erstreckt. Die westlichen Teile dieser Zone schneiden wiederum ganz scharf mit ihren StE. nach den geologischen Verhältnissen ab.

Burkhardswalde im Norden (15,58) und Gersdorf im Südosten (16,49) schließen eine Reihe von Ortsfluren ein, die noch auf lehmigen und lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden liegen. Zwischen Mühlbach im Norden (12,97) und Hartmannsbach im Südosten (12,85) schneidet hingegen scharf die Linie der Fluren mit ärmeren Gneisverwitterungsböden ab. Auch hier ist wiederum eine treffliche Übereinstimmung der Tendenzen von Geologie, Bodenbeschaffenheit und StE. zu beobachten.

Um die Stadt Pirna und elbaufwärts findet man neben Quadersandsteinböden auch lößähnliche Lehmböden als aufgewehte Decken des Urgesteins. Demzufolge breitet sich hier die Mittelwertzone aus, die nur dort von geringwertigen Fluren unterbrochen wird, wo die Quadersandsteinböden überwiegen (Hohenstein und Waitzdorf). Der Osten der Amtsh. Pi. hat für die überwiegend mittelwertigen Fluren lehmigen Sandboden der Lausitzer Granitverwitterung im Süden und teilweise auch lößähnliche Lehmböden auf Granitverwitterung im Norden zur Grundlage.

Wenn trotzdem einige Fluren, wie z. B. Ober- und Nieder-Ottendorf, Polenz, Rugiswalde, Härtigswalde, Hinterhermsdorf u. a. weniger als

15 StE. aufzuweisen haben, so ziehen diese sich in bereits 350—500 m Höhenlage hin.

Die restlichen Teile des UGeb. gehören den beiden niedrigsten Wertstufen mit bis 15 StE. an. Hier sind demzufolge zu nennen: außer den westlichen linkselbischen Teilen und den südlichen Teilen, die den Jessener Winkel bilden, die ganze Amtsh. Gr. mit ihren vorwiegenden Sandböden auf Sanden des Tertiärs, Diluviums und Alluviums. Dann teilweise schwachlehmige bis lehmige Sandböden mit wechselndem Kiesgehalt, hauptsächlich auf diluvialem Sand und Sandlöß. Diese Geringwertzone setzt sich gleichartig im gesamten Osten der früheren Amtsh. Dr.-N. fort und hat hier ebenfalls die bereits erwähnten Bodenarten aufzuweisen. Sie werden teilweise noch abgelöst durch die hier auftretenden lehmigen Sandböden „auf Graniten der Lausitz und lößähnlichen Lehmböden auf umgelagertem, meist flachgründigem Löß", der wieder Kiese und Sande als Unterlage hat und demzufolge sich dem leichteren Charakter nähert.

Man sieht demzufolge die StE. dieser auf solchen Böden gelegenen Fluren meist über 10 ansteigen (Seifersdorf, Wachau, Leppersdorf, Lotzdorf, Radeberg usw.), während die weiter östlich gelegenen Fluren weit unter 10 StE. aufzuweisen haben.

Das zweite, große zusammenhängende Gebiet geringwertiger Böden erstreckt sich über die Amtsh. Di. und über Teile der südwestlichen Amtsh. Pi. Hier hat man es vorwiegend mit „grusigen", besser grandigen Lehmböden „mit Steinen im Gneisgebiet des Erzgebirges" als typischen Verwitterungsboden zu tun, deren durchschnittliche Ackerland-StE. bis 5 betragen.

Den Reinerträgen nach sind es hier gleichhoch bewertete Böden, wie sie mit leichtem Charakter in den Amtsh. Gr. und Dr.-N. zu finden sind. Nur wird der bedeutend größere Lehmgehalt der Verwitterungsböden als Vorzug durch die bedeutend höhere Lage und die damit verbundenen Aufwendungen ausgeglichen. Man sieht aber auch, daß in der Amtsh. Di., abgesehen von den ausgesprochenen Gebirgslagen über etwa 600 m, bedeutend mehr Fluren **über 10 StE.**, die Mehrzahl der Fluren in der Amtsh. Gr. **unter 10 StE.** besitzen. Diese Unterschiede zwischen den geringwertigen Niederungsböden und den geringwertigen Verwitterungsböden höherer Lagen lassen die Ursache auch in den bereits 1838—42 den Abschätzungen zugrunde gelegten Preisunterschieden der einzelnen Gegenden erkennen. Die höheren Preise im Gebirge haben auch damals im Vergleich zu den Roherträgen ausgleichend auf die Reinerträge gewirkt. Aber noch etwas anderes ist auffällig, daß nämlich die geringbewertetsten Fluren in der Amtsh. Di. nicht etwa, wie man vermuten möchte, sich über den Kamm des Gebirges verteilen, sondern daß solche Fluren sich dort häufen, wo die Gneisverwitterungsböden durch „lehmhaltige Steinböden auf Glimmerschiefer, Quarzitschiefer und Quarzporphyren" oder durch „lehmige Sandböden der Granitböden des Erzgebirges" abgelöst werden (Bärenburg 4,41; Dönschten 4,54; Schellerhau 5,09; Altenberg 5,24 u. a.).

Also auch hier treten die innigen Zusammenhänge zwischen Geologie, Bodenbeschaffenheit und StE. zutage. **Daß diese Beziehungen so deutlich verfolgbar sind, darf als ein treffender Beweis dafür angesehen werden, daß die GrStSch. vor fast 100 Jahren mit dem größten Verständnis für die natürlichen Grundlagen der Bodenbildung und Bodenbeschaffenheit durchgeführt worden ist.**

Alles in allem ergibt sich ein Bild von den Schätzungsergebnissen des Ackerlandes von 1838—42, die durch eine verhältnismäßig klare und oft scharfe Abgrenzung bestimmter **Bodenwertzonen** charakteristische Bodenbezirke erkennen lassen:

1. **Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone** auf Lößlehmböden mit tiefgründiger Lößunterlage, mit 22,5 bis 42,5 StE. je sächs. Acker Ackerland.

2. **Dresdener Höchstwertzone** auf teils Lößlehmböden mit tiefgründiger Lößunterlage, teils lößähnlichen Lehmböden auf umgelagerten, meist flachgründigem Löß, mit ebenfalls 22,5 bis 42,5 StE.

3. **Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone** auf teils schon schwereren Lößlehmböden, teils lößähnlichen Lehmböden kälterer Beschaffenheit mit 15 bis 22,5 StE.

4. **Tharandt—Cottaer Mittelwertzone** auf teils grandigen, steinigen Lehmböden der erzgebirgischen Gneisverwitterungsplatte, teils sandigkiesigen bis tonigen Lehmböden des Rotliegenden, teils lehmigen und lehmig-sandigen Schieferverwitterungsböden sowie teils auch lößähnlichen Lehmböden als Decken von Verwitterungsunterlagen mit ebenfalls 15 bis 22,5 StE.

5. **Pirnaer ostelbische Mittelwertzone** auf teils lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung, teils letztere bedeckende lößähnliche flachgründige Lehmböden mit 15 bis 22,5 StE.

6. **Mittel- bis Höchstwertzone des Jessener Winkels** auf Lößlehmböden, als Kerngebiet auf tiefgründigem Löß, sonst hauptsächlich auf schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden mit Kiesunterlage auf diluvialem Sand und Sandlöß mit 15 bis 30 und mehr StE.

7. **Mittel- bis Höchstwertzone der Riesaer Schotterstufe** auf vorwiegend lößähnlichen Lehmböden mit umgelagertem flachgründigen Löß im Untergrund auf Kiesen, Sanden und Schottern, teils auf schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden über diluvialem Sand und Sandlöß mit 15 bis 30 und mehr StE.

8. **Großenhain—Dresdener Geringwertzone** auf vorwiegend Sandböden des Tertiärs, Diluviums und Alluviums, teilweise auf schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden mit diluvialem Sand und Sandlöß im Untergrund; stellenweise auf lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung und auch auf lößähnlichen Lehmböden auf flachem Lößuntergrund mit Kies- und Sandunterlage mit 4,2 bis 15 StE.

9. **Dippoldiswalder Geringwertzone** auf grandigen steinigen Lehmböden der erzgebirgischen Gneisverwitterungsplatte, teilweise auch auf lehmigen steinigen Schieferverwitterungsböden sowie teilweise auf Quadersandsteinböden mit 4,4 bis 15 StE.

Ein grundsätzlicher Unterschied besteht in den Fragen der Verwendbarkeit der sächs. GrStSch.-Ergebnisse, wenn diese hinsichtlich des Wiesenlandes aufgeworfen werden. Wie bereits angedeutet, ist die **Veränderungsmöglichkeit des Wiesenlandes im Gegensatz zu der des Ackerlandes deswegen grundverschieden, weil ersteres durch die technischen Fortschritte erhebliche relative Veränderungen der Ertragsbedingungen**

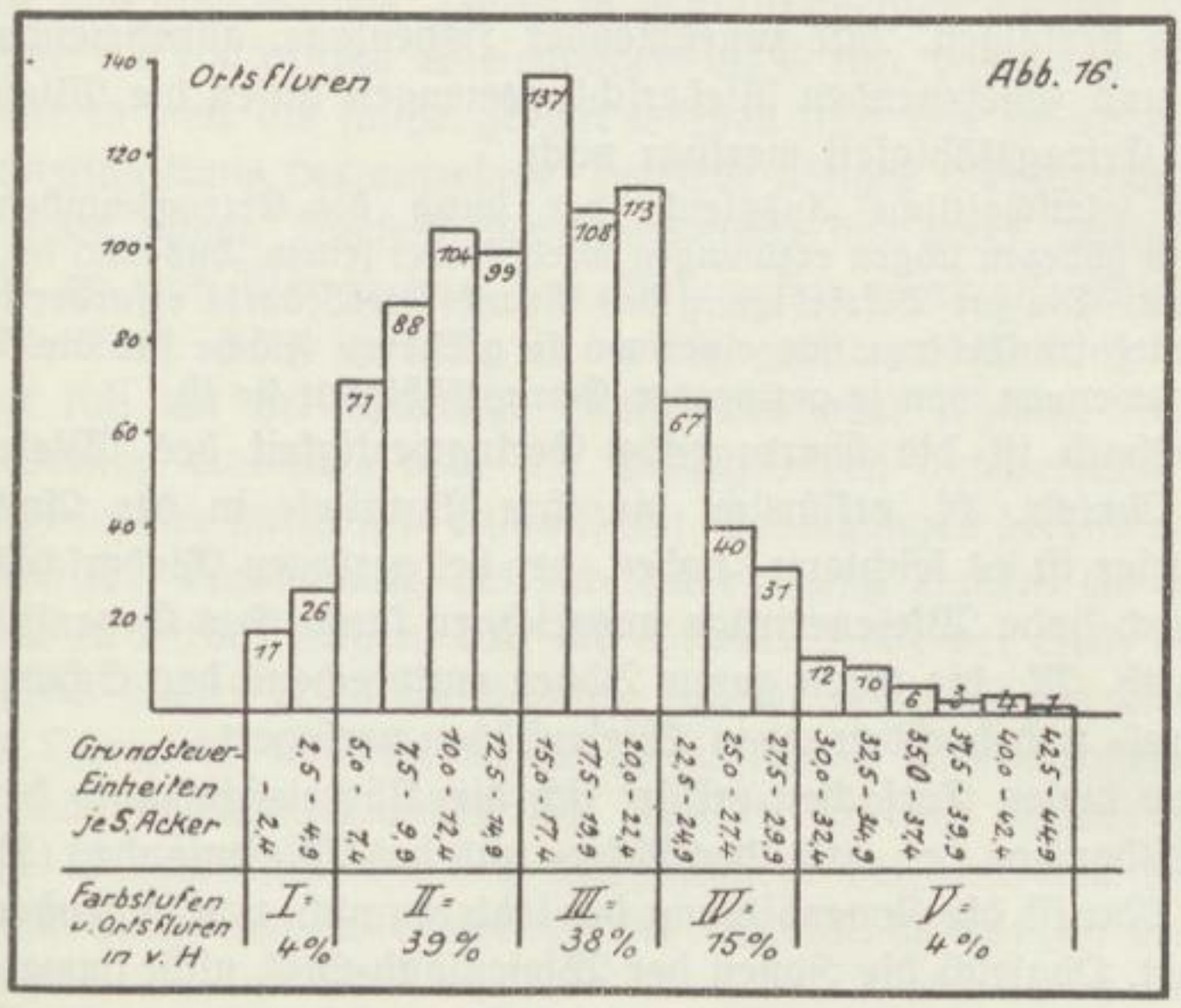

Wiesenlandsteuereinheiten der Ortsfluren je sächs. Acker von 1838—42 (Karte X).

erfahren hat. Daher sind auch Abweichungen in der Auffassung über die Ertragsfähigkeit der Wiesen bei den Schätzungsarbeiten für die heutige EBew. unverkennbar. Dennoch müssen Zusammenhänge hinsichtlich der Hauptbeurteilungsmomente zwischen den beiden Bewertungszeitpunkten auch in bezug auf das Wiesenland bestehen.

Wenn zuerst der Boden als ausschlaggebendster Faktor für die Beurteilung des Wiesenlandes in Vergleich gesetzt werden soll zu den Schätzungsergebnissen des Ackerlandes, so fällt eine weitgehende Übereinstimmung der Tendenzen auf. Diese Übereinstimmung ist ein Beweis dafür, daß also auch das Wiesenland nach ähnlichen bei der Abschätzung

des Ackerlandes geübten Grundsätzen geschehen sein muß. **Wo also bereits gute Ackerböden liegen, dort werden im allgemeinen auch relativ gute Wiesen vorgefunden.**

Diese Übereinstimmung muß sich auch in den Auszählungsergebnissen der **Wiesenlandsteuereinheiten** und der Ackerlandsteuereinheiten der Ortsfluren widerspiegeln (s. Abb. 16).

Beim Vergleich der StE. des Acker- und Wiesenlandes der einzelnen Amtsh. treten ebenfalls Übereinstimmungen hervor. Denn wo das Ackerland hoch eingeschätzt worden ist, sind auch die Wiesenböden im gleichen Verhältnis bewertet worden. Gleichlaufend ist auch die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse auf die Beurteilung der Wiesenböden zu verfolgen. Mit zunehmender Höhenlage, abnehmender Temperatur und zunehmenden Niederschlagsmengen lassen die Wiesenböden in ihrer Ertragsfähigkeit merkbar nach.

Der wirtschaftliche Ausgleich, der durch die Ertragsminderung der Wiesen in höheren Lagen erzwungen wird, findet seinen Ausdruck im Wiesenverhältnis. Die zur Befriedigung des Grundfutterbedarfs erforderliche Heumenge wird im Gebirge von einer um so größeren Fläche für die Nutzvieheinheit gewonnen, von je geringerer Ertragsfähigkeit sie ist.

Deshalb ist die überragende Geringwertigkeit des Wiesenlandes in der Amtsh. Di. erklärlich, die ihre Parallele in der Amtsh. Gr. findet. Hier ist es leichterer Boden, der bei geringen Niederschlägen sich nicht durch hohe Wiesenerträge auszeichnen kann. Das Gegenstück bildet die Amtsh. M., die ihren guten Böden entsprechend das Schwergewicht auf mittel- und hochbewertete Wiesenböden verlagert.

Aus diesen Tatsachen erklärt sich die Übereinstimmung der beiden Kartenbilder von den StE. des Acker- und des Wiesenlandes (Karten IX und X). Nur ist die Zonenbildung der letzteren nicht von so großer Gleichmäßigkeit. Obgleich die Zonen der Wiesenland-StE. nicht immer so vollkommen abgerundet sind und mehr lockeren Charakter aufweisen, sind hier und da verhältnismäßig gut geschlossene Gebiete gleichhoher Besteuerungswerte zu beobachten.

Auf Grund dieser guten Übereinstimmung und auf Grund der Tatsache, daß das Wiesenland sowieso neben dem Ackerland in flächenmäßiger Bedeutung wenigstens im Nieder- und Hügelland sehr stark zurücktritt, kann eine Untergliederung des UGeb. nach Wiesenlandwertzonen unterbleiben. Diese würden sich bis auf wenige Ausnahmen mit denen der Ackerland-StE. fast völlig decken, denn bei grundsätzlicher Übereinstimmung sind Gebiete mit Abweichungen nur selten.

Sonst aber ist aus dieser Übereinstimmung der Besteuerungswerte beider landw. Hauptkulturarten der Schluß zu ziehen, **daß die Grundsätze der Wiesenschätzung von 1838—42 ähnliche gewesen sein müssen, wie die der Ackerlandschätzung. Durch die Feststellung der Ackerland-StE.**

allein ergibt sich von selbst ein zutreffendes Bild vom Ertragswert der Böden im allgemeinen. Je mehr man allerdings in höhere Lagen kommt, um so mehr treten die Wiesenlandanteile, bedingt durch die klimatischen Verhältnisse, in den Vordergrund, wodurch die Wiesenlandschätzung eine größere Bedeutung erhält.

Der Zweck der Gegenüberstellung des **Verhältnisses der Wiesenlandsteuereinheiten zu Ackerlandsteuereinheiten** ist, festzustellen, wo und in welchem Umfang das Wiesenland im Verhältnis zum Ackerland 1838—42 höher oder niedriger bewertet worden ist. Setzt man die Zahl der StE. je sächs. Acker Ackerland gleich 100, so ergibt sich in den Zonen der Löß- und lößähnlichen Böden in den allermeisten Fluren ein niedrigerer Wert als 100 für die Wiesenböden. Es ist klar, daß hier die Wiesenböden nur so weit als solche genutzt worden sind, wie sie unbedingt ein zur Bewirtschaftung der einzelnen Betriebe nötiges Verhältnis bildeten. Andererseits zeigen Wiesenbesteuerungswerte mit einer Verhältniszahl über 100 an, daß hier je nach den Bodenarten wertvolle Wiesenböden vorhanden sind. Dies ist dann in um so größerem Umfang der Fall, wenn es sich um geringwertige Sandböden oder lehmige Sandböden der Niederung einerseits oder um Gebirgsböden andererseits handelt, wobei sich letztere durch ihre klimatischen Bedingungen bereits von Haus aus mehr zur Grasnutzung als zur Ackernutzung eignen. Es ist ferner besonders zu berücksichtigen, daß die absolute Höhe der StE. hier keine Rolle spielt. Daher ist es verständlich, daß im Hauptteil der Amtsh. Gr. und des Ostens der Amtsh. Dr. wohl hinsichtlich der Ertragswerte des Acker- und des Wiesenlandes sich ziemlich deckende Bilder ergeben. Deutliche Verschiedenheiten des Verhältnisses beider treten jedoch bei den wertüberlegneren Wiesenböden der Flußtalniederungen dieser Gebiete hervor.

Durch diese allgemeinen Betrachtungen ist bereits eine Vorschau auf das sich ergebende Bild vom Verhältnis der StE. des Wiesenlandes zu denen des Ackerlandes gegeben. Die Auszählungsergebnisse der Fluren weisen auf die deutlichen Unterschiede hin, die hinsichtlich der Einschätzung des Wiesenlandes im Verhältnis zu der des Ackerlandes vor fast 100 Jahren vorgelegen haben (s. Abb. 17 S. 82).

Deutliche Überlegenheit zeigen die beiden ersten Gruppen mit einem Grundsteuerindex des Wiesenlandes unter 100 an. In der überwiegenden Mehrzahl der Fluren liegt also der Wert der Wiesenböden unter dem der Ackerböden. Von den Amtsh. zeigen entsprechende Verhältnisse Dr. und M. Nur die Amtsh. Di. zeigt eine zahlenmäßige Überlegenheit der Fälle mit Grundsteuerindex des Wiesenlandes von über 100, während die Amtsh. Gr. und Dr. schon beträchtliche Mengen höherer

Bewertungsfälle des Wiesenlandes gegenüber dem Ackerland aufzuweisen haben.

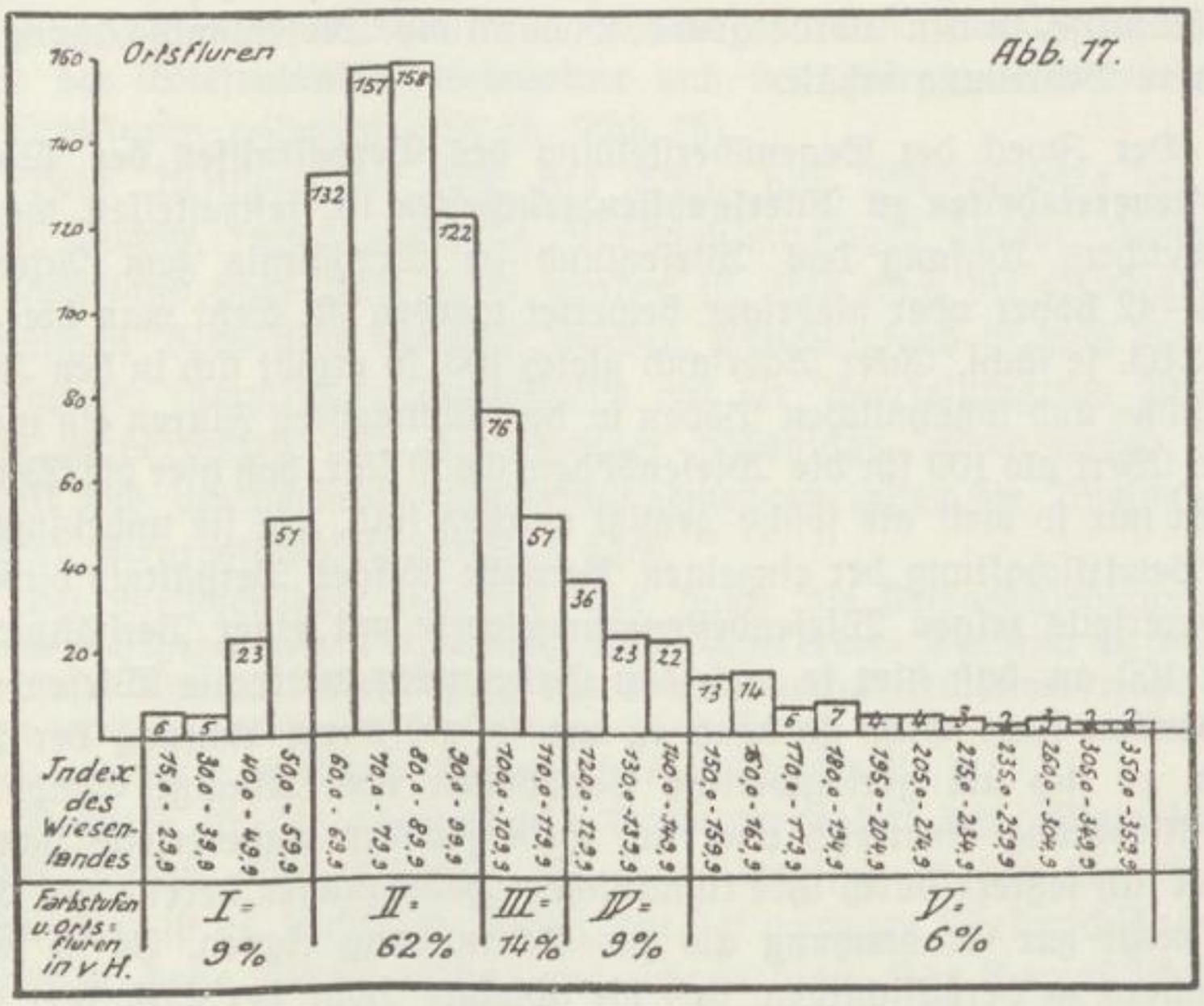

Verhältnis der Steuereinheiten des Ackerlandes zu denen des Wiesenlandes (= 100 : x) von 1838—42 (Karte XI).

Dieser zahlenmäßigen Auswertung entsprechend muß sich das Bild vom Grundsteuerindex des Wiesenlandes kartographisch gestalten (Karte XI).

Wie bereits angedeutet, fällt die Bewertung des Wiesenlandes mit großer Überlegenheit der Fälle niedriger als die des Ackerlandes aus, und zwar in den Zonen der Löß- und lößähnlichen Lehmböden der Lommatzscher, Meißener, Wilsdruffer und Dresden-Altstädter Gegend bis in diese von Pirna einschließlich der Elbschleife von Rathen. Desgleichen setzt sich dieses Verhältnis von hier aus nordöstlich in der Amtsh. Pi. auf den von lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung durchsetzten lößähnlichen Böden fort, dabei auf die östliche Hälfte der Amtsh. Dr. übergreifend. In der östlichen Hälfte der Amtsh. Pi. mit ihren lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung findet man das gleiche Verhältnis, jedoch nach Süden zu tritt bereits mit zunehmendem Gebirgscharakter eine höhere Bewertung der Wiesenböden deutlich hervor. In gleichem Sinn ist das Auftreten verhältnismäßig hochbewerteter Wiesenböden im Süden, Osten und Nordosten der Amtsh. Di. und im Westen der Amtsh. Pi. zu deuten. Die hauptsächlich in der Amtsh. Dr. am linken Elbufer und oberhalb Dresdens sowie auch rechts der Elbe auftretenden Fluren mit hohem Wiesenlandindex weisen auf die

Tatsache hin, daß schon vor 100 Jahren die dortigen Wiesenböden, ihrer natürlichen Lage im Überschwemmungsgebiet der Elbe entsprechend, hinsichtlich der damit verbundenen unsicheren Ackerlandnutzung, als Wiesenland bedeutend höhere Ertragswerte aufzuweisen hatten. Dies gilt besonders für die südlich der Stadt gelegenen Fluren. Für die nördlich von Dresden gelegenen betreffenden Fluren ist schon mehr der Umstand geltend zu machen, daß sie wie die auch in nordöstlicher Richtung auftretenden im Verhältnis hoch besteuerten Wiesenböden um Volkersdorf und Ottendorf-Ockrilla bereits auf Sandböden und Sanden des Tertiärs liegen, wo eben die auftretenden Wiesenböden für die Beschaffung von Futter schon erheblichere Bedeutung haben. Die gleichen Gründe liegen für das Auftreten entsprechend hoch besteuerter Wiesenböden im Zentrum und Osten der Amtsh. Gr. vor. Quer durch das Zentrum dieser Amtsh. zieht sich, bereits im Westen bei Riesa beginnend, ein schmales Band von Fluren mit hohem Grundsteuerverhältnis des Wiesenlandes bis zur Ostgrenze des Bezirks hin. Das Tal der Röder mit seinen relativ wertvollen Wiesenböden darf als Grund für die Überlegenheit der dortigen Wiesenertragswerte im Rahmen der überwiegenden leichten und leichtesten Ackerböden angesehen werden.

Zusammenfassend kann von den Schätzungsergebnissen des Wiesenlandes im Verhältnis zu denen des Ackerlandes gesagt werden, **daß schon vor 100 Jahren die wirtschaftliche Bedeutung des Wiesenlandes und das anteilmäßige Verhältnis zum Ackerland entsprechend nach den Bodenarten, der Höhenlage und den klimatischen Bedingungen zutreffend beurteilt worden ist. Jedenfalls stellt das Bild dieses Verhältnisses eine naturgetreue Kopie der Bedeutung des ersteren im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Belange dar.**

Die Sammlung der je sächs. Acker Acker- und Wiesenland ausgeworfenen StE. bildet den mühsamsten Teil der Materialbeschaffung. Sie lohnt sich aber, wenn man gewisse Übereinstimmungen des Kartogramms der StE. des Ackerlandes als anteilig weit überlegenste Kulturart mit dem Kartogramm der **StE. der gesamten land- und forstw. gen. Ortsflurfläche** feststellen kann. Ist dies der Fall, so ergibt sich die Möglichkeit, die Ergebnisse der damaligen Bodenschätzung eben auf zweierlei Art nachzuprüfen (Anmerk. 16 S. 90).

Die Auszählungsergebnisse zeigen auch hier ein deutliches Bild von der Verteilung der Besteuerungswerte je nach Bodenarten (s. Abb. 18 S. 84).

Die Amtsh. M. deutet die Überlegenheit ihrer Löß- und lößähnlichen Böden dadurch an, daß allein 91% ihrer Fluren mehr als 15 StE. aufzuweisen haben. Dann folgt die Amtsh. Dr., die in ihrer westlichen Hälfte ebenfalls mit solchen guten Böden vertreten ist, und von der 63% ihrer Fluren über 15 StE. verfügen. Umgekehrt verhält sich die Amtsh. Di. mit ihren Gebirgsböden, die allein 81% ihrer Fluren mit bis 15 StE. aufweist. In bezug auf geringwertige Niederungsböden bildet die Amtsh. Gr. mit 77% ihrer Fluren in den niedrigsten beiden Bewertungsgruppen das typischste Beispiel.

Dieser zahlenmäßigen Auswertung entspricht naturgemäß auch das kartographische Bild der StE. je sächs. Acker land- und forstw. gen.

Ortsflurfläche (Karte XII). Zieht man nun den Vergleich mit dem Kartenbild der Ackerland-StE., so ist Übereinstimmung in den Hauptrichtungen zweifellos vorhanden.

Daß man bei den Gesamt-StE. bedeutend mehr Fluren der niedrigsten Farbstufe feststellen kann, hat seinen Grund in dem bereits oben erwähnten Unterschied der Methode (Anmerk. 16 S. 90). Sie könnten ebensogut der zweiten Farbstufengruppe angehören und ergäben dann völlige Übereinstimmung mit dem Bild der Ackerland-StE.

Das einzige Gebiet, wo sich deutlich Unterschiede zwischen beiden Karten ergeben, ist das in seinen Ertragswerten höher besteuerte Ackerland der östlichen Hälfte der Amtsh. Pi. Der Grund hierfür ist da-

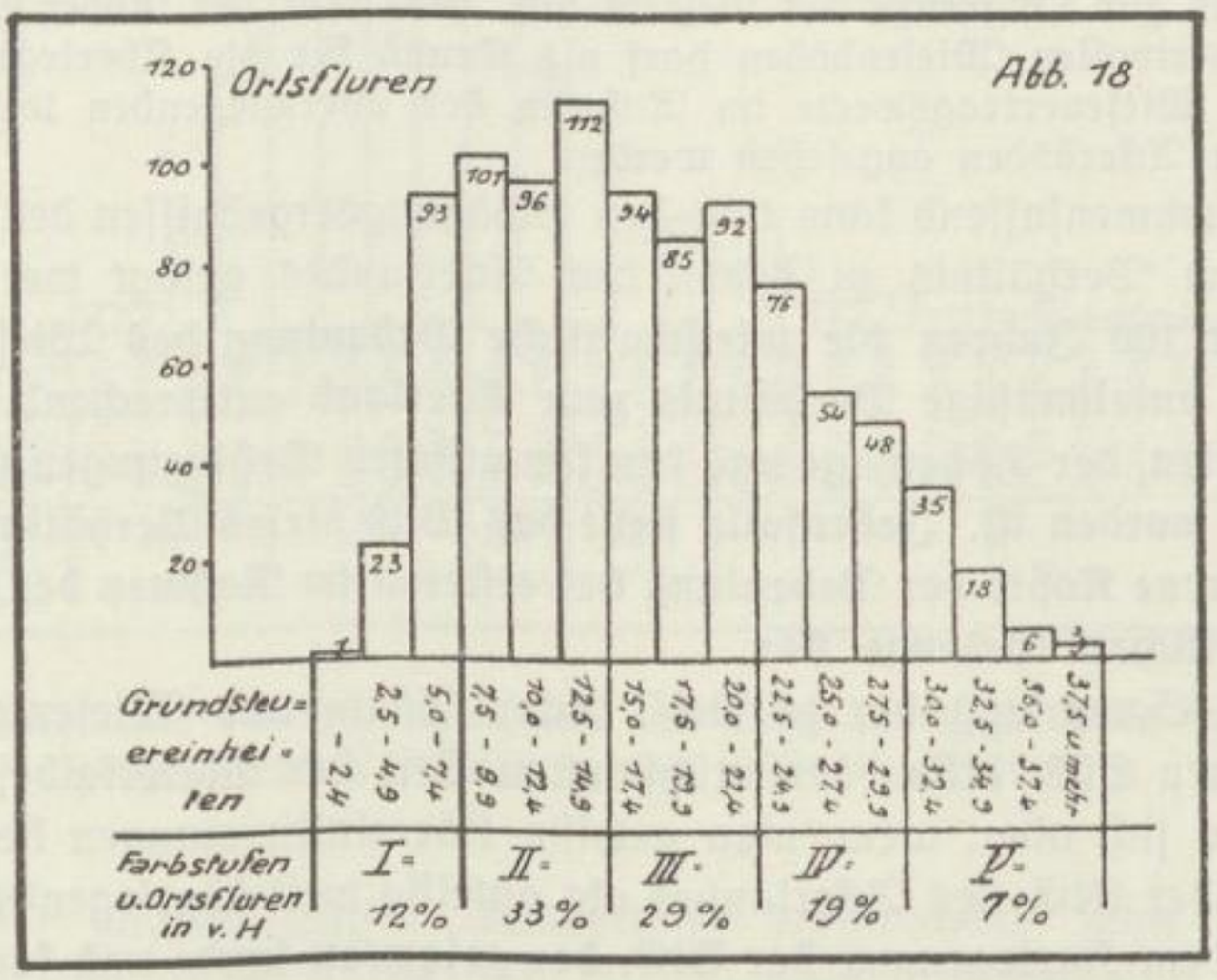

Grundsteuereinheiten je sächs. Acker land- und forstw. gen. Ortsflurfläche von 1838—42 (Karte XII).

durch erklärlich, daß dort der Waldanteil vor 100 Jahren noch recht bedeutend war und der Ertragswert des Waldes naturgemäß weit unter dem des Ackerlandes eingeschätzt worden ist. Die gleichen Gründe dürften für das Absinken der StE. in der Amtsh. Pi. längs der Elbe und im südlichen Halbkreis unterhalb der Stadt Pirna sowie in der Gegend von Reinholdshain—Reinhardtsgrimma in der Amtsh. Di. anzuführen sein. Sonst aber ist eine oft bis ins kleinste reichende Übereinstimmung der Kartenbilder von Ackerland-StE. und Gesamt-StE. festzustellen. Dies ist natürlicherweise dort um so mehr der Fall, je höher mit zunehmender Bodengüte der prozentuale Anteil des Ackerlandes an der Gesamtfläche ist. Beispielsweise kann auf die verblüffende Überein-

stimmung des Überganges der höchstbesteuerten Flureninsel auf den Lößböden der Lommatzscher Gegend in die nächsttiefere der Riesaer Schotterstufe mit ihren lößähnlichen Böden verfolgt werden. Daher soll auch von der abermaligen Aufführung der entstehenden Zonen abgesehen werden, da diese ungeachtet der oben erwähnten und begründeten Abweichungen die gleichen sind wie beim Kartogramm der Ackerland-StE.

Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und **beim Vergleich der Kartenbilder von der Besteuerung des Ackerlandes und der land- und forstw. gen. Fläche mit den geologischen Verhältnissen ohne weiteres zu dem Schluß kommen, daß das letztere noch mehr als das erstere den geologischen Grundlagen entspricht.** Je eingehender man den Vergleich bewerkstelligt, um so öfter ist unter Einbeziehung der forstw. Fläche — es kommen hier jedoch nur Privatwaldungen, vorwiegend Bauernwälder in Frage — und der Waldland-StE. ein getreues Spiegelbild der Ertragswerte der Böden entstanden. Bei der Berechnung der StE. der land- und forstw. gen. Fläche wird zwar die Zahl der durchschnittlichen StE. durch die Waldland-StE. herabgedrückt, andererseits ist aber auch ein Teil der Waldungen heute zu Feld geworden. Dabei sind die Mieterträge der Gebäude ausgeschlossen worden. Diese ehemaligen Waldböden drücken demzufolge aber auch die heutigen durchschnittlichen Einheitswerte herab.

Die Ergebnisse dieser GrStSch. sollen jedoch nicht nur allein auf der Flächeneinheit untersucht werden, sondern es sind auch Querschnitte zu ziehen, um das Wesen der damaligen Schätzungsgrundbegriffe richtig beurteilen zu können. Zu diesem Zweck sind die **definitiven Reinerträge** der IV. Bodenklasse **des Ackerlandes und des Wiesenlandes** zur Darstellung gelangt, um zu zeigen, daß eine bestimmte Bodenklasse in der einen Gegend auf den und den Bodenarten nicht denselben Besteuerungswert dargestellt hat, wie auf einem anderen Boden und in einer anderen Gegend (Anmerk. 17 S. 91).

Beachtenswert ist zunächst die Tatsache, daß im UGeb. die **definitiven Reinerträge der IV. Ackerklasse** zwischen 5,8 und 12,9 Talern je sächs. Acker schwanken. Dies beweist die außerordentliche Tiefengliederung der Bewertungsmerkmale (Anmerk. 18 S. 91). Die Folge davon ist eine große Vielfältigkeit der Einreihungsmöglichkeit. Wenngleich heute zu große Taxationsrahmen abgelehnt werden, sieht man doch an den Ergebnissen der GrStSch., daß trotz der Tausende von Stufen eine systematische Arbeit möglich war. **Das Bild von den Ergebnissen beweist die Einheitlichkeit des damaligen Verfahrens, sonst wäre wohl kaum eine solche Zonenbildung möglich, wie sie auf den beiden Kartogrammen des definitiven Reinertrags der IV. Acker- und Wiesenklasse zu erkennen ist.**

Diese Zonenbildung drückt sich zunächst auch hier wieder in den Ergebnissen der Auszählung der Ortsfluren nach der Höhe ihrer definitiven Reinerträge der IV. Ackerklasse aus (s. Abb. 19).

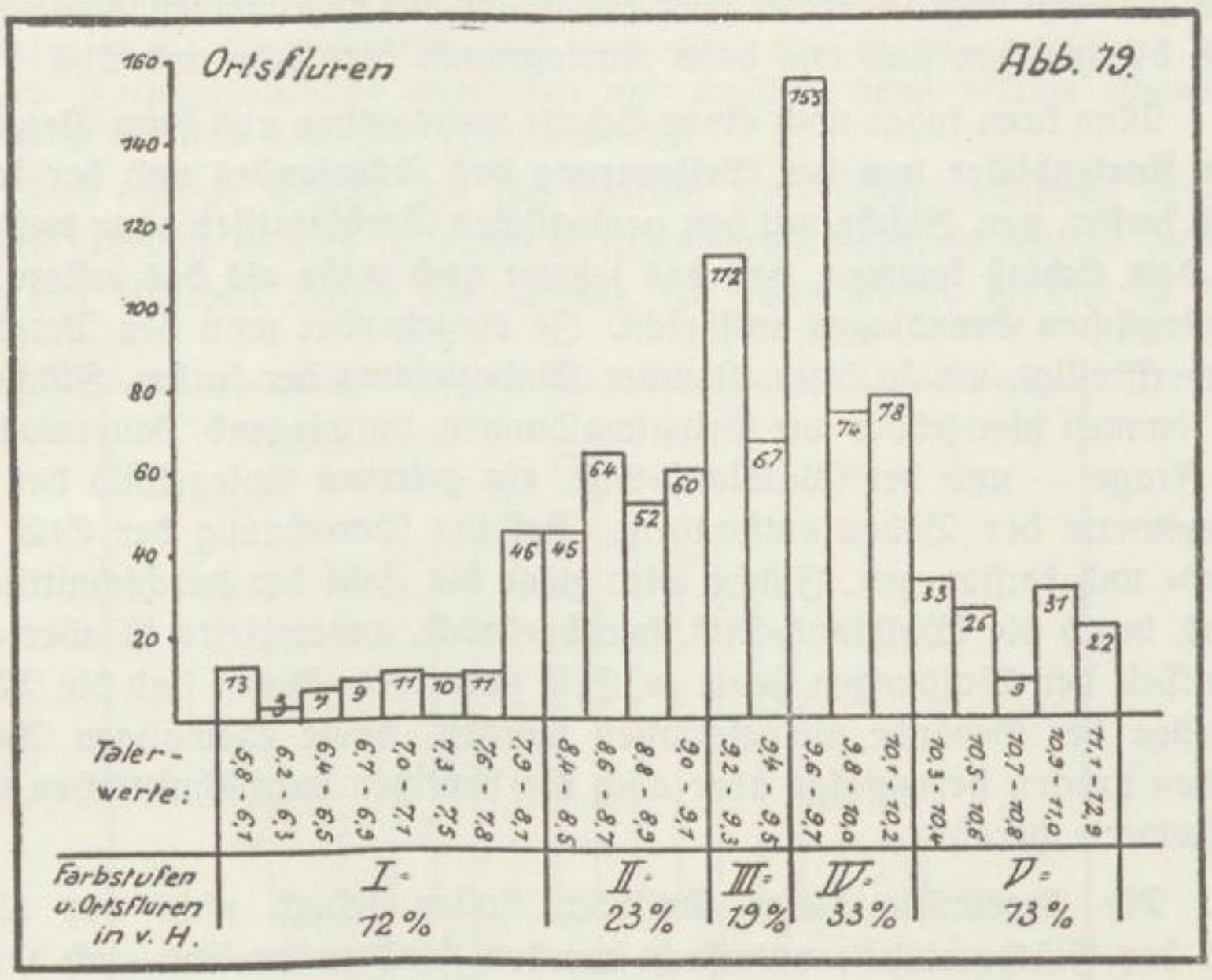

Definitiver Reinertrag der IV. Ackerklasse in Taler von 1838—42 (Karte XIII).

Die Darstellung der Auszählungsergebnisse entspricht auch vollkommen dem kartographischen Bild (Karte XIII). Die höchsten Talerwerte mit 10,3 bis 12,9 liegen um die Stadt Dresden und folgen von hier aus der Elbe nach Norden und nach Süden.

In diesen Gebieten scheint für die Bestimmung der Reinerträge vor allem neben dem Vorhandensein lößähnlicher Lehmböden das Absatzzentrum Dresden und Pirna schon damals ausschlaggebend gewesen zu sein. Auch für die Umgebung der Stadt Meißen paßt diese Erklärung. Das gleiche Moment ist auch auf den schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden und auch reinen Sandböden als Roggenböden auf dem rechten Elbufer nordwestlich der Stadt Dresden und um Radebeul gegeben. Auch hier erscheint die IV. Ackerklasse im definitiven Reinertrag sehr hoch bewertet, da diese Bodenklasse auf diesen leichteren Böden als wertvoll anzusehen ist. Das gleiche muß von ihr auf denselben Böden des größten Teiles der Amtsh. Gr. behauptet werden. Auch hier spielt diese Bodenklasse eine Rolle wegen ihrer Güte und zeigt demzufolge noch verhältnismäßig hohe Reinerträge im Rahmen der vorherrschenden leichteren Böden.

Geht man nun in das Gebiet des Lößbodens und des lößähnlichen Lehmbodens der Amtsh. M. über, so ist ein rasches Absinken der Reinerträge festzustellen.

Dieser Vorgang ist dadurch erklärlich, daß im mengenmäßigen Vorkommen besserer und bester Böden die IV. Ackerklasse bereits schon eine mittlere bis schlechtere Klasse darstellt, weil eben bessere Bodenklassen als die IV. in viel größerem Ausmaß flächenmäßig vorhanden sind. Demzufolge sinkt der definitive Reinertrag dieser Ackerklasse in dieser Gegend sichtbar ab, während dieselbe Klasse in Gegenden geringeren Bodens die beste darstellen kann.

Der definitive Reinertrag der IV. Ackerklasse in der Amtsh. Dr. schwankt in den meisten Fällen zwischen 8,3 und 9,1 Talern. Nur im nördlichen Teil und rechts der Elbe ist der Reinertrag höher geschätzt worden. Hier spielen oft schon die leichteren Bodenarten eine Rolle, daher der höhere Wert der IV. Ackerklasse.

Wendet man sich der Reinertragsfeststellung der IV. Ackerklasse in der Amtsh. Di. zu, so begegnet man wiederum einem höchst ausgeglichenen Bild, nämlich der fast restlosen Zugehörigkeit zur niedrigsten Gruppe mit 5,8 bis 8,2 Talerwerten mit Ausnahme einiger nördlich gelegener Fluren.

Die Begründung der niedrigen Reinerträge, deren Darstellungsgebiet hier scharf mit der Grenze der grandigen Lehmböden im Gneisverwitterungsgebiet übereinstimmt und im Südosten auch in das Gebiet der Amtsh. Pi. übergreift, scheint einmal in der Auswinterungsgefahr für den Roggen in diesen Höhenlagen zu liegen, eher jedoch scheint vor 100 Jahren die Weizenfähigkeit auf diesen Gebirgsböden gering gewesen zu sein. Jedenfalls ist der Gegensatz auffällig, der zwischen den definitiven Reinerträgen der Großenhainer Gegend und der von Dippoldiswalde besteht, während die Zahl der StE. des Ackerlandes in ihrer Tendenz voll der gegebenen natürlichen Bodenbeschaffenheit beider Gebiete entspricht.

Ähnliche Verhältnisse sind bezüglich stark abgleitender definitiver Reinerträge der IV. Ackerklasse im Osten der Amtsh. Pi. zu finden, wo sich um Neustadt einerseits und um Ullersdorf andererseits Fluren mit 5,8 bis 8,1 Talerwerten konzentrieren.

Auch hier können die gleichen Gründe wie in der Amtsh. Di. angenommen werden. In geringer Entfernung von hier aus nach Westen, in den nordöstlich gelegenen Fluren der Amtsh. Pi. ändert sich jedoch das Bild wieder im Sinn des Vorhandenseins besserer Böden. Die Karte der Ackerland-StE. zeigt hier in gut geschlossener Lage auf den lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung Fluren, die in ihren Besteuerungswerten der IV. Ackerklasse den lößähnlichen Lehmböden des Südens der Amtsh. M. entsprechen.

Aus dem Vergleich der definitiven Reinerträge der IV. Ackerklasse mit den Ackerland-StE. ergibt sich demnach folgendes: während im Gebirge und im Einwirkungsgebiet der Städte als Verbrauchszentren die definitiven Reinerträge den Werttendenzen der Ackerland-StE. entsprechen, kehrt sich dieses Verhältnis im nieder- und mittelsächsischen

Hügelland um. **Je besser die Böden an sich sind, eine um so geringere Bewertung der IV. Ackerklasse ist im Rahmen der meist höher bewerteten Böden erfolgt.**

Bei der Untersuchung der **definitiven Reinerträge der IV. Wiesenklasse** sind ebenfalls Beziehungen zwischen den Bewertungen dieser in den verschiedensten Lagen und ihrem Vorkommen im Rahmen verschiedenster Wiesenböden zu beobachten. Naturgemäß sind die Ergebnisse dieser Untersuchung denen der IV. Ackerklasse entgegengerichtet. **Dies liegt an der natürlichen Verteilung der Wiesenböden, deren betonten Abhängigkeit von Klima und Höhenlage und nicht zuletzt daran, in welchem Kreis** von Ackerklassen diese auftreten. D. h. auf den besseren Böden wird man

Definitiver Reinertrag der IV. Wiesenklasse in Taler von 1838—42 (Karte XIV).

überhaupt nur Wiesenböden vorfinden, die sich eben unter keinen Umständen als Acker nutzen lassen würden, abgesehen von den natürlichen Feuchtigkeitsverhältnissen, die ebenso nutzungsbestimmend sind. Andererseits wurde schon 1838—42 in der hohen Bewertung der Gebirgswiesenböden die natürliche Eignung solcher Gebiete für diese Kulturart erkannt und entsprechend bewertet. Auch der Einfluß der Absatzlage ist in der Wiesenbewertung durch entsprechend hohe Reinerträge in der Umgebung von Siedlungszentren verkörpert.

Die bisher erwähnten Gesichtspunkte sind bereits in den Auszählungsergebnissen der Fluren zur Bildung von Farbstufengruppen zu erkennen (s. Abb. 20). Auffallend ist zunächst der wesentlich einfachere Rahmen, in welchem vor fast 100 Jahren die definitiven Rein-

erträge der IV. Wiesenklasse festgestellt worden sind. Im Gegensatz zur IV. Ackerklasse bewegen sich diese nur zwischen 7,4 und 10,2 Talern. Und dennoch sind erhebliche Unterschiede innerhalb des UGeb. zu erkennen.

Von den Amtsh. überragt Di. mit hohen prozentualen Anteilen ihrer Fluren an den beiden höchsten Wertgruppen. Ein gleiches ist von der Amtsh. Dr. zu sagen, obgleich hier schon eine erhebliche Zahl von weit niedriger bewerteten Fluren vorkommt. Die Amtsh. Pi. schließt sich dem Wesen nach der Amtsh. Di. an. Völlig anders ist das Bild von den Amtsh. M. und Gr. gestaltet. Hier liegt das Übergewicht, vor allem deutlich in der Amtsh. M., bei den beiden niedrigsten Wertgruppen.

Dem zahlenmäßigen Ergebnis entspricht das Kartenbild der definitiven Reinerträge der IV. Wiesenklasse (Karte XIV). Legt man den gebirgigen Charakter der Amtsh. Di. und Pi. zugrunde, so erklärt sich das Kartenbild der Talerwerte aus den natürlichen Verhältnissen heraus. Im Gebirge, das sich von Natur aus zur Grünlandnutzung eher eignet als zur Ackernutzung, spielt die IV. Wiesenklasse bereits eine erhebliche Rolle (s. Anmerk. 19 S. 91).

Besonders hebt sich die Gegend um Hartmannsdorf hervor. Auf den grandigen, steinigen Böden der Granitverwitterung dieses Gebiets ist die IV. Wiesenklasse gerade wegen ihres tonigen Untergrundes und der damit verbundenen Undurchlässigkeit bei der allgemeinen Hängigkeit des Geländes von besonderem Vorteil. Die nördlich dieses Gebiets auftretende Insel wieder bedeutend geringer bewerteter Wiesenerträge ist mehr der abnehmenden Höhenlage entsprechend zu erklären. Schon recht bald treten im Verfolg der gleichen Himmelsrichtung steigende Reinerträge der IV. Wiesenklasse auf, die dem großen Mittelpunktsgebiet um Dresden angehören. Die vorzügliche Absatzmöglichkeit der Viehwirtschaft hat bereits vor 100 Jahren den überlegenen Wert der Wiesenböden auch im Rahmen der ebenfalls vor allem im Westen und Süden auftretenden Löß- und lößähnlichen Lehmböden erkennen lassen. Die gleichen Tendenzen sind sogar für die allerdings leichteren Sandböden nördlich der Stadt Dresden geltend. Die definitiven Reinerträge der IV. Wiesenklasse dieser Fluren mit ihren sandigeren Böden sind, gemessen an den auf den Wiesen ruhenden niedrigen StE., verhältnismäßig sehr hoch. Auch das verhältnismäßig gleichgeartete Gebiet um Stolpen im Nordosten der Amtsh. Pi. entspricht in bezug auf die Reinerträge der IV. Wiesenklasse seinem Gebirgscharakter. Im Rahmen der niedrig bewerteten Wiesenböden spielt die IV. Wiesenklasse hier bereits eine bedeutende Rolle. Ebenso erklären sich die hohen Talerwerte in den südöstlichen Fluren der Amtsh. Pi. Da der Besteuerungswert der hiesigen Fluren an sich höher ausgefallen ist auf Grund der zunehmenden Höhenlage, steigen auch die Reinerträge der hier um so wertvolleren IV. Wiesenklasse entsprechend.

Wendet man sich nunmehr dem Meißener Hügelland und der Niederung der Amtsh. M. und Gr. zu, so ist hier ebenfalls festzustellen, daß im allgemeinen die Festsetzung der definitiven Reinerträge der IV. Wiesenklasse nach Gesichtspunkten erfolgt ist, die ihrer Bedeutung im Rahmen der vorkommenden Böden entspricht.

Im Osten der Amtsh. Gr. treten die verhältnismäßig hohen Reinerträge der IV. Wiesenklasse im Rahmen ziemlich niedrig bewerteter Wiesenböden

hervor. Es ist klar, daß sich unter den hiesigen durchlässigen Sandböden die undurchlässige IV. Wiesenklasse als besonders wertvoll erweist, zumal bei geringeren Niederschlagsmengen. Dabei spielt ihre Fehlerhaftigkeit keine Rolle, da diese durch die hier spärlich fallenden Niederschläge wieder aufgehoben, ja sogar Voraussetzung für bessere Ertragsfähigkeit wird.

Genau die entgegengesetzte Erscheinung ist auf den lößähnlichen Lehmböden der südlichen Amtsh. M. sowie auf deren Lößlehmböden im Südosten zu beobachten. Dies ist aus der Tatsache zu erklären, daß auf diesen ertragreicheren Böden die IV. Wiesenklasse bereits eine untergeordnete Rolle spielt. Sie kommt nur selten vor, bessere Klassen überwiegen meist.

Zwei Gebiete innerhalb dieser Zone heben sich besonders ab. Einmal das Gebiet mit höheren Reinerträgen der IV. Wiesenklasse um die Stadt Meißen. Dies ist zu erklären durch günstigere Absatzlage. Andererseits stellen die im Südwesten auftretenden höheren Reinerträge bereits die Anfänge der von Süden her sich fortsetzenden Gneisverwitterungsböden des Erzgebirges dar. Hier spielen also schon die höheren Werte dieser Klasse in den höheren Lagen eine Rolle.

Zuletzt bleibt noch übrig, eine Erklärung für die geringen Reinerträge der IV. Wiesenklasse im nordwestlichen Gebiet der Amtsh. M. und in der westlichen Hälfte der Amtsh. Gr. zu suchen. Die Gründe für die geringen Reinerträge auf den Lößlehmböden der Amth. M. liegen klar auf der Hand. Im Rahmen der hier vorkommenden wertvollsten Acker- und Wiesenböden spielt die IV. Wiesenklasse bereits eine so untergeordnete Rolle, daß die Ertragsfähigkeit eben außerordentlich niedrig angesetzt worden ist.

Diese Deutung gilt auch für die sich nach Norden in das Gebiet der Amtsh. Gr. fortsetzenden lößähnlichen Lehmböden der Riesaer Gegend. Für die niedrigen Reinerträge auf den Sandböden, schwachlehmigen Sandböden und lehmigen Sandböden der nordwestlichen Hälfte der Amtsh. Gr. kann als Grund der gleiche angesehen werden, der schon für die niedrigen Talerwerte der östlichen Teile dieser Amtsh. gefunden worden ist. Andererseits scheint die IV. Wiesenklasse durch ihr Vorkommen in der Röderniederung auf Grund des hohen Grundwasserstandes mit damit verbundenen Nachteilen für die Heuqualität ebenfalls Veranlassung zu besonders niedriger Veranlagung der Ertragsfähigkeit gewesen zu sein.

Überblickt man nochmals die Schlüsse, die aus den Bildern der definitiven Reinerträge der IV. Acker- und Wiesenklasse gezogen werden können, so ist festzustellen, **daß vor 100 Jahren schon mit feinstem Verständnis für die richtige Einreihung eines jeden Bodens Sorge getragen worden ist. Das Ergebnis dieser sinngemäßen Einstufung läßt sich auch heute den natürlichen Verhältnissen entsprechend ohne weiteres begründen.**

Anmerk. 16. Die Darstellung der Ackerland-StE. ist streng nach den Ergebnissen der Ortsflurenauszählung erfolgt. Da aber einerseits bei der Darstellung der Gesamtsteuereinheiten ein möglichst unterschiedliches Bild

geboten werden soll, andererseits die Farbstufengruppen beider Kartogramme in den drei höheren Gruppen nach oben hin in ihren Begrenzungswerten sich decken, ist in den beiden ersten niedrigen Gruppen des Gesamt-StE.-Kartogramms von der strengen Linie abgewichen und noch 93 Fluren mit 5 bis 7,49 StE. zur untersten Stufe zugeschlagen worden, obgleich diese nach der Darstellung unzweifelhaft zur nächst höheren Farbstufe gehören.

Anmerk. 17. In denjenigen Fluren, wo keine IV. Ackerklasse oder IV. Wiesenklasse vorkommt, sind die betreffenden Talerwerte nachgebildet worden, indem man irgendeine andere Klasse auf der Flurtafel aufsuchte, die in der Flurtafel einer anderen Flur den gleichen Talerwert aufwies. Der entsprechende Talerwert der hier vorkommenden IV. Bodenklasse wurde sodann entsprechend übernommen.

Anmerk. 18. Die IV. Ackerklasse kann je nach ihrer Beschaffenheit

1. einen sandigen oder feinsandigen verhältnismäßig tiefgründigen Lehm = „Lehm — IV",
2. einen stark sandigen, humosen Lehm bis frischen stark lehmigen Sand = „Sand — IV",
3. einen schwach grandigen, schwach steinigen, tiefgründigen Lehm eines Gebirgsverwitterungsbodens = „Gebirgs — IV"

darstellen. In allen drei Arten vertritt diese Ackerklasse den typischen Roggenboden, je nach Höhenlage und Klima.

Anmerk. 19. Nach der Wiesenklassifikation ist die IV. Klasse folgendermaßen charakterisiert: **Bezeichnung:** fehlerhafte Fluß- und Niederungswiesen. **Bodenbeschaffenheit:** Auenboden mit tonigem Untergrund, daher stockende Nässe. **Lage:** knapp am Wasserspiegel. Vertiefungen verhindern Wasserabfluß. **Feuchtigkeitszustand:** tiefe Stellen naß, hohe zu trocken. **Heubeschaffenheit:** mittelmäßig, auch grob, hart, schafthalmig und sauer, dritte Bonität. **Ertragsfähigkeit:** zwei Schnitte mit insgesamt 36 Ztr. je sächs. Acker.

C. Vergleich der Grundsteuerwertzonen mit den Ergebnissen der Bodenbenutzungserhebung von 1913.

Von der Tatsache ausgehend, daß sich die Kulturböden auch in größeren Zeiträumen, abgesehen durch Kulturmaßnahmen, zum größten Teil merkbar nicht verändern, sollen nunmehr die Grundsteuerwertzonen von 1838—42 mit dem Bodenanbau von 1913 verglichen werden. **Denn wenn die Ertragswerte der Böden bereits vor 100 Jahren richtig erkannt worden sind, muß das Bild des heutigen Anbaues gleiche Wertabstufungen zum Ausdruck bringen.** Die verschiedenen Feldfrüchte stellen für die verschiedenen Böden Ertragswertindikatoren dar, die sich im Lauf der Zeit durch den Umfang ihres Anbaues herausgebildet haben. **Durch die Jahrzehnte lange Erfahrung haben sich also für die jeweiligen Böden bestimmte Feldfrüchte bewährt, bei denen die Grenzen des Anbaues durch die erforderliche Beschaffenheit von Boden und Klima bedingt sind.** Der Ertragswert der Böden wird demnach durch die auf ihnen angebauten Früchte gekennzeichnet. Die Wertabstufung drückt sich entweder durch das Vorhandensein bestimmter Früchte über-

haupt oder durch bestimmte Flächenausdehnung im Anbauverhältnis aus (Anmerk. 21 S. 101).

Als Anbauindikator gibt wohl kaum eine andere Getreideart als der **Winterweizen** besser Aufschluß über die Beschaffenheit der Böden. Dies hängt teils mit seinem Intensitätscharakter zusammen, teils ist es seine ausgesprochene Forderung nach Böden besonderer Milde und auch Schwere und besonderem Mindestgehalt an Tonteilchen. Dabei sind ebenso gewisse günstige klimatische Voraussetzungen Grundbedingung. Da aber mit fortschreitender Sortenzüchtung auch solche Sorten herausgebracht wurden, die sich für Böden eignen, welche gerade noch über einen Mindestgehalt an erforderlichen Tonbestandteilen verfügen, hat sich die Weizenanbaufläche so weit ausgedehnt, daß man mit Recht annehmen kann, daß schon bis 1913 jeder Boden zum Weizenbau herangezogen worden ist, der einigermaßen weizenfähig war (Anm. 22 S. 101).

Der Feinerdegehalt eines Bodens ist ein untrüglicher Maßstab für die Ertragsfähigkeit. Je feinerdereicher ein Boden ist, um so höher ist der Ertragswert, da die Nährstoffverhältnisse entsprechend günstig sind. Da nun der Feinerdegehalt ausschlaggebend ist für die Weizenfähigkeit der verschiedensten Böden, so ist der Ertragswert des einzelnen Bodens aus dieser ableitbar. Je größer also der Anteil des Weizens in der Fruchtfolge ist, um so ertragsfähiger muß der Boden sein. **Folglich müssen sich im Weizenanbau die Ertragswerte der Böden widerspiegeln. Vergleicht man daher die Weizenanbaufläche im Verhältnis zur Getreidefläche mit den Grundsteuerwertzonen, so muß, wenn bei letzterer der Ertragswert der Böden richtig beurteilt worden sein sollte, eine Übereinstimmung der Tendenzen nachzuweisen sein.**

Der Winterweizen verlangt humus- und kalkreiche, tiefgründige, schwere Böden, deren Bindigkeit verhältnismäßig groß sein muß. Er bevorzugt als typische Weizenböden deshalb humusreiche Ton- und strenge Lehmböden. Kalkarmer Boden, der sich dem zähen Ton nähert und wenig Humus enthält, sagt ihm nicht zu. Je trockner und leichter, d. h. feinerdeärmer ein Boden ist, um so weniger kann Weizen mit Erfolg angebaut werden. Während der sandige Lehm noch zu den sicheren Weizenböden zählt, bildet der lehmige Sand bereits die Grenze und eignet sich nur noch dann, wenn eine gute Feuchtigkeit neben Nährstoffreichtum vorhanden ist. „In rauhen, trockenen Gebirgsgegenden kommt der Weizen nicht mehr fort, wenn er auch in feuchten Lagen und nassem Boden weniger als der Roggen im Winter leidet" (Krafft-Fruwirth 75 S. 10). Überhaupt spielt die Winterfestigkeitsfrage beim Weizen auf vielen Böden höherer Lagen eine Rolle, wie überhaupt seine Ansprüche an Boden und Klima dort nur durch entsprechend hohe Aufwendungen ausgeglichen werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, zeigt der Weizenanbau von 1913 im UGeb. die größten Unterschiede auf den verschiedenen Böden.

Deutlich liegt ein Kerngebiet höchsten Anbaues im Dreieck Lommatzsch—Meißen—Nossen mit über 20% Anbau in der Höchstwertzone sowie in der

Nossen-Wilsdruffer Mittelwertzone. Das zweite Kerngebiet erstreckt sich auf die tiefgründigen Lößböden westlich der Stadt Dresden und auf die flachgründigen lößähnlichen Lehmböden südlich dieser. In ausgezeichneter Übereinstimmung deckt sich auch dieses Gebiet mit der Dresdner Höchstwertzone. Im nördlichen Anschluß an die Lommatzscher Höchstwertzone folgt die Mittelwertzone der Riesaer Schotterstufe mit ihren Kiesunterlagen. Naturgemäß sinkt hier der Weizenbau und die StE. zeigen folgerichtig ein Nachlassen des Ertragswertes dieser Böden an.

Besonders sei auf die hervortretenden Anbauprozente des Winterweizens im Jessener Winkel hingewiesen, die sich sehr genau mit den Ertragswerten decken. Damals sind bereits mehrere Fluren um Wantewitz-Piskowitz mit einer bedeutenden Anzahl von StE. belegt worden. 1913 zeigen diese Fluren entsprechend hohe Weizenanteile. In gleichem Sinn verhalten sich die ostelbischen Vororte der Stadt Meißen. Die übrigen Gebiete sinken in ihren Weizenanbauprozenten rasch ab und ähneln auch hierin den entsprechenden Bewertungstendenzen von 1838 bis 1842.

Diesen Tatsachen entsprechend weist das ostelbische Gebiet der Amtsh. Pi. mit seinen lehmigen Sandböden und lößähnlichen Lehmböden als mittelwertige Zone hier und da noch höhere Weizenanbauprozente auf als die westelbische Dippoldiswalder Geringwertzone. Ebenso völlig ist die Übereinstimmung der Bewertung der Großenhainer Sand- und Kiesböden mit den geringen Weizenanteilen der dortigen Gegend. Dort, wo noch Winterweizen in diesen Gebieten und in höheren Lagen angebaut wird, handelt es sich meistens um sandige Lehmböden, feuchte Sandböden und flachgründige schwere Böden.

Zusammenfassend kann also die Behauptung aufgestellt werden, **daß sich das Bild des Winterweizenanbaues mit dem der Ackerland-StE. deckt. Diese Tatsache ist ein untrüglicher Beweis für die Richtigkeit der relativen Wertabstufung der Böden von vor 100 Jahren.**

Eine bedeutend unwichtigere Rolle spielt bei der Beurteilung der Bodenbewertung die Ausdehnung des **Sommerweizen**-Anbaues.

Dies ist dadurch begründet, daß der Sommerweizen im AGeb. nur dort bevorzugt angebaut wird, wo der Winterweizen durch klimatisch ungünstige Einwirkungen unsicher wird. An sich liebt der Sommerweizen ebenfalls milde Lehm- oder Tonböden. Sein Anbau erfolgt meist dort, wo in höheren Lagen durch verspätete Hackfruchternte der Winterweizen nicht mehr angesät werden konnte oder dieser ausgewintert ist.

Das Ausbreitungsgebiet des Sommerweizens liegt in der Amtsh. Di. und deckt sich mit der Dippoldiswalder Geringwertzone. Ferner liegt um Reinsberg im Süden der Amtsh. M. ein Gebiet auf kälteren Böden. Will man aus der Verbreitung des Sommerweizens Schlüsse auf den Ertragswert der Böden ziehen, so kann kaum Bestimmtes gesagt werden. Nur in einigen Fluren der nördlichen und mittleren Teile der Amtsh. Di. wird der höhere Ertragswert der Böden durch stärkeren Sommerweizenanbau bestätigt.

Schon bedeutend typischere Hinweise auf die Bodenertragswerte zeigt der **Buchweizen**anbau. Sein geschlossenes Auftreten in einem Bezirk leichteren Sandbodens, nämlich der nördlichen, östlichen und südöstlichen Amtshauptmannschaft Gr. läßt ihn als Indikator des leichten Sandbodens deutlich hervortreten. Die von ihm eingenommenen Flächen gehören der Großenhainer Geringwertzone an.

Obgleich der Buchweizen im Höchstfall nur über 2% der Getreidefläche einnimmt, soll der Umfang seines Anbaues ebenfalls als Beweis für die niedrige Einschätzung der betreffenden Böden angesehen werden. Der Buchweizenanbau ist zu jener Zeit bedeutend verbreiteter gewesen und ist bis 1913 so weit eingeschränkt worden, daß nur noch geringwertigste Böden für ihn in Frage kommen. Auf trockenen Sand- und Kiesböden gedeiht er noch ganz gut, ist aber wegen seiner Frostempfindlichkeit sehr unsicher.

Der Buchweizen ist aber wegen seiner geringen Anbauverbreitung nicht annähernd in dem Maß als Anbauindikator des leichteren Bodens anzusehen wie der **Winterroggen.** Dieser bildet naturgemäß das genaue Gegenstück zum Winterweizen beim Vergleich der betreffenden Anbaukarten. **Man kann ohne weiteres die Weizenanbaukarte dergestalt ergänzen, daß die Flächen mit leichteren Böden und geringem Weizenanbau nunmehr hier die höchsten Anbauprozente des Roggens aufzuweisen haben.**

So ist die Großenhain—Dresdener Geringwertzone auf Sand- und Kiesböden z. B. mit über 50% der Getreidefläche mit Winterroggen bestellt. Die Abgrenzung dieses Roggengebiets deckt sich bis in Einzelheiten nicht nur mit den für solch starken Roggenanbau in Betracht kommenden Bodenarten, sondern auch in überraschender Genauigkeit mit den Tendenzen der Ackerland-StE. Hierbei ist z. B. die scharfe Abgrenzung an der nördlichen Grenze der Amtsh. Pi. typisch. Von Eschdorf bis Seeligstadt als Grenze der vor 100 Jahren höher bewerteten Fluren steht von Schullwitz bis Arnsdorf die Grenze hohen Roggenanbaues mit von vor 100 Jahren niedriger bewerteten Fluren gegenüber. Im Gebiet der mittelwertigen Zone der Riesaer Schotterstufe mit ihren flachgründigen, aber bereits läßähnlichen Lehmböden ist eine deutliche Abnahme des Roggenanbaues zu sehen. Folgerichtig zeigen die StE. in diesem Gebiet eine deutliche Zunahme (Anmerk. 23 S. 101).

Ferner hebt sich auf der Roggenanbaukarte der Jessener Winkel mit seinen besseren Böden als roggenarmer Bezirk heraus, der vor 100 Jahren entsprechend hoch bewertet worden ist. Daß die Höchstwertzone der Lommatzsch—Meißener Pflege als besonders roggenarm absticht, liegt klar auf der Hand. Im Gebirge ist der Roggenanbau verhältnismäßig stark ausgedehnt und erreicht auf größeren Flächen der Amtsh. Pi. und Di. bis 50% im Verhältnis zur Getreidefläche. Auch kann dem Roggen in höheren Lagen der Winter nicht so gefährlich werden wie dem Weizen. Für Schlüsse auf die Ertragswerte der dortigen Böden ist das Bild weniger geeignet. **Man kann jedoch deutlich ein Absinken der StE. bemerken, je weniger Roggen nach den höheren Lagen hin angebaut wird.**

Der Roggen ist demnach die Hauptgetreidefrucht des leichteren Bodens und verträgt im Gegensatz zum Weizen eher Trockenheit. Stauende Nässe auf schweren Böden verträgt er nicht, aber er ist in seiner Winterfestigkeit bedeutend härter als der Weizen, wenn sein Standort nicht zu feucht gelegen ist. Er bevorzugt humus- und kalkreichen Lehm, sandigen Lehm und lehmigen Sand. „Der Vorsprung des Roggens gegenüber dem Weizen wird um so größer, je kühler das Klima ist" (Krafft-Fruwirth 75 S. 26). Die Ansprüche des Roggens an Boden und Klima sind demzufolge gering.

Der Winterroggen ist also für die leichteren Bodenarten der Anbauindikator von gleicher Bedeutung, wie ihn der Winterweizen für bessere Böden darstellt. **Der Umfang des Winterroggenanbaues von 1913 drückt sich in seinen Tendenzen in gleicher Weise aus, wie die GrStSch. die betreffenden Böden in ihren Ertragswerten angesprochen hat.**

Der **Sommerroggen** spielt eine ähnliche Rolle wie der Sommerweizen und wird wegen seiner kurzen Vegetationszeit ebenfalls in geringeren Mengen geerntet. In höheren rauhen Gebirgslagen setzt sich an Stelle von Sommerweizen der Sommerroggen und erreicht somit die höchsten Fluren des östlichen Erzgebirges, mit dem Hauptverbreitungsgebiet auf den grandigen Lehmböden der dortigen Gneisverwitterungsplatte. **Diese Gegenden müssen also durch ihre klimatische Unsicherheit erheblich niedriger bewertete Böden aufweisen, wie dies auch nach den StE. der Fall ist. Im Hauptausbreitungsgebiet des Sommerroggens sinken diese meist unter 10 je sächs. Acker herab.**

Während das Kartenbild von der Ausdehnung des Wintergerstenanbaues keine Schlüsse auf den Ertragswert der Böden des UGeb. zuläßt, zeigt dasselbe des **Sommergersten**anbaues auffallende Hinweise.

Die Sommergerste bevorzugt tiefgründigen, humus- und kalkreichen, milden Lehmboden, jedoch sagen ihr auch mildere Tonböden zu, wenn sie nicht unter Nässe zu leiden haben. Sind leichtere Böden genügend feucht und reichlich gedüngt, so bringt sie auch auf solchen reiche Erträge.

Die Anbaukarte der Sommergerste weist eine ziemlich ausgeglichene Verbreitung im UGeb. nach. Die am schwächsten genutzten Böden liegen in der Lommatzscher Pflege, wo diese durch ertragreichere Getreidearten besser genutzt werden können. Deutlichere Betonung erfährt der Sommergerstenanbau auf den kälteren Lehmböden der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone sowie auf den lehmigen Sandböden der Amtsh. Gr. Eine weitere Steigerung des Anbaues zeigt der Westen der Amtsh. Pi., wo einige Fluren schon erhebliche Anteile aufweisen. Der stärkste Sommergerstenanbau stellt sich jedoch in fast geschlossener Gebietsform in der ostelbischen Pirnaer Mittelwertzone auf den lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung sowie auf den flachgründigen lößähnlichen Lehmböden dar. **Da man die Sommergerste bei Qualitätserzeugung als Anbauindikator wertvollerer Böden ansehen kann, ist auch die höhere Bewertung dieser Zone nach der Zahl**

der StE. erklärlich. An sich sind die lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung für den Anbau anspruchsvoller Getreidearten nicht lehmhaltig genug, aber die hohen Niederschläge wirken in gewissem Sinn ausgleichend, auch bei Berücksichtigung des immerhin schon rauhen Klimas.

Der **Hafer** ist kein Indikator in diesem Sinn, da er auf fast allen Böden vorzufinden ist. Das schließt nicht aus, daß er auf besten Böden entsprechende Erträge bringt. Außerdem nimmt er um so weniger Anbaufläche ein, je besser die Böden sind. Er spielt daher in den beiden Höchstwertzonen nur eine geringe Rolle. Man baut hier nur so viel Hafer, als man unbedingt für den Wirtschaftsbedarf benötigt.

Die Undurchlässigkeit der schweren Böden in der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone spiegelt sich in betontem Haferanbau wider. Im Gebirge ist der Haferanbau wegen dessen Eignung für rauhere und feuchtere Lagen besonders betont. Die Anbaukarte zeigt deshalb im Süden der Amtsh. Di., wo in den betreffenden Fluren wegen ihrer Gebirgslage an sich schon wenig Getreidefläche vorhanden ist, eine deutliche Bevorzugung des Haferanbaues.

Die **Hackfrüchte** im Verhältnis zum Ackerland zeigen in ihrem Anbaubild ebenfalls nur wenig Hinweise auf die bestehenden Ertragswertunterschiede. Höchstens ist der deutliche Abfall der Anbauprozente in der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone mit ihren kälteren Böden gegenüber der Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone bemerkenswert, erklärlich dadurch, daß die schweren kälteren Böden sich nicht zum betonten Anbau von Hackfrüchten eignen.

Der Anbau der **Zuckerrübe** allerdings verkörpert bessere Bodenwerte. Da die Zuckerrübe als Anbauindikator solcher Böden die von tiefgründiger nährstoffreicher milder Art liebt, zeigt sich ihr Anbaugebiet geschlossen auf den Lößböden der Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone. Er erstreckt sich aber auch auf wenige Fluren der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone der kälteren Lehmböden sowie auf die mittelwertige Zone der Riesaer Schotterstufe mit ihren flachgründigen Lehmböden auf Kiesunterlage und die Auelehmböden des Elbtales.

Kleinere Bezirke des Zuckerrübenanbaues finden sich in der Höchstwertzone westlich und südlich von Dresden auf tiefgründigem Lößlehm. Ebenso ist das Übergreifen des Zuckerrübenanbaues auf die mittel- bis höchstwertige Zone des Jessener Winkels mit seinen teils tiefgründigen Lößlehmböden, teils lehmigen Sandböden bezeichnend. Sonst ist im UGeb. 1913 nirgend Zuckerrübenanbau getrieben worden.

Somit kennzeichnet der Zuckerrübenanbau ebenfalls die bereits vor 100 Jahren klar erkannte hohe Ertragsfähigkeit dieser besseren Böden, deren Wasserhaushalt der Zuckerrübe außerordentlich zusagend ist. Gleichmäßige Anbaubilder sind deshalb nicht zu erwarten, weil die betriebswirtschaftliche Eigenart des Zuckerrübenanbaues solche verbietet.

Im allgemeinen ist der Zuckerrübenanbau mehr an Fluren mit Großbetrieben gebunden.

Der Anbau der **Runkelrübe** zeigt kaum Unterschiede im Boden an. **Nach dem Kartenbild der Ackerland-StE. zu urteilen, ist der Anbau der Runkelrübe dort geringer, wo sich niedrig bewertete Böden vorfinden.**

Hier ist vor allem die Amtsh. Gr. mit ihren geringwertigen Sandböden zu erwähnen. Der geringe Lehmgehalt dieser Böden sagt der Futterrübe nicht zu, weil sie großen Wert auf hohe Wasserführung des Bodens legt. Das gleiche Anbaubild zeigen die höher gelegenen Teile der Amtsh. Di. und Pi. Hier ist es weniger der an sich vielleicht zusagende grandige Lehmboden der erzgebirgischen Gneisverwitterungsplatte als der Einfluß der Höhenlage mit ihrem rauhen Klima und ihrer kurzen Vegetationszeit, die den Anbau naturgemäß unmöglich macht.

Das Anbaubild der Runkelrübe fällt ferner durch ein gut geschlossenes hochanteiliges Anbaugebiet auf den lößähnlichen flachgründigen Lehmböden und auf den schwachlehmigen bis lehmigen Sandböden der ostelbischen Pirnaer Mittelwertzone auf und darf neben dem in dieser Gegend bevorzugten Sommergerstenanbau als Beweis für Höherbewertung dieser Böden angesehen werden. Die Ausdehnung dieser Zone verschiebt sich jedoch deutlich nach Norden und deckt sich genau mit den lößähnlichen flachgründigen Lehmböden; wenngleich auch die hiesigen deformierten Lößböden oft nur als schwache Decken der Lausitzer Granitverwitterung aufliegen, so sind es doch die reichlichen Niederschlagsmengen, die hier für gute Futterrübenerträge die natürlichen Voraussetzungen bilden.

Nach dem Resultat des Vergleichs von Futterrübenanbau und Besteuerungswerten der Böden kann die Futterrübe als Anbauindikator besserer bis mittlerer Böden je nach Höhenlage bezeichnet werden.

Der **Kartoffel**bau im Verhältnis zur Getreidefläche zeigt kaum Hinweise auf die Deutung der Schätzungsergebnisse.

Er ist über das gesamte UGeb. in verhältnismäßig gleichstarkem Ausmaß verbreitet und geschlossene Bezirke betonten Anbaues lassen sich 1913 nirgend feststellen. Zu erklären ist dies aus der Tatsache, daß die Kartoffel auf fast allen im UGeb. vorkommenden Böden anbaufähig ist. Vom Niederland bis hinauf in die höheren Lagen ist ihr Anbau volks- und betriebswirtschaftlich bedingt. Zur Rolle des Anbauindikators eignet sich demzufolge die die Kartoffel nur wenig.

Auffällig, aber erklärlich ist, daß die Kartoffel auf den kälteren Böden der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone seltener angebaut wird als auf den wärmeren Böden der nördlichen Höchstwertzone. Die gleiche Erscheinung bietet die Dresdener Höchstwertzone, auf deren deformierten lößähnlichen Lehmböden in bereits 200—350 m Seehöhe ebenfalls der Anbau der Kartoffel in den Hintergrund tritt. Gemessen am Getreidebau muß selbstverständlich der Kartoffelbau im Gebirge als bedeutsamste Hackfrucht erhebliche Anteile im Anbauverhältnis aufweisen. Im allgemeinen ist der Kartoffelbau um Bevölkerungszentren deutlich angehäuft, ohne bestimmte Hinweise auf entsprechende Bodenwerte zu geben.

Desgleichen bietet die Verbreitung des Feldkohls kaum einen Beweis für die relative Einstufung der Böden, da dieser sich nur in verhältnismäßig gleichmäßigem Umfang auf die beiden Gebirgszonen verteilt. Immerhin zeigt sich ein gewisses Überwiegen auf den lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung gegenüber der Dippoldiswalder Geringwertzone mit dem Hinweis auf die größere Ertragsfähigkeit der Böden in der Pirnaer ostelbischen Mittelwertzone.

Anders verhält es sich mit dem Anbau der **Kohlrübe.** 1913 beschränkt sich ihr Anbau abgesehen von wenigen Ausnahmen auf zwei Gebiete. Diese gehören nach den Ackerland-StE. der Großenhain—Dresdener Geringwertzone mit ihren Sand- und Kiesböden und der Dippoldiswalder Geringwertzone mit ihren grandigen Lehmböden der Gneisverwitterung an. Da die Kohlrübe an sich auf der einen Seite leichtere Böden feuchterer Lagen und auf der anderen Seite wegen ihrer kurzen Vegetationszeit und geringen Frostempfindlichkeit rauhe Gebirgslagen mit bindigen Böden verträgt, darf ihr oben festgestelltes Anbaugebiet als typisch angesehen werden. **Beide Anbaugebiete fallen durch gleichlaufende Werteinstufung auf. Das ist ein Beweis für die Eigenschaft der Kohlrübe als Anbauindikator wenig ertragreicher Böden.**

Folgt man der Elbe von der Stadt Dresden aus auf dem Ostufer, so liegen eine Anzahl Fluren am Weg, deren Böden sich zum Teil aus reinen, lehmigen bis schwachlehmigen Sandböden zusammensetzen und durch das warme Klima und reichliche Niederschläge im Elbtalkessel sowie durch gute Absatzlage besonders begünstigt sind. Trotz des leichten Bodens zeigen diese Fluren höhere Ackerland-StE. Diese Tatsache spiegelt sich wider in den hier stark vertretenen **Gartengewächsen,** deren Anbau durch die Nähe der Großstadt berechtigt erscheint. Da bereits vor 100 Jahren gleiche Anbautendenzen hier geherrscht haben mögen, sind die Zusammenhänge mit der höheren Ertragswertschätzung verfolgbar.

Auch beim **Weißkohl** sind ähnliche Gründe für den Anbau maßgebend. Deshalb beschränkt sich dieser auf die Vororte der Stadt Dresden und hier wieder auf die lößähnlichen Lehmböden südlich von Dresden. Ein zweites Anbauzentrum ist in der Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone mit ihren tiefgründigen Lößlehmböden nachweisbar. Also ist der Weißkohl ein Anbauindikator bester Böden.

Der Anbau von **Futterpflanzen** im allgemeinen muß je nach der klimatischen Lage verschiedene Bilder aufweisen. In der Niederung herrscht der Getreidebau vor. Der Futterbau ist hier wegen der in zweiter Linie stehenden Viehwirtschaft in entsprechend geringem Maß vertreten. Je weiter man aber ins Gebirge hinaufkommt, um so mehr tritt die Viehwirtschaft hervor. Diese Gedankengänge finden ihre Bestätigung im Anbau von 1913. Andererseits sind die Futterpflanzen im

geringsten Umfang auf den niederschlagsarmen Sandböden der Großenhainer Geringwertzone zu finden. Der Wertunterschied gegenüber den besseren westelbischen Zonen tritt klar hervor. Die Erklärung für den beschränkten Futterpflanzenanbau auf Sandböden mit Kiesunterlagen liegt naturgemäß im mangelhaften Wasserhaushalt und verschwindendem Lehmgehalt, der für viele Futterpflanzen nicht zusagend ist.

Der letztere Umstand ist vor allem für das Wachstum des **Klees** ausschlaggebend. Bekanntermaßen ist auf Böden, deren Lehmgehalt unter ein bestimmtes Maß sinkt, der Kleebau nicht mehr möglich. Somit zeigt die Großenhain—Dresdener Geringwertzone mit ihren Sandböden auf Kiesunterlagen den schwächsten Kleebau, entsprechend ihrer geringen Ertragsbewertung. Alle übrigen Zonen sind wegen mehr oder minder starken Feinerdegehalts ihrer Böden bis ins Gebirge hinauf kleefähig. Die Erklärung für den starken Kleebau des Gebirges wird im starken Kleegrasbau zu suchen sein. Die auf den lehmigen Sandböden der Lausitzer Granitverwitterung deutlich auftretende Anhäufung des Kleegrasbaues hat ihre Ursache im weiten Wiesenverhältnis dieser Gebirgsgegend mit ihren schmalen Tälern. Dadurch wird auch die Mittelwertigkeit dieser Böden begründet, zumal die klimatischen Vorbedingungen für Klee- und Kleegrasbau gut sind. Auffallend ist außerdem, daß der Kleeanbau in den Höchstwertzonen nicht die höchsten Anbauprozente erreicht. Die Erklärung für den abnehmenden Kleebau auf besten Böden kann im vorherrschenden Getreidebau gesucht werden, der ab und zu Kleemüdigkeit verursacht. Die Gebirgsböden kennen diese nicht, da hier der Klee seltener rein angebaut wird.

Der Anbau von **Luzerne** gibt 1913 kaum Anhaltspunkte für einen Vergleich mit den Bewertungsergebnissen, da diese nur selten angebaut worden ist.

Für eine Anzahl Fluren in der westlichen Amtsh. Pi. scheint ihr Anbau auf bessere Böden hinzuweisen, die mit diesen Fluren nach Süden hin auf der Ackerland-StE.-Karte scharf abschneiden. Es sind dies die von Großröhrsdorf aus nach Osten sich bis Kleincotta anschließenden Fluren, die den südlichen Ausläufer der Dresdener Höchstwertzone bilden. Ähnliche Gesichtspunkte lassen sich für die Flur Zeithain als nördlichster Ausläufer der mittelwertigen Riesaer Schotterstufe anführen. Auch hier tritt der Luzernebau stark hervor, obgleich nur ein kleiner Teil dieser Flur lößähnliche Lehmböden neben Sandböden auf Kiesunterlagen aufzuweisen hat. In gleicher Weise hebt sich in dieser Zone die Flur Grödel ab. Auch hier liegen die Bodenverhältnisse ähnlich und 1838—42 ist diese Flur mit ihrem höheren Besteuerungswert auffällig. Außerdem sei in diesem Zusammenhang die Flur Forberge erwähnt, für deren abstechende Höherbewertung die in verstärktem Anbau von Luzerne ausgedrückte Ertragsfähigkeit als Beweis gelten kann.

Die **Serradella** als ausgesprochene Sandbodenfutterpflanze findet sich erwartungsgemäß in der Großenhainer Geringwertzone. Ihr An-

baugebiet von 1913 ist jedoch keineswegs geschlossen. Doch lassen sich auch hier einzelne Beispiele des Zusammenhanges von Bodenbewertung und Anbau vermuten.

Die Flur Nieschütz der Amtsh. M. zum Beispiel weist 1913 innerhalb ihrer Umgebung höhere Serradella-Anbauprozente auf. 1838—42 ist diese Flur durch ihre niedrigen Ackerland-StE. gekennzeichnet. Nieschütz liegt größtenteils auf tertiären Sanden und hieraus mag sich die überraschende Übereinstimmung von Ertragsbewertung und Anbau erklären.

Die **Hülsenfrüchte** geben kaum einen Anhalt für die Ertragswerte, obgleich sich ihr Anbau an den Grenzen der Amtsh. Di. und Pi. ziemlich geschlossen im Süden abhebt. Da aber der Hülsenfruchtanbau an sich nicht sehr erheblich ist, erklärt sich, daß 1838—42 dieses Gebiet sich auch nicht von seiner Umgebung in bezug auf seine Besteuerungswerte abhebt.

Stärkerer Anbau von Grassaat und Hülsenfrüchten ist noch auf den geringwertigeren Böden der westlichen Hälfte der Großenhainer Sandbodenzone vorhanden. In der mittel- bis höchstwertigen Zone des Jessener Winkels taucht ebenfalls verstärkter Hülsenfruchtanbau auf. Der Anbau von Erbsen im Osten und Südosten der Amtsh. Di. auf den grandigen Gebirgsverwitterungsböden ergibt jedoch keinen Anhalt für eine höhere Einschätzung dieser Fluren. Die Lupine ist 1913 nur in wenigen Fluren des Großenhainer Sandbodens angebaut worden und kennzeichnet den Ertragswert dieser Böden entsprechend.

In seinem Werk über die Lage der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen hat Falke (37) die Ergebnisse des Bodenanbaues in Form einer Karte zusammenfassend niedergelegt. Er teilt Sachsen in 10 verschiedene **Betriebszonen auf Grund des Bodenanbaues und der Beschaffenheit von Boden und Klima** ein, von denen nicht weniger als 7 Zonen am UGeb. beteiligt sind. Demzufolge läßt sich abschließend ein Vergleich dieser Zonen mit den bereits aufgestellten **Grundsteuerwertzonen** durchführen. Zunächst fällt die gute Übereinstimmung der mittelsächsischen Weizenzone mit den beiden Höchstwertzonen und der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone auf. Dann folgen dem sinkenden Anbauwert nach die Roggen—Weizenzonen. Und zwar decken sich jene des nordwestsächsischen Diluviums mit der Mittel- bis Höchstwertzone der Riesaer Schotterstufe, jene des sächsischen Hügellandes mit der Tharandt-Cottaer Mittelwertzone und jene Ostsachsens mit der Pirnaer ostelbischen Mittelwertzone. Nur der ostelbische Ausläufer der Roggen—Weizenzone des nordwestsächsischen Diluviums im Gebiet der Mittel- bis Höchstwertzone des Jessener Winkels zeigt eine geringe Abweichung in den Bewertungstendenzen. Die Einbeziehung von bereits reinen Sandböden an der Nordostbegrenzung dieser Zone mag aus dem Bestreben herrühren, die regionale Verbindung zu den Auelehmböden der Röder (Kalkreuth) bei der Anbauzonenbildung herzustellen. Ebenso unverkennbar ist die Übereinstimmung der noch weniger wertvollen Roggenzone des nord-

sächsischen Diluviums mit der Großenhain—Dresdener Geringwertzone Während jedoch Einzelheiten in der Deckung beider Tendenzen im Nordwesten an der Grenze mit der Riesaer Schotterstufe die Beweiskraft fördern, zeigt die Grenzziehung der Anbauzone längs der Elbe im Südwesten eine mit den geologischen Grundlagen (teils Lößlehm, teils lehmige Sandböden) nur schwer zu vereinbarende Großzügigkeit. Die scharfen Bewertungsunterschiede durch die Zahl der Ackerland-StE. führen dagegen die Unterschiede der Böden im klimatisch bevorzugten Elbtalkessel bedeutend eindrucksvoller vor Augen.

Die den Übergang vom Gebirge zum Hügelland beherrschende Roggen—Haferzwischenzone und die Haferzone des Erzgebirges (Waldzone) machen ebenfalls keine Ausnahme in der Übereinstimmung der Tendenzen von Anbau und Besteuerungswerten. Die Haferzone des Erzgebirges deckt sich vollständig mit der Zone derjenigen Fluren der höchsten Lagen, die unter 10 StE. aufzuweisen haben.

Demzufolge kann bei der Beurteilung der GrStSch.-Ergebnisse von 1838—42, gemessen an den nach den vorherrschenden Getreidearten als Anbauindikatoren gebildeten Anbauzonen nur von einer deutlichen Verkörperung der damals festgestellten Bodenertragsverhältnisse gesprochen werden. Die Zusammenhänge zwischen Bodenanbau, Höhenlage, klimatischen Verhältnissen, Reinertragsverhältnissen und Bodenbesteuerungswerten treten immer wieder in ihren funktionellen Beziehungen klar zutage.

Anmerk. 21. Über die grundsätzliche Frage der kartographischen Darstellung des Bodenanbaues, der Anbau- und Intensitätsindikatoren sei verwiesen auf Engelbrecht (34), Diener (27), Krzymowski (81), Hazard (64).

Anmerk. 22. Die 1930/31 sich notwendig machende Weizenanbaupropaganda und die hierdurch erfolgte Ausdehnung der Weizenanbaufläche wirkte sich in zwei Richtungen aus. Einmal wurde auf schon an sich weizenfähigen Böden der Anteil des Weizens erhöht. Außerdem versuchte man auf allen nur einigermaßen weizenfähigen Böden den Anbau zu erzwingen. Die Mißerfolge beweisen, daß man nur auf Böden mit bestimmtem Mindestfeinerdegehalt und unter besonderen klimatischen Bedingungen noch Weizen anbauen kann.

Anmerk. 23. Die Flur Weinböhla ist in einer bedeutend höher bewerteten Umgebung und mit ihrem durchlässigen Sandboden nur mit 10,25 Ackerland-StE. bedacht worden. Die Richtigkeit dieser Schätzung wird bewiesen durch den außerordentlich hohen Roggenanbau (über 60%) und den niedrigen Weizenanbau (bis 4,9%) im Jahr 1913, ebenfalls im scharfen Gegensatz zu den betreffenden Tendenzen der Umgebung.

D. Vergleich der Grundsteuerwertzonen mit den Ergebnissen der Viehstandserhebung von 1912.

Außer dem Bodenanbau gibt auch der Viehbestand Aufschluß über den Ertragswert der Böden. Dies ist begründet in der verschiedenen Futterwüchsigkeit. Diese ist um so ertragreicher, je qualitätsbesser die Böden sind und je günstiger die klimatischen Verhältnisse liegen. Hinzu kommt noch die Absatzfrage, die für den Viehbestand ebenfalls eine beträchtliche Rolle spielt. Auch hier hat sich im Lauf des Jahrhunderts ein klares Bild vom Ertragswert der Böden entwickelt. Die Thünenschen Kreise sind deutlich erkennbar, denn die besseren Böden in guter Absatzlage in der Nähe der Großstadt sind durch hohe Viehbestände ausgezeichnet. Hinsichtlich der leichteren Böden in größerer Entfernung vom Absatzzentrum ist das Gegenteil der Fall. **Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten heraus ist zu erwarten, daß man ohne weiteres aus dem mengenmäßigen Vorkommen der landw. Nutztiere auf die Bodenqualität eines Gebiets schließen kann. Andererseits muß demzufolge der Viehbestand genau so wie der Bodenanbau ein weiteres Prüfungsmittel für den Ausfall der GrStSch. abgeben** (Anmerk. 24 S. 105).

Schon beim Vergleich des Bestands an **Arbeitspferden** fällt auf, daß ein stärkerer Besatz sich verhältnismäßig streng an die besseren Böden hält. Sie nehmen auf den guten Böden der Höchstwertzonen hervorragenden Anteil. Desgleichen hebt sich die Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone mit starken Beständen an Arbeitspferden ab. Hier ist es nicht die Güte des Bodens, die einen starken Zugviehbestand erfordert, sondern der kältere Boden mit meist anders geartetem Untergrund und damit verbundener Schwere in Beschaffenheit und Bearbeitung. Weiterhin hebt sich der Jessener Winkel mit seinen besseren Böden wie auch die Pirnaer ostelbische Mittelwertzone ebenfalls durch starke Pferdehaltung deutlich aus der Umgebung ab. Auch die Mittel- bis Höchstwertzone der Riesaer Schotterstufe wird in der Qualität ihrer Böden durch einen verhältnismäßig stärkeren Arbeitspferdebestand bestätigt. Andererseits fällt die Großenhain—Dresdener Geringwertzone im Arbeitspferdebestand deutlich ab. Der leichte Boden mit seinem geringen Zugviehbedarf ist somit charakterisiert. Ähnlich schwach mit Arbeitspferden besetzte Gegenden finden sich in der Dippoldiswalder Geringwertzone. Im Gebirge ist einmal der Arbeitspferdebestand schwächer, weil hier in kleineren Betrieben die Zugkühe die Pferde ersetzen und zum anderen tritt der Anteil der sich unter dem Pflug befindlichen Fläche gegenüber der Grünlandnutzung stark zurück. Auch ist die innere Verkehrslage der Betriebe insofern von Bedeutung, als die Streulage der Felder in der

Niederung im Gebirge oft durch die Handtuchlage ersetzt ist, wo die Felder sich am Hof in einem Streifen anschließen. Im allgemeinen betrachtet, gibt das Bild des Bestands an Arbeitspferden im Jahre 1912 ein übereinstimmendes mit den Besteuerungswerten nach der GrStSch. **Die intensiv bewirtschafteten besseren Bodenzonen decken sich vollkommen mit dem stärkeren Arbeitspferdebestand, und die extensiveren leichteren Böden, auf denen je Arbeitspferd eine bedeutend größere Arbeitsfläche entfällt, weisen dies durch schwächen Bestand nach.**

Im Gebirge spielen die **Zugkühe** eine größere Rolle. Einmal sind es hier die geringwertigen Böden, die im Rahmen kleinerer Wirtschaften das Pferd nicht mehr ernähren können, zum anderen ist es das Vorkommen kleinster Betriebe, die Pferdehaltung an sich ausschließen. Zugkühe treten aber dort stark hervor, wo gering- oder höchstens gering- bis mittelwertige Zonen sich ausbreiten. Nur das Vorkommen von Zugkühen in der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone macht eine Ausnahme. Die Haltung von Zugkühen ist ein Hinweis auf Böden, deren Ackerkrumentiefe nicht erheblich sein kann. Dies trifft bei den kälteren Böden dieser Zone mit ihrem unartbaren Untergrund zu. Im Niederland decken sich ebenfalls die geringwertigen Zonen mit stärkerem Vorkommen von Zugkühen. Die übrigen Mittelwertzonen sowie die drei Höchstwertzonen heben sich deutlich als schwächste Verbreitungsgebiete hervor. **Die Charakterisierung der Bodenertragswerte durch Zugkühehaltung als extensivere Wirtschaftsweise minderwertigerer Böden darf somit durch Gegenüberstellung mit den StE. ebenfalls als gelungen bezeichnet werden.** Im übrigen ist die Verbreitung der Zugkühe die deutliche Ergänzung zur Verbreitung der Arbeitspferde.

An Hand des **Rinderbestands** von 1912 ist kaum eine Verteilung erkennbar, die Aufschlüsse über Bodenertragswerte geben könnte.

Es fällt nur der verhältnismäßig geringe Bestand an Rindern in der nordwestlichen Amtsh. Gr. auf. Die hier vorkommenden leichten Böden geben nicht die Futterwüchsigkeit her, die für einen starken Rinderbestand Voraussetzung ist. Es ist natürlich, daß man den geringeren Ertragswert dieser Böden, wie er bereits bei der GrStSch. zum Ausdruck gekommen ist, auch mit auf die geringere Futterwüchsigkeit zurückführt, soweit nicht schon die weite Entfernung vom Verbrauchszentrum starke Rinderhaltung unmöglich macht.

Ähnliches ist von der Verteilung der **Milchkühe** zu erwähnen. Nur treten hier rund um die Großstadt stärkere Bestände auf, die sich vor allem auf die Dresdener Höchstwertzone und auf den Südosten der Nossen—Wilsdruffer sowie auf den Nordwesten der Tharandt—Cottaer und auf die ostelbische Pirnaer Mittelwertzone erstrecken. Jedoch kann man sich hinsichtlich der zonenmäßigen Abgrenzung dieser Gebiete kaum festlegen. Nur ist bemerkenswert, daß die Übereinstimmung zwischen

Bodenqualität und Milchviehbestand hier und da außerordentlich anschaulich hervortreten.

Nördlich von Dresden stechen die lehmigen Sandböden zwischen Klotzsche und Marsdorf scharf von ihrer Umgebung durch einen immerhin bedeutenden Milchkühebestand ab; ebenso grenzt ein solcher Bestand gleichlaufend mit den hier lößähnliche Lehmböden führenden Fluren zwischen Lomnitz—Schönborn scharf an die armen Sandböden der Umgebung, deren StE. demzufolge meist unter 10 je sächs. Acker liegen.

Die Verteilung von **Kälbern und Jungvieh** auf 100 Milchkühe weist auf verschiedene Gesichtspunkte hin. Mengenmäßig am stärksten fallen zwei Gebiete in die Augen. Einmal ist es die Großenhainer Sandbodenzone, in der an sich schon ein geringer Milchviehbestand im besonderen und ein geringer Rinderbestand im allgemeinen zu verzeichnen ist. Zum anderen ist es die östliche Hälfte der Dippoldiswalder Geringwertzone, in die Amtsh. Pi. übergreifend, wo die wenigen Milchkühe und Rinder von der geringen landw. gen. Fläche des Gebirges abhängig sind. Jedenfalls sind beide Bezirke in bezug auf geringen Milchviehbestand und starken Kälber- und Jungviehbestand, einerseits auf geringwertigen Böden der Niederung und andererseits auf geringwertigen Böden des Gebirges, auffallend, zumal diese Gebiete als Aufzuchtgebiete gekennzeichnet sind.

Während die höchst- und mittelwertigen Zonen um die Großstadt herum in ihrem auffallend geringen Kälber- und Jungviehbestand deutlich das Gebiet des Abmelkestalles der Vorkriegszeit verkörpern, findet die starke Aufzucht in der Großenhainer Geringwertzone ihre Erklärung durch die Marktferne dieses Gebiets. Dazu kommt noch das Fehlen der absatzfördernden Industrie in der Amtsh. Gr. Man kann demzufolge die Ergänzung der Produktion je nach Boden und Absatzlage deutlich verfolgen.

Die **Schweinehaltung** ist vornehmlich ausgebreitet auf den besseren Böden der Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone, hier bedingt durch Beeinflussung der Hochzucht des Meißener Landschweines, ferner auf der Mittel- bis Höchstwertzone des Jessener Winkels und der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone sowie auf derjenigen der Riesaer Schotterstufe. Sämtliche anderen Zonen fallen stark ab. Da diese aber zum größten Teil geringwertig sind, darf auch hier ein Zusammenhang zwischen Viehbestand und Bodenertragswerten angenommen werden.

Die Verteilung von **Schafen und Ziegen** im Jahre 1912 kann kaum Aufschluß über Ertragswerte geben, da Schafe sowohl auf kälteren schwereren Böden als auch auf Sandböden gehalten werden und die Ziegen überall ziemlich gleichmäßig verteilt sind. Das Schaf ist in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und Verbreitung in größerem Maß von Konjunktureinflüssen abhängig gewesen, was durch die rückwärtige Entwicklung der Schafhaltung im vergangenen und im Anfang dieses Jahrhunderts bewiesen worden ist. Die Ziege wird als „Kuh des kleinen Mannes" dort in vermehrten Umfang gehalten, wo der Kleinbesitz und der viehliebende Industriearbeiter vorherrscht.

Demnach spiegeln sich auch hinsichtlich der Viehhaltung des UGeb. die Ertragswerte der verschiedenen Bodenzonen so wider, wie sie schon fast ein Jahrhundert vorher durch die damalige GrStSch. festgesetzt worden sind. Die damals getroffene relative Abstufung der Bodenertragswerte findet ihre Bestätigung eindeutig im Bild vom Bodenanbau von 1913 und vom Viehstand von 1912.

Anmerk. 24. Die dem Vergleich zugrunde liegenden Viehstandskarten sind einer entstehenden Dissertation über den Viehbestand des UGeb. von 1912 entnommen worden.

E. Kritik an Grundlagen und Verfahren der Bodenschätzung.

In nicht zu verkennender und gleichsam überzeugender Weise lassen die bisherigen Ergebnisse auf große Sachkenntnis, Objektivität und Genauigkeit schließen, mit denen die Schätzung vor nunmehr bald 100 Jahren durchgeführt worden ist. Dieses Urteil ist das Ergebnis der bereits angestellten Überlegungen, weil sich die Ertragswerte der Böden von 1838—42 mit den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit völlig decken. Es ist daher der Annahme die Berechtigung nicht abzusprechen, daß Durchführung und wissenschaftliche Grundlage des Verfahrens der damaligen Bodenschätzung für den Stand der damaligen Landwirtschaftswissenschaft auf sehr hoher Stufe gestanden haben müssen.

Nachdem das Grundsteuergesetz 1843 in Kraft getreten war, fehlte es natürlich nicht an Angriffen, lobender und verwerfender Kritik sowie Verbesserungsvorschlägen. Deshalb soll nunmehr alles das Erwähnung finden, was geeignet ist, zu objektiver Kritik Anlaß zu geben. Die organische Verbundenheit aller Begriffsfaktoren, die bei der Kritik an einem Grundsteuersystem in Frage kommen, zwingt zu einer übersichtlichen Aufteilung. Dies scheint ein Weg zu sein, alle diejenigen Stimmen zu berücksichtigen, die sich in Gegenwart und Vergangenheit bereits kritisch geäußert haben. In diesem Zusammenhang liegt zunächst eine Beleuchtung der grundsätzlichen Richtlinien des sächsischen Grundsteuersystems nahe.

1. Steuerwertermittlung und Ertragswertfeststellung.

Die allgemeinen Grundsätze über Steuerwertermittlung, wie man sie beim sächs. Grundsteuersystem findet, sind von jeher anerkannt worden (Albert 4 S. 25): Der Steuerwert eines Grundstückes ist sein Jahres- oder Kapitalwert. Dieser dient als Wertmaßstab für die Grundsteuer. Die Ertragswerte werden nicht von jedem Grundstück einzeln berechnet, sondern aus Gruppen gewonnen, die sich je nach Kulturart

und Güteklassen bilden lassen. Um einen möglichst gerechten Maßstab zu finden, bildet man „Musterstücke", mit deren Ertragswerten alle anderen Grundstücke verglichen werden. Ist ein Ertragswert durch Vergleich (Einreihung = Klassifizierung) gefunden worden, so wird er in StE. ausgedrückt (Neumann 102 S. 10).

Die Klassifikationsprotokolle über die Bonitierungsvorgänge in den einzelnen Gemeinden zeigen den Weg des Vorgehens: nach Betrachtung der allgemeinen Lage der Felder und der Flur stellte man die Mustergrundstücke für alle vorkommenden Bodenklassen des Ackers, der Wiesen und des Waldes fest und schuf somit einen Schätzungsrahmen für jede Gemeinde, der der Willkür der Boniteure nur geringen Spielraum ließ.

Dieses Verfahren befindet sich in keinem Widerspruch zu den gegenwärtigen Anschauungen über Ertragswertfeststellungen (Albert 4 S. 45). Es sei vielmehr auf die mehr philosophische Begründung Zellinskys (158 S. 5) des bei der sächs. GrStSch. geübten Verfahrens hingewiesen. Er erhärtet das bereits Angedeutete durch seine Theorie der Taxgrundsätze und Grundtaxen. Erstere halten den Taxator in bestimmten Grenzen, letztere vermitteln die Grundlagen zur Errechnung der Ertragswerte. In die Gegenwart übertragen, könnte das heißen, daß z. B. **bei der EBew. die Taxgrundsätze den Schätzungsrahmen für Ackerland, Wiesen und Weiden, die Grundtaxen dem Sinn nach aber den Reinertrags-Feststellungen im Reich entsprächen (Rahmensatz je Hektar).**

Zellinski kommt hier auch der Frage einer Verwendbarkeit alter Grundsteuerunterlagen außerordentlich nahe. Vielleicht bringt er unbewußt bei der Veranschlagung der Ertragsfähigkeit den Gedanken in den Vordergrund, daß „aus den Resultaten der Vergangenheit auf die Zukunft geschlossen werden könne". Man bediene sich „der Induktion und Analogie, um die auf historischem Weg für bestimmte konstatierbare Merkmale, wie Flächengröße, Bonität des Bodens, klimatische und merkantilische Verhältnisse usw. ermittelten Tatsachen, korrespondierenden Verhältnissen anzugleichen". Obgleich diese Gesichtspunkte auf das Zustandekommen der alten GrStSch. selbst gemünzt sind, lassen sich dennoch gedankliche Parallelen zur Gegenwart ziehen.

Zellinsky sagt weiter vom Verfahren der Grundsteuerkatastrierung:

„Das Grundsteuerkataster in Sachsen wird in der Art ausgeführt, daß die Schätzung der Reinerträge der Grundstücke nach einer Grundtaxe geschieht, die definitiven aber, wobei noch besondere örtliche klimatische Verhältnisse, Ansteigung der Wege, Entfernung der Grundstücke vom Orte, die Nähe bevölkerter Städte, berücksichtigt und nach bestimmten im voraus festgestellten oder erst jedesmal an Ort und Stelle festzustellende Taxsätze durch Zu- und Abrechnung aus den generellen festgestellt werden, und das dann in Roggenwert berechnete Steuerkapital nach den für jeden Bezirk besonders berechneten Roggenpreisen in Geld ausgeworfen wird mit Angabe der StE."

Das Verfahren der GrStSch. beruht demnach auf einem auch heute noch als wissenschaftlich anerkannten Grundsteuer-Reinertragssystem.

Bayern hat hingegen seine Grundsteuer vom Rohertrag errechnet, ein System, gegen das sich heute viele Gründe ins Feld führen lassen, die eine Übertragbarkeit solcher Ergebnisse nicht rechtfertigen (Grahl 53 S. 18).

Im allgemeinen erfahren die Grundsätze der Steuerwertermittlung von Grund und Boden ihre schärfste Kritik dadurch, daß sie bei Kauf und Verkauf, Verpachtung und Zupachtung Verwendung finden. Daß dies gerade mit den sächs. StE. in erhöhtem Maß der Fall war, spricht für sich und wird durch Dünkelberg (31 S. 81) bestätigt.

Die den **Reinertragsberechnungen** zugrunde liegenden Erträge sind bei der sächs. GrStSch. nach mittleren Durchschnittsernten bei gegendüblicher Wirtschaftsweise ermittelt worden, und zwar stehen dabei die einzelnen Grundstücke nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang. Diese Grundsätze bergen aber andererseits Nachteile, die gerade in der Beeinflussung des Reinertrags der Grundstücke durch ihre Lage zum Wirtschaftshof bedingt sind. Trotzdem kann auch eine in der Gegenwart vorzunehmende Bodenschätzung mit dem Ziel einer Flächenbonitierung keine Rücksicht auf wirtschaftliche Zusammenhänge nehmen. Die Reinertragsberechnungen sind durch Roggenwerte ausgedrückt, weil der Roggen damals die Hauptfrucht war, obgleich je nach Bodenqualität der Weizen begann, eine bedeutendere Rolle zu spielen. Da die Berechnung selbst im Rahmen der Dreifelderwirtschaft geschah, war den Grundsätzen entsprochen, die auch Albert (4 S. 31) als ideal hingestellt hat. Der gleiche Autor bestätigt die Richtigkeit der beim sächs. Grundsteuersystem geübten Auffassung, daß die den Reinertragsermittlungen zugrunde gelegten Preise der Naturalerträge, wie z. B. für einen Scheffel Getreide, für einen Klafter Holz, für einen Zentner Heu usw., nur auf Grund eines 10—30jährigen Durchschnitts, unter Weglassung der Jahre mit abnormen Preisen, zu ermitteln sind.

Hinsichtlich zeitlicher Wandlungen der Taxgrundsätze steht Leisewitz (89 S. 27) auf dem Standpunkt, daß diese durch fortschreitende Forschungen bedingt sind. **Die Ergebnisse fortschreitender Forschungen und Entwicklungen haben gleichmäßige Auswirkungen in horizontalem Sinn auf fast alle Bodenarten, wenn man von dem Vorsprung absieht, den leichtere Böden in dieser Beziehung schwereren voraus haben.** Zu berücksichtigen ist ferner, daß der Grundsteuerreinertrag sowieso dauerndem Wechsel unterworfen sein muß (Neumann 102 S. 10). Trotz dieser Verschiebung der Reinerträge ist nach genügend längerer Zeit der Stand derselben wieder in einem ganz bestimmten Verhältnis zum früheren.

Dem sächs. Grundsteuersystem ist der Begriff der natürlichen Ertragsfähigkeit unterstellt. Diese war und bleibt jedoch immer problematisch, weil sie von zu vielen veränderlichen Faktoren abhängig ist.

Man bedenke nur das Zusammenwirken von chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens, von Klima und Höhenlage, Wirtschaftstechnik, Ernteerträgen, Absatzbedingungen u. a. m. **Der Ertragswert des Grund und Bodens schwankt dauernd und richtet sich nach der jeweiligen Einträglichkeit der Landwirtschaft. Daher gibt es niemals für alle Zeiten feststehende und immer richtig bleibende Reinertragsverhältnisse.**

In welcher Weise nun das sächs. Grundsteuersystem das Zusammenwirken von **Klima und Produktionskosten** berücksichtigt, beleuchtet Runde (125 Beil. B):

Tabelle 44.

Preisliste der landw. Produkte und Arbeiten im Jahre 1836 in Talern, Groschen und Pfennigen

	Klima				
	warmes	gemäß.	kühles	kaltes	rauhes
1 Dresd. Scheffel Weizen .	3. 2. 8	3. 8.—	3.13. 4		
1 „ „ Roggen .	2. 8.—	2.12.—	2.16.—	2.20.—	3.—.—
1 „ „ Hafer . .	1. 8.—	1. 8.—	1. 8.—	1. 8.—	1. 8.—
1 „ „ Kartoffeln	—.13.—	—.13.—	—.13.—	—.13.—	—.13.—
2 Pferdestunden inkl. Mann	—. 2. 9	—. 2. 9	—. 3.—	—. 3. 2	—. 3. 4
1 Acker Roggen mähen, raff.	—.14.—	—.13.—	—.12.—	—.11.—	—.10.—
1 „ Hafer „ „	—.10.—	—. 9.—	—. 8.—	—. 7.—	—. 6.—
1 „ Klee mähen	—.12.—	—.11.—	—.10.—	—. 9.—	—. 8.—

Deutlich läßt sich verfolgen, wie Preise und Aufwand mit abnehmendem Klima sich verändern. **Je vegetationsungünstiger das Klima, desto höhere Getreidepreise, desto höhere Gespannkosten, aber um so niedrigere Löhne, da die Erntemasse mit nachlassenden klimatischen Bedingungen und zunehmender Höhenlage offensichtlich geringer wurde.**

Dennoch sind die Resultate dieser Bodenschätzung oft angezweifelt worden, und vor allem war es die Landwirtschaft des Gebirges, die die Reinertragsberechnungen nicht anerkennen wollte im Vergleich zu denen des Niederlandes. Auch hier hat Runde (125 Beil. B) in Beispielen die Reinerträge der verschiedenen klimatischen Lagen einmal den praktischen Reinertragsberechnungen, ein andermal denen der GrStSch. gegenübergehalten (s. Tab. 45).

Je günstiger die klimatischen Bedingungen und die innere Verkehrslage bei steigender Bodengüte waren, desto größer wird die Spanne zwischen den nach praktischen Beispielen errechneten Reinerträgen und denen der GrStSch. Letztere liegen um so tiefer unter denen der praktischen Beispiele, je günstigere Betriebsverhältnisse vorhanden sind. Ferner ist zu ersehen, daß die Reinerträge des Gebirges tatsächlich nicht zu hoch gegenüber denen der praktischen Beispiele an-

genommen worden sind. Andererseits weist die große Spanne der Reinerträge im Niederland mit aller Deutlichkeit auf die hier eher zu niedrig angenommenen Bruttoerträge hin (Runde 125 S. 29).

Tabelle 45.
Reinertrag je sächs. Acker in Talern, Groschen und Pfennigen.

Klima	Höhenlage in m	Bodenklasse	Entfernung d. Felder in m	Ansteigung d. Zugangswege %	Fruchtwechselsystem	Reinertrag nach praktischen Beispielen	Reinertrag nach der Grundsteuerschätzung
rauh . .	675	5 + 7	1789	10,0	7 jährig	2. 3. 8	2. 2.7,5
kalt . .	518	4 + 7	1318	7,5	7 „	4.17. 6	4.17.9
kühl . .	345	3 + 6	942	5,0	5 „	6.17.11	5.21.9
gemäß. .	236	2 + 4	659	2,5	6 „	12.14. 6	9.15.1
warm .	157	1 u. 2	471	—	9 „	16.10.10	12. 1.2

2. Einfluß volkswirtschaftlicher Faktoren auf die Ertragswerte.

Runde (125 Beil. D) hat in seinen ausführlichen Widerlegungen der Angriffe gegen die sächs. GrStSch. eine Aufstellung gebracht, die einen Überblick über die **Bodenertragswerte** im Zusammenhang mit

Tabelle 46.
Auf einen sächs. Acker Ackerland kommen durchschnittlich

Steuerbezirk	Bei Unterstellung der tatsächlich. Roggenpreise	Bei Voraussetzg. gleicher Roggenpr. zu 3 Talern pro Scheffel	Definitiver Reinertrag n. Roggenwert in Metzen	Restituierter* genereller Reinertrag in Metzen	Grundsteuerwertzonen lt. Verf.
Meißen	23,0 StE.	26,86 StE.	47,75	48,05	Höchstwertzonen
Dresden . . .	19,5 „	21,93 „	38,98	39,38	
Nossen	17,5 „	20,00 „	35,55	36,33	Mittelwertzonen
Hohenstein . .	16,6 „	18,39 „	32,69	33,56	
Pirna	15,8 „	17,23 „	30,63	31,28	
Radeberg . . .	14,3 „	15,84 „	28,16	30,96	Geringwertzonen
Dippoldiswalde	13,6 „	14,92 „	26,51	27,67	
Großenhain . .	9,0 „	10,55 „	18,74	18,95	

* „Restituiert ist der generelle, d. h. klassenmäßige Reinertrag durch Wiederzurechnung der im definitiven Reinertrag begriffenen Abzüge für Entfernung der Felder und Ansteigung der Wege."

den **Roggenpreisen** bringt. Er wies hier nach, daß 1. die durchschnittlichen StE. den Bodenertragswerten der Steuerbezirke treffend ent-

sprachen, was durch die vom Verf. gebildeten **Grundsteuerwertzonen** belegt werden kann. 2. Daß ein gleicher Roggenpreis eine höhere Zahl von StE. auf der Flächeneinheit zur Folge gehabt hätte. 3. Daß die Abzüge für Entfernung der Felder und Ansteigung der Wege verhältnismäßig geringfügig sind und durch stärkere Wegsteigungen im Gebirge aber größere Entfernungen der Felder im Niederland sich die Waage halten. Diese Feststellungen sind deswegen von besonderer Bedeutung, weil man immer wieder die Meinung aus Angriffen auf die GrStSch.-Ergebnisse hören kann, die von den einzelnen Marktorten verschieden berechneten Roggenpreise seien Störungsmomente der Gleichmäßigkeit der Reinertragsberechnungen. Umgekehrt stellt Schulze-Hausdorf (135 Heft I S. 21) fest, daß bei gleichen Roggenpreisen auch die scheinbar bevorzugten Niederungsböden ihren vermeintlichen Vorteil den Gebirgsböden gegenüber verlieren würden.

Flotow (43 S. 22) stellt die Roggenpreisbildung für ganz Sachsen folgendermaßen dar:

Tabelle 47.

3516 Fluren verteilen sich nach durchschnittlichen Normalpreisen des Roggens

in	191	Fluren	zu	2	Talern	10	Groschen
„	1018	„	„	2	„	12	„
„	253	„	„	2	„	14	„
„	827	„	„	2	„	16	„
„	475	„	„	2	„	18	„
„	231	„	„	2	„	20	„
„	263	„	„	2	„	22	„
„	178	„	„	3	„	—	„
„	80	„	„	3	„	2	„

Hieraus ist ersichtlich, daß die Mehrzahl der Fluren entweder fast gleiche oder ähnliche Roggenpreise besessen haben, wenn man einen solchen von 2 Taler 10 Groschen bis 2 Taler 16 Groschen als unerhebliche Spanne ansieht.

In diesem Zusammenhang verdient das Verhältnis von Produktionskosten des Niederlandes zu denen des Gebirges Erwähnung. Es kosteten nach Runde (125 S. 71) 1 Pferdegespanntag ohne Knecht im Niederland 19 Groschen, im Oberland hingegen 1 Taler 7 Groschen 6 Pfennig (Verhältnis 3:5); ein Ochsengespanntag kostete 13 Groschen ½ Pfennig im Niederland, 20 Groschen 4 Pfennig im Oberland (Verhältnis 2:3).

Obgleich diese Aufwendungen auf ein richtiges Reinertragsverhältnis zwischen Gebirge und Niederland hinweisen, zeigen die **Kaufpreise** für Grund und Boden aus jener Zeit Widersprüche. Wenn nach Runde (125 S. 73) behauptet wurde, „daß für den von einer StE. repräsentierten Grund und Boden im Gebirge nur ein Kaufwert von 8 Talern zu erlangen sei, während in den niederen Gegenden dafür allgemein 10 bis 12 Taler gezahlt würden“, so ist das eben nur ein Beweis für die An-

zulänglichkeit der Kaufpreise als Richtlinien für Bodenwerte (Platzmann 114 S. 16). **Der Vorsprung der Ertragswerte besserer Böden im Niederlande durch höhere Erträge und geringere Produktionskosten findet seinen Ausgleich im Gebirge durch höhere Absatzpreise.**

Schon von jeher bestehen Schwierigkeiten in der Steuerwertermittlung des Grund und Bodens nach Kaufpreisen (Schulze-Hausdorf 135 Heft I S. 57). Die Schätzung soll durch Kaufpreise kontrolliert werden, ohne zu bedenken, daß „es eigentlich unmöglich ist, aus den nach Maßgabe des sich stets verändernden Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage und der verschiedenen individuellen Absichten der Käufer und Verkäufer so sehr abweichenden Preisen einen laufenden mittleren Preis für jede Klasse einer Kulturart zu finden" (Albert 4 S. 43, Neumann 102 S. 11, Anmerk. 25 S. 112).

Daß umgekehrt von den StE. auf die Kaufpreise geschlossen worden ist, wird von Birnbaum (14 S. 7) besonders von der sächs. GrStSch. hervorgehoben und beweist die hohe Meinung der damaligen Käuferschaft von jener Schätzung. Die fortschrittliche Entwicklung hat jedoch auch mit dieser Verwendbarkeit gebrochen, da die damit verbundenen Unregelmäßigkeiten die Treffsicherheit der Kaufpreise durch die StE. ins Schwanken gebracht hat (Runde 125 S. 5). Der Schluß von StE. auf Kaufpreise dürfte aber als logisch richtiger erkannt werden als der umgekehrte (Platzmann 114 S. 29).

Der Kapitalwert des Grund und Bodens ist dauernden Wandlungen unterworfen, je nach Schwankung der Reinertragsverhältnisse. Seit Beginn des Untersuchungszeitraumes stieg er zwar dauernd, aber diese Steigung ist durch krisenhafte Entwicklungen oft gestört worden. Die Steigungen des Kapitalwertes sind begründet durch Vertiefung der Ackerkrume, Ent- und Bewässerungsanlagen, Kulturartenveränderungen, Vermehrung des toten und lebenden Inventars, Wandlungen in den Absatzgelegenheiten durch Entwicklung der Verkehrsverhältnisse u. a. m. Alle diese Faktoren ließen die Bodenertragswerte aufwärts steigen, bis ein Stillstand erreicht worden war, den jeweils die Wirtschaftskrisen darstellten. Damit glichen sich vorauseilende Ertragswerte zurückgebliebenen an, und es trat eine gewisse Ruhe ein, wie sie Anfang des 19. Jahrhunderts durch die geschlossene Marktwirtschaft bestanden hat. **Demzufolge müssen Zusammenhänge, mindestens Ableitungsmöglichkeiten, zwischen den Reinertragsverhältnissen jener und der heutigen Zeit selbstverständlich unter Berücksichtigung aller störenden Momente möglich sein.** Der ausgeglichene Kulturzustand von 1838—42 verbürgt einen nur ganz geringen Abstand von tatsächlich erzieltem und steuerlich berechnetem Reinertrag (Neumann 102 S. 11). Dabei müssen naturgemäß Abweichungen in der Entwicklung der Ertragswerte grundver-

schiedener Bodenarten spürbar sein. **Die Ertragswerte leichterer Böden haben sich mit größerer Kraft entwickelt als diejenigen schwererer und besserer Böden. Man kann demzufolge nicht ein und denselben Vervielfältiger für den Reinertrag aller Bodenertragswerte von 1838—42 annehmen, um auf den der Gegenwart zu schließen.**

Anmerk. 25. Nach v. Langsdorff (86) wurde nach amtlichen Erhebungen eine StE. in Sachsen im Durchschnitt bezahlt:

1830 und früher	mit 27,45	Mark	1846—1850	mit 37,11	Mark
1831—1835	„ 29,91	„	1851—1855	„ 41,88	„
1836—1840	„ 31,86	„	1868	„ 47,48	„
1841—1845	„ 35,01	„			

3. Entstehung und Durchführung der Bodenschätzung.

Die Gründe, die zur Schöpfung eines Grundsteuersystems um 1835 in Sachsen geführt haben, sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung weniger von Bedeutung. Nur eine Tatsache ist besonders bemerkenswert: wo schon über das sächs. Grundsteuerkataster gesprochen worden ist, hat man fast ausnahmslos die Güte desselben anerkannt und für kommende Bewertungsarbeiten als grundlegend hingestellt. Diese Erkenntnis wurzelt im Stand der Wissenschaft, den diese z. Z. der Entstehung des sächs. Katasters einnahm. Damals hatte sich die landw. Schätzungslehre einem Höhepunkt genähert, der durch eine Reihe namhafter Forscher, wie Thaer, Flotow, Thünen, Koppe, Bloch u. a. m. verkörpert wurde. Die Resultate jener Forschungen sind im sächs. Grundsteuersystem zur praktischen Verwendung gekommen (Zellinsky 158 S. 1). „Die natürliche Ertragsfähigkeit der Ländereien nach gewissen Kennzeichen und Umständen zu bemessen und hiernach ohne weitere Rücksicht auf ihren Wirtschaftsverband den Reinertrag derselben zu ermitteln, ist zum leitenden Grundsatz bei der Abschätzung eines ganzen Landes erhoben worden" (Runde 125 S. 14). Für die damalige Zeit war das Kataster **der** Nachweis der Bodengüte, über den die Gegenwart bis jetzt noch nicht verfügt (Reuning 117 S. 33). **Die im Kataster von 1838—42 niedergelegte „Nomenklatur der Böden" ist bis zur Gegenwart durch bessere Werke nicht ersetzt worden.**

Die Kataster der Fluren von 1838—42 zeigen je nach der Flurengröße verschiedenen Umfang: in 3516 Flurbezirken wurden 1 779 710 Parzellen vermessen und abgeschätzt, im Durchschnitt je Flur 506. In fünf Sommern waren demzufolge 2 401 742 Acker Land Sachsens vermessen und eingeschätzt worden (Anmerk. 26 S. 119). Neben der Anlage von 3516 Katastern wurden Krokis und Flurkarten angefertigt, Flurtafeln entworfen, die die Grundlagen der Reinertragsberechnung für die ein-

zelnen Bodenklassen einer Flur darstellen, und Klassifikationsprotokolle verfaßt (Anmerk. 27 S. 119).

Diese geben hinreichend Aufschluß über die in einer Flur vorkommenden Bodenarten, über die Lage der Felder, ihren Feuchtigkeitszustand, ihre Bewirtschaftung und Reinertragsverhältnisse, Geländegestaltung, Sonnenlage u. a. m. Gleiche Angaben findet man über vorkommende Wiesen, Weiden und Waldungen.

Der Besteuerungswert des Bodens wurde durch die StE. dargestellt. „Die Zahl der StE. drückt den gesamten Nutzungswert des Bodens aus" (Böhmert 19 S. 134). **Besonders wichtig ist für das sächs. System, daß die Klassifikationstarife für das ganze Land einheitlich waren.** Im Gegensatz zu Preußen und Baden, wo zahlreiche Klassifikationsdistrikte, durch die Größe des Landes entschuldbar, in Baden durch den Splitterbesitz sogar nur die Gemeinde einen Steuerdistrikt darstellt, gebildet worden sind (Albert 4 S. 30).

Fortführung des Katasters und erforderliche Nachschätzungen sind schon seit der Zeit der GrStSch. beantragt gewesen, konnten aber die Zustimmung der Regierung nicht finden, da man befürchtete, daß jede Verbesserung, durch Steuererhöhung sofort erfaßt, unterbleiben würde (Kretzschmar 76 S. 24). Fortführung und Nachschätzung sind somit die Hauptforderungen eines modernen Grundsteuersystems. Daher macht sich von Zeit zu Zeit eine Revision notwendig, die den Kataster auf den neuesten Stand zu bringen hat (Albert 4 S. 53).

Die Beleuchtung der Ertragsmerkmale der sächs. GrStSch. im Verein mit dem angewandten Verfahren gibt die Grundlage ab für das Verständnis der Zusammenhänge zwischen alten und gegenwärtigen Gedankengängen über Ertragswertschätzungen.

Die **Entfernung der Felder** von der Dorfmitte ist 1838—42 für jede einzelne Parzelle durch sog. „Parallelen" festgelegt worden, die um die Dorfmitte in bestimmten Entfernungen geschlagen wurden und nach denen die Produktionsaufwände um etwa 10 bis 20 % erhöht bzw. die Reinerträge entsprechend erniedrigt worden sind (Albert 4 S. 34). Die Verbindung mit dem Produktionsaufwand fand ihren Niederschlag in Zuschlägen zu den Kosten der außerhalb des Gehöftes stattfindenden Arbeiten (Runde 125 S. 3 d. Beil. B): Je nach den Entfernungen betrugen diese im

warmen	Klima:	keine Vergütung,	kalten	Klima:	9 % Vergütung
gemäßigten	„ :	2 % „	rauhen	„ :	14 % „
kühlen	„ :	5 % „			

Es spiegeln sich hier deutlich die Einflüsse kurzer Vegetationszeiten auf die Produktionsaufwände wider.

Die Abschläge vom Reinertrag für **Klimabeeinflussungen** sind nach Barometerbeobachtungen berechnet worden. Dabei wurden auch die anderen Witterungsfaktoren nicht vergessen, die das Pflanzenleben wesentlich beeinträchtigen (Zellinsky 158 S. 23). So ist z. B. die Reifezeit des Getreides bei der Schätzung entsprechend berücksichtigt worden. Die Verbindung der Faktoren Temperatur, Höhenlage und Reinertrag sind in folgender Darstellung in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen deutlich erkennbar.

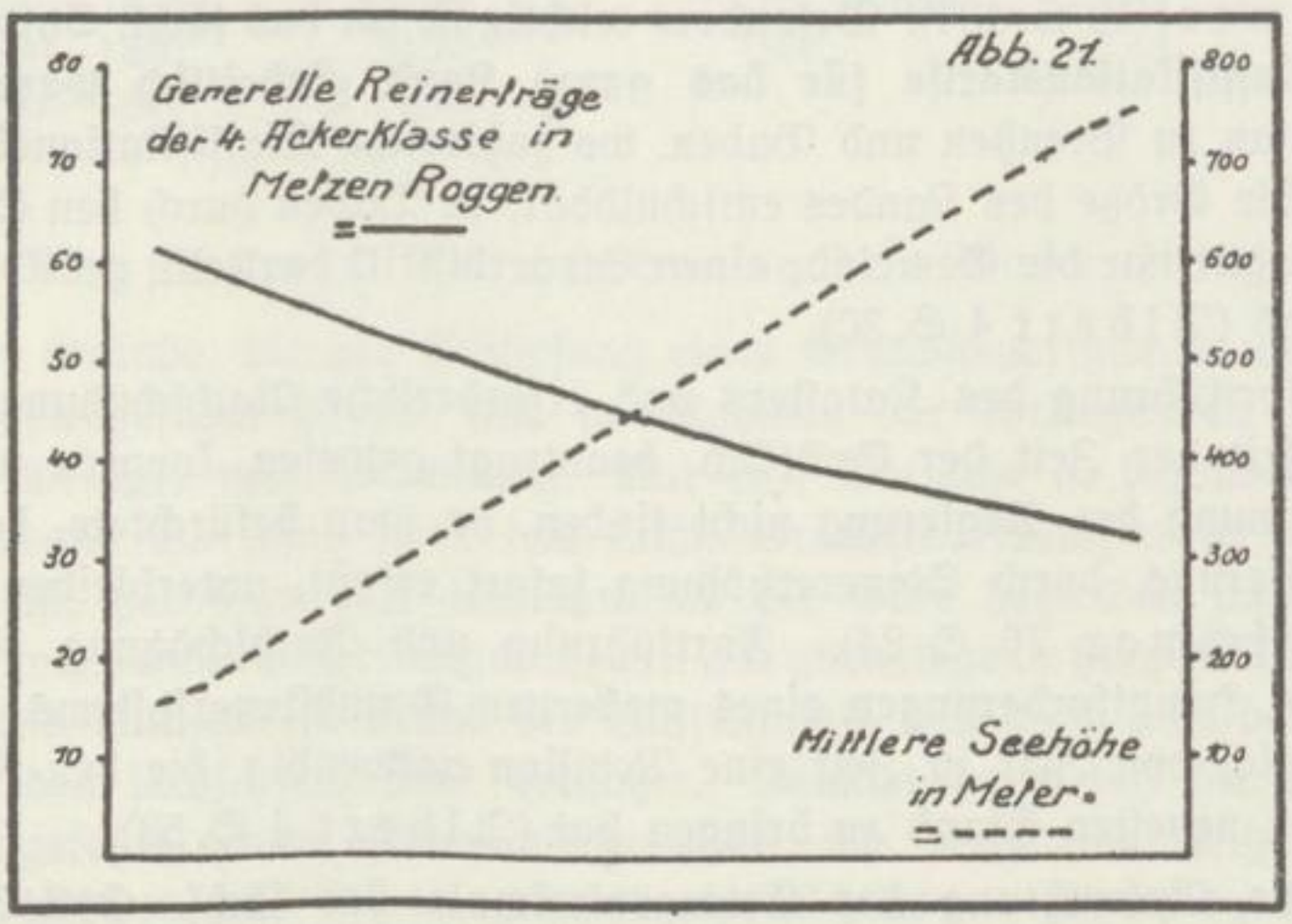

Generelle Reinerträge der IV. Ackerklasse je nach Höhenlage.

Mit zunehmender Höhenlage und demzufolge abnehmenden Temperaturen sinken die generellen Reinerträge in fast gleichem Verhältnis (geometrische Progression).

Die Berechnung der klimatischen Abschläge fußt auf fünf klimatischen Abteilungen, die 21 Klimaabstufungen umfassen (Runde 125 S. 1 d. Beil. B):

warmes	Klima	mit 2	Abstufungen	= 126—188 m	Höhenlage	
gemäßigtes	"	" 3	"	= 189—283 m	"	
kühles	"	" 4	"	= 284—408 m	"	
kaltes	"	" 5	"	= 409—565 m	"	
rauhes	"	" 7	"	= 566—754 m	"	und mehr

Auch diese Abstufungen treffen durchaus den Einfluß des Klimas auf die Reinerträge in den verschiedensten Höhenlagen.

Das Moment der **Wegeansteigung,** das mit zunehmender Höhenlage und gleichlaufenden klimatischen Veränderungen oft parallel geht,

hat entsprechende Berücksichtigung bei der Festsetzung der Reinerträge durch Auswirkung auf den Produktionsaufwand erfahren. Die Ladungsmöglichkeit der Fuhren ist direkt von der Steigung der Wege (neben der Geländegestaltung) abhängig. Nach Runde (125 S. 3 d. Beil. B) betrug diese für zweispännige Fuhren im

warmen	Klima	bei	ebener	Gestaltung	18 Zentner	Ladung
gemäßigten	"	"	2½ %	Ansteigung	16 "	"
kühlen	"	"	5 %	"	15 "	"
kalten	"	"	7½ %	"	13 "	"
rauhen	"	"	10 %	"	10 "	"

Es ist bereits an anderer Stelle genügend gewürdigt worden, daß die Bodenklassifikation des sächs. Grundsteuersystems ein Meisterwerk für die damalige Zeit gewesen ist. Runde (125 S. 17) weist mit Recht auf die allgemeinverständliche Charakterisierung der Bodenarten hin und betont, daß dies mit der Absicht in so einfacher Weise geschehen sei, damit die landw. Praxis in das Werk hineinwachse. Diese Absicht kann man noch heute auf Schritt und Tritt bestätigt finden. Auch heute noch bedauern die Bauern, daß „ihre alten StE. nicht mehr gelten sollen", nach denen bisher unfehlbar die Bodengüte beurteilt worden sei (Schweitzer 136 S. 47).

Die Bodenbeschreibung des sächs. Grundsteuersystems baut sich in Anlehnung an Thaer auf das Verhältnis von Ton, Sand und Humus auf. Diese empirische Anschauungsart, die verbunden wurde mit der praktischen Berücksichtigung des physikalischen Bodenzustandes ist das Fundament der Popularität dieses System geworden (Zellinski 158 S. 53). Dazu kam die scharfe Kritik des Systems durch die landw. Praxis selbst, die sich jedoch nur läuternd auf die Schätzungsergebnisse auswirkte. Manche erklärlichen Fehlgriffe wurden auf dem Einspruchswege berichtigt und trugen zur Klärung schwebender Unklarheiten bei. Auf diese Art war es möglich, die Reinertragstabellen immer wieder zu kontrollieren und ihnen die Anwendungsmöglichkeiten zu sichern, die übermäßige Starrheit vermieden wissen wollte. „Ein solches Verfahren mit diesem Ineinandergreifen und Vereinigen aller Funktionen der verschiedenen Organe mit einer so fügsamen Gruppierung der Glieder, daß jegliche Wirkung, mochte sie vom Haupte oder von dem untergeordneten Glied ausgehen, am entgegengesetzten Punkt ihren genau zu verfolgenden Ausgang nehmen mußte, dies Verfahren scheint über jede skeptische Kritik erhaben zu sein" (Leisewitz 89 S. 24).

Die Auswahl der sogenannten Musterstücke durch die Oberkommission bildete den festen Rahmen, in dem die Typen der verschiedensten Bodenklassen die unverrückbaren Marksteine für die Masse der Taxatoren darstellten. Wie notwendig diese Rahmenführung gewesen ist,

beweist die ungeheuere Menge von Unterscheidungsmerkmalen in der sächs. Bodenklassifikation.

Nach Claus (25) ergeben sich aus 11 Haupt-, 10 Zwischen- und 21 Unterklassen, zusammen 42 Klassen mal 21 klimatischen Abstufungen = 882 mal 19 merkantile Abstufungen = 16 758 mal 3 Abstufungen für die Entfernung der Grundstücke von der Dorfmitte = 50 274 mal 3 Abstufungen für die Ansteigung der Zufahrtswege = 150 822 Einzelunterscheidungsmerkmale. Nachgewiesenermaßen leidet jedoch die Übersichtlichkeit dieses Systems keineswegs und erfordert erstaunlich kurze Zeit zur Einarbeitung. Diese Tatsache ist bei dem beachtenswerten Vorschlag von Claus (25) ausschlaggebend, in 2½ Jahren für Sachsen mit einem Kostenaufwand von etwa 2½ Millionen Mark das sächs. Kataster auf den neuesten Stand bringen zu wollen.

Die Bodenbeschreibung nach der sächs. **Ackerklassifikation** zeigt einen wesentlichen Fehler. Sie kennt keine Unterscheidung der Bodenklassen nach ihrer Herkunft (Anmerk. 28 S. 119). Wenn dennoch eindeutige Entscheidungen in der Zuteilung der Böden zu den einzelnen Klassen möglich gewesen sind, so beruht dies allein auf praktischer Übung der Boniteure (Zellinsky 158 S. 39). Hat man Gelegenheit, heute die Resultate im einzelnen nachzuprüfen, so wird man immer wieder bestätigt finden, daß **in den allermeisten Fällen Struktur und Morphologie der gleichen Ackerklassen angehörende Böden typisch sind.** Verfolgt man den Gang der Schätzungsarbeiten, so muß diese Folgerung überzeugend sein. Die Boniteure unterwarfen sich dauernder gegenseitiger Kontrolle, woraus die einheitlichen Resultate zu erklären sind (Zellinsky 158 S. 40 und Schulze-Hausdorf 135 Heft I, S. 26). Daß selbstverständlich die Kontrolle über große Entfernungen in bezug auf Vergleichsmöglichkeiten in Frage gestellt war, ist erklärlich durch die damaligen Verkehrsverhältnisse.

Die Frage, inwieweit die Erkenntnisse von bodentypischen Pflanzen bei der Ackerlandschätzung mit den heutigen Erkenntnissen (Petersen 113) übereinstimmen, mag aufschlußreiche Hinweise auf organische Zusammenhänge geben, kann aber unmöglich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erschöpft werden. Als Grundlage einer solchen Untersuchung ist eine systematische Bearbeitung der Ackerklassen nach ihren Pflanzentypen (auch Unkräutern) notwendig, da die Klassifikationstabelle Instruktionen dieser Art nicht vermittelt.

Das Prinzip der sächs. Ackerklassifikation, den Boden nach seinem physikalischen Aufbau und seiner Verwendbarkeit zu charakterisieren, hat jederzeit die Anerkennung der Wissenschaft gefunden (Anmerk. 29 S. 120). Selbst die Anschauungswandlungen, bedingt durch die Umwälzungen der verbesserten Dreifelderwirtschaft und durch die Fruchtwechselwirtschaft, haben die Grundsätze nicht zu zerstören vermocht. Dies ist dadurch erklärlich, daß auch in diesem System die Klassifikation nach **Hauptfrüchten** üblich war. Der Widerspruch, der in der Nichtberücksichtigung der Hackfrüchte und Futterpflanzen in Klassifikationssystemen nach Hauptfrüchten

liegt, wird dadurch in seiner Bedeutung herabgemindert, daß die Charakterisierung der Böden eigentlich nur nach der Getreidefähigkeit beurteilt wird (Birnbaum 14 S. 33). Hackfrüchte und Futterpflanzen sind aber in neueren Fruchtfolgen in einem ganz gewissen Verhältnis zu den anderen Früchten vertreten. Daher lassen sich heute auch Rückschlüsse ziehen auf die veränderten Reinertragsverhältnisse. Erstens wird der im Niederland betonte Hackfruchtbau im Gebirge durch ein engeres Wiesenverhältnis ausgeglichen und zweitens werden die veränderten Reinerträge in gleichem Maß durch den Hackfrucht- und Futterbau beeinflußt, je mehr mit steigender Höhenlage die Rohertragsquelle aus der Viehhaltung fließt.

Mehrfach wurde bereits betont, daß die **Wiesenlandklassifikation** des sächs. Grundsteuersystems nicht immer zutreffend gewesen sei. Dies hat nicht etwa an der Durchführung der Bonitierung gelegen, sondern die im Untersuchungszeitraum eingetretenen grundsätzlichen Veränderungen des Charakters der Wiesen haben die Schuld daran. Abgesehen von der relativen Bedeutungslosigkeit der Wiesenflächen an sich, kann jedoch an der Tatsache kaum vorbeigegangen werden, daß es eben heute bei der Nachprüfung der damaligen Schätzungsergebnisse oft schwer fällt, die gefundenen Resultate zu begründen. Zellinsky (158 S. 69) gibt bereits Gründe an, die das Nichtübereinstimmen der Bonitierungen mit den Klassifikationstabellen erklärlich erscheinen lassen könnten: die Boniteure haben sich oft nicht an die in diesen enthaltenen Wiesenpflanzenverzeichnisse gehalten, sondern sich eigenmächtig allgemeinverständlichere Richtpflanzen für die verschiedenen Wiesenklassen gemerkt und dem Ansprechen der Wiesen zugrunde gelegt.

Auch hier besteht die Möglichkeit, durch weitere Untersuchungen und Vergleiche (Petersen 112) der Richtpflanzenverzeichnisse Aufklärung über die Zusammenhänge zwischen Wiesenpflanzenbeständen (auch der Gegenwart) und Schätzungsergebnissen zu erhalten.

Dagegen ist über das Prinzip des sächs. Grundsteuersystems, die Wiesen nach ihrem Pflanzenbestand und Berücksichtigung aller sonstigen Lagebedingungen anzusprechen, wohl kaum etwas vom Standpunkt der modernen Schätzungslehre einzuwenden. Ausschlaggebend sind immer die Leitpflanzen, und ihre Auswahl beeinflußt das Schätzungsergebnis grundlegend. Andererseits zeigt die Reinertragsberechnung der Wiesen, daß immerhin ein Vergleich mit der Gegenwart möglich ist. Diesbezügliche Untersuchungen sind bereits von Claus (26 S. 17) durchgeführt worden. Seine Umrechnungen nach vorkriegsmäßigen Roggenpreisen sind besonders erwähnenswert. Die vier Abstufungen der Heugüte wirkten sich nach jener Preislage folgendermaßen aus.

Tabelle 48.

Der Wert je Zentner Heu in Metzen Roggen

	je 6,489 Liter	umgerechnet in RM.*
1. Bestes, süßes, blattreiches Heu	3	2,39
2. Gutes, aber weniger blattreiches Heu . .	2½	2,08
3. Grobes, mageres Heu	2	1,66
4. Schlechtes, saures Moos- und Heideheu .	1¼	1,04

* Nach dem 10jährigen Roggendurchschnittspreis vor dem Weltkrieg kostete 1 kg Roggen 16,6 Pf.; Litergewicht des Roggens = 0,77 kg. Folglich kosteten: 1 Liter Roggen 12,8 Pf., 1 Metze Roggen 0,83 Pf.

Die Preisabstände zwischen der Heugüte können als völlig normal angesehen werden. Sie dürften heute nur in ihrer absoluten Höhe entsprechend zu berücksichtigen sein.

Die Reinertragsberechnung der einzelnen Wiesenklassen auf vorkriegsmäßige Roggenpreise umgerechnet, zeigt ebenfalls nach Claus (26 S. 18) eine in ihren absteigenden Richtungen je nach Ertragswert vertretbare Abstufung. Zunächst sei bemerkt, daß bei Claus die Reihenfolge der Wiesenklassen wohl nach der abnehmenden Güte, nicht aber nach den physikalischen Eigenschaften der Wiesenböden und ihren Grundwasserverhältnissen angeordnet ist. Trennt man die Reihenfolge der Wiesenklassen nach ihren hauptsächlichsten Merkmalen der Lage, so zeigt sich nach der Abb. 22 eine Dreiteilung in folgende Hauptgruppen:

1. **in mittelfeuchter Lage** beste und gute Niederungs- und Flußwiesen sowie beste Feld- und Talwiesen: Klassen 1, 1 + 2, 2, 2 + 4, 3, 3 + 5;
2. **in feuchter bis sehr feuchter Lage** fehlerhafte bis sehr schlechte Niederungs- und Flußwiesen sowie mittlere, nasse und schlechte Feld- und Talwiesen: Klassen 4, 4 + 6, 6, 6 + 8, 8, 8 + 11, 10, 11;
3. **in trockener Lage** gute bis sehr schlechte Feld- und Talwiesen sowie trockene Berg- und magere Feld- und Waldwiesen: Klassen 5, 5 + 7, 7, 7 + 9, 9, 11.

Nach dieser Einteilung zeigt sich, daß die Wiesenklassen der feuchteren Lagen und diejenigen der trockneren Lagen im gleichsinnigen Absinken aller reinertragsbestimmenden Faktoren die Fortsetzung der mittleren und besten Lagen darstellen: 1. Die Heuerträge folgen der Aufwandshöhe in einleuchtender Weise. 2. Rohertrag und Reinertrag korrespondieren je nach der Güte der Wiesenklasse. 3. In diesen Kurven spiegeln sich die gleichen Tatsachen wider, die bereits bei Abb. 14 S. 71 die Tendenzen der Funktionen behandeln. 4. **Die Gestaltung der Reinerträge je nach Wiesenklasse, entsprechend den Erträgen und Aufwendungen, unterscheiden sich in der Gegenwart nur in der absoluten Höhe, während der relative Verlauf der Kurven zueinander immer ein verwandter bleiben wird.**

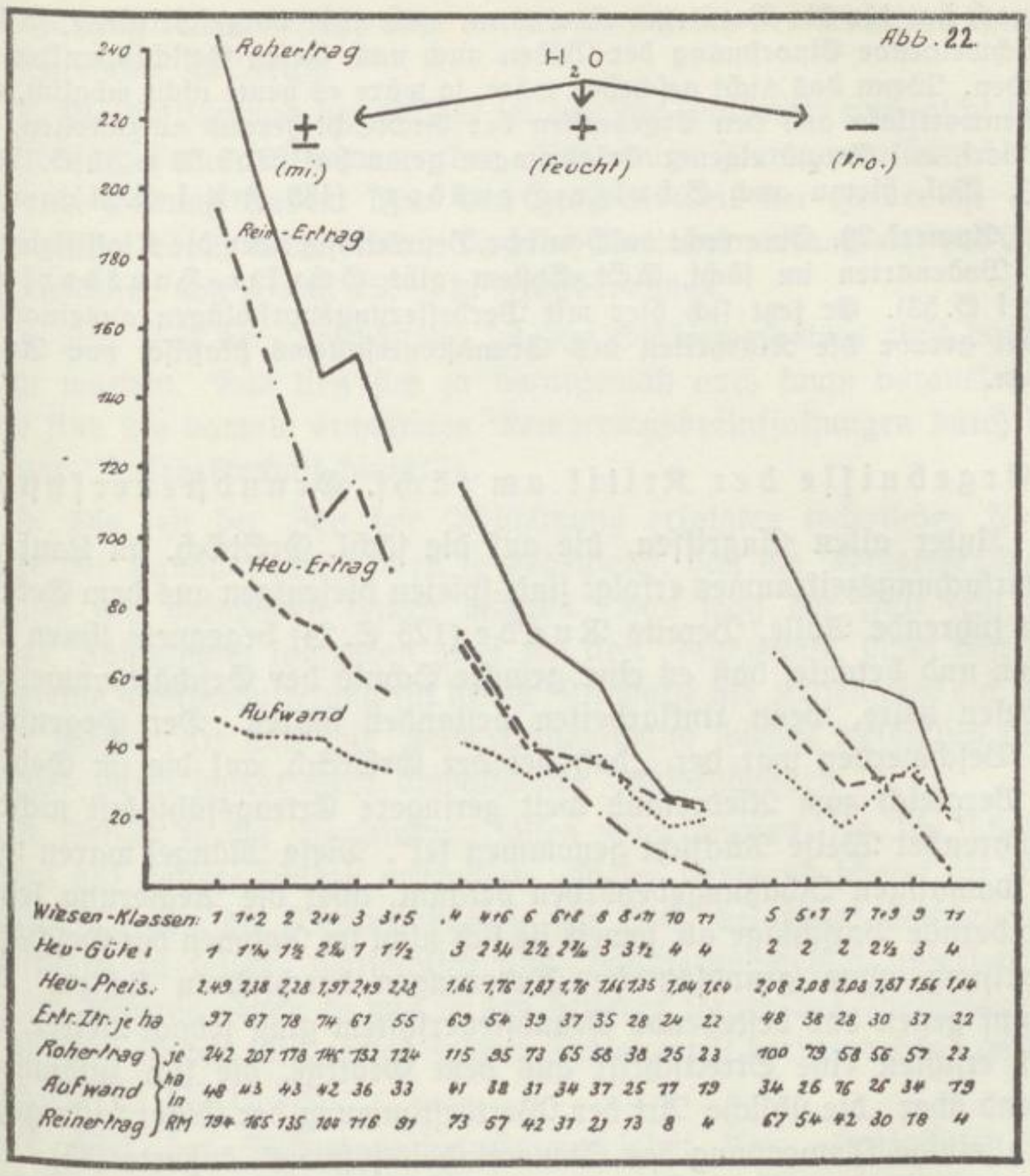

Rohertrag, Erzeugungskosten und genereller Reinertrag der sächs. Wiesenklassen nach Charakteristik der Lage.

Anmerk. 26. „Jede Parzelle mußte in parallelen Streifen von 50 Schritt Breite (und weniger) durchgegangen und in ebensolchen Abständen untersucht und mit den Musterstücken verglichen werden. So kamen auf jeden sächs. Acker (55,34 Ar) etwa vier Untersuchungsstellen" (Dünkelberg 31 S. 162).

Anmerk. 27. Zur Zeit der GrStSch. galten folgende Maße:

1 sächs. Rute = 499,5 cm
1 „ Scheffel = 27,65 Ar = ½ sächs. Acker
1 „ Quadratrute = 18,4 qm
1 „ Metze = 6,489 Liter
1 Dresdner Scheffel = 104 Liter.

Anmerk. 28. Die Einwendungen Fallous (36 S. IV Vorw.) gegen die „allein nur landw. Klassifikation der Böden" ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis vom Bodenskelett und Feinerde sind zwar richtig, aber

dennoch hat für die Boniteure eine, wenn auch nicht vorgeschriebene, so doch stillschweigende Einordnung der Böden auch nach diesen Gesichtspunkten bestanden. Wenn das nicht geschehen wäre, so wäre es heute nicht möglich, eine Bodenwertskala aus den Ergebnissen der GrStSch. heraus aufzustellen, wie es Verf. auf Grund eigener Erfahrungen getan hat (Tab. 50 u. 51 S. 174 u. 177). Vgl. hierzu auch Schulze-Hausdorf (135 Heft I S. 21).

Anmerk. 29. Eine recht anschauliche Beurteilung über die Klassifizierung der Bodenarten im sächs. G.St.-System gibt Schulze-Hausdorf (135 Heft I S. 53). Er setzt sich hier mit Verbesserungsvorschlägen auseinander, wobei gerade die Klarheiten des Grundsteuersystems plastisch vor Augen treten.

4. Ergebnisse der Kritik am sächs. Grundsteuersystem.

Unter allen Angriffen, die auf die sächs. GrStSch. im Lauf des Untersuchungszeitraumes erfolgt sind, spielen diejenigen aus dem Gebirge eine führende Rolle. Bereits Runde (125 S. 24) begegnete ihnen beizeiten und betonte, daß es eine gewisse Schuld der Geschäftsanweisung gewesen wäre, wenn Unklarheiten bestanden hätten. Der Gegenstand der Beschwerden war der, „daß bei der GrStSch. auf die im Gebirge im Vergleich zum Niederland weit geringere Ertragsfähigkeit nicht in gebührender Weise Rücksicht genommen sei". Diese Mängel waren wohl den damaligen Schätzungsbehörden bekannt, aber die Regierung lehnte abändernde Vorschläge ab, soweit sie sich nicht im Rahmen der Geschäftsanweisung ohne grundsätzliche Änderungen durchführen ließen. Der Kampf gegen das bestehende Grundsteuersystem ging jedoch weiter, und 1861 erschien eine Streitschrift aus dem Gebirge, die sich zusammenfassend über „die übliche Art der Wertbestimmung der Güter, also gegen die alleinige Anwendung des Steuereinheitssystems" äußerte (85). Aus folgenden Gründen verwarfen die Einsprechenden die StE. als Grundlage für die Ertragswertermittlung der Böden.

1. Weil den Ertragsberechnungen die Dreifelderwirtschaft zugrunde gelegt worden war. Die Dreifelderwirtschaft sei nur für mildeste und fruchtbarste Gegenden eine sichere Schätzungsgrundlage, für Gebirgslagen sei sie im allgemeinen nicht verwendbar. Wenngleich es richtig ist, daß im Gebirge die Feldgraswirtschaft den Rahmen der Dreifelderwirtschaft sprengt, so kann nicht an den höheren Absatzpreisen im Gebirge vorübergegangen werden, die manche Differenz im Rohertrag zwischen Niederland und Gebirge zum Ausgleich bringen (Dietrich 29 S. 59). Dann sind noch vereinzelte Fälle als störende Momente angeführt, in denen das erzeugte Stroh nicht wieder als Dünger den Feldern zugeführt würde.

2. Seit der GrStSch. hätten beträchtliche Veränderungen der Kulturarten stattgefunden. Dieser Einwand bezieht sich also nicht auf

die Schätzung selbst, besteht aber an sich hinsichtlich der Nichtfortführung der Flurbücher zu Recht.

3. Die Entfernung der Felder sei von der Dorfmitte aus, nicht vom Wirtschaftshof aus bestimmt worden. Für einige Flurformen kann dieser Einwand Geltung haben. Für den größten Teil der Felder ist eine Auswirkung jedoch unwesentlich, da eine Wertveränderung erst bei Entfernungsstufen von 250 zu 250 m in Frage kommen.

4. Zur Zeit der Abschätzung sei das Städtewachstum nicht berücksichtigt worden. Das ließ sich ja naturgemäß auch kaum voraussehen. Heute sind die damals erwähnten Reinertragsbeeinflussungen durch die moderne Verkehrstechnik hinfällig.

5. Die seit der Zeit der Abschätzung erfolgten technischen Fortschritte der Landwirtschaft seien so bedeutend, daß die Reinertragsverhältnisse sich verschoben haben müßten. Das mag der Fall sein für die der Abschätzung folgenden zwei bis drei Jahrzehnte, dann trat die allgemeine Preisregulierung für landw. Produkte als Krisenfolge ein, und in der Gegenwart wird die Reinertragsbildung wieder wesentlich ausgeglichen durch immer mehr anwachsende Aufwendungen.

6. Fehler in der Bonitierung sollen vorgekommen sein, die sich besonders auf bessere Böden erstreckten. Dieser Einwand scheint die Beschwerden gegen die Verwendbarkeit der StE. besonders nachdrücklich unterstützen zu sollen. Tatsächlich sind Bonitierungsfehler unterlaufen, aber im Gebirge genau so wie in den besseren Lagen des Niederlandes. Im übrigen ist der Prozentsatz solcher Fehler meist verschwindend gering (Prohasel 115 S. 120).

7. Bei der Rohertragsberechnung seien Klee, Kartoffeln und Handelsgewächse nicht berücksichtigt worden. Dazu ist zu bemerken, daß gesetzmäßig die Dreifelderwirtschaft zugrunde gelegt werden mußte. Die Einführung dieser Früchte nach bestimmten Zeiträumen hat je nach Bodenart die Reinertragshöhe entsprechend beeinflußt.

8. Die Bruttoerträge der besseren Bodenklassen des Niederlandes seien denen der höheren Lagen gegenüber zu niedrig bemessen (Dietrich 29 S. 65). Eine Abänderung der Tarife ist aber von Regierungsseite nicht gutgeheißen worden.

Damit wären die wesentlichsten Punkte der Angriffe aus den Kreisen der Gebirgslandwirtschaft gegen die GrStSch. erschöpft. Es tauchten jedoch immer neue Angriffe auf. Der Preis einer StE. bei Kauf und Verpachtung war ein beliebter Gegenstand. „Daß schließlich je StE. im Lauf der Zeit höhere Preise und für die verschiedenen Arten von Objekten wechselnd höhere Preise bezahlt worden sind, liegt in der Entwicklung des Kapitalwertes einer StE. begründet, durch den Wechsel

der Kaufkraft des Geldes, durch Angebot und Nachfrage, Kreditbedürfnisse usw." (Kretzschmar 76 Vorw.).

Auch entstand ein Streit darüber, „daß von dem zu ermittelnden Ertrag der Grundstücke die Passivzinsen gekürzt werden sollen", also eine Außerachtlassung der einfachsten Grundsätze der Grundsteuer (Kretzschmar 76 S. 21, 26). Persönliche Verhältnisse der Eigentümer dürfen keinerlei Einfluß auf die Grundsteuer haben.

So widersprechen sich fast ausnahmslos die Angriffe auf das sächs. Grundsteuersystem, die Einwendungen sind oft unklar, umgehen genaue Begründungen und laufen immer wieder auf den Vergleich mit Kaufpreisen für eine StE. hinaus. Daß dieser Vergleich schiefe Bilder ergeben muß, liegt an den ausgeprägten Besiedlungsvorgängen Sachsens. Jedenfalls ist der Kaufpreis mit seinen so verschiedenen Ursachen entstammenden Schwankungen keineswegs ein Maßstab für den Wert der StE., zumal das persönliche Moment beim Gutskauf von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist (Kretzschmar 76 S. 38 und zur Lippe-Weißenfeld 91). **Wenn also in der älteren Literatur gegen die GrStSch. Sachsens vorgegangen wurde, handelt es sich entweder um das Prinzip der Grundsteuer an sich (gegenüber dem der Gewerbesteuer, Einkommensteuer usw.) oder meistens um die absolute Höhe derselben, den Steuerfuß, eigentlich nur ganz selten um die relative Wertabstufung der Steuerobjekte.**

Obgleich in den meisten Fällen einer Beurteilung der GrStSch. in Sachsen diese als vorzüglich hingestellt worden ist, sind neben scharfen Kritiken auch **Verbesserungsvorschläge** erfolgt (Dietrich 29 S. 58). Grahl (53 S. 21) übermittelt drei dieser Vorschläge, wie sie zur Verbesserung des bestehenden GrSt.-Systems gemacht worden sind:

1. Beibehaltung des bestehenden Systems mit Nachschätzung der Kulturartenverwandlungen oder Neubonitierung unter Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft als Grundlage der Ertragsberechnung. Vermehrung der Zwischenklassen für Ackerland, Schaffung von Parallelklassen für Wiesen zur Kennzeichnung der zwei wichtigsten ertragsbestimmenden Faktoren (Boden und Heuqualität).

2. Beibehaltung des alten Systems, jedoch zeitgemäße Änderungen zur Überleitung der Grundsteuer in eine Einkommensteuer und landw. Gewerbesteuer.

3. Wegfall des bisherigen Grundsteuersystems und Ersatz durch Einkommensteuer oder Besitzbesteuerung an Stelle von Parzellenbesteuerung durch Schätzung nach Kaufpreisen.

Daß diese Vorschläge nicht angenommen worden sind, liegt erstens an den letzten beiden selbst, weil der Grundsatz der Grundsteuer umgestoßen werden sollte; zweitens wäre der erste Vorschlag nur annehmbar gewesen, wenn die Regierung von der Wichtigkeit einer Katasterfortführung überzeugt gewesen wäre (Prohasel 115 S. 120).

Weitere Verbesserungsvorschläge wurden von Dietrich (29 S. 67) kritisiert und neu vorgebracht. Der Gedanke, 8jährige durchschnittliche Reinertragsermittlungen der GrStSch. zugrunde zu legen, ist theoretisch zwar ideal, aber wegen der Kostspieligkeit undurchführbar. Seine weiteren Vorschläge — Ersetzung der Reinertragsberechnung auf Dreifelderwirtschaft-Grundlage durch eine solche der verbesserten Dreifelderwirtschaft in der Niederung, der Dreeschwirtschaft im Gebirge, Fallenlassen der Roggenwertberechnung und dafür Einsetzen der Verkaufspreise, gleiche Roggenpreise überhaupt, Berücksichtigung marktgängiger Futtermittelpreise usw. — sind unannehmbar, da die Reinertragsberechnung sonst dauernden Konjunkturschwankungen unterworfen gewesen wäre. Gerade für Bodenbewertungen ist dies aber unhaltbar. Daher hat z. B. Dünkelberg (31 S. 164) gewissermaßen unrecht, wenn er am sächs. Grundsteuersystem die Zugrundelegung von Roherträgen und Produktionskosten nach der Dreifelderwirtschaft deshalb als irrtümlich hinstellt, weil dies in der Annahme geschehen sei, daß sich Naturalgrundlagen weniger veränderten als Geldrechnungen. Sein Vorwurf der Ungleichmäßigkeit der Preisverhältnisse zwischen Gebirge und Niederland dürfte manches zu wünschen übriglassen, wenn die Verschiebungen der Einnahmen aus Landwirtschaft nach der Viehwirtschaft hin mit ihren bedeutend günstigeren Absatzpreisen im Gebirge in Betracht gezogen wird. Dabei ist zu bedenken, daß bei den Reinertragsberechnungen der Dreifelderwirtschaft „Wintergetreide und Erbsen nur bei Fluren unter 453 m Seehöhe, darüber hinaus nur Sommergetreide und Wicken, und in einer Seehöhe von 680 m keine Besömmerung der Brache (mit Erbsen) und bis zu 453 m nur eine solche in den höheren Klassen (nebst der Brachweide) in Ansatz gebracht wurde, um die schwierige geographische Grenzbestimmung der Wirtschaftsmethoden zu umschreiben" (Dünkelberg 31 S. 162). **Es gibt also darüber keinen Zweifel, daß die Schöpfer der GrStSch. von 1838—42 wohl an alle diejenigen Momente gedacht haben, die eine allzu einseitige Anwendung der Dreifelderwirtschaft als Berechnungsgrundlage der Reinerträge beeinflußt hätten. Die geforderte Gleichmäßigkeit eines Grundsteuersystems über ein ganzes Land hinweg war einzig und allein nur durch gleichmäßige Grundlagen zu erreichen** (Schulze-Hausdorf 135 Heft I S. 20).

Prüft man heute die Ergebnisse der GrStSch. im freien Feld an Hand der damals festgestellten Bodenklassen nach, so läßt sich in bezug auf das Ackerland folgendes erkennen: In Fluren, in denen nicht so weit zusammengelegt worden ist, daß ein Wiederfinden der alten Parzellen an Hand des Flurbuches und des Flurkrokis möglich ist, lassen sich die vor bald 100 Jahren bonitierten Klassen deutlich wiedererkennen. Nur dort, wo kulturtechnische Veränderungen eingetreten sind, kann sich

manches geändert haben. So ist durch Dränage oft aus Ackerklasse 6 + 9 (stark eisenschüssiger roher Ton) Klasse 6 (stark toniger, eisenschüssiger roher Lehm) geworden, und die Ackerklasse 3 + 6 (schwachtoniger schwacheisenschüssiger Lehm) kann eine Klasse 4 + 5 (schwachgebundener schwachtoniger ganz schwacheisenschüssiger Lehm) geworden sein. Die Bewegung des Eisens und des Wassers vermögen in diesem Zusammenhang solche Böden im Lauf von fast 100 Jahren entsprechend zu beeinflussen. Daß an Stelle einer Klasse 4 (sandiger Lehm) bei tieferer Bohrung heute manchmal Klasse 4 + 7 (im Untergrund grobsandiger Lehm) festgestellt werden kann, ist im wesentlichen durch die moderneren Bohrgeräte von heute zu erklären.

An sich wird man z. B. auf einer größeren Parzelle, die vor 100 Jahren mehrere Klassen aufzuweisen hatte, heute diese bestimmt in gleicher Anzahl wiederfinden, zumal die Flächenausdehnung derselben ausgemessen worden ist. Zahlreiche eigene Feststellungen dieser Art haben dem Verf. dies bewiesen. Haben bestimmte Boniteure nicht immer zutreffend geschätzt, so stellt sich dies gewöhnlich sehr bald heraus und man kann deutlich verfolgen, welche Schätzungsfehler immer wieder vorkommen. Ferner kann man die Erfahrung machen, daß die Parzellen gern um so höherwertigere Klassen aufweisen, je näher sie dem Dorf oder Wirtschaftshof liegen. Es mag dies mit der Auffassung zusammenhängen, die durch starke Humuszufuhr bevorzugten und naheliegenden Felder als besonders wertvoll zu bewerten. Es ist auch vorgekommen, daß gute Böden geringen Umfangs zu hoch eingeschätzt worden sind, wenn sie an sich schon hoch bewertet waren und schlechte Böden geringen Umfangs entsprechend zu niedrig eingeschätzt worden sind, wenn sie bereits schlecht bewertet waren. Kommen solche Gegensätze vor, so hebt sich jedoch die praktische Auswirkung einer Beeinflussung des Durchschnittssatzes der StE. einer Gemeinde oder eines Betriebs wieder auf.

V. Die Beziehungen der Grundsteuerschätzungsergebnisse von 1838—1842 zur Einheitsbewertung von 1925 und 1928.

Wenn über die Bedeutung alter GrStSch. für die Gegenwart gesprochen werden soll, ist die Verbindung dieser Frage mit der heutigen Vermögensbewertung naheliegend. Das RBewG. von 1925 brachte die einheitliche Bewertung des landw. Vermögens innerhalb des ganzen Reiches. Im Sinn dieses Gesetzes lag es auch, auf die besonderen Verwendungsmöglichkeiten alter GrStSch.-Ergebnisse für die heutigen Be-

wertungsarbeiten zu achten. Sie sind laut Gesetz als Hilfsmittel bei der Neubewertung dort heranzuziehen, wo ihre Verwendbarkeit nicht anzuzweifeln ist. Daher ist es naheliegend, bei der Beurteilung der alten sächs. GrStSch.-Ergebnisse ihre Verwendbarkeit für die Einheitsbewertung kritisch zu beleuchten.

A. Das Reichsbewertungsgesetz von 1925 im Vergleich zum sächs. Grundsteuersystem von 1838—42.

Zweck des Gesetzes ist, für die Vermögenssteuer des Reiches unter Mitwirkung der Länder und Gemeinden das Vermögen und die Vermögensarten nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Reich zu bewerten, wodurch Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit sowohl der Besteuerung als auch der Bewertung erzielt werden soll. Das Ergebnis dieser Bewertung ist der **Einheitswert.**

Nach § 3 wird der Einheitswert für die **wirtschaftliche Einheit** der betreffenden Vermögensart festgestellt. Der Begriff derselben ist in der Reichsabgabenordnung (§ 137) verankert, obgleich eine genaue Begriffsbestimmung hier fehlt: „Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen". Die Betonung liegt auf der „wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit". Hierin wurzelt allerdings auch der grundsätzliche Unterschied zur GrStSch., die die Parzellenabschätzung als Bewertungsgrundlage hatte. **Ein direkter Vergleich zwischen den Ergebnissen beider Schätzungen ist aber dennoch möglich, weil letztere die Parzelle in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang ebenfalls bewertete (Entfernung vom Dorf, Steigung der Wege usw.). Die Summe einzelner Parzellenwerte entspricht demzufolge ungefähr heutigen Einheitswerten wirtschaftlicher Einheiten.**

Hinsichtlich des Bewertungsgrundsatzes für landw. Betriebe gelten die Grundsätze der Reichsabgabenordnung über die Bewertung nach **Ertragswerten** (§ 152).

Nach jener Bestimmung gilt als Ertragswert zur Zeit das 18fache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.

Hier treffen sich die Bewertungsgrundlagen mit denen der GrStSch. Auch bei dieser ist der **Reinertrag** die Bewertungsgrundlage und beruht auf Reinertragsberechnungen, die für durchschnittliche Wirtschaftsverhältnisse angenommen worden sind (§§ 4, 12 der Geschäftsanweisung). **Das**

RBewG. geht ebenso wie das Grundsteuergesetz nicht vom tatsächlich erzielten Reinertrag aus, sondern von Erträgen, die bei gegendüblicher Wirtschaftsweise und normalen Beständen an lebendem und totem Inventar nachhaltig erzielt, also in Zukunft erwartet werden können. In beiden Gesetzen liegt der Grundsatz vor, den Reinertragsberechnungen die Ergebnisse einer Reihe von Wirtschaftsjahren zugrunde zu legen und hieraus auf die zukünftig zu erwartenden Reinerträge zu schließen (Fabisch-Krekeler 35 S. 76).

Laut § 12 des RBewG. sind die Feststellungen der nachhaltigen Ertragsfähigkeit eines landw. Betriebs und bei deren Beurteilung alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesonders **Bodengüte und Bodenlage, klimatische Verhältnisse,** Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs-, Verkehrs- und Absatzverhältnisse u. a. m.

Hiernach steht an der Spitze der wertbestimmenden Faktoren der **Boden. Damit ist in völliger Übereinstimmung mit den Ertragsbewertungen der GrStSch. die natürliche Fruchtbarkeit, Ertragsfähigkeit des Bodens für den Ertragswert eines Betriebs, bzw. einer Parzelle, ausschlaggebend.** Hierin kann die Veranlassung zur Zuhilfenahme der alten GrStSch. in Sachsen für die Zwecke der EBew. erblickt werden, zumal die klimatischen Verhältnisse und die Bodenlage sich naturgemäß kaum verändert haben können. **Soweit nicht durch Verbesserungen der Grundwasserverhältnisse oder Kulturartenveränderungen Wertverschiebungen eingetreten sind, ist zu erwarten, daß die Bodenwertrelationen von vor 100 Jahren je nach Bodenart den gegenwärtigen nur um den Niveauunterschied dieser Zeitspanne nachstehen, unter sich aber die gleichen oder wenigstens ähnliche sind.**

Hinsichtlich der **inneren und äußeren Verkehrslage** eines Betriebs weisen RBewG. und GrStSch. ebenfalls Berührungspunkte auf. Ersteres fordert zwar eine ausdrückliche Bewertung der Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, die sich in der Zahl der Trennstücke der Kulturarten ausdrückt, sowie der Hoflage im Verhältnis zur Lage der Felder. Im Grundsteuergesetz ist nur die letztere berücksichtigt, und zwar im Verhältnis zur Dorflage, während die ersteren Faktoren unberücksichtigt bleiben. Das Grundsteuergesetz beurteilt die Entfernung der Flurstücke von der Dorfmitte allerdings großzügiger, während das RBewG. den Charakter der zur Verfügung stehenden Wege zu den einzelnen Grundstücken, ob Landweg oder Kunststraße, noch exakter festgestellt wissen will, als es vor 100 Jahren aus Mangel an letzteren getan werden konnte.

Die äußere Verkehrslage (Absatzlage) hat insoweit bei der GrStSch. Berücksichtigung gefunden, als die Entfernung zum nächsten Absatzort (Marktort, Stadt) bewertet wurde, wie es im RBewG. ebenfalls vorgesehen ist. Letzteres erblickt aber in der Beurteilung der Absatzlage

im Ort neben der Betriebslage zum nächsten Bahnhof das Hauptmoment der Absatzfrage. Zweifellos ist dies ein erheblicher Unterschied zur GrStSch., der sich aber durch die Entwicklung des Eisenbahnbaues in fast allen Gegenden Sachsens in der relativen Wirkung gewissermaßen aufhebt.

Das Ergebnis der Bewertung landw. Betriebe nach dem RBewG. wird in der Relation der großen Masse aller Betriebe zum Reichsspitzenbetrieb (Eickendorf bei Magdeburg = 100%) ausgedrückt. Die Einreihung der Masse der Betriebe soll unter Zuhilfenahme schon vorhandener brauchbarer Schätzungsergebnisse erfolgen. Für Sachsen sind dies in erster Linie die GrStSch.-Ergebnisse. Bei diesen ergibt sich jedoch der Besteuerungswert eines landw. Betriebs aus der Summe der auf den einzelnen Flurstücken des Ackerlandes, Wiesenlandes, der Weiden, Gärten, des Hofraumes und aus dem Mietwert der Gebäude usw. lastenden StE., während das RBewG. sämtliche Faktoren, die für den Ertrag eines landw. Betriebs bestimmend sind, im **Reichshundertsatz** ausdrückt. Hieraus ist zu entnehmen, daß die **StE. mit dem RHS. eines Betriebs irgendwie einen Zusammenhang im Wesen haben müssen, zumal sie beide neben allen anderen wertbestimmenden Faktoren in weitaus stärkstem Maß den Ausdruck für den Wert des Bodengefüges darstellen. Dieses ist heute wie vor 100 Jahren das Kennzeichen für den Ertragswert der Böden eines Betriebs, auch wenn verschiedene andere Faktoren, wie innere Verkehrslage und Absatzverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung sein können.**

Die Feststellung der natürlichen Bodenertragsfähigkeit geschieht nach dem RBewG. durch Ertragswertfeststellung. Der gleiche Bewertungsgrundsatz galt auch für das Grundsteuergesetz. Nicht immer hat der Ertragswert die Anerkennung als steuerliche Bodenbewertungsgrundlage gefunden. Ein heftiger Streit entstand schon vor mehr als 100 Jahren um die Begriffe **Ertragswert und Verkehrswert.** Er ist bis in die Gegenwart kaum zur Ruhe gekommen und wird in seinen Richtungen durch jeweilige wirtschaftliche Belange bestimmt. An sich ist die Lösung einfach, denn unbedingte Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Bewertungsgrundsätze für die Zwecke einer gerechten Besteuerung ist das Ziel. Ein solcher Wert muß auf der natürlichen Bodenertragsfähigkeit fußen und durch subjektive und privatwirtschaftliche Beeinflussungen unbeeindruckt bleiben. Dies ist notwendig, da für Erbauseinandersetzungen, Beleihungen, Besteuerung usw. unbedingte Objektivität vorauszusetzen ist (Beckmann 10 S. 469). Damit wird gleichzeitig auch die Bedeutung des Einheitswertes gekennzeichnet, zumal er die zukünftige Grundlage des größten Teiles aller Steuern und Abgaben der Landwirtschaft darstellen soll (Niemann 103 S. 1083). Daher sind auch solche Angriffe

gegen den Einheitswert hinfällig, wie sie Lomberg (93 S. 265) gegen die Objektivität desselben zugunsten der Kleinbetriebe führt. **Genau so wie die StE. in Sachsen als Parzellenertragswerte ohne Wirtschaftsverband zu werten sind, spielt die Besitzgröße bei der EBew. keine Rolle. Ausgenommen sind selbstverständlich die Wechselwirkungen von Viehbesatz und Besitzgröße, Bodenanbau und Besitzgröße usw., die aber betriebswirtschaftlich bedingt sind.**

Die **Feststellung von Ertragswerten** ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Diese werden um so größer, je zutreffender die Ertragswerte sein sollen. Die Festsetzung von Verkehrswerten kann einfacher sein, wenn genügend Beispiele von Besitzwechsel vorliegen. Für Besteuerungszwecke und ähnliche Aufgaben ist jedoch dem Ertragswert wegen seiner Objektivität der Vorzug zu geben. Dabei treffen sich dem Sinn nach Ertragswert und Verkehrswert nach modernen Wertanschauungen in grundsätzlichen Beziehungen (Rothkegel 120).

Nach Aebi (1 S. 55) ist der Ertragswert auch ein relativer Ankaufs- bzw. Verkaufswert, der nach der zu erzielenden Rente im Vergleich zu den Kaufpreisen für Geldrenten bestimmt wird. Er sagt vom Ertragswert, daß es sich hier um eine Gebrauchswertschätzung handle, allerdings auf Grund der normalen Ertragsfähigkeit des Nutzens oder der Produktionskraft, wobei subjektives Empfinden ausgeschaltet sei. Hieraus ist zu erkennen, daß nach modernen Auffassungen auch der Ertragswert auf kapitalistischen Grundlagen fußt. Die Wahl des Bewertungssystems hängt aber immer vom Endzweck ab.

Für die Zwecke einer gerechten Besteuerung ist jedoch dem Ertragswert und seiner Berechnung nach „mittleren, durchschnittlichen und nachhaltigen Erträgen" aus vielen Gründen der Vorzug zu geben, obgleich er durch Berücksichtigung einer großen Zahl von Faktoren zum Teil einen fiktiven Wert darstellt. Jedenfalls ist durch die Anwendung von Verkehrswertermittlungen noch nicht der Beweis für eine bessere Gleichmäßigkeit der Bewertung erbracht worden.

Die Ertragswertbesteuerung ist immer mit dem Ertragswertparzellenkataster verbunden, der die Reinerträge der Flurstücke und die Klassenzugehörigkeit der Böden aufweist. Auch diese Einrichtung hat die Kritik der Wissenschaft in den meisten Fällen für sich: „Der Parzellenkataster auf Grund von Flächenreinertragsberechnungen ist ein logisch aufgebautes, bis in die einzelnen Einzelheiten folgerichtig entwickeltes System, und man sollte erwarten, daß der große Aufwand an Kosten, Mühe und Zeit auch gute Erfolge zeitigen müßte" (Kettler 72 S. 21).

Wenn dieser Autor trotzdem zur Ablehnung dieses Katasters kommt, liegt dies an folgenden Gründen. Er hält die Reinertragsberechnungen für zu schwierig, um für steuerliche Zwecke einwandfrei zu sein. Dieser Einwand ist insofern richtig, als nicht genügend Unterlagen vorliegen, und die aus buchführenden Betrieben fast immer ein Bild überdurchschnittlichen Wirtschaftens darstellen. Ferner sagt er von der Herstellung eines solchen

Katasters, daß entweder für diese umfangreichen Arbeiten ein kleiner Kreis von Bewertungspersonal eine übermäßig lange Zeit in Anspruch nehmen würde, oder aber ein großer Kreis zwar zu einer annehmbaren Zeit die Arbeiten bewältigen könnte, die Gleichmäßigkeit der Schätzung durch die große Anzahl von verschiedenen individuellen Auffassungen arg leiden müsse. Aber auch gegenwärtig ist zur Herstellung einer gleichmäßigen Bewertung eine Art Parzellenbonitierung (Flächenbonitierung) über das ganze Reich hin nicht zu umgehen. Von der Bewältigung dieser riesigen Arbeit durch umfangreiches Schätzungspersonal kann nicht abgesehen werden, weil diese Arbeiten zu einem angemessenen Zeitpunkt abgeschlossen sein müssen, um der Forderung nach Gleichmäßigkeit gerecht zu werden. Das ausgleichende Moment ist dann die Einrichtung eines Beirates, der über das ganze Reich hin die Angleichung zu sichern hat.

Die EBew. ist eine Schätzung nach Reinertragsgrundsätzen und selbstverständlich mit allen Fehlern einer Ertragswertschätzung behaftet (Steinbrück 143 S. 56). Aber auch die sächs. GrStSch. ist auf gleichen Grundsätzen aufgebaut, die natürlicherweise den damaligen Wirtschaftsverhältnissen angepaßt worden ist. Als die für die Berechnung von Reinerträgen sich am einflußreichsten erweisenden Faktoren gelten: Naturalertrag, Naturalaufwand, Preishöhe der Erzeugnisse und Betriebsmittel (Fensch 39 S. 16). In diesen Faktoren liegen die größten Schwankungen begründet. Sie verursachen naturgemäß die Reinertragsschwankungen je nach Epochen des wirtschaftlichen Lebens. Aber auch alle anderen Wertbestimmungssysteme unterliegen ähnlichen Beeinflussungen. Der Verkehrswert bildet hier keine Ausnahme. Daher müssen auch alte Schätzungen einen gewissen Anhalt für gegenwärtige Schätzungsarbeiten bieten, soweit sie nach den Grundsätzen der Ertragswertermittlung durchgeführt worden sind (Fauser 38, S. 809). So unterlag auch die sächs. GrStSch. keinen wesentlich anderen Fehlern als auch heutige Bodenbewertungen solchen unterliegen müssen. Auch die Bewertung von Millionen von Betrieben auf dem Vergleichswege der EBew. dürfte reichlichen Fehlerquellen unterworfen sein (Sagawe 127). **Die Einheitswerte einer so großen Zahl von Betrieben auf die Reinertragsverhältnisse einer so verschwindenden Zahl von meist überdurchschnittlich geleiteten buchführenden Betrieben zurückzuführen, birgt mindestens ähnliche Fehlschlüsse, wie sie eine Heranziehung alter Schätzungsergebnisse unter Berücksichtigung sinngemäßer Verbesserungen mit sich bringen würde.**

Je nach dem Endziel muß das Verfahren der Wertschätzungen verschieden sein. Die große Menge der verschiedenen Schätzungszwecke (Birnbaum 13) bringt daher auch eine gewisse Berechtigung aller Schätzungssysteme und Verfahren mit sich. Nur ist die grundsätzliche Frage die, ob in jedem Fall das gewählte Verfahren richtig ist. Und so geht auch der Streit um die Anwendung der **Ertragswert- oder Verkehrswertschätzung** besonders für steuerliche Zwecke.

Nach § 138 der Reichsabgabenordnung wird der **Verkehrswert** durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffung des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. In dieser Definition liegt zugleich das Urteil über den Verkehrswert landw. gen. Flächen, wenigstens für die Zukunft. Da solche nur noch in verschwindendem Umfang freiem Verkauf unterliegen werden, ist die Schaffung einheitlicher Bewertungsunterlagen, die sich auf Kaufpreisen aufbauen, in Zukunft sehr beschränkt.

Die gegenwärtige Entwicklung der Landbaulehre in Deutschland scheint mit wünschenswerter Deutlichkeit das Urteil über die Auffassung der Werte zu fällen. Die bisher herrschenden Theorien Aereboes (2) erfahren durch Liefmanns (90) Preistheorie und nach der Abfassung von Eickschen (33 S. 20) eine scharfe Aufgliederung nach den Schätzungszwecken, die verfolgt werden. Nach diesen Autoren ist der Ertragswert das Ergebnis der „Ertragstaxe" und der Verkehrswert das Ergebnis der „Kapital- oder Grundtaxe". Hierbei ist zu beachten, daß Aereboe bisher für die Ermittlung beider Werte gleichzeitig nur Kaufpreise gelten lassen, also der subjektiven Wertermittlung den Vorzug geben wollte (Kapitaltaxe). Sein Ziel war die starke Betonung der kapitaltechnischen Eigenschaften der Betriebe, ein Standpunkt, der durch die politische Entwicklung überholt sein dürfte. Es kann auch nie belegt werden, daß die Ertragstaxe größeren Schwankungen unterworfen wäre als die Kapitaltaxe. Für steuerliche Zwecke ist letztere jedenfalls durch subjektive Preisbildungsmomente und Gestaltung wirtschaftlicher Epochen erheblich größeren Abhängigkeiten ausgesetzt. Gerade in krisenreichen Zeiten kommen die Grundsätze Thaers (146) von der Stabilität der Reinertragsverhältnisse (Ertragstaxe) wieder zur Anerkennung, während höchstens in gefestigten Wirtschaftslagen und dann meist zu privaten Zwecken die Kapitaltaxe vielleicht mit größerem Vorteil zur Anwendung kommen kann. Diese scheitert einfach am Mangel geeigneter Verkaufsobjekte über größere Zeitspannen und Gebiete hin, die unbedingt in großer Zahl vorhanden sein müssen.

Wenn Eickschen (33 S. 25) trotzdem zur Bevorzugung der Kapitaltaxe für Enteignungszwecke kommt, so hängt dies mit der Forderung derselben zusammen, nach der ein Besitzer nach dem Wert zu entschädigen ist, der sich nach seiner und seiner Umgebung Anschauung für das Objekt im täglichen Leben ergibt.

Die Ertragstaxe, die den Ertragswert zum Ziel hat, unterliegt der nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit einer durchschnittlichen Reinertragsermittlung, die um so größer ist, je weniger geeignete Buchführungsunterlagen aller Betriebsgrößen vorhanden sind. Außerdem ist im Reinertrag der Buchführungsbetriebe immer ein mehr oder minder großer Teil desselben von der persönlichen Betriebsweise der Betriebs-

leiter und von der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt. Hier treffen sich also Ertragswert und Verkehrswert gewissermaßen auf mittlerer Linie. Je normaler die wirtschaftlichen Zeiten sind, desto näher können beide zusammenrücken (Geigenmüller 44 S. 110). Damit können unter Umständen „subjektiver Verkaufswert und subjektiver Ertragswert" zusammenfallen, nur daß der Ertragswert für steuerliche Zwecke in seiner Nachhaltigkeit dem Verkehrswert in seiner Eigenschaft als Konjunkturwert durch Stabilität überlegen sein muß. Jüngere Richtungen in der Landbaulehre kommen der Erkenntnis immer näher, daß sich der „Preis jeder Ertragsquelle nach ihrem Ertragswert richtet und nicht umgekehrt" (Löhr 92 S. 529). Daher ist Sagawe (129) als führender Vertreter der Ertragswerttheorie bemüht, **die für die Landwirtschaft so wichtige betriebswirtschaftliche Stabilität mit dem Wesen der Ertragswerttheorie zu vergleichen, um gleichsam den lebendigen Beweis für die Wertbeständigkeit landw. Liegenschaften zu erbringen.**

Er weist andererseits mit Nachdruck auf die Nachteile hin, die gerade leichte Böden durch die Zugrundelegung des Verkehrswertes für die Besteuerung haben würden, weil diese im Verkehrswert den besseren Böden gegenüber oft unverhältnismäßig hochgeschraubt worden seien, ohne den Erträgen nach den entsprechenden steuerlichen Wert darzustellen.

Steden (141 S. 238) kommt in seinen Untersuchungen über den Bodenwert zu dem Schluß, daß mit zunehmender Ungunst der natürlichen Produktionsbedingungen der Verkehrswert des Bodens abnähme, wenn auch nicht in demselben Maß wie der Ertragswert, eine Erscheinung, die mit der Wertung bäuerlicher Betriebe als Arbeitsinstrument zusammenhänge. Da letzteres Moment eine Funktion der Betriebsgröße ist und diese in der steuerlichen Bewertung wenigstens direkt keine Berücksichtigung erfahren darf, ist obige Ansicht Sagawes abermals bestätigt.

Beim steuerlichen Ertragswert ist ferner Voraussetzung, daß er der Ausdruck für einen zu erwartenden Reinertrag ist, also eine fiktive Größe darstellt und als solche mit Hahn (59 S. 31) als „imaginärer Ertragswert" zu gelten hat.

Um das Prinzip des zu erwartenden Reinertrags und des hieraus zu bildenden Ertragswertes für steuerliche Zwecke kommt auch Aereboes Wertlehre nicht herum, auch wenn Vertreter seiner Theorien bisher eine Widerlegung der von ihm vertretenen Lehre vom gemeinen Wert noch nicht haben entdecken können (Bruno 22 S. 12). Dabei ähneln sich oft die Grundsätze der ablehnenden Aereboeschen Wertlehre über den Ertragswert denen seiner Vertreter (Mustergrundstücke, Rahmensätze, Ertragswertklassen, Vergleichsbetriebe). Auch Laurs (88 S. 712) Untersuchungen führen zum Ergebnis, „daß die Einwendungen Aereboes gegen den Ertragswert nicht beweiskräftig sind. Weder die landw. Theorie, noch die Praxis, noch die Gesetzgebung können durch sie veranlaßt werden, das wichtigste Postulat aufzugeben, daß der Boden ein Rentenwert ist und in erster Linie nach seinem Ertragswert geschätzt, beliehen, verkauft, vererbt und besteuert werden sollte".

Die Definition des Ertragswertes ist wesentlich einfacher als die des Verkehrswertes. Sie wird bestimmt durch die Reinertragsdefinition. Die Schwierigkeiten liegen im fiktiven Wesen der Reinerträge. Der buchtechnische Nachweis des Reinertrags ist aber oft der Ausdruck für spezielles Können und daher als Maßstab für objektive Bodenwerte nicht frei von subjektiv betonten Einschlägen (Laur 87 S. 235). Die Abhängigkeit der Reinerträge vom Zinsfuß, von den persönlichen Verhältnissen des Betriebsleiters, von seiner Wirtschaftsweise, vom Gutsbesatz u. a. m. ist in der Auswirkung so verschieden, daß nur eine große Menge von Unterlagen durchschnittliche Bilder geben könnten. Und dennoch sind Reinerträge immer in einem höheren Maß an den Boden gebunden als Kauf- oder Pachtpreise. Letztere sind ebenfalls angenommene Werte, wenn man sich vor Augen hält, daß sie normalerweise im Hinblick auf die zu erwartenden Reinerträge gezahlt werden. Freilich ist hier vom Grundbesitzwechsel bäuerlicher Betriebe abzusehen, für die das Arbeitseinkommen oft die Hoffnung auf Reinerträge in den Hintergrund rücken läßt. **Für den Staat aber besteht die Notwendigkeit einer sicheren Besteuerungsgrundlage, die nur in dem Wert gegeben ist, der unter allen Umständen eine angemessene Verzinsung verbürgt.** Da der Ertragswert fast immer unter dem Verkehrswert liegt, ist ersterer als der sichere anzunehmen.

Werte können als geschätzte Preise angesehen werden (Fauser 38 S. 739). Die Wandelbarkeit der Auffassung aller Schätzenden ist dann die Ursache für den Wechsel der Begriffe für Wertschätzungen im allgemeinen. Diese Erkenntnisse sind im Hinblick auf die zur Behandlung stehenden Probleme von der Verwendbarkeit alter GrStSch.-Unterlagen insofern von besonderer Wichtigkeit als diese in Sachsen auf Reinerträge und Ertragswerte aufgebaut sind. Da die EBew. ebenfalls den Ertragswert zur Grundlage hat, ist der organische Zusammenhang bewiesen, wenngleich entwicklungsbedingte Verschiedenheiten beide in gewissem Sinn trennen. **Denn vor 100 Jahren stand der Naturalertrag zur Debatte, heute wird der Ertragswert in Geld ausgedrückt. Dennoch bleiben die Grundlagen die gleichen: Naturalrohertrag und Geldwertaufwand bestimmen heute wie vor 100 Jahren den Ertragswert der Böden** (Laur 87 S. 237).

B. Die Ergebnisse der Einheitsbewertungen von 1925 und 1928.

Es darf als ein Mangel betrachtet werden, daß die Ergebnisse der EBew. gleich denen der GrStSch. in Sachsen noch nirgend im Bild dargestellt worden sind. Zweifellos dürften jedoch weite Kreise der sächs. Landwirtschaft an einer solchen Darstellung interessiert sein.

Für das Verständnis der darzustellenden Ergebnisse der **EBew. von 1925** ist zunächst notwendig, auf den grundsätzlichen Charakter derselben hinzuweisen. Da der Ertragswert der landw. gen. Fläche seinen Ausdruck im RHS. (horizontale Relation) findet, ist dieser aus Zweckmäßigkeitsgründen unter Vermeidung absoluter Werte zur Darstellung gelangt. 1925 ist der RHS. als Durchschnitt der Gemeinde festgesetzt worden. Für jede Gemeinde ist also **ein** RHS. mit Hilfe der landw. Organisationen von der Reichsfinanzverwaltung gefunden worden, der meist für alle Betriebe einer Gemeinde Geltung hatte. **Durch diese grobe Einschätzung war vor allem der Tatsache nicht Rechnung getragen worden, daß die Böden vieler Fluren oft erheblichen Unterschieden unterworfen sind. Denn wohl in den seltensten Fällen ist der Boden einer Flur von völlig gleichartiger Beschaffenheit und verbietet an sich so die Bewertung nach einem einzigen Durchschnittswert.** Unter diesem Gesichtswinkel stellt sich die EBew. von 1925 als gröbste Schätzung dar.

Die **EBew. von 1928** wurde im Gegensatz zu der von 1925 bereits unter wesentlich anderen Gesichtspunkten vorgenommen. Bis 1928 war schon eine erhebliche Anzahl von Betrieben als Vergleichsbetriebe, Untervergleichsbetriebe und Richtbetriebe durch den Bewertungsbeirat, die Gutachterausschüsse und landw. Sachverständigen der Landesfinanzämter eingestuft worden. Auf diese Weise verdichtete sich das Netz der eingestuften Betriebe, die Bewertungsmerkmale wurden in sich gefestigt, durch Vergleichsmöglichkeit in ihrer Beweiskraft gestärkt sowie die Willkürlichkeit größtenteils ausgeschaltet. Aber eins war dennoch geblieben, die RHS. der Gemeindeskalen stellten ebenfalls nur einen durchschnittlichen **Gemeinderichtsatz** dar, der ebenfalls dem durchschnittlichen RHS. einer Gemeinde sehr nahe kam. **Ein Wandel in der Auffassung von der natürlichen Bodenverschiedenheit innerhalb der Gemeinden war noch nicht eingetreten. Abweichungen vom Gemeinderichtsatz innerhalb der Gemeinde kamen jedoch schon vor.** Trotzdem sind die RHS. von 1925 mit den Gemeinderichtsätzen von 1928 direkt vergleichbar.

Nicht der Fall ist dies mit den Ergebnissen der **EBew. für 1931,** da für diesen Feststellungszeitpunkt nicht wie 1925 und 1928 der durchschnittliche RHS. der Gemeinde oder der Gemeinderichtsatz, sondern der **RHS. des Gemeinderichtbetriebs** veröffentlicht worden ist. Hieraus folgert die notwendige Außerachtlassung der 1931er Einheitswerte mit folgender Begründung: der Gemeinderichtbetrieb **sollte** zwar ein durchschnittlicher Betrieb der Gemeinde und ein typischer für die Gegend sein, kann aber, wie Verf. vielfach feststellen konnte, ebenso ein wesentlich besserer oder schlechterer sein. Verf. hat aber andererseits von den Gemeinden des Landesfinanzamtsbezirks Leipzig die RHS. von 1931 der Gemeinderichtbetriebe mit den durchschnittlichen RHS. jeder Gemeinde verglichen und gefunden, daß sich beide RHS. in den weitaus meisten Fällen decken oder ganz außerordentlich nahekommen und nur in den seltensten Fällen tatsächliche Abweichungen über etwa 10% aufzuweisen haben.

In 1256 Fällen konnte festgestellt werden, daß bei 22,5% der Fluren der RHS. des Gemeinderichtbetriebs dem durchschnittlichen RHS. der Gemeinde entsprach, in 39,2% der Fluren der RHS. des Gemeinderichtbetriebs bis 5% höher, in 15,7% der Fluren bis 2,5% niedriger als der durchschnittliche RHS. der Gemeinde lag. Bei Annahme einer 10%igen Fehlergrenze der Schätzung nach oben **und** unten entspricht oder nähert sich in 91,5% der Fälle der RHS. des Gemeinderichtbetriebs von 1931 dem durchschnittlichen RHS. der Gemeinde.

Von 1173 Gemeinden des Landesfinanzamtsbezirks Leipzig wiesen 1931 nur 13,6% eine genügende Spanne der RHS. von über 20% zwischen bestem und schlechtestem Betrieb der Gemeinde auf, in 20,7% der Fluren war eine kaum genügende Spanne von 10 bis 20%, in 36,4% der Fluren eine völlig ungenügende Spanne bis 10% vorhanden. Allein bei 29,3% der Fluren war keine Spanne der RHS. zwischen bestem und schlechtestem Betrieb zu erkennen, wenn man eine 10%ige Fehlergrenze der Schätzung auch hier zugrunde legt. Demzufolge hatte bei etwa 66% der untersuchten Fluren die natürliche Bodenunterschiedlichkeit bei der Einreihung der Masse der Betriebe 1931 keine oder kaum Berücksichtigung gefunden.

Die bildliche Darstellung der **Ergebnisse der EBew. von 1925** (Karte XVII) zeigt im wesentlichen eine deutliche Abstufung von Wertzonen über das ganze UGeb. hin. Diese Tatsache beweist immerhin ein systematisches Vorgehen bei dieser bewußt groben Einschätzung. **Es ist klar zu erkennen, daß die Bewertungsergebnisse den natürlichen Bodenverhältnissen zu folgen suchen.**

Die höchstbewerteten Fluren konzentrieren sich in der Lommatzscher Pflege mit RHS. 68 bis 88. Den Begriffen der vorgeschlagenen Wertzonen folgend, ist südöstlich noch ein kleines Gebiet höchstbewerteter Fluren um Porschnitz zu erwähnen. Beide Höchstwertgebiete sind von Fluren umgeben, die der nächstniedrigen Wertstufe (54 bis 68) angehören. Das ganze Gebiet deckt sich mit der Ausbreitung des tiefgründigen Lößbodens. Gestört wird die Zonenbildung nur durch eine geschlossene Reihe von Fluren zwischen Leuben und der Elbe, die RHS. 39 bis 54 aufzuweisen haben. Die gleiche Erscheinung wiederholt sich südlich Meißen, obgleich hier wie oben keine grundsätzlich abweichenden Bodenarten anstehen. Für diese Unterbewertung gibt es kaum eine Erklärung, zumal die geradezu zonenbildende Geschlossenheit die Vermutung örtlicher Fehlbewertungen nicht aufkommen läßt. Das Übergreifen des Lößes auf das rechte Elbufer spiegelt sich ebenfalls deutlich wider, denn der Jessener Winkel mit Piskowitz hebt sich klar heraus. Auch die Riesaer Schotterstufe deckt sich mit ihren RHS. 39 bis 54 mit den von der Lommatzscher Höchstwertzone sich unterscheidenden Bodenarten, wobei die zwischen Schänitz bei Riesa und Naundorf gelegenen niedrigst bewerteten Fluren als zur Großenhainer Geringwertzone zugehörig zu erkennen sind. Für diese stark abfallende Bewertung liegt ebenfalls kein Grund vor, zumal sie durch die Bodenverhältnisse nicht begründet ist.

Die zweite Höchstwertzone mit RHS. 68 bis 88 zeigt westlich und südlich Dresden mit ihrer gut geschlossenen Begrenzung anschaulich den Zusammenhang zwischen Bodenvorkommen und dessen Bewertung. Der Einfluß der Absatzlage auf die vor den Toren der Großstadt liegenden Fluren scheint hier richtig erfaßt worden zu sein, denn die Güte der Böden reicht hier kaum an die der ersten Höchstwertzone heran.

Die übrigen Gebiete fallen mit RHS. 25 bis 39 und unter 25 unter die Begriffe der Mittel- bis Gering- und Geringwertzonen und lassen sich mit den anstehenden Bodenverhältnissen recht gut vereinbaren.

Hier ist vor allem die deutliche Abgrenzung der Lößböden gegen die Großenhainer Geringwertzone zu erkennen. Die Pirnaer Mittelwertzone und die Dippoldiswalder Geringwertzone zeigen kaum Abstufungen der RHS. Nur die Fluren der höheren Gebirgslagen weisen geringere RHS. auf.

Im ganzen betrachtet, bestätigt sich die schablonenhafte Gleichmäßigkeit der EBew. von 1925. Eine grundsätzliche Annäherung der Werte an die natürlichen Verhältnisse kann aber keineswegs geleugnet werden, wenn man sich die Angleichung der Einheitswerte über das gesamte UGeb. hin vorstellt. Auffällig und zugleich bezeichnend ist es, daß man bei der Feststellung der Einheitswertzonen unwillkürlich auf ähnliche Zonen kommt, wie sie für die GrStSch.-Ergebnisse bereits gebildet worden sind. Dabei ist jedoch die bereits bewiesene Tatsache nicht zu verschweigen, daß die Abstufungen der Fluren zueinander durch das grobe Schätzungsverfahren nicht die Feinheiten gezeitigt hat, wie sie in engster Anlehnung an Boden, Klima und sonstige natürlichen Ertragsfaktoren die GrStSch.-Ergebnisse von 1838—42 darstellen.

Die **Ergebnisse der EBew. von 1928** haben schon ein bedeutend verfeinertes Gepräge erhalten. Besonders auffällig ist die fast allgemeine Erhöhung der RHS. gegenüber 1925. Das Niveau der RHS. hat sich im UGeb. gehoben, wobei die Steigung in den Höchstwertzonen nicht annähernd so stark war, wie die der Mittel- und Geringwertzonen. Damit ist manche Untergliederung in den letztgenannten Zonen beseitigt und dem Grundsatz der schnelleren Wertsteigerung geringwertiger Böden gerecht geworden.

Die doppelte Darstellung ist deshalb vorgenommen worden, weil durch die Anpassung der Farbstufengruppen einmal an die Gesamtsteuereinheiten, zum anderen an die Ackerlandsteuereinheiten eine doppelte Beweisführung für die Übereinstimmung der Bewertungstendenzen ermöglicht werden konnte.

Im übrigen hat die Wertzonenbildung durch die EBew. von 1928 wesentliche Abrundungen erfahren. Die Kerngebiete der Höchstwertzonen sind im großen und ganzen dieselben geblieben, nur der Hof der sie umlagernden RHS. 54 bis 68 hat sich bedeutend erweitert, wobei die 1925 unterbewerteten Gebiete bis auf Reste sich wesentlich naturgetreuer den Bodenverhältnissen entsprechend in das Gesamtbild eingefügt haben.

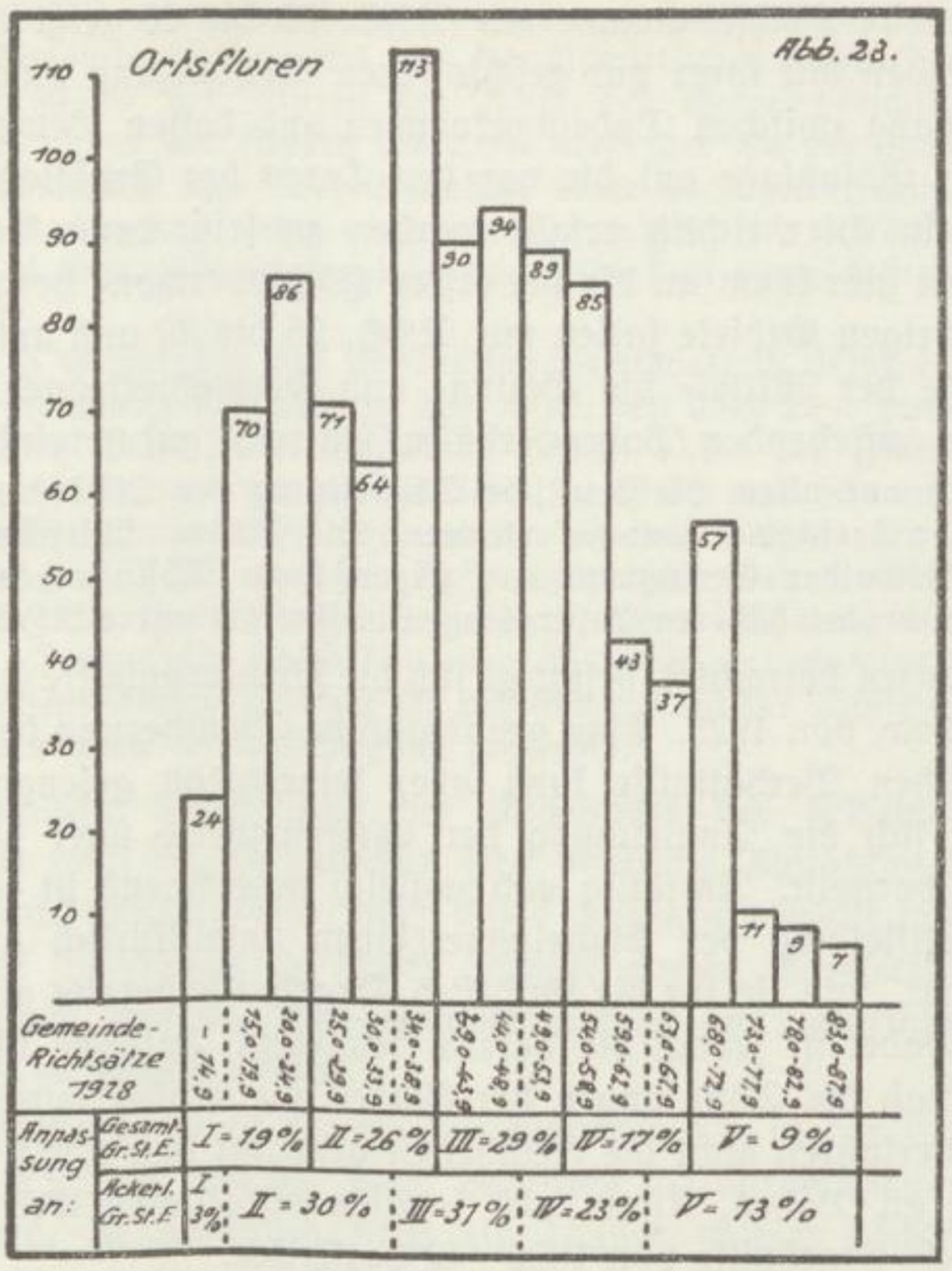

Gemeinderichtsätze nach der Einheitsbewertung von 1928
(Karten XV und XVI).

Daß in den RHS. des oben erwähnten Gebiets von Schänitz—Naundorf Abstände vorhanden sein müssen, ist im Vorkommen leichterer Böden begründet. Der Jessener Winkel ist ebenfalls durch eine breitere Ausdehnung höherer RHS. den dortigen Sandlößböden besser angeglichen als 1925. Die in südlicher Fortsetzung auf dem rechten Elbufer auf leichteren Böden gelegenen Fluren haben eine berechtigte Wertsteigerung auf Grund ihrer besseren Absatzlage zur Stadt Dresden erfahren. Ferner tritt die Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone in ihrer Einheitlichkeit klarer hervor als 1925, ähnlich der zwischen dem Tharandter Wald und Dresden gelegenen Höchstwertzone. Nach Süden zu gehen die hiesigen Lößlehmböden in schwerere Böden des Rotliegenden und endlich in grandige Gneisverwitterungsböden über, denen sinngemäß mit zunehmender Höhenlage und ungünstiger werdenden klimatischen Verhältnissen ein Übergang der RHS. in eine Mittel- und endlich in eine Geringwertzone folgt, eine Abstufung, die 1925 noch keineswegs bemerkbar war.

Vom Gebiet der Dresdener Höchstwertzone ist zu sagen, daß hier ebenfalls deutliche Abrundungen, dem Bereich der lößähnlichen Lehm-

böden über Pirna hinaus, zu verzeichnen sind. Im Gegensatz zu 1925 sind auch hier die auf Schiefern und Grauwacken gelegenen Fluren in ihren RHS. gehoben worden, obgleich zunehmende Höhenlage ausgleichend wirkt und die Wertsteigerung dann ohne Einwirkung bleiben müßte.

Während sonst das Gebiet der Pirnaer Mittelwertzone in seiner räumlichen Ausdehnung kaum nennenswerte Änderungen erfuhr, hat sich in der Dippoldiswalder Geringwertzone die Grenze der geringstbewerteten Flurenzone durch die allgemeine Steigerung der Einheitswerte nach dem Gebirge hin verschoben. Endlich hat sich 1928 das Ausbreitungsgebiet der geringbewerteten Großenhain-Dresdener Zone mehr und mehr den ausgesprochenen Sandböden angeglichen. In scharfer Begrenzung sind alle diejenigen Fluren an die benachbarten Mittelwertzonen abgetreten worden, deren Böden schon in stark lehmigen Sand oder sandigen Lehm übergehen.

Zusammenfassend kann also von den Gemeinderichtsätzen gesagt werden, daß sie schärfer noch als die durchschnittlichen RHS. von 1925 den gegebenen Bodenverhältnissen entsprechen. Ebenso ist schon eine deutlichere Berücksichtigung von Klimaauswirkungen und Absatzlage zu beobachten.

C. Die Ergebnisse der Einheitsbewertung im Vergleich zu Bodenbenutzung und Viehbestand.

Die EBew. baut sich auf Ertragswerten auf. Der Ertragswert des landw. Betriebs ist die Summe aller seiner Ertragsmerkmale, unter denen obenan Boden und Klima stehen (Birkner 12). Beide sind das Fundament eines jeden Betriebs und seiner Einrichtung, deren Grundlage wiederum die Fruchtfolge ist. In dieser spiegelt sich jedoch der **Bodenanbau** wider, und deshalb liegt der Schluß nahe, daß sich im Bodenanbau der durch die EBew. festgestellte Bodenertragswert unter Beweis stellt.

Dieser Beweis kann unter dem Hinweis auf die gleiche Untersuchungsmethode geschehen, die bereits zur Beweisführung der Bodenertragswerte nach der GrStSch. angewandt worden ist. Auch dort gelang der Nachweis, daß die Ertragsfähigkeit der Böden, nach der damaligen Einschätzung beurteilt, ihren Niederschlag im Bodenanbau von 1913 gefunden hat (Naumann 101 S. 64).

Vergleicht man die Karten des Bodenanbaues von 1913 mit den Gemeinderichtsätzen von 1928, so lassen sich ohne Mühe Zusammenhänge zwischen Bodenbenutzung und Bodenbewertung herausfinden. Diese Tatsache kann nicht überraschen, denn im prozentualen Verhältnis des Anbaues ganz bestimmter bodenwertdarstellender Früchte muß sich die Ertragsfähigkeit der betreffenden Böden unfehlbar widerspiegeln. So gibt der **Winterweizenanbau** bereits ein erschöpfendes Urteil über die aus-

gezeichnete Übereinstimmung von Anbautendenz, Bodenartenvorkommen und EBew.

Deutlich heben sich die Höchst- und Mittelwertzonen als weizenstärkste Gebiete heraus. Die geringbewerteten Zonen treten im Weizenanbau entsprechend zurück, teilweise recht deutlich den Einwirkungen der Höhenlage und des ungünstigeren Klimas folgend (Steglich 142 S. 37).

Ähnlich verhält es sich mit den Anbauerscheinungen anderer Anbauindikatoren. Überall decken sich diese dem Wesen nach mit den Ergebnissen der EBew. Der Anbau des **Sommerweizens, Sommerroggens** und **Hafers** gibt Hinweise auf die berechtigte Abstufung der Gemeinderichtsätze der bei annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit aber verschiedener Höhenlage aneinandergrenzenden Fluren der Dippoldiswalder Geringwertzone. Ebenso wird die Ausdehnung der Großenhainer Geringwertzone durch den **Buchweizenanbau** umrissen. Das treffende Gegenstück zum Winterweizenanbau ist auch hier wieder in bezug auf horizontale Wertrelationen der Gemeinderichtsätze mittlerer und vor allem leichterer Böden der **Roggenanbau** mit seinen hier starken Anbauprozenten. Die relativ höheren Gemeinderichtsätze der Pirnaer Mittelwertzone können in Verbindung gebracht werden mit den hier sichtlich stärker hervortretenden **Sommergerstenanbau,** der die Bodenqualitäten zutreffend kennzeichnet.

Von den Hackfrüchten ist es die **Zuckerrübe,** deren Anbau das 1928 höchstbewertete Gebiet besseren Bodens ins rechte Licht rückt. Der Anbau der **Futterrübe,** der 1913 über das gesamte UGeb., mit Ausnahme des leichten Sandbodens und der höheren Gebirgslagen verhältnismäßig gleich stark verteilt ist, spiegelt gerade diese Ausnahmen in der EBew. durch entsprechend niedrige RHS. wider. Der verstärkte Anbau der **Kohlrübe,** die auf solchen Böden an die Stelle der Futterrübe tritt, ist nur eine Bestätigung dafür. Auch der starke Anbau von **Gartengewächsen** in den längs des rechten Elbufers gelegen Fluren leichterer Böden findet sinngemäß Ausdruck durch höhere RHS. Der **Weißkohl** beschränkt sich als Indikator besserer Böden auf 1928 nur als höchstwertig angesprochene Gebiete.

Von den Futterpflanzen zeigt der geringe Anbau des **Klees** und der **Serradella** in der Großenhain—Dresdener Geringwertzone übereinstimmende Zusammenhänge. Stärkerer Kleebau kennzeichnet sofort höhere RHS. Im Gegensatz hierzu bringt das Gebirge mit starkem **Kleegrasbau** entgegengesetzte Bewertungstendenzen zum Ausdruck; die viehstarken Wirtschaften des Gebirges sind zum Ersatz des hier versagenden Rübenbaues auf das Kleegras als Futterbasis in erhöhtem Maß angewiesen.

Von den Hülsenfrüchten sind es nur die **Lupinen,** deren Anbau auf leichteren Böden der Großenhain—Dresdener Geringwertzone die hier

relativ niedrige Einstufung unter Beweis stellen. Damit ist die Reihe der hauptsächlichsten Anbauindikatoren erschöpft, die eine Rechtfertigung der relativen Wertabstufungen der verschiedenen Bodenbezirke des UGeb. darzustellen vermögen.

Auf Grund dessen lassen sich nun an Hand der von Falke (37) gebildeten Betriebszonen der sächs. Landwirtschaft nach dem Bodenanbau von 1913 und der Beschaffenheit von Boden und Klima folgende Übereinstimmungen von Bodenanbaubezirken, Bodenbezirken und Bodenwertzonen nach der EBew. von 1928 nachweisen; es decken sich:

1. die Großenhain—Dresdener Geringwertzone mit der Betriebszone 3 = Roggenzone des nordsächs. Diluviums,
2. die Mittel- bis Höchstwertzone der Riesaer Schotterstufe mit der Betriebszone 2 = Roggen-Weizenzone des nordsächs. Diluviums,
3. die Mittel- bis Höchstwertzone des Jessener Winkels mit der Betriebszone 2 = Roggen-Weizenzone des nordsächs. Diluviums,
4. die Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone zusammen mit den nordwestlichen Teilen der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone mit der Betriebszone 6 = mittelsächs. Weizenzone,
5. die Dresdener Höchstwertzone mit der Betriebszone 6 = mittelsächs. Weizenzone,
6. die östlichen und südöstlichen Teile der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone fast mit der Betriebszone 7 = Roggen-Weizenzone des sächs. Hügellandes,
7. die Tharandt—Cottaer Mittelwertzone, sowie
8. die Dippoldiswalder Geringwertzone in ihren höher bewerteten nördlichen Teilen mit der Betriebszone 8 = Roggen-Hafer-Zwischenzone und in den südlicheren geringbewerteten Gebirgsteilen mit der Betriebszone 9 = Haferzone des Erzgebirges (Waldzone),
9. die Pirnaer ostelbische Mittelwertzone mit der Betriebszone 5 = Roggen-Weizenzone Ostsachsens.

Diese offensichtliche Übereinstimmung von Bodenbeschaffenheit, Klimaverhältnissen und sonstigen Ertragsfaktoren, ausgedrückt durch die StE. von 1838—42 und durch die Gemeinderichtsätze von 1928, mit dem Bodenanbau von 1913 als betriebswirtschaftlicher Maßstab der Bodenertragsfähigkeit ist der Beweis für die inneren Zusammenhänge, die sich trotz hundertjähriger Bewirtschaftung und gradueller Wertverschiebung erhalten haben.

Auch der **Viehbestand** ist ein Wertmesser für die Bodenertragsfähigkeit, deshalb scheint es zweckmäßig, den Viehbestand mit den Bewertungstendenzen der EBew. von 1928 zu vergleichen. Man geht davon aus, daß allein die natürliche Futterwüchsigkeit in ihrer Verbundenheit mit Bodenbeschaffenheit, Klima und Betriebseinrichtung ausschlaggebend für die Anzahl der vorhandenen Vieheinheiten ist. Ein Vergleich des Viehbestandes von 1912 mit den Ergebnissen der EBew. von 1928 wird ähnliche Schlüsse zutage fördern, wie sie der Vergleich mit dem Bodenanbau von 1913 ermöglicht hat.

Das Vorhandensein von **Arbeitspferden** deckt sich mit den Höchst- und Mittelwertzonen. Die Arbeitsintensität dieser besseren und schwereren Böden und der damit verbundene starke Pferdebesatz findet ihren Ausdruck also auch in der EBew. Demzufolge decken sich die schwach mit Arbeitspferden besetzten Gegenden mit den Geringwertzonen. Das Gegenstück zeigt hier der **Zugkühebesatz.** Abgesehen von der Abhängigkeit der Zugkühehaltung von der Betriebsgröße, darf sie als ein Zeichen des Vorkommens geringwertiger Böden im Niederland oder höhergelegener Verwitterungsböden angesehen werden.

Die Verteilung der **Milchkühe** läßt insofern Schlüsse zu, als Geringwertzonen durch schwache Bestände auffallen, die Höchst- und Mittelwertzonen aber entsprechend stärkere Bestände aufweisen. Die wechselseitige Futterwüchsigkeit als Grundlage für den Bestand wird hier auf diesen verschieden bewerteten Böden klar zum Ausdruck gebracht. Ebenso sind die Gründe für den stärkeren Milchviehbesatz in der Umgebung Dresdens im guten Absatz der milchwirtschaftlichen Produkte zu suchen und finden ihre Bestätigung in der entsprechenden Bewertung.

Jungviehstarke Gebiete fallen mit Geringwertzonen zusammen. Dies hat seinen Grund in den Aufzuchtbestrebungen auf geringbewerteten Niederungsböden. Auf diesen verbietet sich Jungviehzukauf durch verminderte Kapitalkraft und schlechte Absatzlage von selbst. Gleiches ist der Fall auf Gebirgsböden, auf denen wegen ihrer Höhenlage und der damit verbundenen Haltung des Höhenfleckviehes die Aufzucht von Zugochsen in normalen Zeiten als verdienstbringend angesehen wird.

Die **Schweinehaltung** nimmt das größte Ausmaß auf den besseren Böden der Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone ein. Sie hat allerdings ihren Grund in der dort landesüblichen Schweinezucht, wie die Verteilung der Muttersauen zeigt. Dennoch ist sie durch die Einreihung in höhere Gemeinderichtsätze entsprechend gekennzeichnet.

Die **Schafhaltung** ist naturgemäß an geringbewertete Böden gebunden. Daß auch in Teilen der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone und der Lommatzscher Höchstwertzone die Schafhaltung hervortritt, beruht auf örtlicher Haltung von Hochzuchtherden.

Wenn sich infolgedessen herausgestellt hat, daß sich auch die Viehbestandserscheinungen von 1912 mit den Bewertungsrichtungen von 1928 im AGeb. decken, so läßt sich über den Vergleich mit den Ertragswerttendenzen der GrStSch. von 1838—42 und der dabei festgestellten Tatsache völliger Übereinstimmung mit den Viehbestandserscheinungen von 1912 der Zusammenhang zwischen beiden Bewertungen erklären.

D. Die Ergebnisse der Einheitsbewertung im Vergleich zu den Bodenwertzonen der Grundsteuerschätzung.

Angesichts der Schlußfolgerung, daß nach dem Gesetz: „Sind zwei Größen einer dritten gleich, so sind sie unter sich gleich", der Zusammenhang zwischen beiden Bodenbewertungen fast mathematisch zu beweisen ist, liegt die Veranlassung nahe, die Ergebnisse beider Einschätzungen unmittelbar gegenüberzustellen.

Da jedoch die Bodenwertzonen von 1838—42 nach den Ackerland-StE. gebildet worden sind und andererseits die RHS. von 1925 und 1928 den Einheitswert eines Hektars landw. gen. Fläche darstellen, scheint dieser Vergleich zunächst bedenklich. Diese Bedenken erübrigen sich aber im Hinblick auf das Ergebnis, daß auch die StE. der land- und forstw. gen. Fläche zu gleichen und ähnlichen Zonenbildern führen; wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß größere Forsten und Staatswaldungen aus der StE.-Berechnung sowieso ausgeschieden worden sind. So bleibt nur noch als störendes Moment die Bewertung von Bauernwäldern in den StE. enthalten. Dem steht gegenüber, daß diese als rohe Waldböden, soweit sie heute in landw. gen. Flächen umgewandelt sind, auch im Einheitswert meist mindernd wirken. Der Vergleich nach Wertzonen ist demzufolge nach zwei Seiten hin in Form einer doppelten Beweisführung möglich. Unterstützt wird diese noch durch ein Kartenbild, wo die Ergebnisse der EBew. von 1928 mit Absicht dem Bild der Ackerland-StE. angeglichen worden sind, während für eine zweite Ausführung das Bild der land- und forstw. gen. Fläche mit ihren StE. ausschlaggebend gewesen ist.

Genau so, wie schon die Auszählung der Fluren zur Bildung von Farbstufengruppen im Prinzip eine gewisse Übereinstimmung zeigt, darf dies von den Kartenbildern (Karte IX u. XVI) in noch weit höherem Maß behauptet werden. Es erübrigt sich, nochmals die Einzelheiten gemeinsamer Übereinstimmung hervorzuheben und in Zusammenhang mit den Bodenbeschaffenheiten zu bringen.

Nur Abweichungen, wie sie z. B. in der Ausdehnung der beiden Höchstwertzonen zu beobachten sind, scheinen einer Begründung wert. Die Vergrößerung dieser Zonen gegenüber 1838—42, die sich 1928 mit in das Gebiet der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone erstrecken, obgleich hier nur kältere Lehmböden anstehen, kann in der ausgezeichneten Ertragsfähigkeit an Körnerfrüchten liegen, der allerdings auch ein relativ größerer Aufwand gegenübersteht.

Im übrigen kann das Resultat aus dem Vergleich dieser beiden Karten dahingehend zusammengefaßt werden, daß eine **gute Übereinstimmung in den Bewertungstendenzen beider Einschätzungen besteht. Es können also vor 100 Jahren den relativen Wertabstufungen der Böden keine grundsätzlich anderen Auffassungen zugrunde gelegen haben, wie sie den Bewertungen von 1928 zugrunde gelegt worden sind. Beide Einschätzungen haben das Gewicht demnach zweifellos auf der Bodenbewertung liegen.**

Die Ungleichheit der Begriffe im Vergleich der Einheitswerte von 1928 mit den Ackerland-StE. wird wesentlich herabgemindert, wenn an Stelle der letzteren die durchschnittliche StE. je Flächeneinheit der landw.- und forstw. gen. Fläche einer Gemeinde treten. Damit nähern sich die beiderseitigen Vergleichsgrundlagen ganz bedeutend, obgleich immer noch zwei trennende Faktoren bestehen. Einmal mußte der Mietwert der Gebäude von der Summe der Gesamt-StE. in Abzug gebracht werden, während im Gemeinderichtsatz der Wert der Gebäude inbegriffen ist, zum anderen enthalten die durchschnittl. StE. einer Flur die auf den Wäldern (Bauernwald) liegenden StE., da eine Trennung nicht durchgeführt werden konnte. Wie aber bereits erwähnt, **besteht 1838—42 hinsichtlich der Bewertung von Waldland und 1928 von Ackerland, das ehemals Waldland war, immerhin eine bestimmte Tendenz der Wertverschiebung: Waldbödenwertverschiebungen bewegen sich fast immer in verhältnismäßig eng begrenzten und in ihrer Wertlage meist ganz bestimmten Wertintervallen, so daß der grundsätzliche Unterschied einen gewissen Ausgleich erfährt.**

Auf Grund der wesentlich besser übereinstimmenden Vergleichsgrundlagen ist zu vermuten, daß sich schon beim Vergleich der Auszählungsergebnisse des Kartenbildes der StE. der land- und forstw. gen. Flächeneinheit (Abb. 18 S. 84) mit dem der EBew. von 1928 (Abb. 23 S. 136) eine bedeutend bessere Übereinstimmung der Tendenzen beobachten lassen muß. Diese Voraussetzungen bestätigen sich bereits bei flüchtiger Überprüfung und erhärten sich in überraschender Weise, wenn man sich die gute Übereinstimmung der rechnerischen Ergebnisse vor Augen hält.

Während diese fast einwandfrei für die Amtsh. Gr., Pi. und Dr. feststeht, hat Di. und M. geringe Abweichungen aufzuweisen. Die geringwertigen Gebirgsböden der Amtsh. Di. nehmen 1928 nicht mehr ganz die gleiche Anzahl Fluren mit geringsten Werten ein, als dies 1838—42 der Fall war. Das bedeutet, daß nach der EBew. die noch in niederen Lagen vorhandenen Verwitterungsböden um Paulsdorf einer entsprechend höheren Bewertung unterworfen worden sind, was an sich eine gleichmäßigere Wertabstufung zu höheren Gebirgslagen bedingt und darum berechtigt erscheint. Die EBew. klärt ferner das Bild der Bewertung in der Amtsh. M. dahingehend, als eine deutliche Raumerweiterung höherbewerteter Böden eingetreten ist. Diese Maßnahme scheint der bald nach Abschluß der GrStSch. erfolgten Einwendungen gegen eine zu nachsichtige Einschätzung der Lommatzsch—Meißener Pflege gegenüber den Gebirgsböden Genüge zu leisten.

Nicht viel anders verhält es sich beim Vergleich der beiden Kartenbilder (Karte XII u. XV). Auch hier fällt eine weitgehende Übereinstimmung der Bewertungstendenzen in den verschiedenen Bodenwertzonen auf. Dabei stellt sich jedoch heraus, daß die Ergebnisse der EBew. hier und da schärfer den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechen.

So heben sich die an der südöstlichen Grenze der Großenhain—Dresdener Geringwertzone nördlich von Radeberg gelegenen Fluren auf Sandböden und lehmigen Granitsanden in der Abgrenzung zu den schon auf lößähnlichen Böden liegenden Fluren von Wachau, Lotzdorf und teilweise Radeberg bedeutend schärfer ab als auf der StE.-Karte. Ähnliches ist von den nördlich und nordöstlich Großenhain gelegenen Fluren auf Sandböden zu bemerken. Da die RHS. in diesen beiden Gebieten tiefer als die entsprechenden StE. liegen, ist daraus zu schließen, daß sich die EBew. in Anpassung an den Boden zwar milderen Bewertungsgrundsätzen unterworfen hat, dies aber in Widerspruch zur Wertsteigerung gerade leichterer Böden steht (Anmerk. 30 S. 144).

Die gleich gute Übereinstimmung der Bewertungstendenzen setzt sich auch in der Mittel- bis Höchstwertzone des Jessener Winkels fort. Besonders bemerkenswert ist hier der Gleichklang der Bewertung von Piskowitz, wo StE. und RHS., verglichen mit ihrer Umgebung, nicht trefflicher ins Auge stechen können.

Bei aller Übereinstimmung der Bewertungstendenzen in der Mittel- bis Höchstwertzone der Riesaer Schotterstufe muß im Hinblick auf die bereits oben erwähnten Abweichungen betont werden, daß die auf sandigen Lehmen liegenden Fluren Oberreußen, Riesa und Teile von Poppitz in ihrer relativen Abstufung durch die GrStSch. besser getroffen sind als durch die EBew. Auch die beiden Höchstwertzonen zeigen nur Abweichungen in geringem Umfang. Gleiches ist von der Nossen—Wilsdruffer und der Tharandt—Cottaer Mittelwertzone zu bemerken, von denen letztere sich durch höhere RHS. im Süden von der GrStSch. unterscheidet.

Die Ursache liegt hier in der größeren Wertzunahme klimatisch noch günstig gelegener Gebirgsböden. Daß ferner die Fluren Limbach, Blankenstein und Tanneberg 1838—42 mit niedrigeren StE. abstechen, was 1928 nicht der Fall ist, mag an den Schieferverwitterungsböden des Triebischtales liegen.

Während sich die Pirnaer Mittelwertzone mit den Tendenzen der EBew. ebenfalls ausgezeichnet deckt, zeigt einzig und allein die Dippoldiswalder Geringwertzone erhebliche Abweichungen. Die Bewertung höherer Gebirgslagen ist durch die EBew. in bedeutend vorsichtigeren Grenzen geschehen als durch die GrStSch. Diese Tatsache entspricht dem Einspruch der Gebirgslandwirtschaft 1838—42 gegen eine zu hohe Bewertung. Andererseits haben die Wertanschauungen über die an der nördlichen Grenze dieser Zone gelegenen niederen Gebirgslagen gleich den oben erwähnten südlichen Teilen der Tharandt—Cottaer Mittelwertzone sich in steigerndem Sinn verschoben. Gute Absatzlage und damit verbundene relativ hohe Absatzpreise sind hier die Ursachen größerer Ertragswertsteigerungen.

Demnach sind die Tendenzen der EBew. von 1928 im allgemeinen keine wesentlich anderen als sie nach den Ergebnissen der GrStSch.

bereits schon 90 Jahre vorher festgelegt worden sind. **Selbst die beispiellose Entwicklung eines Jahrhunderts hat die Wertrelationen der Böden nicht grundsätzlich verschieben können, daß heute von Grund auf andere Tendenzen zu beobachten wären.**

Anmerk. 30. Daß kartographische Unterschiede auch in der Auffassung über Darstellungstechnik liegen können, zeigen entsprechende Beispiele: Die Flur Skäßchen gehört mit 7,56 StE. der 2. gering- bis mittelwertigen Stufe an, das benachbarte Übigau mit 6,85 StE. jedoch der 1. geringwertigen Stufe. Das Verhältnis ist 1:1,1. Auf der RHS.-Karte von 1928 gehören jedoch beide Fluren der 1. geringwertigen Stufe an. Hier ist das Verhältnis der RHS. (20:22) auch 1:1,1. Die Bewertungsrelation beider Fluren ist demzufolge die gleiche geblieben, trotz Darstellung in verschiedenen Farbstufen, verursacht durch Stufenabgrenzungsunterschiede. Ein zweites Beispiel betrifft das Verhältnis der StE. der Flur Görzig mit 5,58 zu denen der Flur Bauda mit 8,15 wie 1:1,5 in der gemeinsamen 1. Stufe und das Verhältnis ihrer RHS. (15:23,3) = 1:1,6 in verschiedenen Farbstufen.

E. Untersuchungen über das Verhältnis der durchschnittlichen Steuereinheiten zu den Gemeinderichtsätzen.

Den bisher durchgeführten Vergleichen der Ergebnisse der EBew. mit denen der GrStSch. liegen die Gemeinderichtsätze von 1928 zugrunde. Diese sind die einzig veröffentlichten Bewertungsgrundlagen, die demzufolge allein den vorliegenden Untersuchungen zur Verfügung standen. Die Bewertungsmerkmale der eingestuften Betriebe sind bisher noch nicht veröffentlicht worden, **ein Vergleich der StE. derselben mit der besten Vergleichsbasis, nämlich der Bodenklimazahl, ist daher leider nicht durchführbar.** Es ist demzufolge nur möglich, das Verhältnis der durchschnittl. StE. zum Gemeinderichtsatz der Fluren zu vergleichen.

Dividiert man den Gemeinderichtsatz einer Flur von 1928 durch die Zahl der StE. je sächs. Acker land- u. forstw. gen. Ortsflurenfläche von 1838—42, so erhält man einen **Vervielfältiger,** mit dem man umgekehrt die Zahl der StE. malnehmen müßte, um auf den RHS. von 1928 zu kommen (Neumann 102 S. 27).

Die Zahl der StE. sei 8,07, der RHS. 20,0; nach der Gleichung RHS.: StE. = x:1 drückt x den Vielfältiger der StE. aus, um den RHS. zu errechnen: x = RHS.: StE. = 20,0:8,07 = 2,48. Sonach verhalten sich StE. zu RHS. wie 1 zu 2,48.

Dieser Vervielfältiger, für alle Fluren des UGeb. errechnet, gibt ein Bild vom allgemeinen Verhältnis der RHS. zu den durchschnittl. StE. auf mathematischer Grundlage.

Schon die Auszählungsergebnisse (Abb. 24 S. 145) zeigen, daß der Vervielfältiger allein bei rund 73% der Fluren zwischen 2,00 und 3,09 beträgt. Eine gewisse Gesetzmäßigkeit ist demzufolge erkennbar: **die Zahl**

der StE. steht in einem bestimmten arithmetischen Verhältnis zu den RHS.

Geht man ferner den Vervielfältigern in den einzelnen Amtsh. nach, so zeigt sich, daß in der Amtsh. M. allein 86% der Vervielfältiger zwischen 2,00 und 3,09 liegen, während es in der Amtsh. Gr. nur 62% sind. 35% der Fluren der letzteren Amtsh. haben einen größeren Vervielfältiger als 3,09.

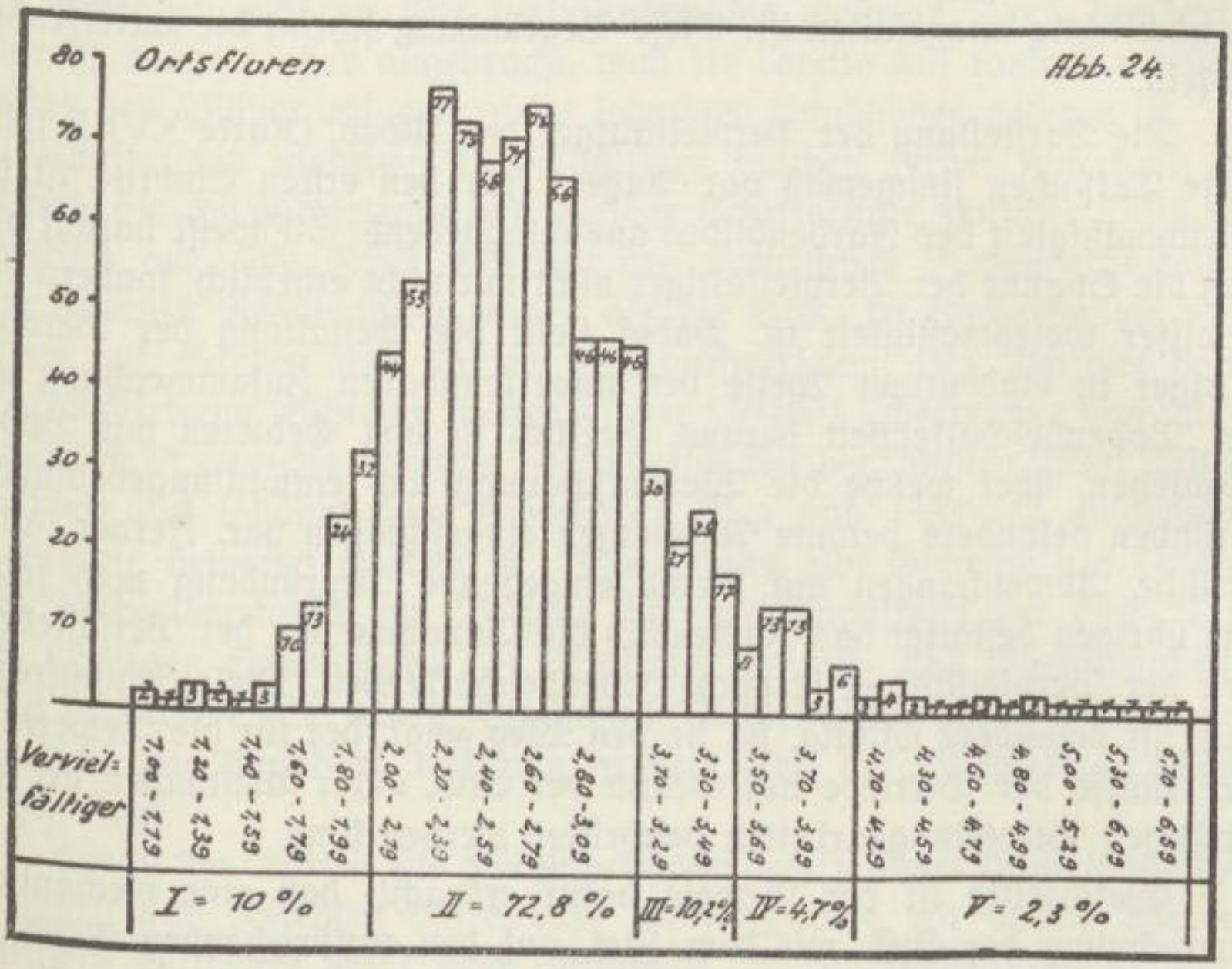

Vervielfältiger der Steuereinheiten zur Errechnung der Gemeinderichtsätze von 1928 (Karte XVIII).

Hieraus folgt, daß das Verhältnis der StE. zu den RHS. vom jeweiligen Boden abhängig ist: **je besser die Böden, desto kleiner der Vervielfältiger, je leichter oder minderwertiger die Böden, desto größer der Vervielfältiger. So tritt auch hier durch die Gestaltung der Vervielfältiger das Gesetz von der schnelleren Wertsteigerung leichterer Böden klar hervor.**

Die hohen Vervielfältiger leichterer Niederungsböden werden im Gebirge abgelöst durch entsprechend niedrige, unter dem Durchschnitt liegende. So bewegen sich in der Amtsh. Di. etwa 18% und in der Amtsh. Pi. etwa 16% der Fluren in einer Vervielfältigerspanne unter 2,00. Drei Möglichkeiten einer Begründung können hier gegeben sein. Zuerst bestätigt sich abermals das Mißverhältnis der Bewertung von 1838—42 gegenüber den Niederungsfluren als eine Begünstigung der letzteren;

der Vervielfältiger darf dann nicht groß sein, da die Zahl der StE. schon verhältnismäßig hoch gewesen ist. Eine zweite Lesart ist die Berücksichtigung von Waldland, das in größerem Umfang im Gebirge die durchschnittl. Zahl der StE. mindernd beeinflußt, so daß der Vervielfältiger unterm Durchschnitt bleibt. Drittens kann der Annahme die Berechtigung nicht abgesprochen werden, daß die EBew. in den höheren Lagen zu nachsichtig ausgefallen ist. Diese Begründung scheint die zutreffendste zu sein.

Die Darstellung der Vervielfältiger des UGeb. (Karte XVIII) führt diese Tatsachen sinngemäß vor Augen. Für den ersten Eindruck ist die Gleichmäßigkeit des Farbenbildes ausschlaggebend. Sie weist darauf hin, daß die Spanne der Vervielfältiger nicht nur nicht erheblich, sondern von gewisser Gesetzmäßigkeit ist. Dabei stellt die Gestaltung der Vervielfältiger in eindeutiger Weise den unverkennbaren Zusammenhang mit der Bodenbeschaffenheit heraus. Freilich ist von Gebieten mit Böden abzusehen, über welche die Wertanschauung aus entwicklungsbedingten Gründen besonders betonte Richtungen eingeschlagen hat. Ferner fallen örtliche Abweichungen auf, deren eingehende Begründung noch folgt. Im übrigen bestätigt das Kartenbild die Annahme von der Verschiedenheit der Vervielfältiger je nach Bodenbeschaffenheit. Diese Schlußfolgerung ist besonders wichtig, da sie den Weg zeigt, der für die Bewertung der Masse der Betriebe auf Grund der StE. unter Umständen bei zukünftigen Bewertungsarbeiten beschritten werden kann.

Gleichzeitig ist der Beweis dafür erbracht, daß eine mechanische Umrechnung der StE. mit dem Ziel, auf den entsprechenden RHS. zu schließen, nicht möglich ist. **Die Bodenbeschaffenheit ist die Ursache für die Verschiedenheit der Vervielfältiger, der Wandel der Wertanschauungen hinsichtlich der Hauptbodenarten die Begründung hierfür. Daß dennoch eine gewisse Gesetzmäßigkeit auch in den Abweichungen liegt, beweisen die Störungszonen, deren ursächliche Begründung im folgenden gezeigt werden soll.**

So fällt zuerst in der Lommatzsch—Meißener Höchstwertzone der hohe Vervielfältiger der Flur Großkagen und der niedrige von Zöthain auf. Auf Grund der natürlichen Bodenbeschaffenheit scheint Großkagen durch die EBew. besser erfaßt worden zu sein als durch die GrStSch.; von Zöthain kann das umgekehrte behauptet werden. Hohe Vervielfältiger zeigen sich bei den südlichen Vororten Meißens, die sich nicht nur durch günstige Absatzlage erklären, sondern den tatsächlichen Bodenverhältnissen entsprechen.

Denn der sonst vorherrschende Lößboden wird hier längs der Triebisch durch lehmig-sandige Schieferverwitterungsböden und Sandböden des Meißener Syenit und Granit abgelöst. Dementsprechend gering sind die StE.

ausgefallen, und der hohe Vervielfältiger ist hieraus erklärlich, wenn nicht 1928 eine Überbewertung erfolgt ist.

Als weitere Störungszone hebt sich eine Insel nördlich von Meißen hervor, der die Fluren Winkwitz, Proschwitz und Ortsteil Bohnitzsch angehören. Die im Verhältnis niedrigen Vervielfältiger sind insofern nicht am Platz, als diese Fluren außer der letzten zur Höchstwertzone der Lößböden gehören. Der verhältnismäßig niedrige RHS. der letzten Flur ist deshalb eher angebracht, weil sie bereits auf tonig-mergeligen Böden des Pläner und vor allem lehmigen Sandböden gelegen ist.

Auffallend niedrige Vervielfältiger tauchen ferner innerhalb der Mittel- bis Höchstwertzone der Riesaer Schotterstufe zwischen Ölsitz und Wölkisch auf. Die RHS. scheinen den natürlichen Bodenverhältnissen hier genauer Rechnung zu tragen als die StE., da flachgründige Lößböden auf Sanden und Kiesen hier vorherrschen. Ein Beispiel hoher Wertübersetzung leichterer Böden ist der Ortsteil Oberreußen von Riesa. Erklärlich ist auch die ähnliche Wertübersetzung der Wüsten Mark Miltitz, da diese auf lößähnlichem Lehmboden liegt und 1838—42 anscheinend zu niedrig bewertet worden ist. Andererseits gibt Gohrisch als Ortsteil von Niederlommatzsch ein Beispiel besserer Anpassung der StE. Trotz des lehmigen Sandbodens der Meißener Granit- und Syenitverwitterung zeigt diese Flur einen sehr hohen Vervielfältiger im Gegensatz zum benachbarten Naundorf, das zum größten Teil auf lößähnlichen Lehmböden liegt.

Die in der Mittel- bis Höchstwertzone des Jessener Winkels zwischen Strießen und Kmehlen auftretende Störungszone mit hohen Vervielfältigern entspricht zwar dem Grundsatz der Überbewertung leichterer Böden, zeigt aber im inselartigen Erscheinen des niedrigen Vervielfältigers von Baßlitz-Wistauda ein Beispiel für die Anschauung der Wertentwicklung besserer Böden.

Die in der Nossen—Wilsdruffer Mittelwertzone westöstlich laufende Flurengruppe zwischen Augustusberg und Kleinschönberg zeigt durchweg höhere Vervielfältiger als 3,09, verkörpert also den Begriff der Überbewertung.

Die Begründung liegt in aneinandergrenzenden hochwertigen Lößböden mit weniger wertvollen lößähnlichen Lehmböden, teils sandigen, teils grandigen Verwitterungsböden. Da eine Reihe dieser Fluren auch durch die Zahl der StE. gegenüber den besseren Böden abstechen, dürfen die StE. der Fluren als den Bodenverhältnissen besser angepaßt gelten. Eine ähnliche Auffassung kann ebenfalls von dem inselartigen Erscheinen höherer Vervielfältiger von Katzenberg und Wunschwitz angenommen werden. Andererseits tritt hier die Tendenz klar hervor, daß durch die EBew. ein Ausgleich der Bodenwerte systematisch verfolgt worden ist.

In der Pirnaer Mittelwertzone liegt das größte Störungsgebiet mit höheren Vervielfältigern als 3,09 teils auf besseren Lehmböden nord-

östlich und auf leichteren Böden östlich und südöstlich der Dresdener Heide. Obgleich die Bewertungstendenzen zu beiden Zeitpunkten sich hier decken, ist 1928 die beabsichtigte Überbewertung leichterer Böden deutlich zu erkennen.

Für die Entstehung des Störungsgebiets mit niedrigen Vervielfältigern als 2,00 im Südosten dieser Zone liegt von seiten der dort vorhandenen und mit der Umgebung gut übereinstimmenden Bodenverhältnisse eigentlich keine Veranlassung vor. Die Gründe für die relativ starke Wertherabsetzung durch die EBew. liegen vielmehr darin, daß durch die außerordentlich abseitige Lage zwischen riesigen Staatswäldern und der Reichsgrenze nur nach einer Seite hin Absatzmöglichkeiten bestehen.

Eine weitere Störungszone mit allerdings nur wenig höheren Vervielfältigern als 3,09 verläuft im Süden der Tharandt—Cottaer Zone zwischen Großölsa und Lungkwitz. Bei gleichen Bewertungstendenzen erscheint die Überbewertung von 1928 eher ihre Ursache in der Wertanschauung über sandig-kiesige bis tonige Lehmböden des Rotliegenden und über Quadersandsteinböden zu haben. Diese etwa in 450 m Seehöhe lagernden Böden dürfen heute in ihren Reinertragsverhältnissen durch die fortschreitende Landbautechnik als verbessert gelten.

In der Dippoldiswalder Geringwertzone ziehen sich mehrere Fluren zwischen Dippoldiswalde und Bärenburg hin, die durch teils gänzlich aus dem Rahmen fallende Vervielfältiger besonders hervortreten. Dieser Zwiespalt löst sich sofort, wenn man die geringfügige landw. gen. Fläche von 1838—42, z. B. von Bärenburg (2,7%) und Schmiedeberg (19,7%), gegenüber den weit überlegenen Waldanteilen ins Gewicht fallen läßt. Die Vergleichsbasis ist daher dermaßen gestört, daß diese Abweichungen wegen statistischen Unzulänglichkeiten auszuscheiden haben.

Die in den höheren Gebirgslagen dieser Zone vielfach zerstreut liegenden Fluren mit einem niedrigeren Vervielfältiger als 2,00 deuten darauf hin, daß die vor allem klimatisch benachteiligten Gebirgsböden durch die GrStSch. tatsächlich teilweise zu hoch bewertet worden sind. Dagegen zeigen sich gerade entgegengesetzte Tendenzen im Osten dieser Zone um Langenhennersdorf als Mittelpunkt einer Störungszone mit höheren Vervielfältigern als 3,09. Obgleich die Tendenzen der Bewertung beider Zeitpunkte auch hier gleichlaufend sind, deutet die Höhe der Vervielfältiger auf eine Überbewertung durch die EBew. hin, für deren Berechtigung höchstens das Vorkommen flachgründiger, umgelagerter Lößböden auf Quadersandsteinunterlagen spricht.

Eine weitere verhältnismäßig gut geschlossene Störungszone mit niedrigeren Vervielfältigern als 2,00 liegt im Bereich der Dresdener Höchstwertzone, südlich und südöstlich Dresdens bis in die Gegend von Pirna sich erstreckend. Hier ist nach der EBew. angesichts der vorzüglichen

Absatzlage dieser der Großstadt vorgelagerten Fluren und gegenüber den umgebenden Gemeinden auffallend nachsichtig verfahren worden.

Da sich aber andererseits die Tendenzen beider Bewertungszeitpunkte auch hier decken, läßt sich vermuten, daß nach einer anderen Lesart ebensogut eine zu hohe Einschätzung dieser mittel bis höchst bewerteten Böden durch die GrStSch. stattgefunden haben kann. Soweit überhaupt noch landw. gen. Flächen in diesen nahen dichtbesiedelten Vororten in Frage kommen, neigt man jedoch eher der Meinung zu, daß eine Unterbewertung für 1928 vorliegt. Denn durch die Ausbreitung der Großstadt steigen die Ertragswerte; die landw. Nutzfläche nimmt ab und die restliche steigt verhältnismäßig im Ertragswert, auch wenn sie von Natur aus geringwertig ist.

Das Gegenteil der Unterbewertung ist in der Großenhain—Dresdener Geringwertzone festzustellen. Die außerordentlich hohen Vervielfältiger der hiesigen leichten Böden, deren Bewertungstendenzen sich jedoch zu beiden Zeitpunkten überwiegend decken, verkörpern die nicht abstreitbare Überlegenheit leichterer Böden im Grade der den besseren Böden voraufeilenden Wertanschauung, wobei über das Ausmaß dieser Wertübersteigerung gestritten werden kann.

Ein Grund für die Anerkennung solch hoher Vervielfältiger mag die Tatsache sein, daß die vor 100 Jahren hier in größerem Umfang vorkommenden Schafhutungen im Lauf der Zeit zu einbringlicherem Ackerland umgewandelt worden sind, wodurch sich die Ertragswerte wesentlich verbessert haben. Bis zu einem gewissen Grad trifft dies auch für Waldländereien zu. Obgleich die Höhe der Vervielfältiger nicht immer ganz mit den natürlichen Ertragsbedingungen der anstehenden Böden in Einklang zu bringen ist, deuten diese jedoch unzweifelhaft an, daß sie auch auf leichten Böden vom Mittel abweichen, wie dies auch bei mittleren und besseren Böden festgestellt werden konnte.

Das Ergebnis der Untersuchungen über das Verhältnis der EBew. zu den Ergebnissen der GrStSch. führt zu folgendem Schluß: **Setzt man an die Stelle der Fluren Betriebe einer Gemeinde und unterstellt ebenfalls verschiedenste Bodenarten, so ist niemals mit Hilfe eines einzigen Vervielfältigers der RHS. aus der Zahl der durchschnittlichen StE. jedes Betriebs abzuleiten, sondern auch in jeder Gemeinde müssen je nach den vorkommenden gegensätzlichen Bodenarten verschieden hohe Vervielfältiger für die StE. angewendet werden, um die RHS. ableiten zu können.**

Im übrigen führen die Untersuchungen eindeutig zur Erkenntnis, daß gewisse Gesetzmäßigkeiten im Verhältnis beider Schätzungen bestehen, die zwar durch regionale Abweichungen erklärbare Störungen aufzuweisen haben, sonst aber durch die natürlichen Ertragsbedingungen mit ihren mannigfaltigen Auswirkungen in der Unveränderlichkeit innerhalb größerer Zeiträume wurzeln.

Und gerade die Gegenüberstellung von StE. und RHS. der besseren Böden bestätigt abermals, daß die EBew. im Grunde genommen in

bezug auf das Wertverhältnis außer Wertniveauverschiebungen nichts wesentlich anderes hat feststellen können als die GrStSch. bereits festgestellt hat. **Dies beweist die Ausgeglichenheit der Vervielfältiger in wertähnlichen Bodenzonen, wobei für größere gleichgeartete Gebiete besseren Bodens eher ein Durchschnittsvervielfältiger anwendbar erscheint als bei geringwertigen Böden, die nicht diese Regelmäßigkeit der Wertänderungen aufzuweisen haben.** Gerade die besseren Böden der Amtsh. M. haben in den 100 Jahren wenig Kulturartenveränderungen erfahren, was die Stetigkeit der Vervielfältiger besonders begründet. Dennoch zeigen sich auch bei besseren Böden trotz Ausgeglichenheit immer noch Unterscheidungen in den Vervielfältigern, denn höheren StE. folgen gesetzmäßig sich immer mehr verringernde Vervielfältiger, entsprechend der maßstäblich geringeren Werterhöhung besserer Böden.

Aus allem läßt sich der Schluß ziehen, daß ein ganzes Vervielfältigersystem aufgestellt werden kann, dessen Gesetzmäßigkeit ein Ausdruck für die Wertwandlungen über natürliche Bodenbeschaffenheit, Klima, Absatzlage und alle anderen ertragsbeeinflussenden Faktoren des Landwirtschaftsbetriebs in zusammenfassendem Sinn darstellt.

Um ein Urteil über den Grad der gegenseitigen Abstufung der Gemeinderichtsätze von 1928 zu gewinnen, ist im folgenden eine Anordnung der Fluren nach ihren steigenden RHS. vorgenommen worden, denen die durchschnittl. StE. entgegengehalten worden sind. Hierbei haben sich eigenartige Stufen ergeben, die andeuten, daß immer mehrere Gemeinden mit gleichen RHS. ganz verschieden viele StE. je sächs. Acker zu verzeichnen haben.

In der Amtsh. Di. sind es folgende Fluren, die den gleichen **RHS. 12,** aber folgende verschiedenen StE. aufweisen:

				StE.	Vervielfältiger
1.	Flur	Nr. 1	Altenberg	3,88 = 100 %	3,09
2.	„	„ 91	Schellerhau . . .	4,27	2,81
3.	„	„ 64	Neugeising	4,77	2,52
4.	„	„ 29	Fürstenau	5,40	2,22
5.	„	„ 2	Altgeising	6,34	1,89
6.	„	„ 30	Fürstenwalde . .	6,47	1,86
7.	„	„ 46	Holzhau	6,60	1,82
8.	„	„ 79	Rechenberg . . .	8,50 = 219 %	1,41

Da der Vervielfältiger eine Funktion der StE. ist, erscheint das Absinken mit zunehmender StE.-Anzahl naturgemäß. Anders springt die Spanne der StE. in die Augen, die vor fast 100 Jahren auf einheitlichen geringwertigen Gebirgsverwitterungsböden in 600 bis 900 m Seehöhe und entsprechend rauhem Klima eine bedeutend feinere Abstufung der Gemeinden verkörpert, im Gegensatz zur EBew., die einen gleichen RHS. für alle 8 Gemeinden festgesetzt hat.

Ein weiterer Bezirk von Gemeinden der Amtsh. Di. mit ähnlichen, jedoch besseren Gebirgsverwitterungsböden in nur 400 bis 500 m Seehöhe

hat den gleichen **RHS. 41** aufzuweisen, dem entsprechend verschiedene StE. gegenüberstehen:

				StE.	Vervielfältiger
1.	Flur	Nr. 71	Oberhäslich . . .	13,71 = 100 %	2,99
2.	„	„ 74	Paulsdorf . . .	13,72	2,99
3.	„	„ 10	Berreuth	13,79	2,97
4.	„	„ 45	Höckendorf . . .	14,81	2,77
5.	„	„ 85	Reinholdshain . .	14,84	2,76
6.	„	„ 59	Malter	15,55	2,64
7.	„	„ 60	Mittelkreischa . .	16,59	2,47
8.	„	„ 72	Oberkreischa . . .	18,28	2,24
9.	„	„ 66	Niederkreischa . .	23,40 = 171 %	1,75

In diesen klimatisch wesentlich begünstigteren Fluren ist die Spanne der den bereits höheren Bodenwert verkörpernden StE. schon bedeutend kleiner. Sie beträgt hier nur 71 % im Gegensatz zur ausgeprägten Gebirgslage mit 119 %. Aber auch hier leuchtet ein, daß man einer Flur mit 13,71 StE. eigentlich nicht den gleichen RHS. zuteilen kann, wie einer Flur mit 23,40 StE.

Den geringwertigen Gebirgsböden der Amtsh. Di. stehen die geringwertigen Sandböden der Amtsh. Gr. gegenüber, von denen folgende Fluren den gleichen **RHS. 19** bei folgenden StE. aufzuweisen haben:

				StE.	Vervielfältiger
1.	Flur	Nr. 12	Blochwitz	4,98 = 100 %	3,82
2.	„	„ 98	Niegeroda	5,12	3,71
3.	„	„ 106	Ölsnitz	5,43	3,50
4.	„	„ 97	Niederrödern . .	5,73	3,32
5.	„	„ 83	Mühlbach	5,99	3,17
6.	„	„ 61	Krauschütz	6,19	3,07
7.	„	„ 18	Brößnitz	6,52	2,91
8.	„	„ 119	Quersa	6,54	2,91
9.	„	„ 168	Zschorna	6,58	2,89
10.	„	„ 156	Weißig a. R. . .	6,75	2,82
11.	„	„ 17	Brockwitz	6,95	2,73
12.	„	„ 91	Nauwalde	6,99	2,72
13.	„	„ 52	Kleinnaundorf . .	7,37	2,58
14.	„	„ 1	Adelsdorf	8,29 = 167 %	2,29

Auffällig hoch sind in diesen Gemeinden des Sand- und Kiesbodens die Vervielfältiger, denen naturgemäß um so niedrigere StE. gegenüberstehen.

Das umgekehrte Bild zeigt eine zweite Zone der Amtsh. Gr. mit mittel- bis hochwertigen Böden der Riesaer Schotterstufe und des Jessener Winkels mit dem gleichbleibenden **RHS. 46** gegenüber folgenden StE.:

				StE.	Vervielfältiger
1.	Flur	Nr. 11	Blattersleben . .	20,95 = 100 %	2,20
2.	„	„ 78	Mehltheuer . . .	22,22	2,07
3.	„	„ 111	Pochra	22,55	2,04
4.	„	„ 33	Geißlitz	22,86	2,01
5.	„	„ 107	Pahrenz	23,55	1,95
6.	„	„ 115	Prausitz	24,57 = 117 %	1,87

Abgesehen von den besonders niedrigen Vervielfältigern beträgt die Spanne der hier vorkommenden StE. nur 17% gegen 67% bei den geringwertigen Böden. Auch hier trifft das Gleiche zu, wie schon einmal bei den StE.-Spannen im Gebirge festgestellt werden konnte: je besser der Boden, um so ausgeglichener ist das Verhältnis der StE. zu den RHS. Aber auch ein anderer Schluß ist gegeben: je besser die Böden, um so eher kann der gleiche RHS. für eine Reihe von Gemeinden tatsächlich zutreffen.

Die mannigfaltigen Bodenunterschiede der Amtsh. Dr. spiegeln sich in folgenden drei Flurenreihen wider, die je nach ihrer Bodengüte verschiedene RHS. haben. Der **RHS. 24** ist in nachstehenden Gemeinden vertreten, die folgende StE. zeigen:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 79	Klotzsche	7,03 = 100 %	3,41
2.	„ „ 50	Grillenburg . . .	7,20	3,33
3.	„ „ 151	Schönborn	7,86	3,05
4.	„ „ 179	Wilschdorf	8,11	2,96
5.	„ „ 155	Seifersdorf . . .	8,63	2,78
6.	„ „ 8	Boxdorf	8,83 = 126 %	2,72

Die StE.-Spanne dieser Sandböden weicht von denen der Großenhainer Sandböden insofern ab, als sie nur 26% beträgt gegen 67% bei den letzteren. Die Dresdener Sandböden sind in physikalischer und klimatischer Hinsicht besser gestellt und rechtfertigen den höheren RHS., abgesehen davon, daß ihre Absatzlage bedeutend vorteilhafter ist. Die Höhe der Vervielfältiger kennzeichnet sie deutlich als ausgesprochene Sandböden mit der zu erwartenden Überbewertung.

Die mittelwertigen Böden der Amtsh. Dr. werden durch Fluren mit dem gleichen **RHS. 44** und folgenden verschiedenen StE. gekennzeichnet:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 96	Loschwitz	9,62 = 100 %	4,62
2.	„ „ 13	Bühlau	11,25	3,95
3.	„ „ 37	Freital-Kleinburgk . .	11,79	3,77
4.	„ „ 120	Obernaundorf	14,78	3,00
5.	„ „ 98	Lübau	14,82	3,00
6.	„ „ 40	Freital-Schweinsdorf	14,87	2,99
7.	„ „ 136	Quohren	15,21	2,92
8.	„ „ 54	Großopitz	15,54	2,86
9.	„ „ 38	Freital-Niederhäßlich	15,74	2,82
10.	„ „ 137	Rabenau	15,97	2,78
11.	„ „ 72	Kleinopitz	16,07	2,76
12.	„ „ 163	Tharandt	16,38	2,71
13.	„ „ 62	Hintergersdorf . . .	16,99	2,61
14.	„ „ 32	Fördergersdorf . . .	17,73	2,50
15.	„ „ 134	Porsdorf	17,83	2,47
16.	„ „ 34	Freital-Deuben . . .	18,52	2,40
17.	„ „ 36	„ -Großburgk .	20,68	2,13
18.	„ „ 39	„ -Pottschappel	21,58	2,04
19.	„ „ 33	„ -Birkigt . . .	22,34	1,97
20.	„ „ 35	„ -Döhlen . . .	26,59	1,66
21.	„ „ 41	„ -Zauckeroda .	29,41 = 306 %	1,50

Selbst wenn vor fast 100 Jahren die Dresdener Vororte Loschwitz und Bühlau zu nachsichtig eingeschätzt worden wären und heute dieser Bezirk unter der Bautätigkeit in bezug auf Absatzpreise und Fortfall geringwertiger Böden als Bauland besonders an Wert gewonnen hätte, scheint die StE.-Spanne von 206% nicht dazu berechtigt, für 21 Gemeinden einen einzigen RHS. in Anwendung gebracht zu haben.

Von den hochwertigen Böden der Amtsh. Dr. läßt sich nur eine kleine Reihe von Fluren mit dem gleichen **RHS. 70** und folgenden verschiedenen StE. bilden:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 88	Leubnitz	30,83 = 100 %	2,27
2.	„ „ 49	Gostritz	31,56	2,22
3.	„ „ 48	Goppeln	31,66	2,21
4.	„ „ 94	Lockwitz	32,07	2,18
5.	„ „ 148	Rosentitz	32,50	2,15
6.	„ „ 108	Neuostra	34,79	2,01
7.	„ „ 103	Mockritz	37,39 = 121 %	1,87

Ähnlich wie bei den besseren Böden der Amtsh. Gr. beträgt die StE.-Spanne nur 21% und die Vervielfältiger bewegen sich in entsprechend niedrigen Grenzen. Auch hier trifft zu, daß die gleichen RHS. um so eher anerkannt werden können, je geringer die StE.-Spanne und je besser die Böden sind.

Die Amtsh. Pi. verfügt in der Hauptsache über mittelwertige Böden. Deshalb genügt die Erwähnung der stärksten Gruppe von Fluren mit dem gleichen **RHS. 35** und folgenden verschiedenen StE.:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 170	Wilschdorf . . .	10,18 = 100 %	3,44
2.	„ „ 103	Niederhelmsdorf	11,07	3,16
3.	„ „ 21	Dittersbach . . .	11,08	3,16
4.	„ „ 45	Großcotta	11,19	3,13
5.	„ „ 23	Dobra	11,98	2,92
6.	„ „ 161	Uttewalde	12,13	2,89
7.	„ „ 150	Seeligstadt . . .	12,58	2,78
8.	„ „ 53	Heeselicht	13,18	2,66
9.	„ „ 64	Kleincotta	13,66	2,56
10.	„ „ 156	Stürza	15,00	2,33
11.	„ „ 8	Bonnewitz . . .	15,33	2,28
12.	„ „ 167	Wehlen, Stadt .	18,63 = 183 %	1,88

Die geringe absolute Höhe der StE. dieser mittelwertigen Böden erklärt sich aus der Seehöhe dieses Bezirks, die etwa bis 350 m beträgt. Deshalb ist auch die verhältnismäßig große Spanne der StE. von 83% erklärlich, sowie die teilweise hohen Vervielfältiger. Beide Gesichtspunkte stempeln einen Teil dieser Fluren zu geradezu geringwertigen Böden. Tatsächlich liegen die ersten 5 Fluren auf lehmigen Quadersandsteinböden, während die letzten 7 Fluren auf lößähnlichen Lehmböden lagern. Die im Verhältnis hohen und niedrigen StE. und Vervielfältiger je nach Hauptbodenarten sind ein Beweis für die zutreffendere Bewertung durch die GrStSch. und stehen im offensichtlichen Gegensatz zu einem gleichen RHS. von 1928.

Ganz ähnliche Bewertungsverhältnisse liegen auf gering- bis mittelwertigen Böden der Amtsh. M. vor. Folgende Reihe von Fluren mit gleichem **RHS. 36** und verschiedenen StE. soll dies beweisen:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 59	Göhrisch	9,69 = 100 %	3,72
2.	„ „ 35	Coswig	11,19	3,22
3.	„ „ 27	Brockwitz	13,75	2,62
4.	„ „ 151	Naundorf	15,19	2,37
5.	„ „ 4	Althirschstein . .	15,27	2,36
6.	„ „ 107	Kötitz	17,45	2,06
7.	„ „ 166	Niederlommatzsch	17,66 = 182 %	2,04

Abgesehen von Ausnahmen liegen auch hier die ersten Fluren mehr auf geringwertigeren sandigen Lehm- und Sandböden, weisen infolgedessen niedrige StE. und hohe Vervielfältiger auf, während die letzten Fluren auf höherwertigen Lehmböden liegen und demzufolge durch höhere StE. und niedrige Vervielfältiger gekennzeichnet sind. Selbst wenn man von der bevorzugten Absatzlage von Coswig und Brockwitz absieht, scheint der gleiche RHS. zu Niederlommatzsch bei der erheblichen StE.-Spanne nicht dem Abstand in den grundverschiedenen Bodenbeschaffenheiten gerecht zu werden. Außerdem bleibt die Frage offen, ob die gegensätzlichen Bodenunterschiede hier durch bevorzugte Absatzlagen ausgeglichen werden können.

Nach dem Grundsatz sinkender StE.-Spannen bei steigender Bodengüte gestaltet sich das Bewertungsbild einer Reihe von Fluren der Amtsh. M. mit dem gleichen **RHS. 57** und nachstehenden StE. folgendermaßen:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 106 +	Korbitz	17,14 = 100 %	3,33
2.	„ „ 167 +	Niedermeisa . . .	17,21	3,31
3.	„ „ 13	Batzdorf	20,20	2,82
4.	„ „ 157 +	Neudörfchen . .	20,69	2,76
5.	„ „ 104 +	Klostergasse . . .	21,37	2,67
6.	„ „ 139 +	Meißen	21,37	2,67
7.	„ „ 33 +	Cölln	21,52	2,65
8.	„ „ 75 +	Hintermauer . .	22,33	2,55
9.	„ „ 119	Leuben	22,35	2,55
10.	„ „ 199	Piskowitz	22,51	2,53
11.	„ „ 96	Ketzergasse . . .	23,07	2,47
12.	„ „ 145	Mischwitz	24,13	2,36
13.	„ „ 50 +	Fischergasse . . .	25,44	2,24
14.	„ „ 185 +	Obermeisa . . .	26,28	2,17
15.	„ „ 259	Spittewitz	26,77	2,13
16.	„ „ 219	Reichenbach . . .	27,79	2,05
17.	„ „ 165 +	Niederjahna . .	27,91	2,04
18.	„ „ 163 +	Niederfähre . . .	28,28	2,02
19.	„ „ 229	Rottewitz	28,54 = 167 %	2,00

Dieses Teilgebiet setzt sich vor allem aus Vororten (+) der Stadt Meißen zusammen und die EBew. hat trotz der verhältnismäßig großen StE.-Spanne von nahezu 67 % nur einen einzigen RHS. ausgeworfen. Andererseits verringert sich die StE.-Spanne bereits gemäß besseren Bodens,

und diese Verringerung läuft naturgemäß parallel mit einer solchen der Vervielfältiger.

Erwartungsgemäß müssen die eben erwähnten Tendenzen um so schärfer hervortreten, desto bessere Böden vorkommen. Eine letzte Gruppe von Fluren der Amtsh. M. mit sehr hochwertigen Böden und dem gleichen **RHS. 72** und folgenden verschiedenen StE. sollen dies beweisen:

			StE.	Vervielfältiger
1.	Flur Nr. 12	Barnitz	26,75 = 100 %	2,69
2.	„ „ 135	Marschütz	28,29	2,55
3.	„ „ 8	Arntitz	28,62	2,52
4.	„ „ 99	Kleinprausitz . .	30,24	2,38
5.	„ „ 205	Porschnitz	30,36	2,37
6.	„ „ 217	Rauba	32,21	2,23
7.	„ „ 81	Ibanitz	32,33	2,23
8.	„ „ 64	Graußwitz . . .	32,65 = 122 %	2,21

Hier stimmt die Tendenz der StE.-Spanne dieser hochwertigen Böden ganz überein mit der für diese auffallenden Stetigkeit der Vervielfältiger und bestätigt die Annahme aufs neue, daß die 1928 festgesetzten Gemeinderichtsätze um so eher den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechen, je besser und ertragreicher die Böden sind.

Aus vorstehendem ergibt sich eine Aufstellung der gewonnenen Ergebnisse mit interessanten Hinweisen (s. Tab. 49 S. 156).

Je größer die StE.-Spanne in den Gruppen der Fluren mit gleichem RHS. ist, um so gröber ist das Verfahren der EBew. durchgeführt worden. **Dafür hat man hier einen Maßstab, welche Bodenunterschiede durch die EBew. in einem Wertsatz zum Ausdruck gekommen sind.** Ferner ist ersichtlich, daß der Abstand zwischen den höchsten und niedrigsten StE. einer Gruppe um so kleiner ist, je wertvollere Böden vorliegen und umgekehrt. Wie bereits mehrfach betont, entsprechen die RHS. der besseren Böden innerhalb der Gruppen in ihren Abstufungen eher den Bodenwerten, als die der mittel- und geringwertigen Böden.

Das Mittel aus den Vervielfältigern der einzelnen Gruppen zeigt die Abhängigkeit des Bewertungsverhältnisses beider Zeitpunkte von Bodenart und Bodenbeschaffenheit. Die geringwertigen Sand- und Kiesböden der Gruppen 2 und 3 weisen Vervielfältiger über 3,0 auf, während der verhältnismäßig niedrige Vervielfältiger der Verwitterungsbodengruppe 1 der bereits mehrfach festgestellten Tatsache von der vermutlichen Überbewertung der Gebirgsböden entspricht. Mittlere Vervielfältiger von etwa 2,5 bis 2,8 finden sich auf mittelwertigen Böden vor, die vom lehmigen Sand bis lößähnlichen Lehm in diesen Gruppen (4 bis 7 und 9) vertreten sind. Die Vervielfältiger der besseren und besten Böden schwanken um 2,0 bis 2,4.

Obgleich demnach die Anwendung durchschnittlicher Vervielfältiger innerhalb ganzer Gebiete und auch einzelner Gemeinden nicht möglich ist und auch gewisse Gefahren in einer mechanischen Anwendung bestehen, kann auf Grund vorstehender Untersuchungen doch als Anhalt

Tabelle 49.

Steuereinheiten-Spannen und Vervielfältiger bei gleichbleibenden Reichshundertsätzen.

Amtsh.	Bodenwertigkeit	Bodenart und Seehöhe	RhS.	Anzahl der Fluren	Steuereinheiten Spanne	Steuereinheiten Unterschied	Vervielfältiger Spanne	Vervielfältiger im Mittel
1. Di.	gering	grand. Lehm 600—900 m	12	8	3,9—8,5	119 %	3,1—1,4	2,2
2. Gr.	gering	Sand u. Kies 100—150 m	19	14	5,0—8,3	67 %	3,8—2,3	3,0
3. Dr.	gering	Sand u. Kies 200—250 m	24	6	7,0—8,8	26 %	3,4—2,7	3,0
4. Pi.	mittel	lehm. Sand u. lößähnl. Lehm 200—350 m	35	12	10,2—18,6	83 %	3,4—1,9	2,8
5. M.	mittel	Sand u. Kies lößähnl. Lehm 100—150 m	36	7	9,7—17,7	82 %	3,7—2,0	2,6
6. Di.	mittel	grand. Lehm 400—500 m	41	9	13,7—23,4	71 %	3,0—1,8	2,6
7. Dr.	mittel	lößähnl. Lehm 300—500 m	44	21	9,6—29,4	206 %	4,6—1,5	2,7
8. Gr.	mittel-höchst	Lößlehm und lößähnl. Lehm 100—200 m	46	6	21,0—24,6	17 %	2,2—1,9	2,0
9. M.	höchst-mittel	sand. Lehm und Lößlehm 200—350 m	57	19	17,1—28,5	67 %	3,3—2,0	2,5
10. Dr.	höchst	lößähnl. Lehm 200—350 m	70	7	30,8—37,4	21 %	2,3—1,9	2,1
11. M.	höchst	Lößlehm 200—300 m	72	8	26,8—32,7	22 %	2,7—2,2	2,4

nachstehende **Vervielfältiger-Übersicht für einige Hauptbodenarten** angegeben werden:

Sand- und Kiesböden	3,0 — 3,5 — 4,0
lehmige Sand- und Kiesböden	2,9 — 3,0 — 3,2
sandige und kiesige Lehmböden	2,8 — 2,9 — 3,0
schwachsandige und starkfeinsandige (lößähnl.) sowie tonige Lehmböden	2,5 — 2,7 — 2,8
feinsandige, tiefgründige Lößlehmböden . . .	2,3 — 2,4 — 2,5
milde Lößböden	1,8 — 2,0 — 2,3

Damit sollen die Untersuchungen über das Verhältnis der GrStSch. von 1838—42 zur EBew. von 1928 ihren Abschluß gefunden haben. Sie dürften gezeigt haben, daß zwischen beiden Bewertungen Zusammenhänge mannigfaltigster Art bestehen. **Oft scheint es, als ob die GrStSch.**

die natürlichen Bodenunterschiede besser getroffen hat als die EBew. Gerade der letzte Teil gestattet die gedankliche Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf die einzelne Gemeinde und ihre Betriebe. Auf Grund der gewonnenen Resultate müssen demnach auch innerhalb einer Gemeinde je nach den natürlichen Ertragsbedingungen der einzelnen Betriebe mit ihren vielfachen Unterschieden immer **mehrere** Vervielfältiger der StE. in Frage kommen, um das Verhältnis zu den RHS. der Betriebe darstellen zu können.

F. Parallelen der Kritik an Grundsteuerschätzung und Einheitsbewertung.

Die mannigfaltigen Beziehungen zwischen den Ergebnissen der GrStSch. und der EBew. werfen die Frage auf, inwiefern Wissenschaft und Steuerbehörde bislang Wege gesucht und gefunden haben, alte GrStSch.-Ergebnisse neueren Schätzungsarbeiten zugrunde zu legen. Die Anschauungen über die Steuerfähigkeit des Bodens sind die gleichen geblieben, abgesehen von der Betrachtung der Ertragsfähigkeit in Parzellen, die sich in der modernen Bewertung in eine solche der Betriebe verwandelt hat (Gisevius 49 S. 14).

Für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit landw. Betriebe und ihrer Steuertragfähigkeit kann nur der Ertragswert maßgebend sein, der am wenigsten den krisenhaften Einflüssen des immerwährend wechselnden Wirtschaftslebens unterliegt. Hierin fallen die Ansichten im RBewG. (Becker 9 S. 202) zusammen mit denen des sächs. GrSt.-Systems. Genau so wie sich der Zweck des Landwirtschaftsbetriebs seit 100 Jahren nicht geändert hat, können die Besteuerungsgrundlagen keine anderen geworden sein. Es ist deshalb im Sinn des § 152 der AO. nur zu verstehen, wenn die Landwirtschaft bei der Bewertung der Liegenschaften auf der Grundlage des Ertragswertes und nicht der des Verkehrswertes zur Veranlagung kommt. Dabei kann natürlicherweise der Ertragswert niemals für alle Zeiten feststehen, sondern muß „der Dynamik der Wirtschaft folgen" (Sagawe 128 S. 15). Dies ist jedoch nur in großen Zügen möglich, kleinere Schwankungen müssen immer außer Betracht bleiben. Die tatsächlichen Ertragswerte werden jederzeit mehr oder minder um die steuerlichen schwanken.

Besonders die Schweiz hat in die vielseitige Begriffsgestaltung der Ertragswerte einige Ordnung gebracht (Fischbacher 40 S. 7). Daß der Streit der Meinungen mehr in den grundverschiedenen Fragestellungen und Betrachtungsweisen liegt, hat Sagawe (130 S. 617) schon 1914 betont. Auch kennzeichnet er die Angriffe auf den Ertragswert von seiten Aereboes „als wissenschaftlich zu einseitig und darum nicht haltbar". Die Bevorzugung der Verkehrswerte von seiten Aereboes ist wegen der mannigfaltigen Auswirkung von Wirtschaftskrisen nicht vertretbar. Auch die Ertragswert-

ermittlung nach Sagawe, Laur, Fischbacher u. a. auf Grund von Buchführungsergebnissen zeigt große Schwierigkeiten, die aber nach Verbreiterung der Buchführungsgrundlagen überwindbar erscheinen.

Die gemeinsame Grundlage der beiden Bewertungsgesetze von 1838—42 und 1925 ist die Schätzung des Bodens nach seinen Ertragswerten auf Grund der physikalischen und biologischen Haupteigenschaften. Auch vor 100 Jahren ist das Bodengefüge bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit obenan gesetzt worden. Die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse über die Beschaffenheit und Wechselwirkungen des Standortes der Kulturpflanzen haben ihren Niederschlag in der Durchführung der Bonitierung gefunden. Wenn daher die moderne **Bodenkunde** heute in der besonderen Berücksichtigung der Bodenentstehung, der Richtung der Bodenbildung und Bodenumbildung, der Zustands- und Entwicklungsstufe gänzlich neue Beurteilungsmomente sieht, so trifft dies insofern nicht ganz zu, als die GrStSch. Sachsens bereits weitgehend solche Momente ins Auge gefaßt haben muß, weil es sonst heute nicht möglich wäre, die Ergebnisse im einzelnen nachzuprüfen.

Daß der Boden mit einem Lebewesen vergleichbar ist, hat schon Thaer angedeutet. Damit ist wiederum die Brücke zur modernen Bodentypenlehre geschlagen, die nach Görz (52 S. 661) den Boden nach „seiner mineralischen Entwicklungsgeschichte, seinen klimatischen Bedingungen der Gegenwart und Vergangenheit, seinen Vegetationsformen und nach seinen pflanzenphysiologisch wichtigen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften“ beurteilt wissen will. 100 Jahre sind außerdem für die Bodentypenlehre und die Bodenumbildung in der gemäßigten Zone kein Zeitraum, der Entgegengesetztes zutage fördern könnte.

Wenn einmal Bodentypenkarten von Deutschland erscheinen werden, wird man feststellen können, daß sich ihre Tendenzen ganz mit denen des Bodenanbaues decken. Das muß der Fall sein, da im Bodentyp der Gesamtausdruck der Fruchtbarkeit eines Bodens als Standort der landw. Kulturpflanzen verankert werden soll. Verf. konnte aber bereits nachweisen, daß im UGeb. die Tendenzen der Bodenschätzung von 1838—42 mit denen des Bodenanbaues und Viehbestands der Gegenwart übereinstimmen. Folglich hat die damalige Schätzung vielleicht unbewußt die heute als Neuerung der Bodenbeurteilung geltende Berücksichtigung der Zustands- und Entwicklungsstufen, wenn auch nur in engstem Rahmen bereits durchgeführt (Heuser 67 S. 29).

Es ist notwendig, von der Entstehung des Bodens und seiner Eignung für Wildvegetationsformen auszugehen. **Gerade der gedankliche Umweg, den die Bodentypenlehre über die derzeitige Eignung des Bodens für den Anbau der dieser Wildformen nächststehenden Kulturpflanzen bei der Wertbeurteilung machen muß, beweist, daß die sächs. GrStSch. durch Anwendung der Profilbetrachtung bei der Bodenklassen-**

festsetzung weit vorausgeeilt ist. Hierbei wurde die Möglichkeit des Anbaues ganz bestimmter Kulturpflanzen mit erwogen. Dies alles schließt jedoch nicht aus, daß sich Wertanschauungen über bestimmte Böden im Lauf von 100 Jahren grundlegend ändern mußten. Um solche Wandlungen in ihren Auswirkungen beobachten zu können, sei die Wertauffassung des Altmeisters der Bodenbewertung Thaer (147) derjenigen der EBew. gegenübergehalten, wie es bereits v. Nostitz (106 S. 613) getan hat. Letzterer kommt bei dieser Gegenüberstellung zu dem Schluß, daß sich die Einteilung der Böden nach dem Sand- und vor allem Tongehalt weitgehend decken. Der Begriff des Tones ist von Thaer jedoch noch nicht erschöpfend umrissen worden, obgleich er deutlich von „abschlemmbaren Teilen" spricht. Der Schätzungsrahmen der EBew. gliedert sich nur noch tiefer und führt feinere Unterscheidungen ein. Von der Auffassung über den Wandel der Ertragswerte einzelner Bodenarten sagt v. Nostitz, daß die Werte der Lehmböden verhältnismäßig die gleichen geblieben sind. Die Ertragswerte der Sandböden haben sich verdoppelt bis verdreifacht, und nur die der Tonböden lassen wegen der großen Wertspanne bei Thaer schwer einen Vergleich ermöglichen.

Dieser hat in die Tonbodengruppen eigentlich zu viele und an sich verschiedene Bodenarten hineingepackt, was seine Ursache in der mangelhaften Kenntnis vom Begriff „Ton" hat. Außerdem scheint der Weg des Vergleichs nicht ganz glücklich gewählt zu sein, denn eine Wertspanne des Tonbodens bei Thaer von 22 bis 117 Punkten kann niemals einer einzigen „durchschnittlichen oder mittleren" Wertzahl 33 des Einheitswertschätzungsrahmens gegenübergestellt werden. Da bei Thaer allein schon in dieser Gruppe kräftige Lehme neben milden stehen und daneben auch völlig unartbare, rohe, schwerste Tonböden enthalten sind, würden im Einheitswertschätzungsrahmen unter Umständen ähnliche Wertabstände in Frage kommen (22 bis 100!).

Aus allem wird jedoch klar, daß die Änderungen über Wertauffassungen des Bodens zwischen Thaer und der EBew. nur in ganz bestimmten Richtungen eingetreten sind, sonst aber sich weitgehend decken. **Da aber die Grundlagen der Thaerschen Wertauffassungen im sächs. Grundsteuersystem das Fundament bilden, müssen sich auch die grundsätzlichen Wertauffassungen unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Wertauffassungsänderungen mit denen der EBew. decken oder mindestens gewisse Angleichungen zeitigen.**

Die EBew. nimmt für sich in Anspruch, die Ertragswerte in zutreffender Höhe je nach den natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen festgestellt zu haben. Diese Annahme trifft vielleicht für die horizontalen Wertrelationen zu, aber ob die tatsächlichen Reinertragsverhältnisse in ihren absoluten Ausmaßen immer richtig getroffen worden sind, kann eigentlich kaum bewiesen werden. Die Ertragswertfeststellung birgt, wenn auch nicht wie die Verkehrswertfeststellung durch subjektives

Beeinflussen, immer die Schwierigkeiten der Feststellung nachhaltiger, durchschnittlicher und gemeinüblicher Reinerträge in sich.

So hat André (7 S. 511) festgestellt, daß bei einem Vergleich von Soll- und Istreinerträgen von 1929—30 guter, mittlerer und geringer Ertragswertklassen die Istreinerträge in den guten Ertragswertklassen nur 1/3 des Sollreinertrags, in den mittleren Ertragswertklassen überhaupt nicht vorhanden war (alles Verlustbetriebe) und in den geringen Ertragswertklassen weniger als 1/4 des Sollreinertrags betragen hatte. Obgleich nur ein einziges Wirtschaftsjahr vorlag und dieses nicht zu verallgemeinern ist, gibt dies doch zu denken.

Man kann daher verstehen, daß sich mit der Zeit Stimmen gemehrt haben, die die Reinertragsfeststellung auf verfeinerter Grundlage aufgebaut und dauernder Kontrolle unterworfen haben wollen. Besonders hat Sagawe (130 S. 627) immer wieder auf die Nutzlosigkeit der Verwendung von Kaufpreisen zur Feststellung von Reinerträgen hingewiesen und vertrat schon seit Beginn der EBew. die Normalertragsberechnungen möglichst vieler Betriebe. Aber ein solches Verfahren setzt viele Buchführungen durchschnittlicher Betriebe voraus, die in großen Teilen des Reiches nicht im erforderlichen Umfang aufzutreiben sind. Deshalb konnten nur in einem einzigen Wirtschaftsgebiet Normalertragsberechnungen durchgeführt werden, die dann auf die anderen Teile des Reiches übertragen worden sind, wobei durch Zu- oder Abschläge die Relationen der Reinertragsverhältnisse gewährleistet werden sollen. Es soll zu diesem Verfahren, welches reichliche Angriffsflächen durch die eigentlich kaum vorstellbare Mannigfaltigkeit der Landwirtschaftsbetriebe in den grundverschiedensten Teilen des Reiches birgt, nicht Stellung genommen werden. Nur soll eins festgehalten werden, daß die Dynamik der Landwirtschaft dauernde Nachprüfung der Einheitswerte bei Anwendung eines solch ausgedehnten und schwierigen Vergleichsverfahrens erfordert. Dies um so mehr, als es sich um die Errechnung zukünftig zu erwartender, nachhaltiger Reinerträge handeln soll.

Zur Feststellung der Ertragswerte sollen auch **Kauf- und Pachtpreissammlungen** landw. Betriebe des ganzen Reiches zugrunde gelegt worden (Rothkegel 120). Die Reichsfinanzverwaltung hat diesen Vorsatz bisher verfolgt und will ihn auch weiterhin verfolgen. An Grundsätzlichem ist über die Unterstellung von Kauf- und Pachtpreisen zu sagen, daß die Preisbildung landw. Liegenschaften als Wertmaßstab für eine Reihe von Zwecken sehr gut brauchbar, für die Zwecke der Ermittlung aber von nachhaltigen und durchschnittlichen Reinerträgen der Zukunft von unüberwindlichen Schwierigkeiten begleitet ist.

Es sei nur an ein paar durchschlagende Hindernisse erinnert, die vor allem darin bestehen, daß es im Reich große Gebiete gibt, die dank der stabilen Besitzverhältnisse besten Bodens (Lomberg 93 S. 267 und Becker 9 S. 245) kaum Besitzwechsel zu verzeichnen haben; daß das Erb-

hofgesetz die Fälle des Verkaufs landw. Liegenschaften in Zukunft immer mehr einschränken wird; daß Gutskäufe in erhöhtem Maß persönlichen Beeinflussungen verschiedenster Art unterliegen; daß die Wirtschaftskrisen nur kurze Beobachtungsperioden gleichlaufender Tendenzen ermöglichen; daß nur 12,8% des deutschen landw. gen. Bodens verpachtet sind (Prohasel 115 S. 48). Pachtungen finden aber meistens ohne Inventar statt, so daß der Pachtwert eines Gutes nur ohne Inventar festgesetzt werden kann, d. h. nur von Boden und Gebäude. Es ist klar, daß auch hierin Fehlerquellen liegen können (v. Arnim-Criewen 8 S. 341).

Beim Gutskauf verfolgen die Käufer die verschiedensten Zwecke, nach denen sich die Kaufpreise richten. Man denke hier an Kleinbauern, die oft den Zweck des Arbeitseinkommens der Familie ganz in den Vordergrund schieben und durchschnittlich bedeutend höhere Kaufpreise je Flächeneinheit anlegen als für mittlere und größere Güter wegen der zwingenden Personalhaltung angelegt werden können (Haase 57 S. 329). Mit steigender Betriebsgröße sinken also die Verkehrswerte, in Anwendung auf die Frage des Ertragswertes oder Verkehrswertes gebracht, wobei sich beide immer mehr nähern. Im Äußersten liegt beim Kleinbetrieb der Verkehrswert weit über, beim Großbetrieb weit unter dem Ertragswert. So betont besonders Laur (88 S. 706) gegenüber den Anschauungen Aereboes (3 S. 197), daß „der Ertragswert der Maßstab für den Kauf eines Gutes ist", und daß er das beste Gegengewicht gegen Überzahlung der Landgüter sei und nicht umgekehrt: daß „die Anerkennung von Kaufpreisen als Produkt maßgebender Urteilsbildung über die Ertragsverhältnisse ein verhängnisvoller Schritt für die Landwirtschaft sein könne".

Dem Sinn des sichersten Wertes als Besteuerungsgrundlage nach bezeichnet Rothkegel (120 S. 75) den Ertragswert „als den natürlichen Preis, um den die tatsächlich gezahlten Preise je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage pendeln". Dabei spielt die Konjunktur eine ausschlaggebende Rolle. Sie wirkt sich bei der Ertragswertfeststellung im Kapitalisierungsfaktor aus, mit dem der Reinertrag multipliziert wird, um den Ertragswert der Böden zu erhalten. Der Kapitalisierungsfaktor ist abhängig vom landesüblichen Zinsfuß und bewirkt je nach den Konjunkturschwankungen Bodenwertänderungen in geometrischer Progression, wenn Zinsfuß und Reinerträge sich entgegengesetzt verschieben (Mielck 99 S. 641). Je nach Bodenart müssen sich jedoch auch die Wertverschiebungen verschieden gestalten. Demnach verliert der leichte Boden mit zunehmender Wirtschaftskrise eher an Wert als der bessere Boden, d. h. mit sinkenden Bodenpreisen erweitert sich die Bodenwertskala und umgekehrt (Sagawe 128 S. 7). Die Dynamik der Wirtschaft ist Ursache für die Dynamik der Bodenpreise.

So konnte Mielck (99 S. 644) an Hand mecklenburgischer Kaufpreise und Einheitswerte aus der Zeit von 1927—30 diese Gesetzmäßigkeit beweisen,

denn die Kaufpreise gingen für leichten Boden von 1004 auf 630 RM. zurück, während sie für mittlere Böden von 1137 nur auf 803 RM. und von 1328 auf nur 909 RM. je Hektar fielen. Wenn schon diese geringe Zeitspanne so erhebliche Veränderungen hervorgerufen hat, ist nicht anders zu erwarten, daß größere Zeitspannen noch größere Kaufpreisveränderungen mit sich bringen müssen. So hat Rothkegel (122 S. 228) gefunden, daß allein für die über 100 ha großen Güter Preußens in der Zeit von 1896—1914 eine Steigerung der Kaufpreise um 123% eingetreten ist, die mit der allgemeinen zunehmenden Vermögensentwicklung parallel ging.

Dabei kann nicht bezweifelt werden, daß die Wertrelationen der verschiedenen Bodenarten jederzeit und ohne Berücksichtigung der jeweiligen Konjunktur ähnliche waren. Diese Erkenntnis findet ihren Niederschlag im Verhältnis der steuerlichen Ertragswerte zu den absoluten Kaufpreisen.

Borgstätte (20 S. 75) konnte für den Kreis Dessau aus der Gegenüberstellung der Kaufpreise des ländlichen Immobiliarbesitzes von 1901—1926 mit den Einheitswerten von 1925 feststellen, daß die Katastralreinerträge und die bodenkundlichen Verhältnisse sich in ebensoguter Übereinstimmung befunden haben, wie diese mit den Einreihungswerten von 1925. Damit ist eigentlich das gleiche Ergebnis erreicht, wie für die vorliegende Untersuchung. Daß obiger Verfasser diesem Ergebnis noch die Kaufpreise gegenüberstellt und ebenfalls zu ähnlichen Übereinstimmungen gekommen ist, beruht nach seinen Feststellungen auf dem Angleich der Wertverschiebungen leichterer Böden an die den besseren Böden vorauseilenden Tendenzen der Wertverschiebungen im allgemeinen. Besonders wertvoll ist, daß hier ebenfalls die Einreihungswerte von 1925 als „Funktionen des Katastralreinertrags" erkannt worden sind.

Für die Ableitung der Besteuerungswerte aus Kauf- oder Pachtpreisen bleibt jedoch als oberster Grundsatz bestehen, daß die Preisschwankungen der landw. Produkte die Kauf- und Pachtpreisbildung des Bodens für die Ertragsfeststellung unmöglich machen (Kettler 72 S. 34). Die Fülle der den verschiedensten Einflüssen unterliegenden Faktoren des Landwirtschaftsbetriebs und vor allem ihre Abhängigkeit von der Struktur der Volkswirtschaft verbieten die Zugrundelegung von Werten zu Besteuerungszwecken, die dem täglichen Anschauungswechsel unterworfen sein können. **Die steuerliche Bodenbewertung kann nur in größeren Zeiträumen Wertverschiebungen folgen, da sonst der Fortschritt behindert werden kann.** Daher ist der Ertragswert als vorsichtigster Ausdruck des unter der normalen, ortsüblichen Wirtschaftsweise nachhaltig erzielbaren Reinertrags der sicherste Rahmen für die steuerliche Erfassung der Ertragsfähigkeit. Wenn dabei der Vergleich solcher Ertragswerte mit Kauf- und Pachtpreisen durchgeführt werden kann, so springen höchstens Anhaltspunkte heraus, die unter Umständen die bei der Ertragswertberechnung auftretenden Schwierigkeiten beseitigen helfen. Auch vor fast 100 Jahren dienten in Sachsen Kauf- und Pachtpreise nur als Anhalts-

punkte, nicht aber direkt als Grundlagen für die Feststellung absoluter Bodenertragswerte.

Das RBewG. schreibt die Verwendung alter GrStSch. dort vor, wo sie für die EBew. verwendbar erscheinen. Deshalb kann es angebracht sein, die Erfahrungen zusammenzutragen, die innerhalb des Reiches damit bisher gemacht worden sind. Bevor man jedoch an eine Urteilsbildung herangehen kann, ist es notwendig, die in den deutschen Einzelstaaten in Anwendung gekommenen Grundsteuersysteme auf ihre Zusammenhänge mit der EBew. zu prüfen. Im Hinblick auf gemeinsame Bewertungsgesichtspunkte, die für die EBew. sowohl als auch für die Grundsteuersysteme dann von Wichtigkeit sind, wenn letztere für die EBew. mit herangezogen werden sollen, ist eine grundsätzliche Stellungnahme zu diesen Grundsteuersystemen unvermeidlich.

Die Grundsteuersysteme bauen meistens auf dem Begriff der naturwissenschaftlich-ökonomischen Bonitierung auf, die wohl die uneingeschränkte Anerkennung der Wissenschaft gefunden hat (Niklas 104 S. 35). Obenan steht die Beurteilung der Böden nach ihrem Pflanzenwachstum, also die Einteilung nach Bodenanbau mit klimatischer Eignung für bestimmte Kulturpflanzen. In diesem Zusammenhang waren den Grundsteuersystemen die Begriffe „aufwandsreich" und „aufwandsarm" nicht fremd (Krzymowski 80 S. 189). Die Bewertung der Bodenarten zeigte allerdings insofern Abweichungen, als in den Grundsteuersystemen nach der Anschauung Thaers der Wert der schwereren Böden wesentlich höher angesetzt worden ist als es heute der Fall ist. Man verfolgte den Standpunkt, daß ein Boden um so wertvoller sein müsse, je höher der Tongehalt wäre. Im Gegensatz hierzu befindet sich der Wertansatz der leichteren Böden in entsprechend niedrigem Verhältnis. **Der Aufwandsreichtum schwerer Böden erschien in größtem Abstand zur Aufwandsarmut leichterer Böden. Insofern stehen wohl alle Grundsteuersysteme in gegensätzlicher Auffassung zur Gegenwart.**

Wenn man die Eignung der Grundsteuersysteme für die heutige EBew. am weitgehendsten entsprechen, gehört das **sächsische.** Schon denen die Steuertragbarkeit überall festgesetzt worden ist. Nach Prohasel (115 S. 83) unterscheidet man drei verschiedene Gruppen von einzelstaatlichen Grundsteuersystemen, die entweder die mittlere Ertragsfähigkeit, den gemeinen Wert oder Verkehrswert oder ein gemischtes System beider Grundlagen in Anwendung gebracht haben.

Zu denjenigen Grundsteuersystemen, die den Grundsätzen nach der EBw. am weitgehendsten entsprechen, gehört das **sächsische.** Schon v. d. Goltz (51 S. 401) setzt diesem ein Denkmal größter Anerkennung, in dem er alle Bewertungsmomente, die es anderen Grundsteuersystemen voraus hat, ins Licht rückt.

Es überrascht daher, wenn Sudeck (144 S. 11) abfällig betont, daß der Roggenwert nicht mehr wie bei der Sächs. GrStSch., der Vergleichsmaßstab zu modernen Wertfeststellungen sein könne. Dies kann nie bezweifelt werden. Um so erstaunlicher ist der bisher von ihm unbewiesene Vorwurf, daß „die sächs. Bonitierung deshalb für die Ertragstaxe nicht geeignet" wäre, weil besonders ungünstige Verhältnisse den Reinertragsberechnungen mit der Absicht zugrunde gelegt worden wären, Leihkapital unter allen Umständen sicherzustellen. Abgesehen davon, daß dergleichen Mängel nirgend aufgetaucht sind, und daß von Sudeck noch weitere Beanstandungen gegen das sächs. Grundsteuersystem vorgebracht worden sind, die wegen mangelhaften Begründungen keine Berücksichtigung gefunden haben, übersieht dieser Autor völlig den Zweck der sächs. Bonitierung, den relativen Wertunterschied der verschiedenen Bodenarten klar herauszuschälen, der wohl einzigartig gelungen sein dürfte.

Daß an sich jedes Grundsteuergesetz modernisiert werden müßte, um alte Ungerechtigkeiten auszugleichen, ist klar. Andererseits haben sich schon Stimmen vernehmen lassen, die die erstrebte Gleichmäßigkeit der EBew. anzweifeln (Olbertz 111). Dabei ist zu bedenken, daß durch kein steuerliches Bewertungssystem die wirklichen Reinerträge der Masse der Betriebe erfaßt werden können, daß also jedes Bewertungssystem und auch die EBew. von vornherein mit Fehlannahmen behaftet ist.

Das **preußische** Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Ertragswertschätzung mit Parzellenbonitur) hat dem sächsischen gegenüber den erklärlichen Nachteil, daß es für zu große und zu verschiedene und gegensätzliche Gebiete Geltung haben mußte. Die Einheitlichkeit der Schätzung und die Vergleichsmöglichkeiten über weite Strecken hin mußte wegen Mangel schneller Beförderungsmittel fehlen (v. Nostitz 107 S. 687). Die Schätzungskommissionen mußten ohne jede gegenseitige Verständigung nach Tarifen arbeiten, die immer nur auf die betreffenden Provinzen abgestellt waren. Das sind Nachteile, die für die Durchführung der sächs. Grundsteuerschätzung wegen der verhältnismäßig geringen Ausdehnung des Landes und wegen der einheitlichen Durchführung nicht in Frage gekommen sind. Deshalb sind die Ergebnisse der preußischen GrStSch. nur bedingt mit denen der EBew. vergleichbar. Die preußische GrStSch. ist wohl gebietsweise in ihren Wertrelationen brauchbar, aber für Vergleiche über größere Teile hin fehlt die einheitliche Grundlage (Offenberg 110 S. 164).

Wenn für die einzelnen Teile Preußens dennoch vergleichbare Ergebnisse herausgesprungen sind, die Unterlagen für die EBew. abgeben konnten, so ist dies besonders anzuerkennen, da nach Sudeck (144 S. 36) in Preußen die GrStSch. ganz besonders schnell durchgeführt werden mußte. Nach seiner Meinung konnte sie nicht sorgfältig sein, wenn täglich etwa 165 bis 268 ha, wohl je Kommission, bonitiert und geschätzt worden sind.

Aber ähnlich wie in Sachsen haben in Preußen trotzdem die Grundsteuerreinerträge für die landw. Praxis ihre volkstümliche Bedeutung

bis in die Gegenwart erhalten (Bodenstein 16 S. 337). Sie geben auch heute noch eine Vergleichsgrundlage bei Gutskäufen, Beleihungen usw. ab, soweit die entwicklungsbedingten Veränderungen berücksichtigt werden können. Dies ist jedoch um so schwieriger als die inzwischen eingetretenen Kulturarten- und sonstigen Wertveränderungen im Kataster, wie in Sachsen ebenfalls, nicht berücksichtigt worden sind.

Das **bayrische** Grundsteuersystem vom 15. August 1828 ist auf der Bewertung des Rohertrags vom Wirtschaftsverband völlig losgelöster (etwa 17½ Millionen) Parzellen aufgebaut und weicht hierin grundsätzlich von den meisten Grundsteuersystemen ab (Prohasel 115 S. 28).

Eine ausführliche Kritik des bayrischen Systems hat Schattenfroh (132 S. 34) geschrieben, die zu folgenden Ergebnissen kommt. Die Rohertragsbonitierung ist von vornherein ein großer Mangel, wenn man bedenkt, daß dabei die rentabilitätsbestimmenden Faktoren des Arbeits- und Düngeraufwands überhaupt nicht in Erscheinung treten. Ferner ist die äußere und innere Verkehrslage nicht berücksichtigt worden, wobei letzteres besonders nachteilig ins Gewicht fällt. Das angenommene Preisverhältnis von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, wie 12:8:6:4 sei heute zu weit. Die den Grundsteuerwerten zugrunde gelegte Dreifelderwirtschaft habe ebenfalls eine Umformung in die wesentlich vielseitigeren modernen Wirtschaftssysteme erfahren, deren Rohertragsverhältnisse nicht mehr mit denen der ersteren in Einklang zu bringen wären. So können die damaligen Verhältniszahlen nur noch einen Behelf darstellen.

Man kann das Urteil über die bayrische Rohertragsbonitierung demzufolge dahingehend zusammenfassen, daß man es hier mit einer „Festlegung der Fruchtbarkeitsanlage" und nicht mit einer solchen der Ertragsfähigkeit im Sinn des Reinertrags zu tun hat. Damit ist die Brücke zur EBew. abgebrochen.

Das **württembergische** Grund- und Gebäudesteuergesetz vom 24. April 1878 ist auf „fingierten Reinerträgen rechtlich technischer Werteinheiten" aufgebaut und dem typisch vorherrschenden Parzellen- und Splitterbesitz angepaßt (Jaeger 71 S. 14). Das Flurbuch wird hier fortgeführt. Unter einer „technischen Werteinheit" ist ein Acker, ein Wohnhaus, ein Gemüsegarten und ähnliches zu verstehen, ein Begriff, der mit der wirtschaftlichen Einheit des RBewG. nicht vergleichbar ist.

Die **Thüringischen Staaten** machen insofern eine Ausnahme, weil fast jeder einzelne Staat sein eigenes Grundsteuersystem besaß, die alle voneinander in ihren Grundzügen mehr oder minder abwichen. Ein Teil der Systeme lehnte sich an das Muster der preußischen, der andere Teil an das der sächs. GrStSch. an (148 S. 5).

Letzteres ist erklärlich durch den Übertritt des Schöpfers der sächs. GrStSch. Runde in altenburgische Dienste, wo er 1852 die Geschäftsanweisung für die dort durchzuführende GrStSch. erließ (Birnbaum 13 S. 55). Daher wird auch das altenburgische Grundsteuersystem in der Literatur dem sächs. gleichgestellt und besonders gerühmt. Aus allem erklärt sich, daß die

Thüringischen Staaten in ihren Grundsteuersystemen das Prinzip der Ertragsfähigkeitsermittlung durch Reinertragsberechnungen innehaben.

Das **oldenburgische** Grundsteuergesetz datiert von 1858 und ist ebenfalls auf der Ermittlung von Grundsteuerreinerträgen aufgebaut (Metasch 96 S. 549). Auch hier könnten Zusammenhänge zwischen diesen und der EBew. vermutet werden, obgleich ein Vergleich nur unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden entwicklungsbedingten Veränderungen durchführbar erscheint (Werner 155 S. 699).

Eine besondere Ausnahme bildet die **mecklenburgische** Bonitierung vom 18. April 1755 nach Scheffel Saat, der jedoch nachgerühmt wird, daß sie die Bodengüte zutreffend kennzeichnet (Mielck 98). Der Übertragbarkeit steht allerdings die gegensätzliche Auffassung der Gegenwart entgegen, daß nicht wie nach dem Grundsatz des 18. Jahrhunderts „starkes Land viel Frucht ernähren könne, daher dicht besät werden müsse, während schwaches Land wenig ernähren könne, daher schwach besät werden müsse" (Mielck 97 S. 140).

Das **hessische** Grundsteuergesetz vom 13. April 1824 zog die Grundsteuerreinertragsschätzung von 1835 nach sich. Also auch hier war die Reinertragsfeststellung der Maßstab der Bewertung (Hammer 61 S. 6 und Schäfer 131).

Es zeigt sich also, daß der größte Teil des Deutschen Reiches mit mehr oder minder großen Abweichungen in der Auffassung der Bodenbewertungsgrundlagen das **Reinertragssystem** zur Anwendung gebracht haben. Daher ist das Bestreben der Reichsfinanzverwaltung zu verstehen, wenn sie die alten Schätzungsergebnisse wenigstens bei der Einreihung der Masse der Betriebe für die EBew. herangezogen haben möchte. Daß hierbei jedes einzelne Grundsteuersystem nach besonderen Gesichtspunkten auf seine Verwendbarkeit untersucht werden muß, ist einleuchtend und notwendig.

G. Das Verfahren der Reichsfinanzverwaltung und die Verwendung von Grundsteuerbonitierungen.

Ein müßiges Beginnen wäre die Erweiterung der Reihe von Kritiken am Verfahren der Reichsfinanzverwaltung bei Durchführung der EBew. Deshalb wird ein Überblick über die bisher erfolgten Kritiken unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verwendung alter GrStSch. eher zum Ziel führen, aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung Schlüsse für die Verwendbarkeit der sächs. GrStSch. bei der Einreihung der Masse der Betriebe für die EBew. abzuleiten.

Das Verfahren der Reichsfinanzverwaltung ist ausführlich begründet durch Rothkegel und Herzog (124) und so oft in der Literatur behandelt, daß sich eine abermalige Erläuterung erübrigt (Haase 57 S. 331). Um

so interessanter dürften die Ansichten sein, die sich im Lauf der Zeit über die Durchführung herausgebildet haben im Zusammenhang mit der Verwendung alter GrStSch.

Vorweg sei betont, daß eine bedingungslose Anerkennung des Verfahrens eigentlich nur bei seinen Schöpfern zu finden ist, obgleich ihnen die Schwierigkeiten eines Verfahrens mit solcher Zielsetzung bewußt sind. Letzteres hängt offenbar damit zusammen, daß es unendlich schwer sein dürfte, eine so verschieden gestaltete Landwirtschaft nach einem Rahmen über das ganze Reich hin möglichst gerecht einschätzen zu wollen. Die landw. Praxis steht einem solchen Beginnen immer mißtrauisch gegenüber und findet in den Landwirtschaftswissenschaften objektive Partner.

Den Anschauungen Rothkegels stehen oft diejenigen Sagawes gegenüber (Sagawe 130 S. 629). Dieser zweifelt vor allem an der Möglichkeit eines einzigen Schätzungsrahmens für das ganze Reich und folgt hierin der Ansicht von v. d. Goltz (51). Rothkegel (119) hingegen vertritt die Ansicht Thaers, der schon seinerzeit eine 120-gradige Wertskala aller vorkommenden Böden aufgestellt hat. Sagawe (128 S. 35) ist der Ansicht, daß sich sämtliche in Deutschland vorkommenden Wirtschaftssysteme und Bodenverhältnisse nicht in einen einzigen Rahmen hineinpressen ließen, der dann als „Zwangsjacke" empfunden werden müsse (Birnbaum 13 S. 60). Er steht (wie Laur) vielmehr auf dem Standpunkt, daß sich nur in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten getrennt durchschnittliche Reinertragsberechnungen anstellen ließen. Ferner lehnt Sagawe den Begriff Schätzungsrahmen überhaupt ab und spricht in diesem Zusammenhang von überlebten Anschauungen.

Hierzu ist zu sagen, daß man ohne Schätzungsrahmen wohl niemals eine Bodenschätzung durchführen kann, wie Vergangenheit und Gegenwart bewiesen haben. Hinsichtlich der durchschnittlichen Reinertragsberechnungen nach Wirtschaftsgebieten ist der Standpunkt Sagawes vertretbar. Danach würde der einheitliche Schätzungsrahmen aufzuteilen sein in mehrere einzelne Rahmen, die die Reinertragsverhältnisse nach Wirtschaftsgebieten zu unterscheiden hätten. Diesem Standpunkt schließt sich Verf. auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse über die Besteuerungstendenzen nach der GrStSch. und der EBew. an. Verf. hat im Rahmen umfangreicher Bonitierungsarbeiten nach den Rothkegelschen Schätzungsrahmen und damit verbundener Nachprüfung der alten Bonitierungsergebnisse einen Schätzungsrahmen ausgearbeitet, der die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen alter und neuer Bodenschätzung in Sachsen vor Augen führt (Tab. 50 u. 51 S. 174 u. 177). **Wenn es also heute möglich ist, die alten Ergebnisse in irgendein entsprechendes Verhältnis zur gegenwärtigen Wertauffassung zu bringen, so liegt der Weg nahe,**

auf Grund der alten Ergebnisse moderne Schätzungsrahmen geschlossener Wirtschaftsgebiete aufzustellen und dann erst die Relationen zu den Ertragswerten im ganzen Reich zu suchen. Dies würde der umgekehrte Weg sein, wie er bisher beschritten worden ist, der aber praktisch zum gleichen Ergebnis führen müßte (Sagawe 130 S. 633).

Wie bereits angedeutet, hängt dieses Verfahren mit den allgemeinen Auffassungen über alte Schätzungsergebnisse zusammen. Rothkegel ist nicht grundsätzlich gegen die Verwendung solcher, verurteilt dennoch v. d. Goltz wegen seiner Ertragsberechnungen von Durchschnittsbetrieben, stellt aber trotzdem seine Schätzungsrahmen nach Wirtschaftstypen auf. Damit trifft er sich wieder mit den Auffassungen der älteren Forscher. Der Begriff der „regionalen Klassifikationssysteme", an sich veraltet, würde auch heute wieder Anerkennung finden, wenn die Schwierigkeit der horizontalen Ertragswertrelationen überwunden werden könnten. Es fragt sich, ob dabei nicht die alten Schätzungsergebnisse Verwendung finden könnten. Man muß sich immer vor Augen halten, daß die alten Systeme von Thaer, Koppe, Pabst, Walz usw. immerhin die Grundlagen für die regionalen Klassifikationssysteme abgegeben haben (Krzymowski 80 S. 185). Die Auffassungen dieser Schöpfer haben das Gerüst für fast alle Grundsteuersysteme abgegeben. Vergleichbar ist diese Tatsache insofern mit der Durchführung der EBew., als der Schätzungsrahmen für diese ebenfalls ein Sammelwerk aller Erfahrungen aus allen Teilen des Reiches ist, der regional eine ganz besonders zugeschnittene Anwendung verlangt.

Aus allem was bisher über die Durchführung der EBew. geäußert worden ist, klingt die immer wiederkehrende Klage über die absolute Höhe der Einheitswerte selbst hervor (Huesmann 69 S. 83). Die Spanne zwischen tatsächlichen Reinerträgen und den der EBew. zugrunde gelegten sei zu groß (Werner 154 S. 545). Daher will Weißlein (153 S. 183) am bayrischen Grundsteuerverfahren der Rohertragsermittlung festhalten, da seiner Meinung nach die Reinertragsbildung in zu hohem Umfang persönlichen Wirtschaftlichkeitsmomenten unterliege. Letzteres mag stimmen, soll aber bei der Berücksichtigung der steuerlichen Ertragsfähigkeit sowieso außer acht gelassen werden (v. Nostitz 105 S. 128). Im übrigen kommt es nicht darauf an, welche Mengen geerntet werden, sondern vielmehr darauf, wie teuer sie dem Boden abgekauft worden sind. Auch hat man in Bayern durch Untersuchungen über die Abhängigkeit der Preisbildung landw. Produkte von der inneren und äußeren Verkehrslage die Ansicht Sagawes (128 S. 35) bestätigen können, daß diese heute entscheidend auf die Preisbildung einwirken, während die natürlichen Ertragsbedingungen in ihrer Wirkung auf den Reinertrag zurücktreten (v. Nostitz 105 S. 130). Trotz der Richtigkeit dieser Annahme sind die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen unabhängig von den natürlichen heute getrennt zu bewerten und kommen dann erst zur oben dargestellten Auswirkung. **Die Bodenklimazahl als Ausdruck der Ertragsfähigkeit des Bodens unter Berücksichtigung**

von Klima und Geländegestaltung bleibt die beste Vergleichsbasis aller GrStSch. mit den Ergebnissen der EBew.

Im übrigen sind die in der Literatur niedergelegten Erfahrungen über die Durchführung der EBew. leider außerordentlich gering. Es mag dies daran liegen, daß der Öffentlichkeit die Kenntnis der Bewertungsmerkmale aller bisher eingestuften Betriebe fehlt. Eine Vergleichsmöglichkeit gibt es somit nicht. Die Landwirtschaft hat aber schließlich berechtigtes Interesse an der Ausführung der EBew.

Wie bereits mehrfach betont, ist die Verwendung der GrStSch. für die EBew. dort angebracht, wo sie auch heute noch zutreffend und früher nach anerkannten Grundsätzen durchgeführt worden ist. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen hat Rothkegel (121 S. 454) bereits zu klären versucht, im Hinblick vor allem auf die Verwendbarkeit der preußischen Grundsteuerreinerträge. In den Grundzügen ist seine Stellungnahme zu diesem Problem folgende:

Neubonitierungen sind kostspielig, daher sei zu prüfen, ob die alten Bonitierungen nicht umzuarbeiten seien und beibehalten werden könnten. Dabei seien folgende **zwei Gruppen von Faktoren zu beachten, deren Veränderungen ausschlaggebend wären: 1. Die natürlichen Ertragsbedingungen (Klima, Bodenbeschaffenheit, Grundwasserverhältnisse und Geländegestaltung). 2. Die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen (innere und äußere Verkehrslage, Arbeiterverhältnisse, Stand der landw. Technik usw.).** Aus der ersten Gruppe können sich nur die Grundwasserverhältnisse durch Meliorationen verändert haben, alle anderen Faktoren sind so gut wie unveränderlich. Wenn also damals die natürlichen Ertragsbedingungen in richtigem Verhältnis eingeschätzt worden sind, können diese Ergebnisse heute noch Stützpunkte abgeben. Die Faktoren der zweiten Gruppe haben naturgemäß große Wandlungen erfahren und sind in keiner Weise mit dem Stand von vor 100 Jahren vergleichbar.

Ihre Bewertung erfolgt aber erst, nachdem an Hand der GrSt.-Schätzungsergebnisse die Bodenklimazahl der Betriebe gefunden worden ist. Die Verwendbarkeit alter Ergebnisse bleibt demnach durch die Veränderungen der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen unberührt.

Als größtes Hindernis der Übertragbarkeit alter Schätzungsergebnisse kann somit die Beurteilung der eingetretenen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und Kulturarten angesehen werden. Wenn Rothkegel noch in der Bildung der Tarifsätze der Bodenklassen Schwierigkeiten erblickt, so darf unter dem Gesichtswinkel der dauernden Veränderlichkeit absoluter Reinertragsverhältnisse und des zu verfolgenden Endzieles einer relativen Ertragswertabstufung dieses Problem nur noch als eine Frage des Übertragungsschlüssels angesehen werden (vgl. Vervielfältiger). An sich steht von vornherein fest, **die Frage der Verwendbarkeit alter Bonitierungen ist in erster Linie die der Einreihung**

der Böden in das ursprüngliche System und dessen Übertragbarkeit auf moderne Beurteilungssysteme, dann erst eine Tariffrage. „Die Abstufung der Böden muß im alten System richtig zum Ausdruck gekommen sein." Dabei darf nicht übersehen werden, daß Vorbedingung einer Übertragbarkeit die Kontrolle der Schätzungsergebnisse ist; sie müssen kartenmäßig vorliegen. Da das z. B. bei der sächs. GrStSch. leider nicht der Fall ist, wird eine Kontrolle sehr erschwert und läuft praktisch auf eine Neubonitierung hinaus. Daher bleibt nur die Frage für die Verwendbarkeit der sächs. Ergebnisse zu entscheiden, wie die Ertragswerte der vor 100 Jahren bonitierten Böden in Form der StE. unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Veränderungen verwendbar erscheinen. Die Antwort ist durch vorliegende Untersuchung über das Verhältnis von StE. zu Gemeinderichtsätzen bejahend gegeben worden (Schulz 134 S. 9).

Das wesentliche am Problem der Übertragbarkeit bleibt nach Rothkegel (121 S. 464) die Übereinstimmung der wichtigsten Hauptpunkte, nach denen ein GrStSch.-System aufgebaut ist, mit denen der EBew.: Einschätzung nach Kulturarten, Beurteilung nach Reinertragsfähigkeit, Einstufung und Einreihung nach Musterstücken. Nimmt man daher noch den Grundsatz der Parzellenkatastrierung hinzu, als Merkmal fast aller Schätzungssysteme, so treffen sich alle diese Forderungen mit den Voraussetzungen der sächs. GrStSch.

Hinsichtlich der Verwendung alter Ergebnisse in den Ländern und Provinzen sind die Erfahrungen verschieden gewesen. Diese richteten sich nach dem Aufbau der Grundsteuersysteme, nach der Durchführung der Arbeiten, nach dem Grad der eingetretenen Veränderungen der Ertragsbedingungen und nach der Fortführung alter Flurbücher.

So ist auch in **Preußen** das Grundkataster nicht fortgeführt worden, und so hätte sich gegenwärtig eine Revision dringend notwendig gemacht, wenn nicht größere Ziele aufgetaucht wären (Reichsbodenschätzung) (Rothkegel 123 S. 87). Die wichtigsten Maßnahmen zur Angleichung der Grundsteuerreinerträge wäre die Neufeststellung der Ertragsverhältnisse der einzelnen Bodenarten zueinander gewesen. Dabei würde von der Voraussetzung auszugehen sein, daß „die Verschiebungen in den Ertragsverhältnissen in ganz Preußen nach bestimmten, längst bekannten Gesetzen vor sich gegangen wäre". Gerade erst durch diese Tatsache sei die „Beibehaltung und Umrechnung der alten GrStSch." möglich. Damit stellt Rothkegel (119 S. 753) den Grundsatz auf, daß in allen Staaten, wo zutreffende Bonitierungen vorhanden sind, durch Richtigstellung der Tarife und Neuschätzung der Veränderungen die alten Ergebnisse verwendbar sein müssen. Für die preußische GrStSch. besteht dann noch die Notwendigkeit einer Angleichung der Parzellenbonitierung an eine Beurteilung von Wirtschaftseinheiten (Bodenstein 16 S. 337).

Die Erfolge solcher Versuche sind in der Literatur kaum nachweisbar. Nur in der Frage der Verwendbarkeit der Grundsteuerreinerträge in Preußen für die EBew. hat Lütt (94 S. 192) festgestellt, daß die Kurve der Einheitswerte mit sinkendem Grundsteuerreinertrag durch ihre fallende Tendenz die „prinzipielle Übereinstimmung beider Bonitierungen" beweise. Hinsichtlich des Verlaufs beider Kurven kommt dieser Autor zum gleichen Ergebnis, wie Verf. für die sächs. StE. feststellen konnte (vgl. Vervielfältiger).

Mit besonderem Erfolg hat anscheinend die Neubewertung das **Landesfinanzamt Münster** durch Zuhilfenahme der Grundsteuerreinerträge durchgeführt (Ebmeier und Herbsthoff 32 S. 60). Dieses Verfahren hat sich dort nicht bewährt, wo in Preußen die Industrie in den Vordergrund rückte, dagegen ist die Anwendbarkeit dort um so einwandfreier, wo ausgesprochener Landbau vorherrscht.

Für **Schlesien** stellt v. Geldern-Crispendorf (45 S. 5) die Grundsteuerreinerträge als Fruchtbarkeitsmaßstab dar und vergleicht sie mit dem Bodenanbau. Er bestätigt auch hier die Übereinstimmung mit den Bodenbeschaffenheiten und setzt sich für den Wert der alten Bodenschätzung ein, die heute mit der nötigen Kritik noch immer nutzbar sei.

Das **Landesfinanzamt Köln** reiht ebenfalls die Masse seiner Betriebe unter direkter Verwendung der Grundsteuerreinerträge ein und erreicht so eine den natürlichen Ertragsunterschieden innerhalb der Gemeinde entsprechende Abstufung der Einheitswerte aller Betriebe (Quinot 116 S. 40).

Für **Oldenburg** trifft schon die Übereinstimmung der Grundsteuerreinerträge deswegen nicht mehr so zu, weil der Umfang der Meliorationen und die Ertragssteigerungsmöglichkeiten der Geestböden im Verhältnis zur Zeit der GrStSch. zu groß ist (Metasch 96 S. 549).

Über das Verhältnis der Verwendbarkeit alter GrStSch. im **Regierungsbezirk Sigmaringen** berichtet Kurig (83 S. 850), daß diese auf Grund unzureichender Reinertragsberechnungen nicht in sonst üblichem Umfang modernen Schätzungen nutzbar gemacht werden könnten. Wenn der Autor diese Mängel auf die „nicht statistisch erfaßbare Gesetzmäßigkeit in der Wertverschiebung der Bodenklassen zueinander" schiebt, so dürfte dieser Schluß wenigstens für Sachsen keinesfalls zutreffen.

Hinsichtlich der **bayrischen** Rohertragsbonitierung stellt Niklas (104 S. 43) fest, daß zwar in erster Linie die natürlichen Ertragsverhältnisse durch sie erfaßt worden wären, die wirtschaftlichen aber ganz außer Betracht geblieben sind. Die ersteren hätten jedoch mit den geologischen Verhältnissen eine „nicht unbefriedigende Übereinstimmung" aufzuweisen. Bei der unmittelbaren Anwendung auf die Errechnung von Einheitswerten stellten sich jedoch erhebliche Mängel heraus (Schattenfroh 132 S. 4), die eben auf die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfaktoren zurückzuführen waren. Noch bedenklicher wurde die Verwendbarkeit durch zahlreiche Fehlbonitierungen und unzureichende Durch-

führungsmaßnahmen bei der damaligen Bonitierung laut Feststellungen des gleichen Autors (132 S. 37).

Für **Hessen** haben zwar Hammer (61) und Schäfer (131) die GrStSch.-Ergebnisse dargestellt, sind aber leider von der Darstellung der EBew.-Ergebnisse abgekommen, weil ihrer Meinung nach die Verwendung der Gemarkung für letztere und die der Flur für erstere ungleiche Grundlagen abgegeben hätten. Da aber beide Autoren in ihren Untersuchungen über die Tendenzen der Grundsteuerreinerträge und des Bodenanbaues zu ähnlichen günstigen Resultaten wie Verfasser gekommen sind, dürften mit Bestimmtheit ähnliche Übereinstimmungstendenzen mit der EBew. zu erwarten sein.

Bei den Untersuchungen über die Verwendbarkeit der **mecklenburgischen** Bonitierung nach Scheffel Saat kommt Mielck (97 S. 147) zu dem Schluß, daß diese nur noch für gröbere Abstufungen brauchbar sei, während im Verhältnis hierzu die preußische GrStSch. die Feinheiten der Abstufung bedeutend besser träfe. Im übrigen sind die Veränderungen der Ertragsbedingungen dort dermaßen groß gewesen, daß eine Verwendung heute nicht mehr in Frage kommen könne.

Engste Anlehnung der Bewertung der Masse der Betriebe an die GrStSch. findet in **Thüringen** statt. Hier geht man sogar soweit, daß Nachschätzungen nach den Grundsätzen derselben stattfinden (148 S. 5). Das Landesfinanzamt Thüringen geht von der Überzeugung aus, daß die alten GrStSch., gleich ob sie nach preußischem oder sächs. Muster durchgeführt worden seien, die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden treffend kennzeichneten. Ferner wäre eine neue Einschätzung nicht notwendig, wenn die Beurteilung der veränderlichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen in richtiger Weise angepaßt werden könnten.

Aus allem ist zu ersehen, daß die Verwendbarkeit alter Schätzungsergebnisse theoretisch wohl möglich ist. Es werden aber nirgend Resultate aus der praktischen Anwendung der Zugrundelegung alter Ergebnisse für die EBew. behandelt, die Richtigkeit der Annahme einer solchen Möglichkeit nirgend unter Beweis gestellt. Solche Untersuchungen wären um so interessanter, als dann gezeigt werden könnte, wie verschieden die Erfahrungen und die örtlichen Meinungen über die Verwendbarkeit alter GrStSch. sind.

H. Verwendbarkeit der sächs. Grundsteuerschätzung für die Einheitsbewertung.

Auch für Sachsen liegen bis heute noch keine praktischen Beweise für die Verwendbarkeit seiner GrStSch.-Ergebnisse für die EBew. vor.

Die Meinung der Praxis geht allerdings auf eine solche in bejahendem Sinn hinaus. So hat das sächs. Mitglied im Bewertungsbeirat sich für die Verwendbarkeit der sächs. Bonitierung eingesetzt (v. Hüttner 70) und auf die bereits durchgeführte Anwendung eines entsprechenden Verfahrens beim Landesfinanzamt Leipzig hingewiesen. In ähnlicher Weise hat sich auch Haupt

(63 S. 9) in einem Gutachten über die Verwendbarkeit ausgesprochen, da seiner Meinung nach die Ertragsverhältnisse vor fast 100 Jahren zutreffend festgestellt worden seien und nur der Gegenwart sinngemäß anzupassen wären.

Da jedoch die Durchführung der EBew. ganz nach Gutdünken der Landesfinanzämter zu geschehen hat und ihnen die Wahl des Einreihungsverfahrens der Masse der Betriebe freigestellt ist, konnte für Sachsen der Fall eintreten, daß die beiden sächs. Landesfinanzämter, deren Bezirke ein Wirtschaftsgebiet bilden, verschiedene Meinungen über die Verwendbarkeit der sächs. GrStSch. haben konnten.

Das **Landesfinanzamt Dresden** geht davon aus, daß bei Verwendung der Bonitierungsergebnisse die Anpassung an die Bewertung im Reich unmöglich erreicht werden könnte (Kretzschmar 77 S. 113). Die Ertragsbedingungen wären dermaßen starken Umwandlungen unterworfen, die eine vergleichbare Umarbeitung alter Ergebnisse nicht durchführbar erscheinen ließen. Dabei wird eine mittelbare Verwendbarkeit nicht bestritten.

Im übrigen kommt das Landesfinanzamt Dresden nach der Gegenüberstellung der StE. und Bodenklimazahlen von etwa 350 Betrieben zu dem Schluß, daß unberechtigte Abstände in den StE. je nach Hauptbodenarten mehr oder minder große Spannen in der Bewertung zum Ausdruck brächten, die auf eine zu hohe Bewertung der Gebirgsböden und eine zu niedrige der besten Böden schließen ließen. Eine Verwendung der StE. wäre somit praktisch kaum möglich.

Die bei dieser Untersuchung festgestellten Spannen zwischen Bodenklimazahlen und StE. sind nicht als unerwartet zu bezeichnen und entsprechen sehr wohl den Untersuchungsresultaten des Verf. Es handelt sich jedoch vielmehr um die Gesetzmäßigkeiten des Abhängigkeitsverhältnisses beider Bewertungen. Die geringe Zahl der obigen Fälle in einem so großen UGeb. ($^2/_3$ Sachsens) scheint viel zu gering, um aus ihnen solches feststellen zu können. Wenn Verf. an Hand von etwa 940 Fluren (der vierte Teil Sachsens) durch Untersuchung des Verhältnisses von durchschnittl. StE. der Fluren zu den Gemeinderichtsätzen, also einer unvergleichlich roheren Vergleichsbasis, Gesetzmäßigkeiten der Abhängigkeit dieses Verhältnisses von der Bodenbeschaffenheit feststellen konnte, ist bei einer solchen Untersuchung mit der den Landesfinanzämtern bisher allein bekannten Bodenklimazahl einzelner Betriebe mindestens ein ähnliches Ergebnis zu erwarten.

Das **Landesfinanzamt Leipzig** steht auf dem Standpunkt der bedingten Verwendbarkeit der sächs. Bonitierungsergebnisse und ist bemüht, diese in Gestalt der StE. dort bei der Einreihung der Masse der Betriebe heranzuziehen, wo ihrer Verwendbarkeit keine offensichtlichen Widersprüche zur Auffassung der EBew. im Wege stehen. Ausgangspunkt ist ebenfalls die Bodenklimazahl, der die Summe der StE. der landw.

Tabelle 50.

Schätzungsrahmen der sächs. Ackerklassen nach Ackerzahlen der Einheitsbewertung.

Untergruppen	Klassen	Reinertragsverhältniszahlen in % bei einer Krumentiefe in dm von			
		1,0—1,5	1,5—2,0	2,0—2,5	2,5—3,0
1. Milde Lehme.					
S/h̄ mi fs L	1				96—98—100
S/h mi fs L	1				93—96— 98
S/h̆ mi fs L	1+3				85 - 87— 92
S/(h̆) mi fs̄ L	2				80—84— 90
2. Schwere Lehme.					
S/h kr L	1+3			80—82—84	86—87— 90
S/(h̆) kr L	3		58—62—64	65 - 68—74	77—78— 84
S/s, fs t̆ eĭs-eis L	3+6		46—56—58	60—62—63	62—67— 68
S/ š-s, fs-fs̄ t̆ eĭs L	4+5		50—54—55	54—57—64	60—62— 64
V/št, gr̆n kr-š L	4+5		42—44—45	45—46—50	
S/s̄, fs̄ t̆-t eĭs L[1])	5		40—44—50	48—52—54	
V/št, gr̆n s̄ t̆ L[1])	5		34—38—40		
S/verkitt. ki t̆ grs L	5+7		32—34—36	38—40—42	
V/ „ st, grn kr s t̆ L	5+7	32—34—36	36—38—40		
3. Tonböden.					
S/fs-fs̄ eis t L[1])	6	34—37—40	40—44—46		
V/st, grn (kr, fs) eis t L[1])	6	30—34—36	38—41—44		
S/str eis (fs) t̄ L[2])	6+9	20—25—30	28—32—34		
V/st, grn str (fs̆) eis t̄ L[2])	6+9	18—24—30			
S/str eis t̿ L-T[2])	9	16—22—25			
V/st, grn str eis t̿ L-T[2])	9	14—20—24			
S/fast reiner Ton[2])	12	6—11—16			

[1]) Untergrund roh, unartbar, verschlossen.

[2]) Untergrund völlig unartbar und verschlossen, fast reiner blauer Letten.

S = Schwemmlands- oder (fs) Lößböden.

V = Verwitterungsböden.

Tabelle 50 (Fortsetzung).

Untergruppen	Klassen	Reinertragsverhältniszahlen in % bei einer Krumentiefe in dm von			
		1,0—1,5	1,5—2,0	2,0—2,5	2,5—3,0
4. Sandige Lehme.					
S/š, fs (mi) L	2 + 4			71—74—80	74—78—82
S/s, fs L	4			62—64—67	66—68—70
S/h s̄ (ki) L	4			56—58—60	
V/št, gr̆n s L	4		45—48—49	48—50—52	
S/s̄-grs̄ (fs) L	4 + 7		56—58—59	58—59—60	
V/št, gr̆n s̄-grs̄ L	4 + 7	36—38—40	40—41—44	41—42—44	
S/št, ki grs̄ L-l S	7		32—34—36	35—36—38	
V/st, grn s̄-grs̄ L (Grn)	7 + 8	23—28—29	25—28—32		
5. Lehmige Sande.					
S/l̄ (fs) S	4 + 7		48—51—54	51—55—56	
S/gr l̄ (ki) S	4 + 7		42—44—46	44—46—48	
V/(št) grn gr l̄ S	4 + 7	34—36—38	38—41—44	44—46—52	
S/ki gr l S — ki gr s L	7	28—30—32	32—34—36	33—34—38	
V/st, grn gr l S	7	23—27—31	27—32—34		
V/st, grn gr l̆ S	7 + 8	23—26—29	29—30—32		
S/h (tiefgründ.) l S	8			34—36—38	
6. Sandböden.					
S/fr h l̄-l̿ (fs) S	4			54—56—58	
S/(h) l̆ S	8		24—28—30	32—34—36	
S/h S	8		24—28—29	30—32—34	
V/st, grn l̆ h S	8		20—24—28		
S/(fr) t̆ st gr schluff. S	8 + 9		18—20—23	23—24—26	
V/(fr) t̆ st grn schluff. S	8 + 9		16—18—22		
S/tro (ki) l̆ S	8 + 10	16—18—19	19—20—22		
V/st, grn tro l̆ S	8 + 10	16—19—20	18—20—24		
S/gr ki l̆ S u. Ki	10	8—10—11	13—14—15		
S/st gr ki S u. Ki	11	6— 8—10	10—11—13		
S/Ki u. St	12	0— 2— 4			

S = Schwemmlands- oder (fs) Lößböden.
V = Verwitterungsböden.

gen. Fläche gegenübergestellt wird. Von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen wird dabei abgesehen und diese erst nach Festsetzung der Bodenklimazahl entsprechend bewertet. Erfahrungen über dieses Verfahren sind bis heute allerdings noch nicht veröffentlicht.

Damit trifft sich das Verfahren des Landesfinanzamtes Leipzig mit den Untersuchungsresultaten des Verf. Letzterer hat diese mit den praktischen Bewertungsarbeiten für die EBew. am Landesfinanzamt Leipzig in Verbindung bringen können und in diesem Zusammenhang einen **Schätzungsrahmen** ausgearbeitet, der besonders auf Krumentiefe abgestellt worden ist (Herzog 66 S. 36).

Dieser Brückenrahmen ist entstanden aus direkten Vergleichen alter sächs. Bodenklassen mit den Reinertragsverhältniszahlen des Rothkegelschen Schätzungsrahmens. Er soll dem Beweis dienen, daß es möglich ist, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen alter Bonitierung und heutiger Bewertung in Sachsen herzustellen.

Zu diesem Ackerschätzungsrahmen ist folgendes zu bemerken: Da die Verwitterungsböden mit den Schwemmlands- und Lößböden zusammen in die Hauptbodengruppen eingearbeitet sind und Humusböden als Ackerland nicht vorkommen, ist der Rahmen nur nach sechs Hauptbodengruppen unterteilt, im Gegensatz zu acht bei Rothkegel. Im übrigen ist nachdrücklich zu betonen, daß dieser **Versuch** eines Angleichs der Reichshundertzahlen an die sächs. Klassen lediglich als ein solcher zu werten und vor mechanischer Anwendung auf örtliche Verhältnisse zu warnen ist. Der ungeheuere Komplex vielseitigster Veränderungsmöglichkeiten der Ertragsbedingungen einerseits und der außerordentliche Umfang der Tarifsätze des sächs. Systems andererseits ist in den Spannen der Reichshundertzahlen enthalten und macht daher eine mechanische Anwendung von vornherein unmöglich. Fest steht, daß nur der Fachmann nach langer Übung sich in den vielen Bodenklassen zurechtfinden kann und ihre Angleichungsmöglichkeiten erkennt.

Gleiches ist vom Versuch eines Schätzungsrahmens der sächs. Wiesenklassen zu sagen, der vom Verf. in Anlehnung an Claus (26) ebenfalls mit dem Wiesenschätzungsrahmen Rothkegels in Vergleich gesetzt worden ist (s. Tab. 51).

Für diesen Brückenrahmen haben obige Warnungen eigentlich noch mehr Bedeutung, **da bekanntlich die Wiesenertragsverhältnisse noch größeren Veränderungsmöglichkeiten unterworfen sind als die des Ackerlandes. Beide Rahmen sollen lediglich beweisen, daß immerhin Wege zur Verfügung stehen, die unmittelbare Verbindungen der beiden Bodenbewertungen zeigen.** Die Systematik, mit welcher sich diese Wege beschreiten lassen, sei nur noch durch die Tatsache bewiesen, daß sich dennoch auch die sächs. Klassifikationstarife des Ackerlandes nach Anwehungs- (Löß- oder lößähnliche), Schwemmlands- und Verwitterungsböden aufteilen lassen, was so oft bestritten, durch diesen Versuch aber widerlegt worden ist. Daß dieser Versuch einer Gegenüberstellung der alten sächs.

Tabelle 51.

Schätzungsrahmen der sächs. Wiesenklassen nach Wiesenzahlen der Einheitsbewertung.

Klassen	Heuerträge Ztr. je ha nach GrSt Sch	Heuerträge Ztr. je ha nach Claus	Bonität	Charakteristik der Lage	Charakteristik d. Feuchtigkeitszustands	Erträge dz/ha	Bonität	Reinertragszahlen in %
1. Mittelfeuchte Wiesen.								
1	90	97	I	Beste Niederungs-	mittel—	üb. 75	gt	75—80—90
1+2	81	87	I—I¼	und Flußwiesen	feucht	70—75	gt	75—80—85
2	72	78	I u. II	Gute Niederungs-	mittel	65—70	m-gt	70—75—80
2+4	63	74	—I½	und Flußwiesen	„	60—65	m-gt	55—60—65
3	58	61	I	Beste Feld- und	mittel—	55—60	gt	65—70—75
3+5	54	55	I—I½	Talwiesen	trocken	50—55	gt	50—55—60
2. Nasse Wiesen.								
4	65	69	III	Fehlerhafte Niede-	naß	45—50	m-g	45—50—55
4+6	54	54	II¾—III	rungs- u. Fluß-	„	40—45	m-g	36—43—50
				wiesen				
6	36	39	II½—II	Mittelmäßige Feld-	naß	30—35	m	25—35—45
6+8	32	37	II¾—II	und Talwiesen	„	30—40	m-g	26—32—38
			u. III					
8	32	35	III	Nasse, schlechte	sehr naß	25—30	m-g	20—26—32
8+11	27	28	III—III½	Feld- u. Talwiesen		20—25	m-g	11—17—23
10	22	24	IV	Schlechte, kaltgründige und sehr	übernaß	15—20	g	10—12—15
11	20	22	IV	schlechte Niederungswiesen		10—15	g	6— 9—12
3. Trockene Wiesen.								
5	45	48	II	Gute Feld- u. Tal-	trocken	45—50	m	40—50—60
5+7	39	38	II	wiesen	„	35—45	m	32—40—48
7	25	28	II	Gute Berg- und	„	25—30	m	22—30—38
7+9	22	30	II—II½	Höhenwiesen	„	30—35	m	19—23—27
9	29	31	III	Magere Feld- und	sehr „	20—25	m-g	12—16—20
11	20	22	IV	Waldwiesen, sehr	über „	10—15	g	6— 9—12
				schl. Feldwiesen				

Ackerklassen mit den entsprechenden Reichshundertzahlen des Ackerschätzungsrahmens nach Rothkegel auch innere Zusammenhänge zwischen damaligen und heutigen Reinertragsbegriffen nicht entbehrt, zeigt folgende Darstellung (Abb. 25 S. 178).

Abgesehen von der deutlichen Aufteilungsmöglichkeit der Ackerklassen nach der Entstehungsursache der Böden zeigen die Kurven in fast allen Hauptbodengruppen eine recht gute Übereinstimmung. Dies beweist eine grundsätzliche Übereinstimmung der Bewertungstendenzen hinsichtlich der Reinertragsverhältnisse. Daß trotzdem Wandlungen von Wertauffassungen über bestimmte Böden (Sandböden) zum Ausdruck kommen, ist vorauszusehen.

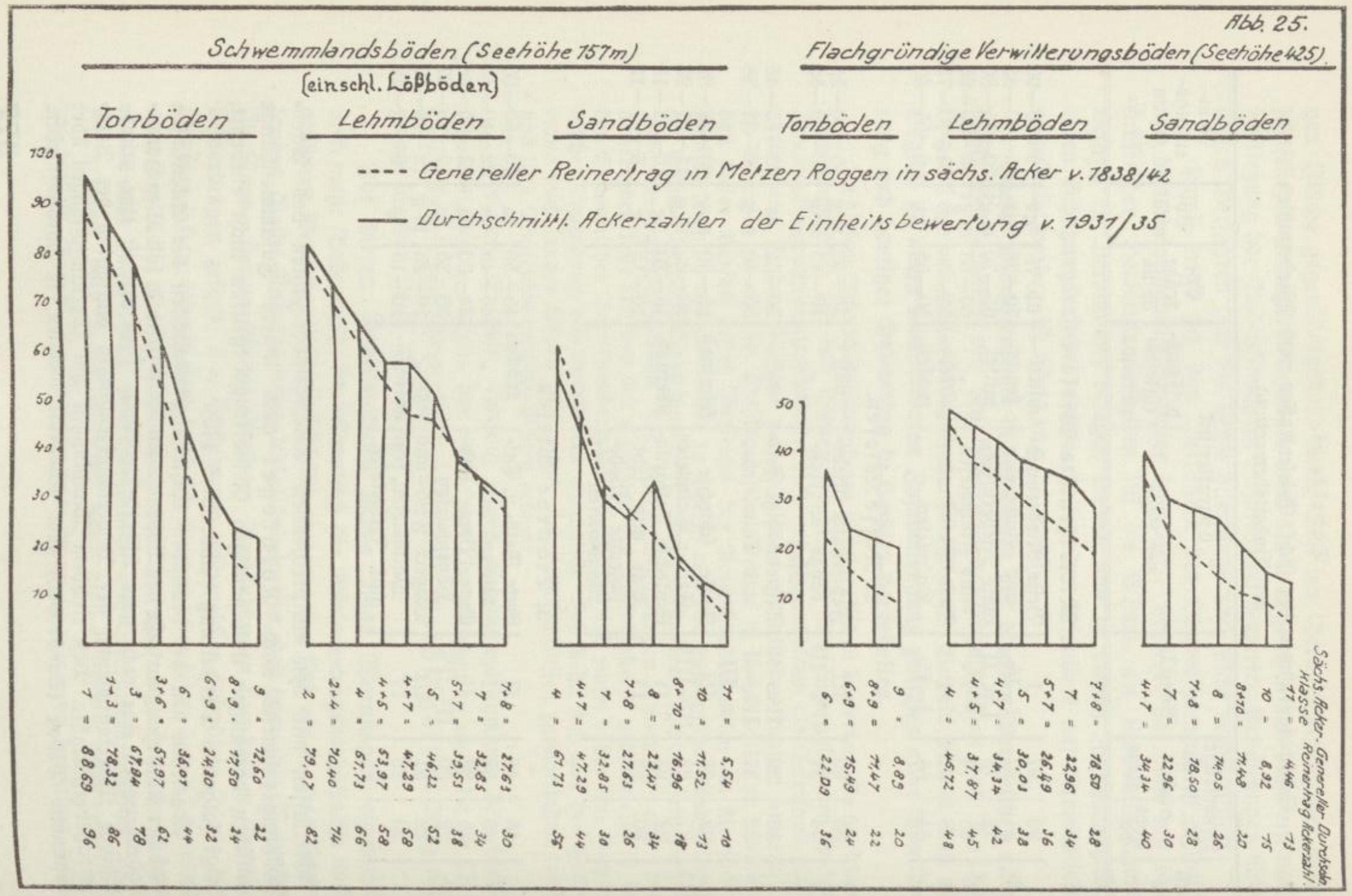

Generelle Reinerträge der Ackerklassen von 1838—42 in Metzen Roggen und die entsprechenden durchschnittlichen Ackerzahlen der Einheitsbewertung von 1931—35.

Auch die Verwitterungsböden sind heute oft so hoch bewertet, wie entsprechende Schwemmlandsböden, ja sogar noch höher, wenn die Niederschläge vorteilhaft fallen. Verwitterungsböden sind oft lehmreicher als die entsprechenden Schwemmlandsböden, daher die großen Kurvenabstände, die auch die Wertüberhöhungen ausdrücken. Andererseits tritt die Wertüberhöhung der Sandböden durch entsprechende Überschneidungen der Kurven hervor.

Schwierigkeiten zunächst noch unüberwindlicher Art erfährt die beabsichtigte Übertragung alter Schätzungsergebnisse in zusammengelegten Fluren, da dort die Bonitierungsunterlagen nicht mehr in Einklang mit dem jetzigen Zustand zu bringen sind. Es dürfte aber unter Umständen eine Frage der technischen Bearbeitung des Materials sein, den alten Zustand kartographisch mit dem jetzigen zu decken. Bei dem Umfang der in Sachsen stattgefundenen und noch durchzuführenden Zusammenlegungen dürfte dieses Problem besondere Bedeutung haben (Weinmeister 152).

Es hat sich also gezeigt, daß je nachdem einmal die Bewertung nach StE., das andere Mal nach der EBew. anders ausgefallen ist. Diese Schwankungen können jedoch keinesfalls einem der beiden Bewertungssysteme allein in die Schuhe geschoben werden. **Mit demselben Recht, mit dem man der alten Bonitierung Fehler vorwerfen kann, darf der EBew. hinsichtlich des Verfahrens der Einreihung der Masse der Betriebe gewisse Systemlosigkeit vorgeworfen werden.** So handelt es sich bei Fehlbonitierungen nach dem alten Grundsteuersystem genau so oft um subjektive Anschauungsdifferenzen, wie es in Zukunft immer solche geben wird. Die Nachteile solcher Fehlbonitierungen werden aber in dem Augenblick hinfällig, wo das Ausmaß und die Tendenz genügend bekannt ist. Dann lassen sich leicht Richtlinien zur Begradigung dieser Fehler aufstellen. Dabei ist eine vollkommene Fehlbonitur selten festzustellen; meistens handelt es sich um verwandte Klassen, wo Fehlgriffe verständlich erscheinen. Ist dies der Fall, so weichen auch heute die entsprechenden Reichshundertzahlen nicht in so erheblichem Maß ab.

VI. Schlußwort und Ausblick.

So haben die Ergebnisse der Vergleiche mit der EBew. eindeutig gezeigt, daß unter besonderer Berücksichtigung aller in der fast 100jährigen Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der landw. Ertragsbedingungen geradezu rechnerische Angleichungsmöglichkeiten bestehen. Die der vorliegenden Untersuchung vorangestellten Probleme sind daher in bejahendem Sinn beantwortet.

Für die sächs. Landwirtschaft hat die Bearbeitung dieses Stoffes insofern Bedeutung, weil nunmehr der Einheitswert der Betriebe die

Bemessungsgrundlage fast aller Steuern und Lasten werden soll. Obenan steht jedoch immer die Forderung nach gerechter Besteuerung, und um diese auch in der Landwirtschaft zu erreichen, darf kein Mittel unversucht bleiben, sie zur völligen Zufriedenheit aller Beteiligten ausfallen zu lassen. Verf. konnte aber beweisen, daß auch die alte sächs. GrStSch. zu den Mitteln gehört, die auch heute noch die Grundlagen für bestimmte Bewertungsvergleiche abgeben können.

Die kommende Reichsbodenschätzung wird ebenfalls auf die Verwendungsmöglichkeiten alter Bonitierungen dort zurückgreifen, wo sie einwandfrei erscheinen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das für Sachsen möglich sein wird, zumal gerade der Mangel an Bonitierungskarten außerordentlich nachteilig zu empfinden ist. Eins darf aber als feststehend angesehen werden: **da auch die Reichsbodenschätzung, genau so wie die EBew., ihre Schätzungsrahmen auf gleichem Reichshundertzahlenverhältnis aufbaut, werden die bewiesenen Zusammenhänge zwischen GrStSch. und EBew. auch mit der Reichsbodenschätzung in Sachsen einst festgestellt werden können.**

Es wäre jedoch notwendig gewesen, alte Besteuerungsgrundlagen durch die Landwirtschaftswissenschaften zuerst auf ihre Verwendbarkeit prüfen zu lassen, ehe neue Wege beschritten wurden. **Die Sonderstellung der Landwirtschaft, die im Rahmen des neuen Deutschlands durch die Gesetzgebung besonders anerkannt worden ist, berechtigt andererseits die Landwirtschaftswissenschaften zur Beteiligung an der Lösung von Aufgaben, die sie besonders betreffen.** Die juristische Formulierung kann nur das Ergebnis der Erforschung kausaler Zusammenhänge sein. Das sächs. Grundsteuersystem aber und seine Ergebnisse sind ein Zeugnis vom Können und Wissen der Väter und verpflichten zur Beachtung und Hochhaltung ihrer Errungenschaften.

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Frage nach der Verwendbarkeit alter Grundsteuerschätzungsergebnisse hat nicht nur durch das Reichsbewertungsgesetz grundsätzliche Bedeutung gewonnen, sondern war so lange offen, wie noch keine neuere Bodenbewertung an die Stelle der alten getreten war. Die Entscheidung ist abhängig vom Zweck und Ziel moderner Bodenschätzungen im allgemeinen und vom Aufbau, Grundlagen und Verfahren alter Grundsteuersysteme im besonderen. Ferner sind alle bisher eingetretenen Veränderungen landw. Produktionsbedingungen in ihren Auswirkungen auf die Gestaltung der Landwirtschaftsbetriebe und deren Ertragsverhältnisse ausschlaggebend.

Für Sachsen ist die Frage der Verwendbarkeit deswegen von Bedeutung, weil es durch seine außerordentlichen Verschiedenheiten ein Musterbeispiel abgeben kann für die Auswirkungen von Produktionsänderungen auf die steuerliche Ertragsfähigkeit des Bodens. So lassen sich hier die Wandlungen der Ertragsbedingungen besonders anschaulich verfolgen, die seit 1838—42 eingetreten sind. Das UGeb. eignet sich dank seiner **klimatischen, geologischen und bodenkundlichen Gegensätze** ganz besonders dazu, Schätzungsergebnisse in ihrer örtlichen Gestaltung zu vergleichen. Doch können fühlbare Veränderungen der Ertragsbedingungen, abgesehen von geringfügigen Schwankungen, kaum eingetreten sein. Damit wird vorausgesetzt, daß die Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe die gleichen geblieben sein müssen.

Die allgemeine Entwicklung hat außerdem in Sachsen die **landw. Betriebsgrößen** nicht erheblich beeinflussen können, da das Unteilbarkeitsgesetz von 1843 nur unwesentliche Besitzgrößenveränderungen gestattet hat. Abgesehen von Veränderungen der Parzellenbesitzgrößenklassen, die durch den Landhunger der Industriearbeiterschaft bedingt sind, haben sich die landw. Besitzgrößenverhältnisse in Sachsen sehr stabil gehalten.

Die **wirtschaftlichen Ertragsbedingungen** hingegen sind erheblichen Veränderungen unterworfen gewesen. Die **Verkehrsverhältnisse** und das **Wachstum der Bevölkerung** haben bedeutenden Einfluß auf die Wandlungen der Absatzbedingungen gehabt. Im Fehlen des Eisenbahnnetzes vor 100 Jahren und im Vorhandensein des dichten Schienennetzes der Gegenwart scheinen hinsichtlich eines Ertragswertvergleichs Widersprüche zu liegen. Dagegen sind die örtlichen Absatzbedingungen durch die industrielle Entwicklung mancherorts und vor allem im Gebirge rentabilitätsbestimmenden Wandlungen unterworfen gewesen.

Die **Ernteerträge** haben sich in klimatisch bestimmten Schwankungen stetig aufwärts bewegt als Folge technischer Fortschritte des Landbaues. Diese Aufwärtsbewegung ist unter dem Gesichtswinkel einer relativen Bodenertragswert- und Aufwandssteigerung als Niveauveränderung der Ertragswertrelationen aufzufassen. Im übrigen ist die Gestaltung der Ernteerträge das Spiegelbild der Bodenqualitäten.

Die **Getreidepreise** folgen volkswirtschaftlichen Strukturwandlungen und sind ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterworfen. Die Marktpreise des Getreides bewegten sich 1838—42 in keinem nennenswerten Abstand. Das Verhältnis der Getreidepreise zueinander ist in der Gegenwart enger als zur Zeit der GrStSch. Die Bewegung der Getreidepreise wirkt sich lediglich als eine Niveauerhöhung der Ertragswerte aus.

Die gewaltige Zunahme der **Viehbestände** ist eine Folge der gleichgearteten Bevölkerungszunahme. Das Bedürfnis an viehwirtschaftlichen Produkten ist erheblich gestiegen und wirkt sich besonders auf die Preis-

bildung aus. Demzufolge verschob sich das Bild der Betriebseinnahmen zugunsten der Viehwirtschaft im Gegensatz zu den überwiegenden Einnahmen aus Feldwirtschaft zur Zeit der GrStSch. Auch die der Leistungserhöhung der Viehwirtschaft entsprechende Steigerung der Ertragswerte konnte nur durch Ertragsfähigkeitssteigerung der Böden erzielt werden.

Die Entwicklung der **Vieh- und Fleischpreise** läßt sich kaum verfolgen, doch zeigen sich klare Entwicklungsrichtungen. Gemessen an den Roggenpreisen sind die Fleischpreise mit großer Stetigkeit fast übermäßig gestiegen. Gleiche Tendenzen der Viehzukaufspreise gestatten die Folgerung, daß auch die Aufwendungen die Ertragsfähigkeit weniger relativ als absolut beeinflußt haben.

Demnach ist für das Problem der Verwendbarkeit alter Schätzungsergebnisse die Aufteilung der reinertragsbestimmenden Faktoren nach solchen natürlicher und wirtschaftlicher Art von besonderer Bedeutung. **Denn die natürlichen unveränderlichen Ertragsbedingungen, wie Boden, Klima, Geländegestaltung, unterscheiden sich unter Einbeziehung der für Sachsen besonders wertvollen Besitzgrößenstabilität grundlegend von den wirtschaftlichen veränderlichen Ertragsbedingungen. In der Unveränderlichkeit der ersteren ist die Grundlage für eine Verwendbarkeit alter Schätzungsergebnisse gegeben. Die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen werden sowieso unabhängig von den natürlichen bewertet. Hierin liegt die Logik der Verwendbarkeit alter Schätzungsergebnisse, sobald die Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit nach heute noch anzuerkennenden Grundsätzen geschehen ist. Der größte Teil der Ertragsbedingungen bewirkt also nur eine Änderung in der Höhe des Reinertrags, während die Reinertragsrelationen gleiche oder ähnliche geblieben sind.**

Eine bedeutsame Erweiterung des Untersuchungsrahmens verursachte die Veränderlichkeit der Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe im **Kulturartenverhältnis.** Hier war unterstellt worden, daß einmal die Entwicklung der Landwirtschaft an sich im Bodenanbau ihren Ausdruck gefunden hat und im besonderen der grundlegende Rahmen der Betriebsgestaltung eine Folge der Bodennutzung und ihrer Wandlungen ist.

Die **Bodennutzung** ist von der Wahl der Wirtschaftssysteme abhängig, für die wiederum geographische Lage und bestimmte Bodenarten ausschlaggebend sind. Die Reinertragsberechnungen des sächs. Grundsteuersystems sind auf Grund der Dreifelderwirtschaft durchgeführt worden. Da diese heute in Sachsen noch in verbesserter Form neben der Fruchtwechselwirtschaft vorherrscht und die hierdurch erzielten Ertragssteigerungen bekannt sind, verursachen auch die durch den Wirtschaftssystemwechsel bedingten Ertragswertänderungen kaum Schwierigkeiten.

Die **Wirtschaftssysteme** sind das Produkt einer langen Entwicklung des Landbaues aus Boden, Klima und sonstigen natürlichen Ertragsfaktoren einerseits und bestimmenden volkswirtschaftlichen Belangen in Form der wirtschaftlichen Ertragsfaktoren andererseits. Demzufolge sind alle diese Faktoren in ihren Auswirkungen im Kulturartenverhältnis verankert.

Entgegen der Annahme, daß die **Kulturartenveränderungen** in Sachsen im Lauf von 90 Jahren zu groß gewesen wären, einen Vergleich der Besteuerungsgrundlagen zu ermöglichen, zeigt eine Gegenüberstellung des Kulturartenverhältnisses von 1838—42 und 1927 nur unwesentliche Veränderungsprozentsätze. Bereits 1838—42 überwiegen die **Ackerlandanteile** und kennzeichnen die damalige Eignung der Böden zutreffend. Hierbei tritt der Gegensatz zwischen Flachland und Gebirge, zwischen rein landw. gearteten und bereits dicht bevölkerten Gebieten klar zutage. Die Veränderungen der Ackerlandanteile bis 1913 bestehen überwiegend aus Zunahmen. Sie sind abhängig vom Boden und sind desto geringer, je bessere Böden anstehen. Die im Gebirge naturgemäß stärkeren Veränderungen sind deshalb unwesentlich, weil die sich hieraus ergebenden Ertragswertverschiebungstendenzen bekannt sind.

Die Ausdehnung des **Wiesenlandes** entspricht 1838—42 den natürlichen Lagebedingungen. Bessere Böden waren wiesenarm, Flußniederungen wiesenreich, und mit zunehmender Höhenlage erreichte das Wiesenland klimatisch bedingt die höchsten Anteile. Die Verschiebungen haben im allgemeinen in Zunahmen bestanden, wobei die besten und die schlechtesten Niederungsböden besonders geringe, die Gebirgsböden schon betontere Zunahmen zu verzeichnen haben.

Bei relativ geringer Ausdehnung des **Weidelandes** traten 1838—42 besonders die leichten Böden des Flachlandes mit stärkeren Anteilen hervor. Die durch Hutung genutzten Weideflächen dienten der damals umfangreichen Schafhaltung. Im Gebirge fanden sich verhältnismäßig geringe Weideflächen vor. Wichtig ist, daß die Hutungen je nach den Grundwasserverhältnissen und natürlichen Lagebedingungen bereits nach Acker- oder Wiesenklassen geschätzt worden sind. Sie sind bis 1913 fast alle verschwunden, so daß die Veränderungen fast ausnahmslos nur aus Abnahmen bestanden. Die aus den Hutungen entstandenen Acker- oder Wiesenflächen sind also wegen ihrer bereits erfolgten natürlichen Eignungsbonitierung kein Hindernis für die Übertragung der Schätzungsergebnisse.

Die Anteile des **Waldlandes** beweisen, daß schon zur Zeit der sächs. GrStSch. alle Böden, die der Ackernutzung dienen konnten, dieser bereits in großem Umfang unterworfen waren. Die Veränderungen der Waldlandanteile bilden das Gegenstück zu den Veränderungen des Ackerlandes, da aus Wald bis 1913 meist Ackerland geworden ist. Dem-

entsprechend bestehen die Veränderungen des Waldlandes vorwiegend aus Abnahmen. Diese waren im Gebirge nicht so erheblich, wie auf den besseren Böden der Amtsh. Meißen.

Abgesehen von den Fluren des UGeb., deren Flächen sich durch irgendwelchen Gebietsaustausch und sonstige Veränderungen verschoben haben, zeigen von der überwältigenden Mehrzahl der untersuchten Fluren allein 70 bzw. 72 % Acker- und Waldlandverschiebungen bis nur 9 %, 75 bzw. 78 % der Fluren Wiesen- und Weidelandverschiebungen von nur bis zu 3 bzw. 3,4 %. Hierbei ergänzen sich die Tendenzen der Acker- und Waldlandveränderungen gegenseitig. Die Tendenzen der Wiesen- und Weidelandveränderungen sind für das Problem unwesentlich, da ohnehin eine Neubonitierung erfolgen müßte. Die stärker hervortretenden Waldlandverwandlungen in Ackerland sind nur teilweise von störender Auswirkung, da ehemaliges Waldland immer in einem bestimmten und bekannten Wertverwandlungsverhältnis zu seiner Ertragsfähigkeit als Ackerland steht.

Das Wesen der Kulturartenveränderungen ist für Sachsen durch eine deutlich erkennbare Zonengestaltung eine Erscheinung, die durch gewisse Gesetzmäßigkeiten die Problematik in weitgehendstem Sinn verliert. Die Kenntnis der Veränderungstendenzen sowie die graduellen Auswirkungen auf die Ertragsveränderungen der Böden hebt die Schwierigkeiten auf, die unter Umständen den gangbaren Weg einer Übertragung verlegen könnten. Freilich bleibt für eine solche Verwendung immer noch die Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit diese Ergebnisse in grundsätzlichen Beziehungen mit den Grundlagen und Anschauungen moderner Bewertungsverfahren vereinbart werden können.

In der seinerzeitigen **Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums in Sachsen** liegt ein Werk schätzungswissenschaftlicher Bedeutung vor, das ein beredtes Zeugnis für den Hochstand der damaligen Schätzungslehre darstellt. Es ist daher verständlich, daß die Darstellung der **Ackerland-StE.** von 1838—42 ein getreues Spiegelbild der Bodenertragswerte und Bodenbeschaffenheiten abgibt. Die Deckung geht so weit, daß sich ohne weiteres neun **Bodenwertzonen** unterscheiden lassen. Gleiches ist von den StE. der land- und forstw. gen. Ortsflurfläche zu sagen. Die Tendenzen beider StE. ähneln sich um so eher, je größere Anteile das Ackerland aufzuweisen hatte. Die Einbeziehung der Waldbewertung ist im Vergleich zur EBew. nur ein bedingter Nachteil, da in Ackerland umgewandelte Waldböden durch ihre spezifische Beschaffenheit auch den Einheitswert entsprechend herabsetzen.

Die Bewertung der Wiesen nimmt keineswegs die Wichtigkeit für sich in Anspruch, wie die des Ackerlandes. Trotzdem zeigen die **Wiesenland-StE.** deutliche Zusammenhänge mit den Ackerland-StE. Dies be-

deutet ein Gebundensein der Bewertungstendenzen an die betriebswirtschaftliche Wertung der Wiesenböden im Rahmen der Ackerböden und des entsprechenden Wiesenverhältnisses. Diese Tatsache drückt sich im Verhältnis der StE. beider Kulturarten aus. Der **Wiesenlandsteuereinheitenindex** ist um so niedriger, je bessere Ackerböden diese durch hohe Futterwüchsigkeit ersetzen. Dementsprechend zeigt sich ein hoher Index auf allen geringwertigen Böden, wo die im Verhältnis gut bewerteten Wiesenböden die Grundfutterbeschaffung vorwiegend zu ermöglichen haben.

Das vertiefte Verfahren der sächs. GrStSch. wird kennzeichnend beleuchtet, wenn man die Reinerträge einer bestimmten Bodenklasse in Beziehung zu Höhenlage und Klima setzt. Dabei zeigt sich, daß die **definitiven Reinerträge der IV. Ackerklasse** sehr schwanken, unter klarer Zonenbildung, die die systematische Beurteilung der Bodenertragsverhältnisse nach Bodenbeschaffenheit und Absatzlage plastisch vor Augen führt. Der Charakter der IV. Ackerklasse ist je nach ihrem Vorkommen als Sand-, Lehm- oder Gebirgsverwitterungsboden im Rahmen anderer Bodenklassen ausschlaggebend. Der Reinertrag dieser Klasse ist um so niedriger, je höher die Ertragswerte der umgebenden besseren Klassen sind.

Die **definitiven Reinerträge der IV. Wiesenklasse** sind abhängig vom Vorkommen dieser Klasse im Rahmen der verschiedenen Ackerklassen oder klimatischen Lagebedingungen, mit anderen Worten, vom Wiesenverhältnis. Die Reinerträge schwanken jedoch weniger. Doch sind auch hier Zonenbildungen zu erkennen, denen die Rolle dieser Klasse im Rahmen aller anderen und der anstehenden Ackerklassen zugrunde liegt. Der tonige Untergrund dieser Klasse ist die Ursache für hohe Reinerträge auf Sandböden und hängigen Gebirgsverwitterungsböden. Die Berücksichtigung des Wiesenverhältnisses ist demnach durch die Bewertung unmittelbar geschehen.

Aus den Einzelheiten des Verfahrens der sächs. Bodenbewertung und deren Ergebnissen erwächst die Überzeugung, daß hier Wertbilder geschaffen worden sind, die noch gewisse Gesichtspunkte mit modernen Bodenbewertungsanschauungen gemeinsam haben müssen. Doch greift die Kunst des Landbaues, durch jahrhundertelange Erfahrungen die Anbaueigenschaften des Bodens und deren Wechselwirkungen auf die Wirtschaftseinrichtung zu ergründen, den gegenwärtigen Wertfeststellungsabsichten weit voraus.

Mit der Entwicklung der Landwirtschaft formte sich ein Bild des **Anbaues der Feldfrüchte,** das einerseits dem Fundament der Wirtschaftsformen in ihrer Vielfältigkeit, andererseits der Verbundenheit von Bodenbeschaffenheit und Anbauverhältnis entspricht. Die Anbaufähig-

keit wird einmal durch den Umfang der Fruchtarten, zum anderen durch die Bodenertragsfähigkeit in Verbindung mit den Aufwandserfordernissen verkörpert.

Bodenertragswerte werden infolgedessen durch den Bodenanbau versinnbildlicht. Damit ist die Brücke zur steuerlichen Bodenbewertung geschlagen, denn die Ertragsfähigkeit ist nachweisbar durch den Anbauumfang bestimmter Fruchtarten. Am besten zeigt dies der Winterweizen, der als empfindlichster **Anbauindikator** die Bodenunterschiede und somit die Ertragswerte deutlich kennzeichnet. Aber auch viele andere Feldfrüchte decken sich durch ihren Anbauumfang oder durch ihr spezifisches Vorkommen mit den Bewertungstendenzen der Schätzungsergebnisse. Diese Tatsache ist der untrügliche Beweis für die Unveränderlichkeit der Bodenwertrelationen, abgesehen von denen leichterer Böden. Die höhere Ertragswertsteigerung leichterer Böden hat eine gewisse Nivellierung der Ertragswerte aller Bodenarten verursacht.

Daß auch die Tendenzen der **Viehhaltung** zu ähnlichen Vergleichsergebnissen führen müssen, liegt ebenfalls in der Abhängigkeit des Umfangs und der Art der Viehhaltung von der natürlichen Bodenertragsfähigkeit begründet. Außer der Absatzregelung war die Futterwüchsigkeit die Wertkomponente, die auch vor 100 Jahren die Ideen über die Bodenwertigkeit beeinflußt hat.

Die unzweideutige Übereinstimmung der Auffassungen über die Grundsätze landw. Werttheorien ist es gewesen, die zu positiven Ergebnissen der mannigfaltigen Vergleiche von Bewertungstendenzen damaliger und gegenwärtiger Bodenertragswerte führen mußte. Die Bodenwerte von 1838—42 unterlagen außerdem in ihren relativen Abstufungen einer Beständigkeit, die gegenwärtig ebenfalls vorzuliegen beginnt.

Die Ertragswertfeststellung von 1838—42 geschah nach **Reinertragsermittlungen.** Diese wurzelten in der nachhaltigen Ertragsfähigkeit, wobei die Wechselwirkungen der ertragsbestimmenden Faktoren in überzeugender Weise Berücksichtigung erfahren haben. Klima (durch 21 Abstufungen berücksichtigt) und Produktionskosten fanden ihre Zusammenhänge in den Wandlungen der Preise und in den Lohnaufwendungen. Das Bild der Reinerträge bei Unterstellung verschiedenster Verhältnisse verschiebt sich zuungunsten der Einwendungen gegen zu hohe Reinertragsunterstellungen im Gebirge, wobei sich tatsächlich die Reinerträge des Flachlandes als zu nachsichtig herausgestellt haben. Die besondere Sicherheit des sächs. Systems liegt aber darin, daß bei der Bodenklassifizierung Klima und Wirtschaftsverhältnisse nicht einer bestimmten Gegend ausgangsmäßig zugrunde gelegt worden sind. Je nach Höhenlage und Klima ist sofort der für die betreffende Abstufung

geltende Reinertrag ausgeworfen worden. Dadurch wurde vermieden, daß ein Gebirgsboden vorstellungsmäßig zunächst ins Flachland versetzt werden mußte, um das Ausgangsklima zu bewerten.

Die den Reinertragsberechnungen zugrunde liegenden **Roggenpreise** waren je nach Marktorten nur unbeträchtlich verschieden, so daß die Unterschiedlichkeit der Preisunterstellung Vergleiche zur Gegenwart nicht stört. Ebenso verhalten sich die Abstände zwischen generellen und definitiven Reinerträgen, weil die Abschläge für Feldentfernung und Wegeansteigung nicht erheblich waren, abgesehen außerdem vom Ausgleich beider Ertragsfaktoren zwischen Flachland und Gebirge.

Kauf- und Pachtpreise dienten vor 100 Jahren nur der Kontrolle der Ertragswerte, da sie bereits damals für eine unmittelbare Unterstellung als ungeeignet erkannt worden sind. Andererseits bildeten die StE. anerkannte Richtlinien für Gutskäufe und Pachtungen. Im übrigen können Kauf- und Pachtpreise niemals als Beweise der Richtigkeit steuerlicher Schätzungsergebnisse herangezogen werden, da subjektive Preisbildungsmomente auszuschalten sind.

Die **Bodenklassifikation** des sächs. Systems ist den meisten anderen durch seine allgemeinverständliche und eingehende Darstellungsweise feinster Bodenunterscheidungsmerkmale überlegen. Die Bodenbeschreibung fußt auf naturwissenschaftlich-ökonomischer Anschauung und baut sich auf dem Verhältnis von Ton, Sand und Humus auf. Die Einreihung der Böden geschah nach **Musterstücken,** so daß trotz der ungeheueren Anzahl der Unterscheidungsmerkmale eine sichere Eingliederung möglich war. Die Auswahl der Musterstücke ist nach charakteristischen und häufig vorkommenden Bodentypen geschehen, wofür der tiefgegliederte Schätzungsrahmen die Voraussetzung gegeben hat. Hierbei sind alle Bodentypen erfaßt worden, gleichgültig, ob geschichtet oder ungeschichtet, denn sonst wären heute am Profil die alten Klassen nicht wiederzuerkennen. So zeigen selbst **moderne bodenkundliche Anschauungen** Zusammenhänge mit der alten Bodenbeurteilung. Die heute in den Vordergrund gerückte **Bodentypenlehre** scheint den sächs. Bodenschätzern insofern nicht fremd gewesen zu sein, als sie die Einreihung der Böden nach ähnlichen Anschauungen durchgeführt haben müssen. Gerade in dieser Beziehung konnte Verf. die Systematik der Bodenbeurteilung nach der deutlichen Schichtung der Bodenhorizonte durch seinen **Brückenrahmen** nachweisen. Dabei sind Wertauffassungsänderungen deswegen weniger störend, weil ihre Tendenzen bekannt und daher abstellungsfähig sind. Für jede Klasse konnten Reinertragsverhältniszahlen nach dem Reichsschätzungsrahmen festgestellt werden. Je nach Lage und Entstehungsursache ließ sich auch eine Gliederung nach alluvialen (Schwemmlandsböden), diluvialen (Moränen- und Geschiebeböden), Löß- und Verwitterungsböden

durchführen. Hierbei müssen Spannen in den Reinertragsverhältniszahlen jeder Klasse vorhanden sein, da je nach ihrem Vorkommen verschiedene Reinerträge im Schätzungstarif festgesetzt worden sind.

Im Gegensatz zu Preußen, wo das 8-Klassen-System als Zwangsjacke zu empfinden war, hat in Sachsen für jede Gemeinde ein Rahmen mit nicht weniger als 40—44 Haupt-, Zwischen- und Unterklassen für Ackerland zur Verfügung gestanden, so daß bestimmte Bodentypen überall in die gleichen Klassen eingereiht werden konnten. Jede Haupt- oder Zwischenklasse stellt aber einen einheitlichen Begriff nur **einer** Klasse dar, die sich nicht wieder aufteilen läßt. Niemals kann man daher unter einer bestimmten Klasse den Sammelbegriff von Böden entgegengesetzten Charakters verstehen. Die Gewähr für eine Gleichmäßigkeit der Bodenbeurteilung war für die sächs. Bodenschätzer durch gegenseitigen Gedankenaustausch am Objekt gegeben.

Für die Abweichungen der **Wiesenklassifizierung** von heutigen Befunden ist die Erklärung möglich, daß einmal die Schätzer eigene Richtpflanzenverzeichnisse aufgestellt haben, zum anderen die Wiesen entwicklungsbedingten Vegetationsänderungen unterworfen sind. Trotzdem zeigen Preisangleichungen alter Wiesenheuerträge in Verbindung mit einer Unterscheidung zusammengehöriger Klassen nach physikalischen Bodenbeschaffenheiten im Vergleich zu entsprechenden Gegenwartsberechnungen unzweifelhaft Zusammenhänge. Im übrigen ist auch die Typisierung der Wiesenklassen nach den Grundwasserverhältnissen gelungen, wie Verf. ebenfalls an seinem **Brückenrahmen** zeigen konnte.

Trotz dieser Berührungspunkte sind eine Reihe von Abweichungen vorhanden, die der unmittelbaren Verwendung der sächs. GrStSch.-Ergebnisse im Wege stehen. Die Hauptnachteile sind: Nichtfortführung des Katasters, Nichtkartierung der Klassenflächen, Nichtnachbonitierung der Kulturartenveränderungen, Nichtprofilierung (Beschreibung) der Bodenbefunde, alles Nachteile, die jede andere GrStSch. in mehr oder minder großem Umfang ebenfalls aufzuweisen hat.

Die Angriffe der Gebirgslandwirtschaft gegen das sächs. Grundsteuersystem, bereits 20 Jahre nach der Durchführung, fußen vor allem auf der Unterstellung der Dreifelderwirtschaft im Gegensatz zu den inzwischen eingetretenen Ertragswertwandlungen durch Hackfrucht- und Futterbau. Die Widerlegung dieser Angriffspunkte zeigt, daß sie weniger die Art der Durchführung als das Prinzip der Grundsteuer überhaupt betrafen. Außerdem war auch die sächs. GrStSch. nur Menschenwerk und daher mit Fehlern behaftet, denen auch heutige Schätzungen unterworfen sein werden. Die Schätzungsfehler bewegen sich jedoch in bestimmten Richtungen, sind in ihren Auswirkungen bekannt und daher abstellbar. Andererseits zeigen Berichte über Bewirtschaftungsformen,

daß die Ergebnisse nur zu oft die Grundlagen für Betriebseinrichtungen abgegeben haben. Dies war ein Beweis für das Zutrauen der Praxis zu diesen Schätzungsergebnissen.

Im Willen des gegenwärtigen Bewertungsgesetzes liegt die Verwendung alter Schätzungsergebnisse, soweit die entwicklungsbedingten Wertanschauungsänderungen die Tendenzen beider Bewertungsgrundsätze anpassungsfähig erscheinen lassen. So bestehen auch zwischen dem sächs. Grundsteuersystem und dem **Reichsbewertungsgesetz** mannigfaltige Übereinstimmungen neben selbstverständlichen Gegensätzlichkeiten. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit als heutiges Bewertungsobjekt steht der teilweise auch im Wirtschaftsverband erfolgten Parzellenbewertung gegenüber. Beide Verfahren beruhen jedoch auf Feststellung der zukünftigen nachhaltigen Ertragsfähigkeit unter besonderer Betonung der Bodenbeurteilung. Hierbei bildet die Unveränderlichkeit von Boden und Klima die Basis. Das Verhältnis der Besteuerungswerte ist zwar im Hinblick auf die vorauseilende Werterhöhung leichterer Böden ein engeres geworden, aber die Verschiebungstendenz ist bekannt und sogar meßbar.

Die **Bewertung der inneren und äußeren Verkehrslage** fällt in bezug auf Bewertungsauffassungsänderungen kaum ins Gewicht, da sie nur geringfügig zur Auswirkung gekommen sind und gegenwärtig erst nach Festsetzung der natürlichen Ertragsbedingungen zu bewerten sind. Somit bleiben die Grundlagen des Vergleichs allein die **natürlichen Ertragsbedingungen,** deren Ausdruck im RBewG. die **Bodenklimazahl,** im Grundsteuersystem mit Einschränkung die **Steuereinheiten der landw. gen. Fläche** ist. Der Schätzung nach dem Ertragswert ist durch die Ausschaltung subjektiver Wertanschauungsbeeinflussungen schon von jeher der Vorzug gegenüber dem Verkehrswert gegeben worden, wenn eine von den wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen unbeeinflußte nachhaltige Ertragsfähigkeitsfeststellung das Ziel sein sollte.

Die **Ergebnisse der EBew. von 1925 und 1928** stellen horizontale Wertrelationen der Gemeinden in Gestalt durchschnittlicher RHS. und durchschnittlicher Gemeinderichtsätze dar, nach denen fast ausnahmslos alle Betriebe eingereiht worden sind. Beide Bewertungen sind ausgesprochen gefühlsmäßig durchgeführt worden und daher sehr grob ausgefallen. Die **Ergebnisse der EBew. von 1931** sind als RHS. der Gemeinderichtbetriebe veröffentlicht, die durchschnittliche Betriebe der Gemeinden darstellen sollten, in Wirklichkeit jedoch oft abwichen. Mit der EBew. von 1931 fand endlich die Erkenntnis zögernd Eingang, die Bodenunterschiedlichkeit innerhalb der Gemeinden zu berücksichtigen, und so zeigten sich erstmalig geringe Bewertungsspannen zwischen besten und schlechtesten Betrieben. Erst die EBew. von 1935 bringt fast durch-

gängig eine solche Spanne, ein Zeichen, daß es erst 10 Jahre dauern mußte, ehe die Bodenunterschiedlichkeit innerhalb der Gemeinden allgemeine Berücksichtigung finden konnte.

Dem Charakter der EBew. nach zeigen die Ergebnisse von 1925 wohl Bodenunterschiede zwischen den verschiedenen Bodenzonen, aber an Feinheiten der Unterscheidungen mangelt es dank der schematischen Durchführung. 1928 treten jedoch die Bewertungsfeinheiten schon plastischer hervor. Klima und Absatzlage sind zutreffender beurteilt und eine deutliche Bodenwertzonenbildung verkörpert mehr Empfindung für natürliche Bodenunterschiede.

Diesen Ergebnissen entsprechend decken sich die Bewertungstendenzen von 1928 mit den Bodenwertzonen von 1838—42. Hieraus ist der Schluß zu ziehen auf gleiche Bewertungstendenzen beider Bewertungen im Hinblick auf die durch Bodenanbau und Viehbestände gekennzeichnete Ertragsfähigkeit von 1838—42. Eine Erhärtung dieses Beweises liefert der Vergleich der Einheitswerte von 1928 mit Bodenanbau und Viehbeständen von 1912—13 durch die Übereinstimmung mit den Betriebszonen. Meist zeigen jedoch die feineren Wertabstufungen nach StE. den Bodenverhältnissen besser angepaßte Wertbestimmungen, wodurch die relative Grobheit der Bewertung von 1928 erkennbar ist.

Damit wird im Endergebnis auf Zusammenhänge hingewiesen, die zwischen beiden Bewertungen unzweifelhaft vorhanden sein müssen. Der Beweis für diese Zusammenhänge ist das mathematische Verhältnis der durchschnittlichen StE. der land- und forstw. gen. Fläche von 1838—42 zu den Gemeinderichtsätzen von 1928 in Form eines **Vervielfältigers der StE.** Dieser ist als Index für die Summe aller wertverändernden Faktoren aufzufassen, insbesondere der Verschiebung der Reinertragsverhältnisse.

Die Gestaltung der Vervielfältiger in den Gemeinden beweist eine weitgehende Gesetzmäßigkeit des Verhältnisses der StE. zu den Gemeinderichtsätzen. Diese Gesetzmäßigkeit wird auf Böden gestört, die durch die Entwicklung der Landbautechnik abweichende Ertragswertverschiebungen aufzuweisen haben. Störungsgebiete können ebensogut ihre Ursachen in Unter- oder Überbewertung durch die EBew. als auch durch die GrStSch. haben. Die Tendenzen der Vervielfältiger sind je nach den Bodenarten verschieden. Je besser der Boden, um so gleichlautendere Vervielfältiger kennzeichnen das Verhältnis der Bewertungen. Die Nivellierung der Ertragswerte ist demnach ebenfalls im Wesen der Vervielfältiger verankert. Im übrigen ist vor Überschätzung der Ertragswertsteigerung leichterer Böden zu warnen, weil der Hauptbeeinflussungs-

faktor der Ertragsfähigkeit, nämlich die Niederschlagsmenge, sich nicht wesentlich verändert hat.

Stellt man die StE. den Gemeinderichtsätzen gegenüber, so zeigen erstere bedeutend feinere Unterscheidungen, während für letztere sehr oft ein und derselbe Gemeinderichtsatz in Anwendung gebracht worden ist. Die StE. zeigen auf allen Bodenarten mehr oder minder große Spannen bei gleichen RHS., aber bedeutend kleinere Spannen auf besseren und größere Spannen auf mittel- bis geringwertigen Böden. Legt man dieser Feststellung die Betriebe einer Gemeinde zugrunde, so muß sich zeigen, daß zur Errechnung der RHS. je nach Bodenbeschaffenheit für einzelne Betriebe grundverschiedene Vervielfältiger zu unterstellen sind.

Die Schwierigkeiten der **Ertragswertfeststellung bei der EBew.** liegen klar auf der Hand. Der Mangel an Buchführungen wirklicher Durchschnittsbetriebe ist dazu geeignet, die Reinertragsfeststellungen und Normalertragsberechnungen zur Fiktion werden zu lassen. Diesem Mangel kann eine ausgedehnte Kauf- und Pachtpreissammlung ebenfalls nicht abhelfen. Die Strukturwandlungen des Wirtschaftslebens erfordern daher eine begründete Dynamik der Einheitswerte.

Die alten Grundsteuersysteme Deutschlands unterscheiden sich oft erheblich und befinden sich demzufolge in ganz verschiedenem Verhältnis zur Verwendbarkeit für gegenwärtige Aufgaben. Nach dem Grad der Übereinstimmung der Bewertungsgrundsätze mit denen der EBew. ist die allgemeine Verwendbarkeit zu beurteilen. Für diejenige der sächs. Schätzungsergebnisse sind demnach die Voraussetzungen in einer fast allen anderen Systemen überlegenen Weise gegeben. Wenn sich bei Nachprüfung dieser Voraussetzungen sogar die rahmenmäßige Angleichung der sächs. Klassen an den Reichsrahmen ergeben hat, deutet dies auf die Möglichkeit hin, das sächs. Bodenklassensystem als Teilrahmen eines solchen auffassen zu können. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, daß für Sachsen nur ein einziger Landesrahmen galt. Im Gegensatz hierzu kam in Preußen für jeden Klassifikationsbezirk ein eigener Rahmen in Anwendung, der mit anderen unvergleichbar blieb. Hinzu kam noch die kurze Schätzungszeit, die in Preußen nur 2 Jahre, im bedeutend kleineren Sachsen jedoch 4 Jahre dauerte. Demzufolge muß die sächs. Bodenschätzung genauer durchgeführt worden sein als die preußische, die vielmehr auf Schnelligkeit und Großzügigkeit eingestellt war.

Zugegeben muß jedoch werden, daß die unmittelbare Verwendbarkeit der sächs. Ergebnisse deswegen unmöglich ist, weil die Befunde nicht kartenmäßig niedergelegt und die Flurbücher nicht fortgeschrieben sind. **Da die Tendenzen der Kulturartenveränderungen jedoch feststellbar**

sind, läßt sich dennoch eine Brücke zur vergleichsmäßigen Verwendbarkeit für Vermögensbewertungszwecke ohne weiteres schlagen. So kann auch für den nationalsozialistischen Staat, der seiner vielseitigen Aufbauarbeit eine rein sachliche Wertvorstellung der deutschen Böden zugrunde legen muß, die wissenschaftliche Vergleichsmöglichkeit heutiger Bodenbewertungsergebnisse mit Bodenertragsverhältnissen aus naturalwirtschaftlichen Zeiten von Bedeutung sein.

Literatur.

1. Aebi: Ermittlg. d. Ertragswertes ldw. Gewerbe u. Grundstücke u. d. prakt. Durchführg. d. Ertragswertschätzg., Frauenfeld 1925.
2. Aereboe: Agrarpolitik, Berlin 1928.
3. — Taxation v. Landgütern u. Grundstücken, Berlin 1912.
4. Albert: Lehrbuch d. Forstgrundsteuer-Ermittlg., Wien 1866.
5. Alt: Das Klima von Sachsen. 1. Tl.: Die örtl. u. zeitl. Verteilg. d. mittl. Lufttemperatur, Dresden 1923.
6. Andrä: Die Ldw. i. Freist. Sa. im Hinblick auf d. Vergangenheit, d. Gegenwart u. d. Zukunft. Jahrb. d. DLG. Bd. 26, 1921.
7. André: Einheitswerte u. tatsächl. Ertragswerte, Hessische Landw. Ztschr. vom 12. Sept. 1931 Nr. 37, 101. Jahrg.
8. v. Arnim: Zum ldw. Schätzungswesen, Mittlg. d. DLG. Nr. 25, 1923.
9. Becker: Ein Beitrag z. Frage ldw. Liegenschaften, Ldw. Jahrb. Bd. 70, Berlin 1929.
10. Beckmann: Der Boden als Bemessungsgrundlage ldw. Steuern, Reichslandb. 5. Jahrg. Nr. 21, Berlin 1925.
11. Berens: Versuch einer kritischen Dogmengeschichte d. Grundrente, Leipzig 1868.
12. Birkner: Über d. Niederschlagsverhältn. d. Kgr. Sachsen, Diss. Leipzig.
13. Birnbaum: Landw. Taxationslehre, Berlin 1877.
14. — Über d. Grundlagen d. Boden-Taxation u. Bodenbesteuerung, Leipzig 1869.
15. Blochmann: Das Rittergut u. Dorf Wachau bei Radeberg, Dresden 1845.
16. Bodenstein: Die Nachprüfg. u. Berichtigg. d. „Grundsteuer-Reinerträge" in Preußen, Deutsche Ldw. Presse 53. Jahrg. Nr. 27, Berlin 1926.
17. Böhme: Entwicklg. d. Landw. auf d. Kgl. Sächs. Domänen, Berlin 1890.
18. Böhmert: Die Hauptergebnisse d. sächs. Berufs-Statistik von 1875, vergl. m. 1849, 1861 u. 1871, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1879.
19. — Die sächs. Viehzählg. von 1834—1883 in Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, XXX. Jahrg. 1884 Heft I u. II.
20. Borgstätte: Kaufpreise d. ländl. Immobiliarbesitzes im Kreise Dessau von 1901—1926 u. d. Einreihungswerte von 1925, Halle 1928.
21. Brückner: Klimaschwankungen seit 1700, „Das Wetter" Meteorolog. Monatsh. VIII. Jahrg. 1891.
22. Bruno: Feststellg. d. Ertragswerts aus d. gemeinen Wert d. Landgüter, Ber. üb. Ldw. N. F. Bd. X, Berlin 1929.
23. Burkhardt: Die Entwicklg. d. sächs. Bevölkerg. in letzt. 100 Jahren, Zeitschr. d. Sächs. Stat. Landesamtes, 1931, 77. Jahrg.

24. Credner: Geolog. Übersichtskarte d. Kgr. Sachsen, Leipzig 1908.
25. Claus: Sächs. Klasseneinteilg. d. Felder u. Wiesen, Sächs. Ldw. Zeitschrift 75. Jahrg. Nr. 20.
26. — Sächs. Klasseneinteilg. d. Wiesen, Sächs. Ldw. Zeitschr. 68. Jahrg. Nr. 2, 1920.
27. Diener: Zur Methodik d. statist.-kartograph. Agrargeographie, Fortschr. d. Ldw. 5. Jahrg. Heft 1, 1930.
28. — Wert u. Wege d. prakt. Agrargeographie, Fortschr. d. Ldw. 5. Jahrg. 1930, Heft 15.
29. Dietrich: Die Grundsteuerveranlagg. u. d. zu ihrer Berichtigg. dienenden Vorschläge, Dresden 1877.
30. Drechsler: Ergebnisse von 50jähr. Beobachtungen d. Witterg. zu Dresden, Dresden 1879.
31. Dünkelberg: Die ldw. Taxationslehre in ihrer betriebswirtsch. Begründg. u. in besond. Rücksicht auf d. Bonitieren d. Ländereien, Braunschweig 1898.
32. Ebmaier u. Herbsthoff: Der westfäl. Ldw. u. Neubewertg. seines Betriebes nach d. Reichsbewertungsgesetz, Münster 1926.
33. Eickschen: Die Abschätzg. bei d. Enteigng. v. Landgütern u. Landgutstellen, Leipzig 1930.
34. Engelbrecht: Kartograph. Darstellg. d. Anbau-Verhältnisse d. Deutschen Reiches nach kleineren Bezirken, Archiv d. Deutsch. Landwirtschaftsrats, 34. Jahrg., Berlin 1910.
35. Fabisch-Krekeler: Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925.
36. Fallou: Grund u. Boden d. Kgr. Sachsen, Dresden 1868.
37. Falke: Die Lage d. Landwirtschaft im Freist. Sachsen, Dresden u. Leipzig 1932.
38. Fauser: Abschätzungslehre, Handb. d. Ldw. von Aereboe, Berlin 1930.
39. Fensch: Die Preisbildg. in d. Ldw., ihr Einfluß auf Reinertrag u. Bodenwert, Arb. d. DLG., Heft 332, Berlin 1925.
40. Fischbacher: Grundlagen u. Methoden d. ldw. Steuertaxation, Zürich 1926.
41. Finanzministerium (Kgl. Sächs.), Mitteilungen aus d. Verwaltg. d. direkten Steuern im Kgr. Sachsen Bd. II, Dresden 1885.
42. Fischer: Der Bodenanbau in d. Amtsh. Pirna, Großenhain Dresden-Neustadt u. Stadt Dresden, Diss. Leipzig 1925.
43. v. Flotow: Beiträge z. Statistik d. Kgr. Sachsen, Leipzig 1846.
44. Geigenmüller: Steuerberatung f. Landwirte, Dresden 1921.
45. v. Geldern-Crispendorf: Die Grundsteuerreinerträge d. Ackerlandes in Schlesien, Breslau 1933.
46. Georgi: Die Anbauflächen v. J. 1924 sowie 1925 u. d. Ernteerträge im J. 1923—25, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes 70. und 71. Jahrg. 1924—25, Dresden.
47. — Die Viehzählungen v. 2. 12. 1912 u. 1. 12. 1913, Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Landesamtes, Dresden 1914.
48. — Die Ermittlungen d. land- und forstw. Bodenbenutzung i. J. 1913, Ztschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Landesamtes 62. u. 63. Jahrg. 1916 u. 1917, Dresden.
49. Gisevius: Der Boden als Betriebsmittel d. Landw., Gießen 1918.
50. v. d. Goltz: Entwicklg. d. Landw. im 19. Jahrh., Bonn 1904.
51. — Landw. Taxationslehre, Berlin 1903.

52. Görz: Der bodenkundl. Standpunkt zur steuerl. Bewertg. d. Bodens. Ber. üb. Landw. N. F. Bd. XIV, 1931.
53. Grahl: Erörterungen üb. d. bayr. Grundsteuer, Diss. München 1875.
54. Gravelius: Agrarhydrolog. Untersuchungen üb. d. Klima v. Sachsen, Zeitschr. f. Gewässerkunde 1900, Leipzig.
55. Gries: Die Wertermittlg. d. Grund u. Bodens f. d. Zwecke d. wirtschaftl. Zusammenlegg. d. Grundstücke, Diss. Koblenz 1930.
56. Grohmann: Das Klima i. Kgr. Sachsen, Dresden 1911.
57. Haase: Bücherbesprechg. v. Handb. d. Schätzungslehre f. Grundbesitzungen v. W. Rothkegel, Berlin 1930 „Der Kulturtechniker", 33. Jahrg., Breslau 1930 Heft 3/4.
58. Häcker: Üb. d. Musterschätzg. v. Acker u. Wiesen i. Württemberg auf Grund d. Gesetzes v. 28. April 1873, Tübingen 1926.
59. Hahn: Die Begriffe Gemeinwert u. Ertragswert u. ihre Anwendg. als Wertmaßstab i. d. deutsch. Besteuerg. auf Grund u. Boden, Diss. Jena 1922.
60. Hamann: Die landw. Verhältn. i. d. Kreish. Dresden i. d. Zeit v. 1880 bis z. Gegenwart, Diss. Langensalza 1912.
61. Hammer: Die alt. Grundsteuereinschätzungen i. nördl. Starkenburg i. Beziehg. zu Boden u. Klima, Diss. Gießen 1930.
62. Härtel: Übersichtskarte d. Hauptbodenarten d. Freistaates Sachsens 1:200000, hrsg. v. Sächs. Geol. Landesamt, Leipzig 1931.
63. Haupt: Gutachten üb. d. Fluren Hartmannsdorf u. Göppersdorf, Chemnitz 1926.
64. Hazard: Die geologisch-agronom. Kartierg. als Grundlage einer allg. Bonitierg. d. Bodens, Landw. Jahrb. v. Dr. H. Thiel, Berlin 1900.
65. Hennig: Boden u. Siedlungen i. Kgr. Sachsen, Diss. Rudolstadt 1912.
66. Herzog: Bodenbewertung, Ber. üb. Landw., 63. Sonderh., Berlin 1932.
67. Heuser: Der Kulturboden, seine Charakteristik u. seine Einteilg., Handb. d. Bodenlehre v. E. Blanck, Bd. VIII.
68. Hoffmann: Die Lehre v. d. Steuern, Berlin 1840.
69. Huesmann: Die allg. wirtschaftl. u. volkswirtschaftl. Grundlagen d. landw. Betriebe i. Kreise Soest unter besond. Berücksichtigg. d. Einheitsbewertg., steuerl. Belastg. u. d. Verschuldg. Diss. Gießen; Emsdetten 1930.
70. v. Hüttner: Die Einheitsbewertg. landw. Betriebe, Vortrag Reichenb. 1929.
71. Jaeger: Die Umstellg. d. Württemb. Grund- u. Gebäudesteuer auf d. Einh.-Werte, Württemberg. Wochenbl. f. Landw., 97. Jahrg. Nr. 2.
72. Kettler: Ertrags- oder Wertkataster bei d. landw. Grundsteuer unt. besond. Berücksichtigg. Mecklenburgs, Diss. Rostock 1921.
73. Kollmann: Die Bedeutung d. Landw. f. d. Kgr. Sachsen im Lichte d. Statistik, Ztschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Landesamtes 51. Jahrg. 1905 u. 52. Jahrg. 1906.
74. Köppen: Klimakunde, Leipzig 1918.
75. Krafft-Fruwirth: Pflanzenbaulehre, Berlin 1920.
76. Kretzschmar: Die direkten Steuern in Sachsen. Ein Beitrag z. Verständigg. u. z. Widerlegg. d. Anträge auf Abschaffg. d. Grundsteuer, Dresden 1869.
77. Kretzschmar: Einheitswert u. Grundsteuereinheiten, Sächs. Bauern-Zeitung 1932 S. 113.

78. Krische: Bodenkarten u. and. kartograph. Darstellungen d. Faktoren d. landw. Produktion verschied. Länder. Ein Beitrag z. neuzeitl. Wirtschaftsgeographie, Berlin 1928.
79. — Die Verteilg. d. landw. Hauptbodenarten im Deutschen Reiche, Berlin 1921.
80. Krzymowski: Ein neueres Werk über Bodenbonitur, Landw. Jahrbücher, Berlin 1926.
81. — Kulturpflanzen, Unkräuter u. Haustiere als Intensitätsindikatoren, Fühlings Landw. Ztg. 54. Jahrg. Heft 5 u. 6.
82. — Philosophie der Landwirtschaftslehre, Stuttgart 1919.
83. Kurig: Grundsteuerneu- oder nachbonitierung im Reg.-Bezirk Sigmaringen, Landw. Jahrb. Bd. 61, 1925.
84. Landwirtschaftskammer f. d. Freistaat Sachsen: Tabellen z. Nachweisg. d. Klassifikation d. Ackerlandes u. d. Wiesen, Dresden 1927.
85. Landw. Verein zu Großhartmannsdorf: Ein offenes Wort aus d. Mitte d. ... geg. d. übl. Art d. Wertbestimmg. d. Güter, also geg. d. alleinige Anwendg. d. Steuereinheitenmaßes, Freiberg 1861.
86. v. Langsdorff: Die Landwirtschaft im Kgr. Sachsen, Dresden 1889.
87. Laur: Die Schätzg. d. Ertragswertes v. Landgütern nach d. Rohertrage d. landw. Betriebes, Archiv f. exakte Wirtschaftsforschg. (Thünen-Archiv Bd. IV, 1912.)
88. — Der Ertragswert der Liegenschaften, Fühl. Landw. Ztg. 61. Jahrg. Heft 21, 1912.
89. Leisewitz: Die Grundsteuer u. d. Landwirtschaft, Darmstadt 1871.
90. Liefmann: Entstehung d. Preises aus subjektiven Wertschätzungen, Archiv f. Soz. Wissensch. u. Politik Bd. 34, 1912.
91. Lippe-Weißenfeld: Unsere Grundsteuer, Dresden 1869.
92. Löhr: Beiträge z. Problem d. Grundlagen f. d. objekt. Taxation d. Landgüter, Ber. üb. Landw. N. F. Bd. 15 Heft 3.
93. Lomberg: Betrachtungen z. landw. Steuerpolitik, Landarbeiter-Archiv Heft 6, 1928.
94. Lütt: Grundsteuerreinertrag u. Einheitswert, Steuerztg. d. Landwirts 9. Jahrg. Nr. 9, Sept. 1930.
95. Mamroth: Über d. Einfluß klimat. Faktoren auf d. Anbau v. Brotgetreide, Frankfurt 1904.
96. Metasch: Steuerl. Auswirkungen d. Einheitswertes, Oldenb. Landw.-Bl. 79. Jahrg. 1931 Nr. 36.
97. Mielck: Die mecklenb. Bonitierg. nach Scheffel Saat u. d. grundsätzl. Frage d. Verwendbarkeit alter Bonitierungen, Ber. üb. Landw. N. F. Bd. V, Berlin 1927.
98. — Die mecklenb. Bonitierg. nach Scheffel Saat als Maßstab f. d Getreideumlage, Mecklenb. Landw. Wochenschr. Nr. 36, 1921.
99. — Kapitalzins, Reinertrag und Bodenwert, Ber. üb. Landw. N. F. Bd. XIV, 1931.
100. Möhnert: Einiges üb. d. alterbländ. Grundsteuern u. üb. d. Steuerfreiheit d. Rittergüter im Kgr. Sachsen sowie d. Aufhebg. derselben, Dresden 1833.
101. Naumann: Die Gestaltg. d. Landwirtschaftsbetriebes in Sachsen unt. d. Einflusse d. Klimas (Agroklimatographie Sachsens), Diss. Leipzig 1922.

102. Neumann: Untersuchg. üb. d. Verhältn. d. Grundsteuer-Reinertrages z. Taxwerte d. Güter, dargest. nach Abschätzungen d. ostpreuß. Landschaft, Diss. Königsberg 1894.
103. Niemann: Die erhöhte Bedeutg. d. Einheits-Werts f. d. Besteuerg. d. Landw., Ztschr. d. Landw.-Kammer Nieder-Schles. 35. Jahrg. 1931.
104. Niklas: Die Bonitierg. d. Ackererde auf naturwissenschaftl. Grundlage, Handb. d. Bodenlehre v. Blanck, Berlin 1932.
105. v. Nostitz: Anleitg. z. prakt. Bodenuntersuchg. u. Bodenbeurteilg., Berlin 1929.
106. — Die gegenseit. Wertverhältnisse d. Mineralböden, namentlich d. Lößböden b. d. landw. Vermögenssteuer, Fortschr. d. Landw. 6. Jahrg. 1931.
107. — Der steuerl. Einheitswert, Fortschr. d. Landw. 5. Jahrg. 1930.
108. — Probleme d. Boden-Bewertg. u. Bodenuntersuchg., Landw. Jahrb. Bd. 71, Berlin 1930.
109. Offenberg: Bedenken geg. d. neue Grundsteuer-Einschätzg. in Preußen, Deutsche Landw. Presse 53. Jahrg. 1926 Nr. 33.
110. Die Bewertg. ländl. Grundstücke, Berlin 1924.
111. Olbertz: Aus d. Praxis d. Einheitsbewertg., Mitteilg. d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. Dtsch. Industrie, Jahrg. 9 Nr. 12.
112. Petersen: Untersuchungen üb. d. Taxation v. Wiesen-Ländereien auf Grund d. Pflanzenbestandes, Berlin 1927.
113. — Untersuchungen üb. d. Taxation v. Ackerländereien auf Grund d. natürlichen Pflanzenbestandes v. Ackerland u. Ackerrand, Berlin 1930.
114. Platzmann: Die Steuern d. Landwirts, Mittlg. d. Oekon. Gesellsch. im Kgr. Sachsen, Dresden 1887.
115. Prohasel: Die Grund- u. Gebäudebesteuerg. d. deutschen Einzelstaaten in d. Vergangenheit u. Gegenwart, Jena 1929.
116. Quinot: Das Grundstücks- u. Gebäudeschätzungswesen m. Berücksichtigg. seiner geschichtl. Entwicklung, Bergisch Gladbach 1928.
117. Reuning: Die Entwicklg. d. Sächs. Landw. 1845—1854, Dresden 1856.
118. Ritter: Die Entwicklg. d. deutschen Viehbestandes seit Anfang d. 19. Jahrhunderts, Landw. Jahrb. Bd. LXX, Berlin 1929.
119. Rothkegel: Anforderungen, die vom steuerl. Standpunkt an eine Boden-Kartierg. zu stellen sind, Ber. üb. Landw. N. F. Bd. XI, 1930.
120. — Die Grundbegriffe d. theoret. Schätzungslehre, Ber. üb. Landw. N. F. Bd. XIV, Berlin 1931.
121. — In welcher Weise können d. Ergebnisse d. alten Grundsteuer-Einschätzungen f. d. Zwecke d. Veranlagg. zur R.-Vermögens-Steuer nutzbar gemacht werden? Ber. üb. Landw. N. F. Bd. II, Berlin 1925.
122. — Welche Veränderungen im Werte d. landw. Besitzungen sind in Deutschland eingetreten? Ill. Landw. Ztg. 45. Jahrg. Nr. 19, 1925.
123. — Zur bevorstehenden Revision d. alten Grundsteuer-Einschätzungen in Preußen, Deutsche Landw. Presse 52. Jahrg. 1925 Nr. 8.
124. Rothkegel u. Herzog: Das Verfahren d. Reichsfinanzverwaltg. b. d. Bewertg. landw. Betriebe (Verfahren d. landw. Abteilg. d. Bewertungsbeirates), Berlin 1928.

125. Runde: Die Sächs. Landesabschätzung u. deren Rechtfertigg., Dresden 1850.
126. Rybark: Die Steigerung d. Produktivität d. deutschen Landw. im 19. Jahrh.
127. Sagawe: Der Einheitswert u. seine Bedeutg. f. Besteuerg. u. Beleihg., Mittlg. d. DLG., Berlin 1931, Nr. 14.
128. — Grundzüge d. Abschätzungslehre, Berlin 1934.
129. — Gutstaxations- u. Reinertragsfragen unt. besond. Berücksichtigg. d. Steuergesetze u. d. Geldentwertg., Vortr. d. Landeskulturrates Sachsen Heft 9, Dresden 1922.
130. — Methodik u. Aufgabe d. Schätzungslehre, Ber. üb. Landw. N. F. Bd. XIV, Berlin 1931.
131. Schäfer: Die alten Grundsteuer-Einschätzungen im südl. Starkenburg in Beziehg. zu Boden u. Klima, Gießen 1930.
132. Schattenfroh: Die Verwendbarkeit d. alten bayr. Grundsteuerbonitur f. d. Zwecke d. heutigen u. künftigen Ertragsbesteuerg. u. Versuche v. Neubewertungen, Diss. München 1928.
133. Schreiber: 5- u. mehrj. Mittel aus d. Monats- u. Jahres-Ergebnissen d. Beobachtungen 1864—90, Das Klima v. Sachsen Heft II, Chemnitz 1893.
134. Schulz: Richtlinien z. Einheitsbewertg. landw. Betriebe, Köln 1930.
135. Schulze-Hausdorf: Das Buch von der sächs. Grundsteuer, 1870.
136. Schweitzer: Über Wirtschaftseinrichtg. m. besond. Berücksichtigg. d. im Kgr. Sachsen vorkommenden landw. Verhältn., Dresden u. Leipzig 1849.
137. Sieber: Die Ergebnisse d. im Kgr. Sachsen in d. letzten 60 Jahren u. seit d. 1. allg. Aufnahme v. J. 1834 vorgekommenen Viehzählungen, Ztschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes Jahrg. 1893.
138. — Die produktiven Flächen d. Gemeinde-Fluren, d. Ritter- u. Kammergüter d. Kgr. Sachsen, Ztschr. d. Kgl. Sächs. Bureaus Jahrg. 41, 1895.
139. Statistik des Deutschen Reiches Bd. 374: Die Ergebnisse d. Bodenbenutzungserhebungen im J. 1927, Berlin 1930.
140. Statistisches Reichsamt: Die Besteuerg. d. Landw., Nr. 12 d. Einzelschr. z. Statist. d. Deutschen Reiches, Berlin 1930.
141. Steden: Untersuchungen über den Bodenwert, Fortschr. d. Landw. 1. Jahrg., Wien u. Berlin 1926 Heft 8.
142. Steglich: Die Reifezeit d. wichtigsten Getreide- u. Kartoffelsorten im Klima d. vormaligen Kgr. Sachsen, Sächs. Bauernkal. 1925.
143. Steinbrück: Landw. Schätzungslehre, Handb. d. ges. Landw. Bd. 5, 1928.
144. Sudeck: Beleuchtg. d. Abschätzungs-Verfahren u. Vorschriften d. deutschen Boden-Kredit-Anstalten, Arb. d. DLG. Heft 47, Berlin 1900
145. Thaer: Die Wertschätzung d. Bodens, Berlin 1811.
146. — Grundsätze d. rationellen Landw., Berlin 1809.
147. — Versuch einer Ausmittlung d. Reinertrages d. produktiven Grundstücke, Berlin 1813.
148. Thüringische Landw. Wochenschrift: Durchführung v. Parzellenbonitierungen f. d. Einheitsbewertung usw., 4. Jahrg. Nr. 16.
149. Uhlich: Werdegang d. alten sächs. Grundsteuerbonitierg., Dresdener Nachr. 21. Januar 1928.

150. Waldschmidt: Die Absatzverhältnisse landw. Erzeugnisse im Land Sachsen. Landw. Jahrb. Bd. 69, Berlin 1929.
151. Walter: Der Bodenanbau in d. Amtsh. Dippoldiswalde, Dresden-Altstadt, Freiberg u. Meißen. Wege z. Erkenntnis d. Zusammenhänge u. Ursachen. Diss. Leipzig 1925.
152. Weinmeister: Die Zusammenlegg. d. Grundstücke im Staate Sachsen u. d. Auswirkungen dieses Verfahrens auf d. Landw., Diss. Leipzig 1922.
153. Weißlein: Die einheitl. Bewertg. d. landw. Vermögens. Wochenbl. d. Landw. Vereins in Bayern 116. Jahrg. Nr. 14, 1926.
154. Werner: Das Reichsbewertungsgesetz u. seine Durchführg. in Oldenburg, Oldenb. Landw. Bl. 79. Jahrg. Nr. 36, 1931.
155. — Was muß ein Steuerausschußmitglied bei d. Einheitsbewertg. beobachten, Oldenb. Landw. Bl. 79. Jahrg. Nr. 47, 1931.
156. Wohlfahrth: Die Ackerbausysteme d. Freistaates Sachsen, Ztschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes 76. Jahrg., Dresden 1930.
157. — Die Erhebungen d. land- u. forstw. Bodenbenutzg. im Jahre 1927, Ztschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes 74. u. 75. Jahrg., Dresden 1928/29.
158. Zellinski: Einige Erörterungen z. Beleuchtg. d. neuen Grundsteuerkatasters im Kgr. Sachsen, I. Teil, Dorpat 1841.

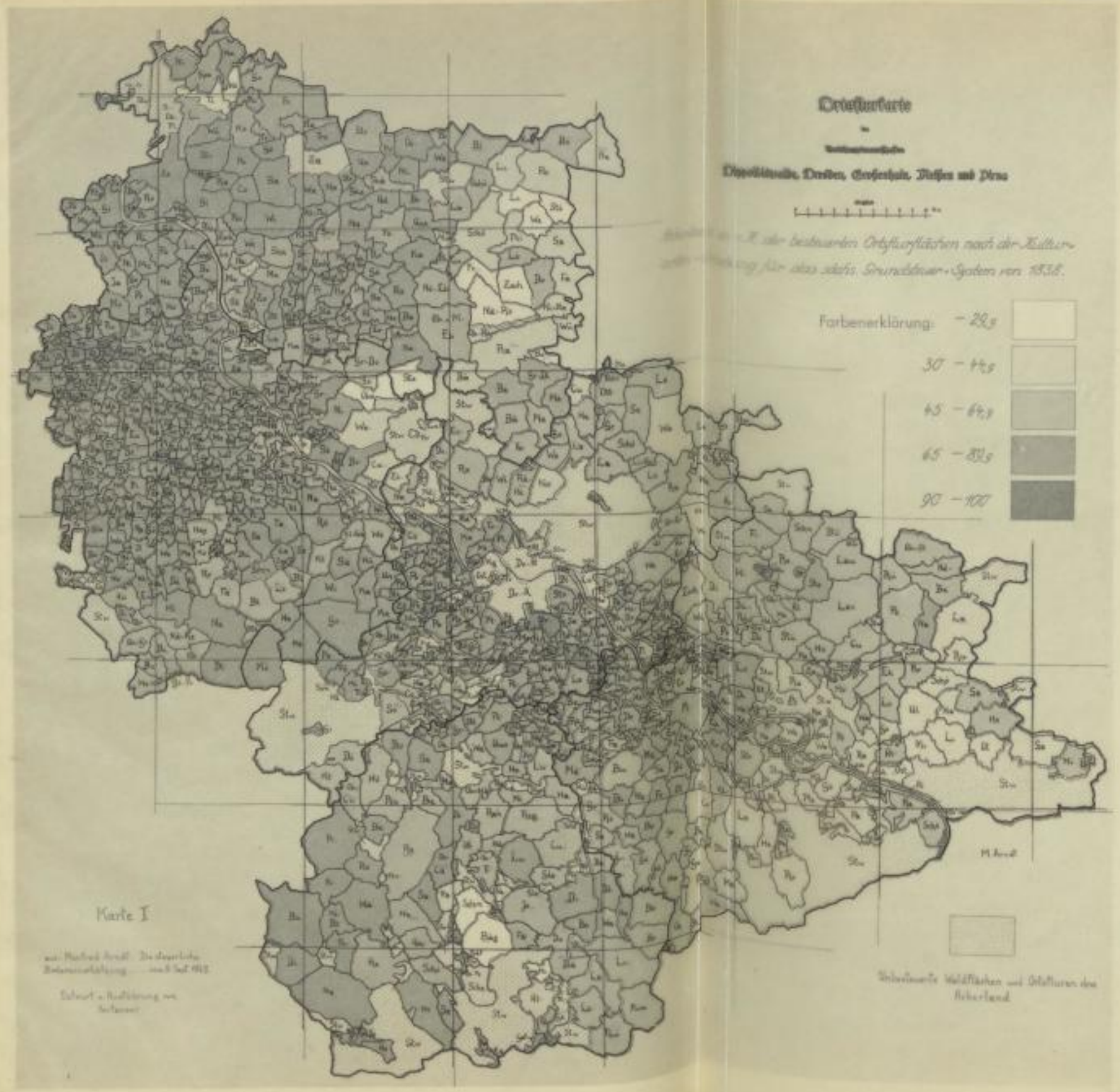
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Farbenerklärung:
– 29,9
30 – 44,9
45 – 64,9
65 – 89,9
90 – 100
Karte I
Unbewertete Waldflächen und Ortsfluren des Ackerlands

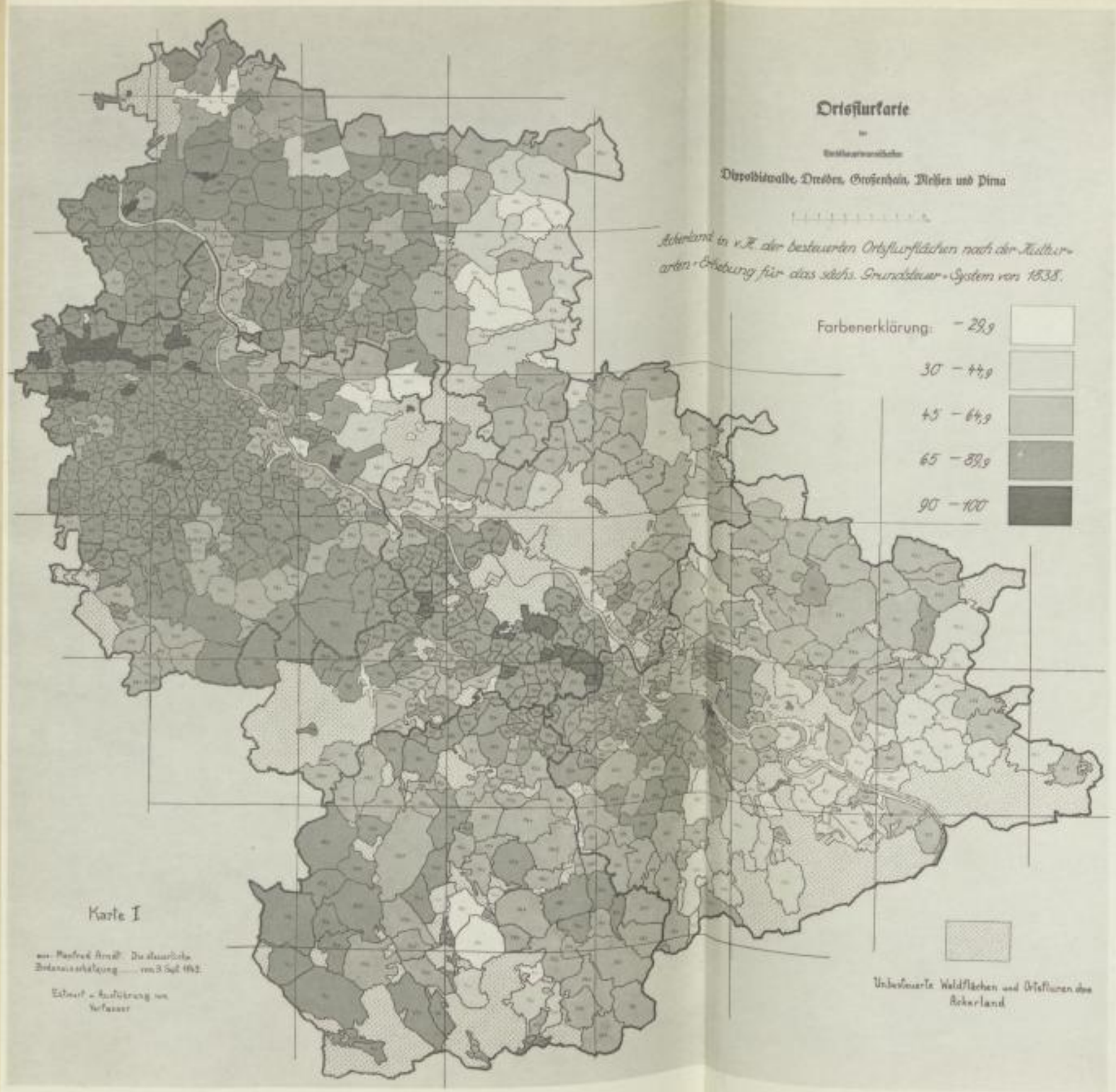
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Ackerland in v.H. der besteuerten Ortsflurflächen nach der Kulturarten-Erhebung für das sächs. Grundsteuer-System von 1838.
Farbenerklärung:
– 29,9
30 – 44,9
45 – 64,9
65 – 89,9
90 – 100
Karte I
nach Manfred Arnold: Die steuerliche Bodenaufnahmung ..... vom 3. Sept. 1962.
Entwurf – Ausführung vom Verfasser
Unbesteuerte Waldflächen und Ortsfluren ohne Ackerland

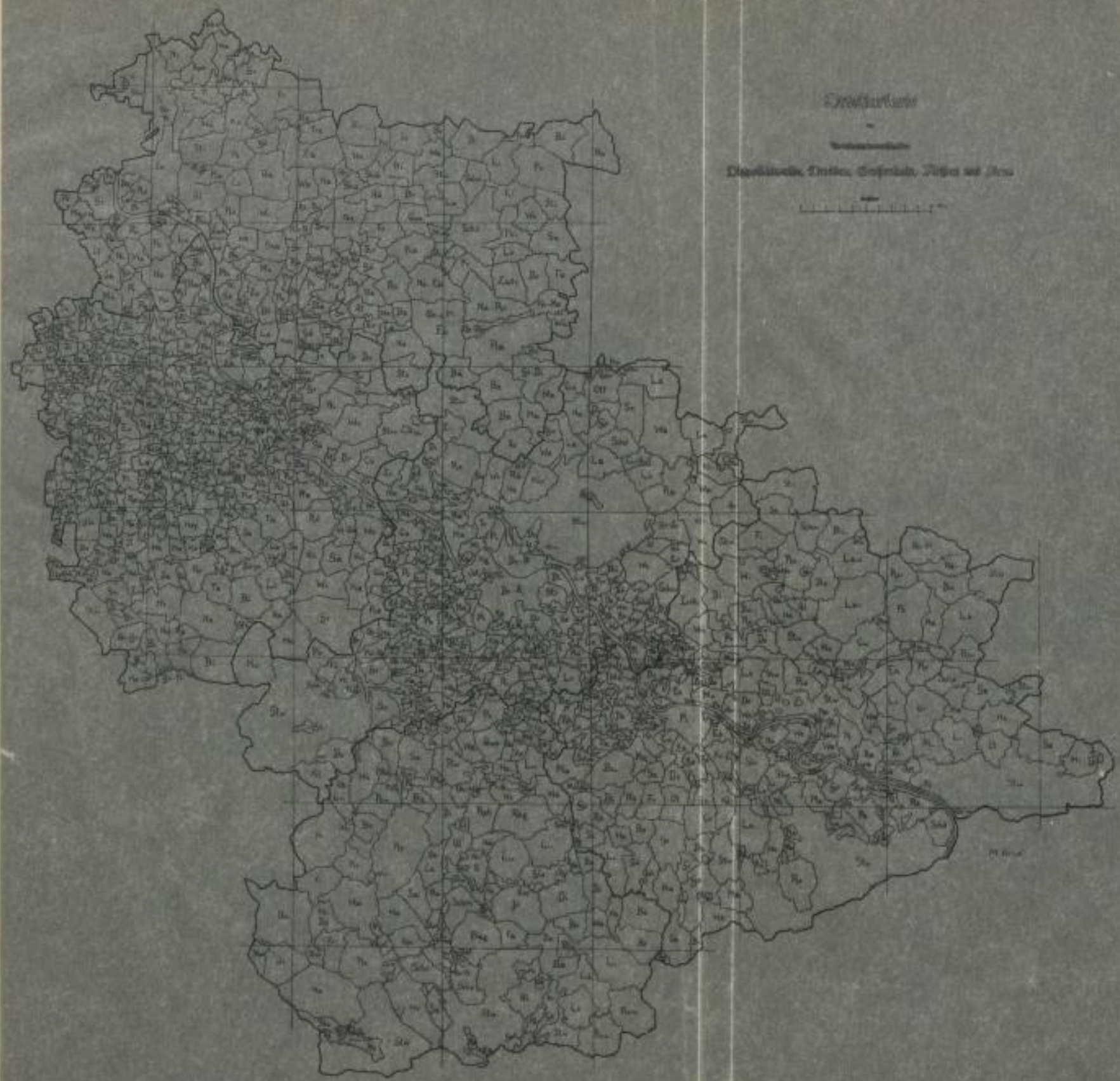

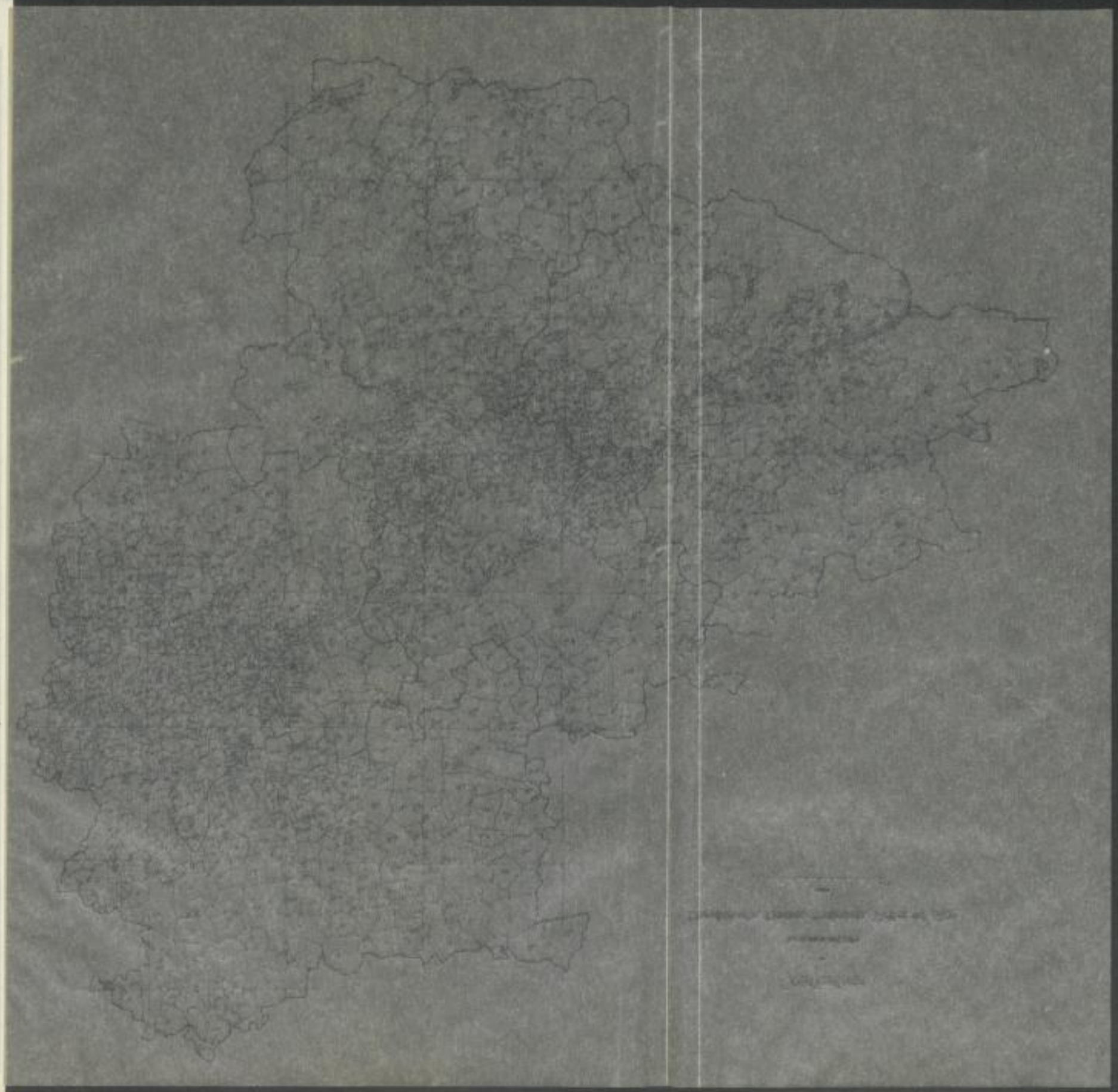

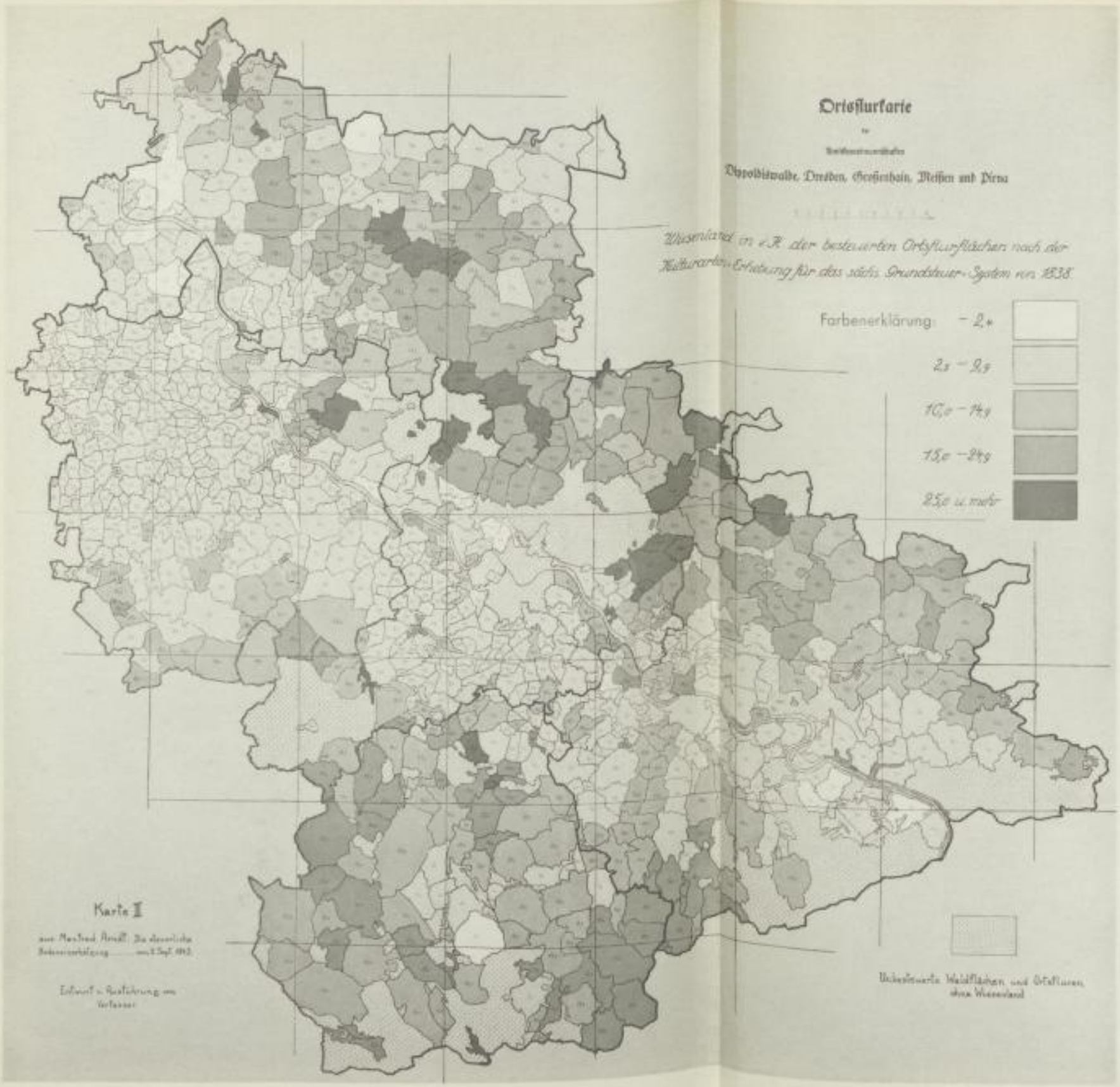
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Wiesenland in % der bestewerten Ortsflurflächen nach der Kulturarten-Erhebung für das sächs. Grundsteuer-System von 1838.
Farbenerklärung: – 2,0
2,1 – 9,9
10,0 – 14,9
15,0 – 24,9
25,0 u. mehr
Unbewertete Waldflächen und Ödflächen ohne Wiesenland
Karte I
Entwurf u. Ausführung vom Verfasser

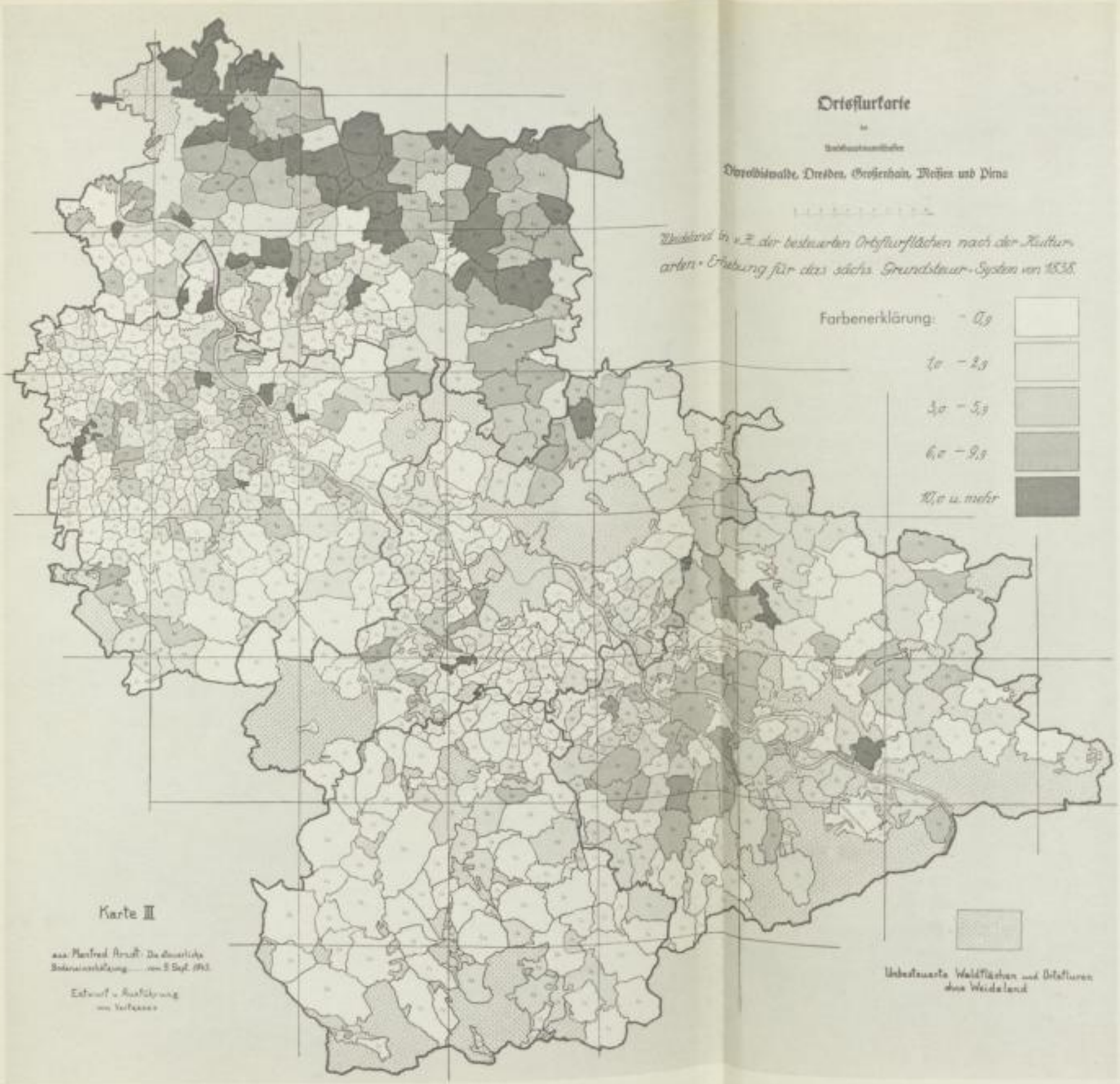
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Weideland in v.H. der besteuerten Ortsflurflächen nach der Kulturarten-Erhebung für das sächs. Grundsteuer-System von 1938
Farbenerklärung:
– 0,9
1,0 – 2,9
3,0 – 5,9
6,0 – 9,9
10,0 u. mehr
Karte III
aus: Manfred Arnold: Die ländliche Bodenverteilung ... vom 5. Sept. 1943.
Entwurf u. Ausführung vom Verfasser
Unbesteuerte Waldflächen und Ortsfluren ohne Weideland

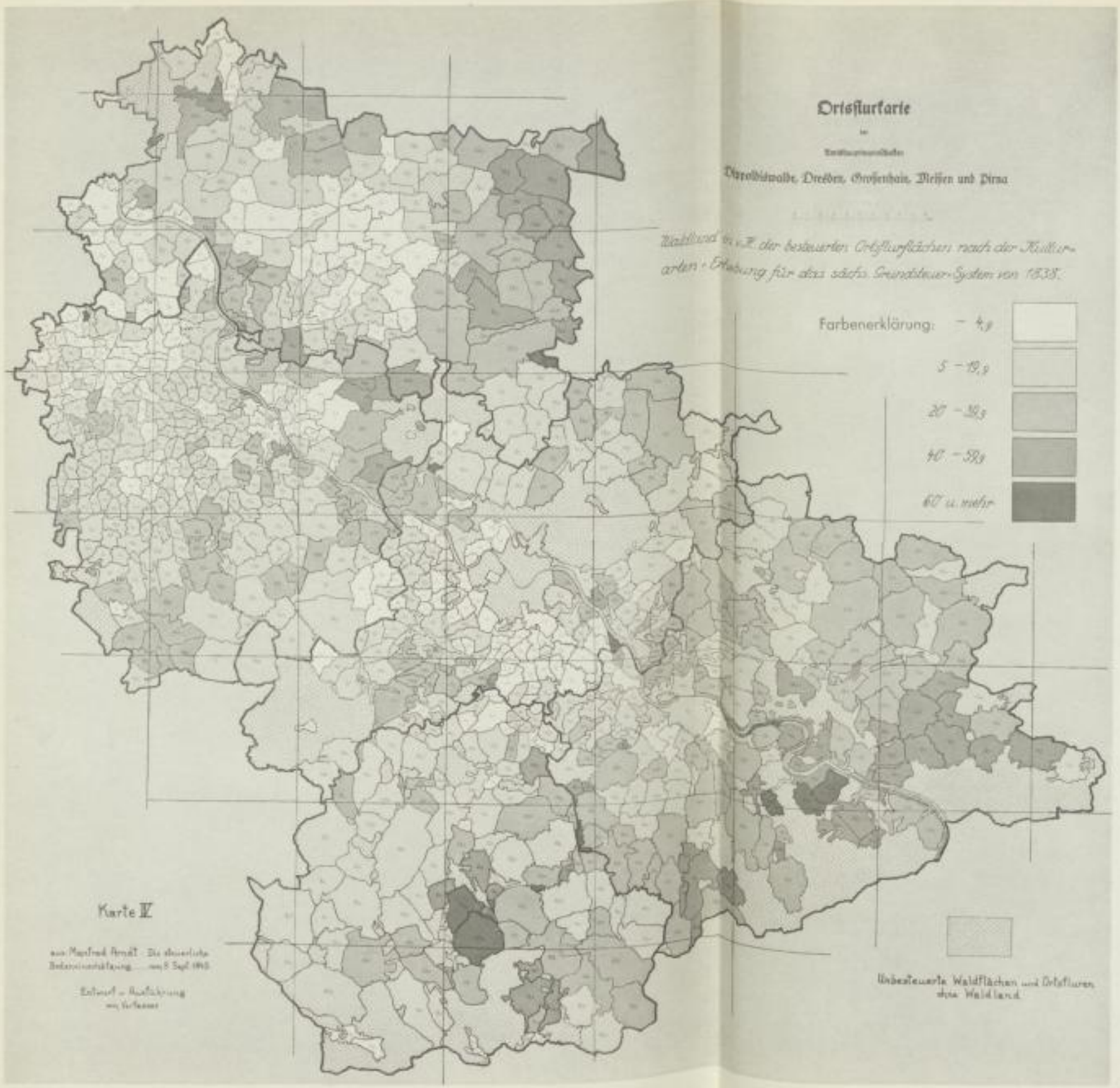
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Anteil und % v. H. der besteuerten Ortsflurflächen nach der Kulturarten-Erhebung für das sächs. Grundsteuer-System von 1838.
Farbenerklärung:
– 4,9
5 – 19,9
20 – 39,9
40 – 59,9
60 u. mehr
Karte IV
Unbesteuerte Waldflächen und Ortsfluren ohne Waldland

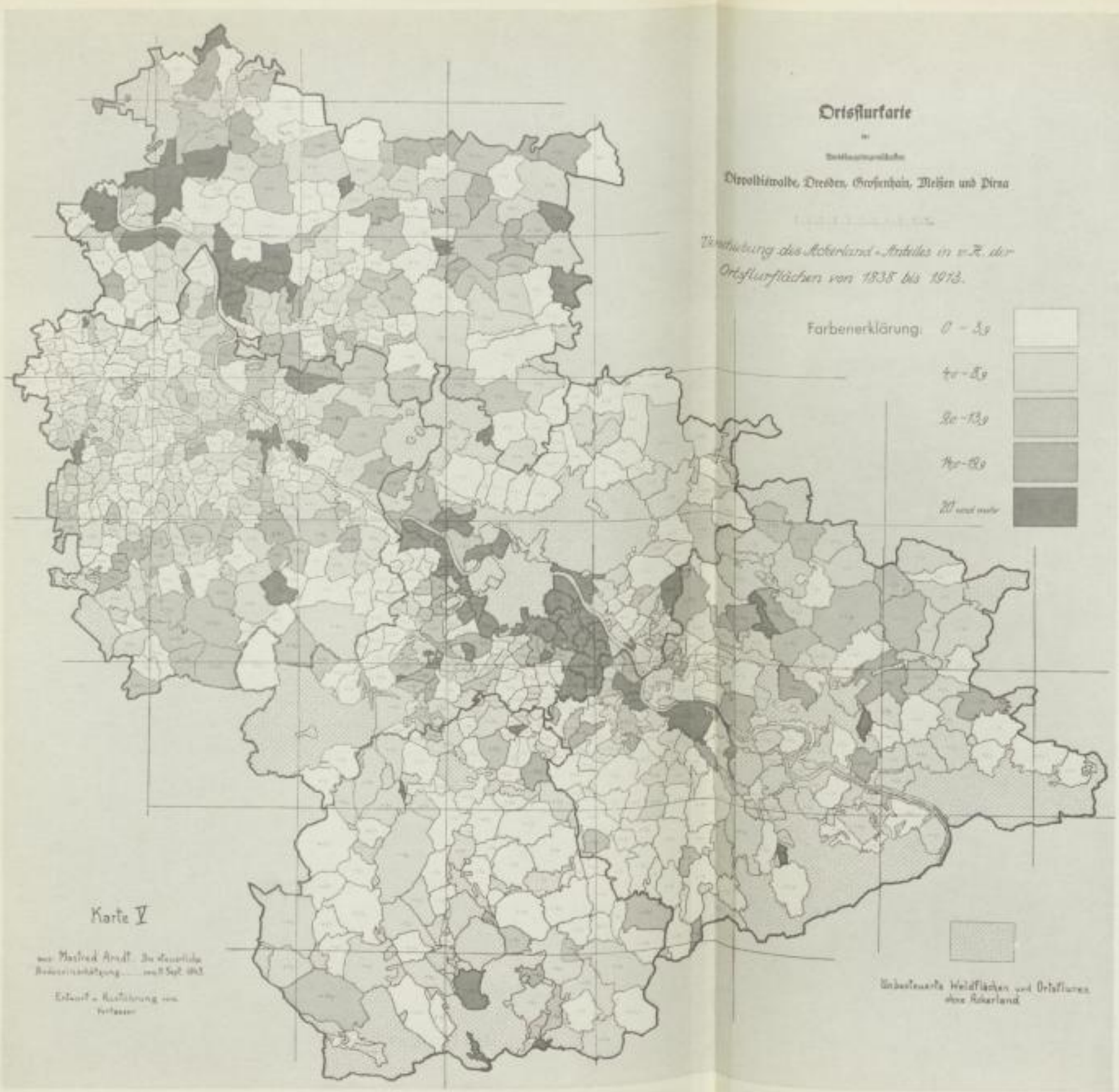
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Veränderung des Ackerland-Anteiles in v.H. der Ortsflurflächen von 1838 bis 1913.
Farbenerklärung:
0 – 3,9
4,0 – 8,9
9,0 – 13,9
14,0 – 19,9
20 und mehr
Karte V
Unbestockte Waldflächen und Ortsfluren ohne Ackerland

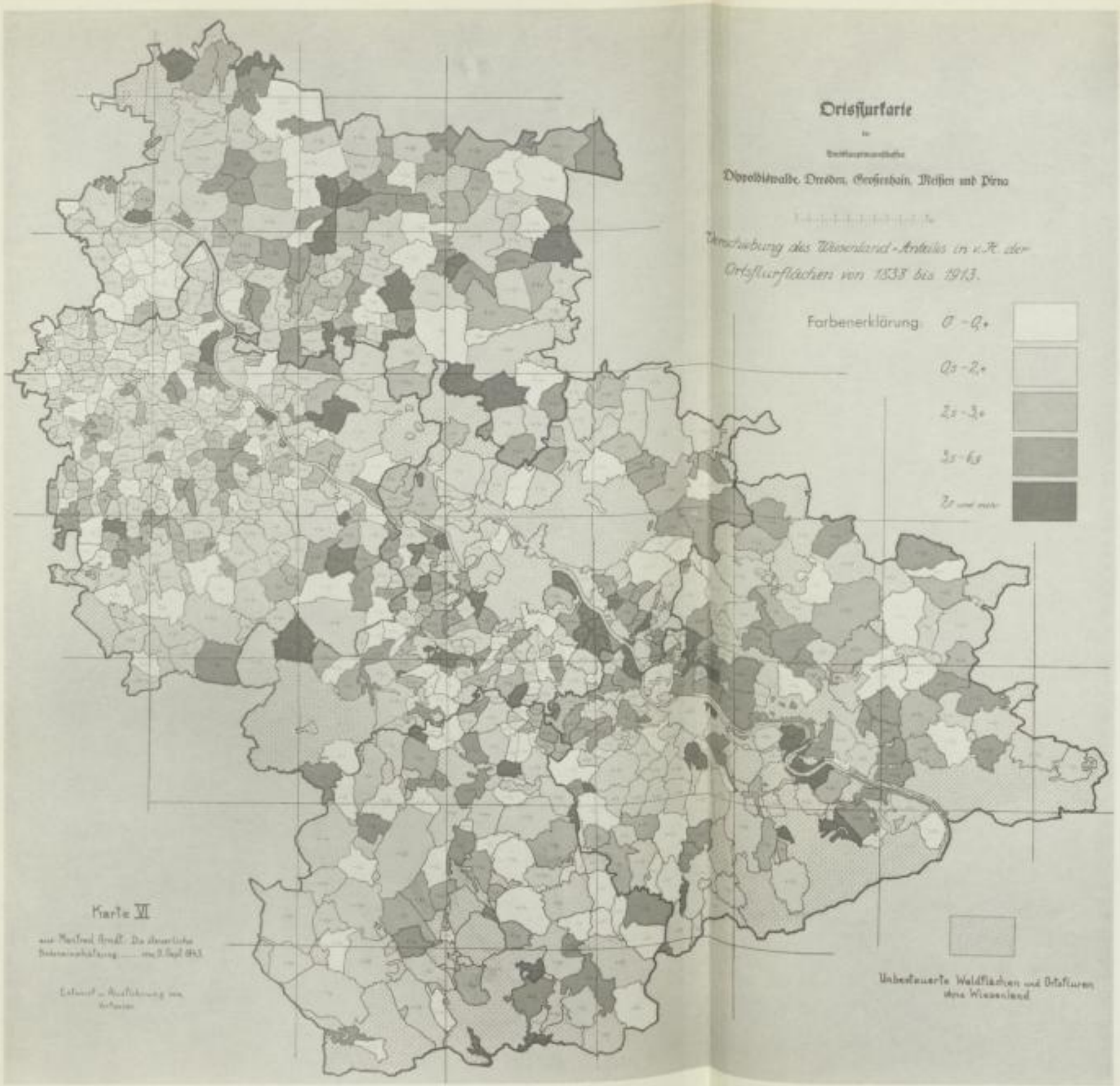
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Verschiebung des Wiesenland-Anteils in v.H. der Ortsflurflächen von 1838 bis 1913.
Farbenerklärung
0 - 0,9
0,5 - 2,9
2,5 - 3,9
3,5 - 6,9
7,0 und mehr
Karte VI
Unbewertete Waldflächen und Ortsfluren ohne Wiesenland

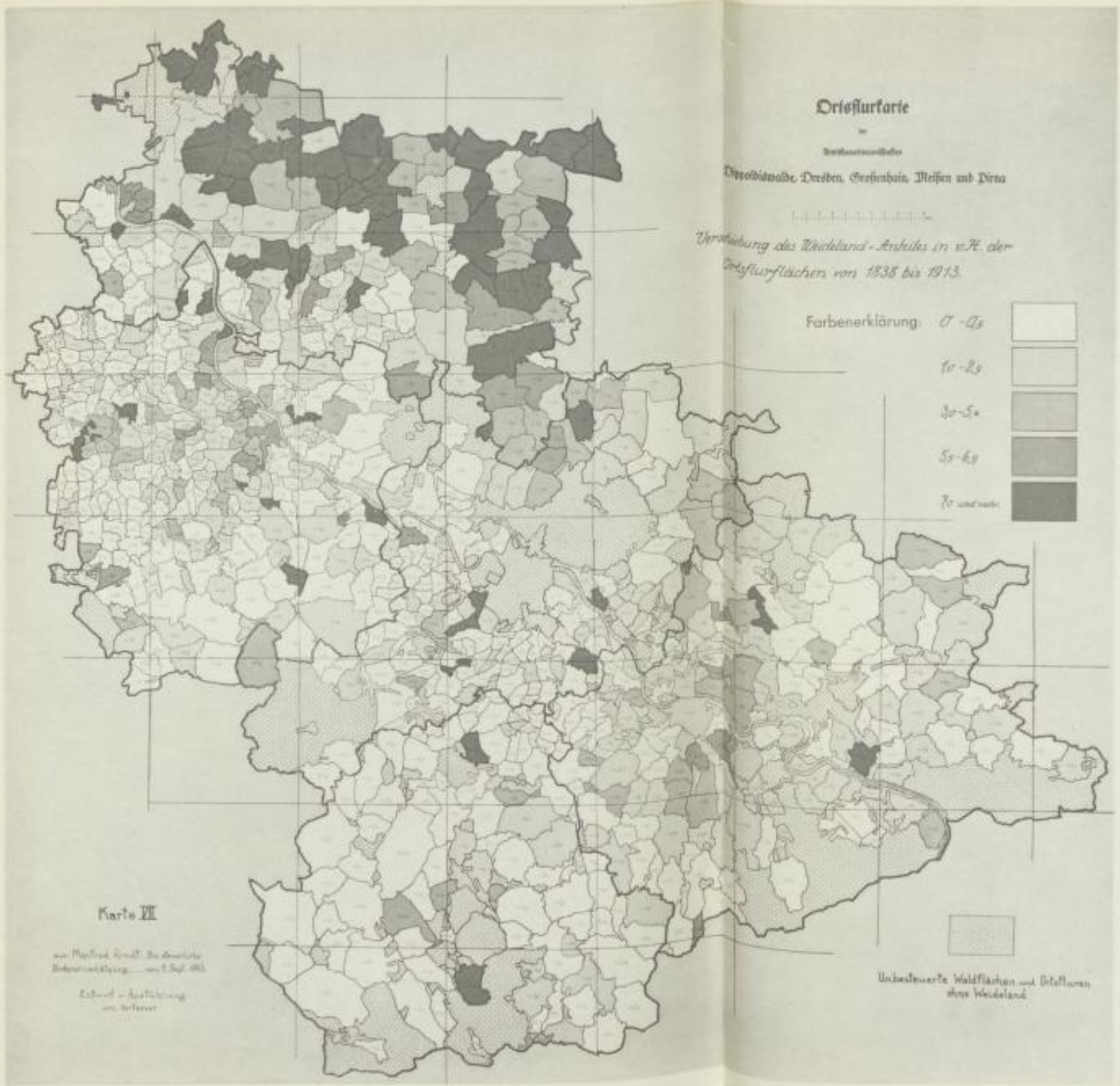
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Verschiebung des Wiesenland-Anteiles in v.H. der Ortsflurflächen von 1838 bis 1913.
Farbenerklärung:
0 - 0,9
1v - 2,9
3v - 5,9
5v - 6,9
7v und mehr
Karte III
Unbesteuerte Waldflächen und Ortsfluren ohne Wiesenland

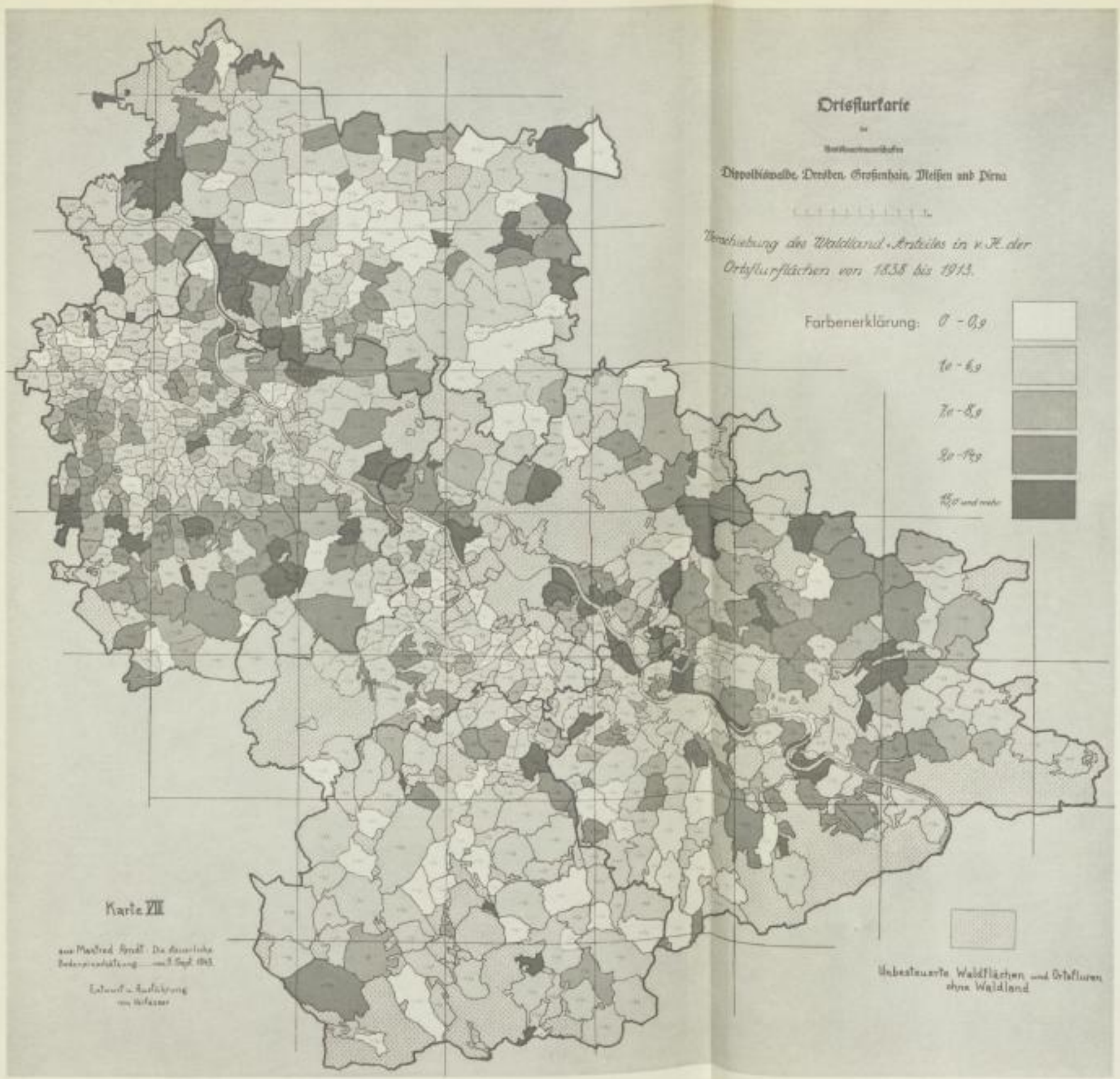
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Verschiebung des Waldland-Anteiles in v.H. der Ortsflurflächen von 1858 bis 1913.
Farbenerklärung:
0 - 0,9
10 - 6,9
7,0 - 8,9
9,0 - 14,9
15,0 und mehr
Karte VII
aus Manfred Arndt: Die dörfliche Bodenpreisentwicklung — vom 8. Sept. 1943.
Entwurf u. Ausführung von Weissner
Unbesteuerte Waldflächen und Ortsfluren ohne Waldland

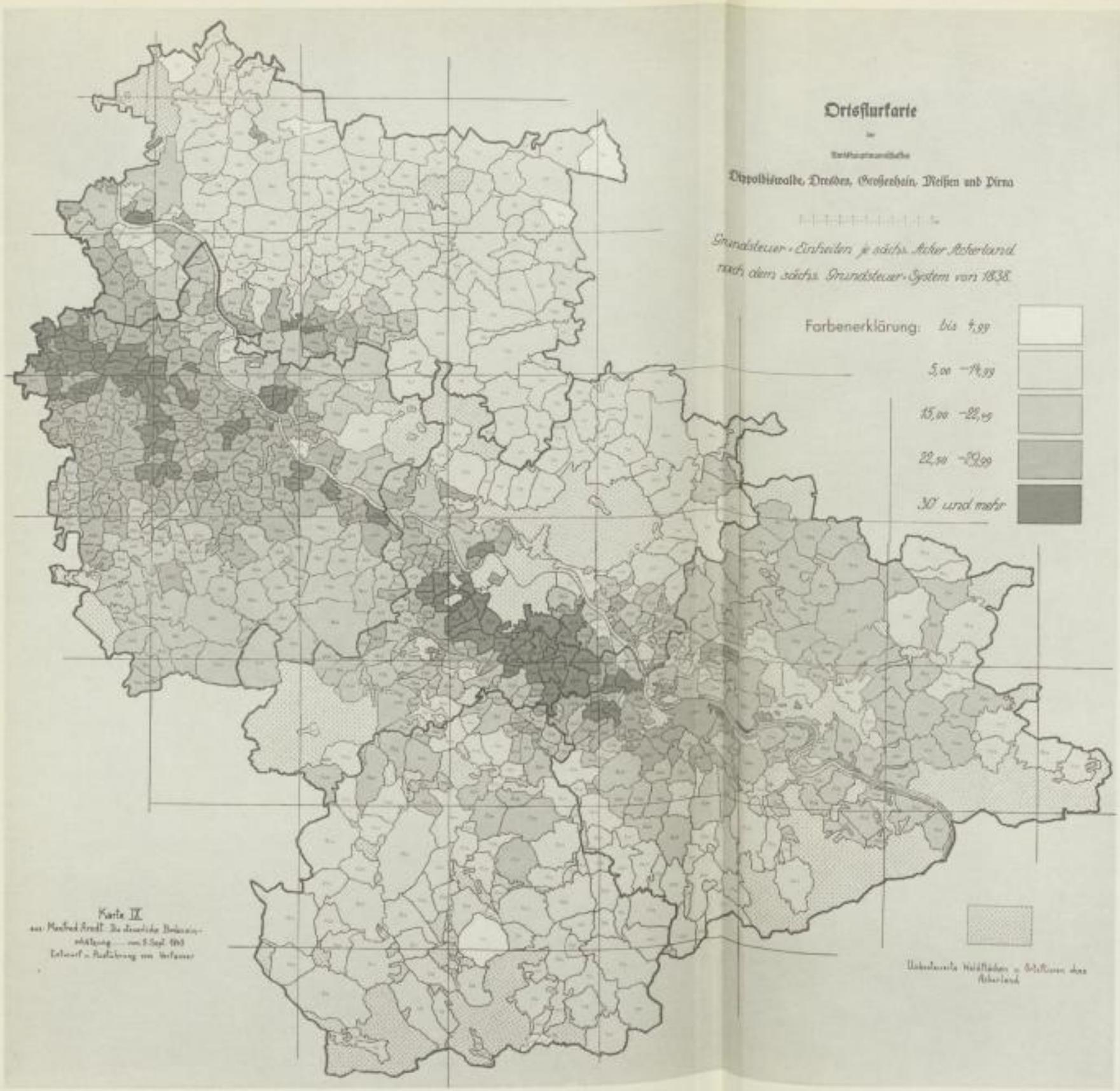
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Grundsteuer-Einheiten je sächs. Acker Ackerland
nach dem sächs. Grundsteuer-System von 1838
Farbenerklärung: bis 4,99
5,00 – 14,99
15,00 – 22,49
22,50 – 29,99
30 und mehr
Karte IX
Unbebaute Waldflächen u. Gewässer ohne Ackerland

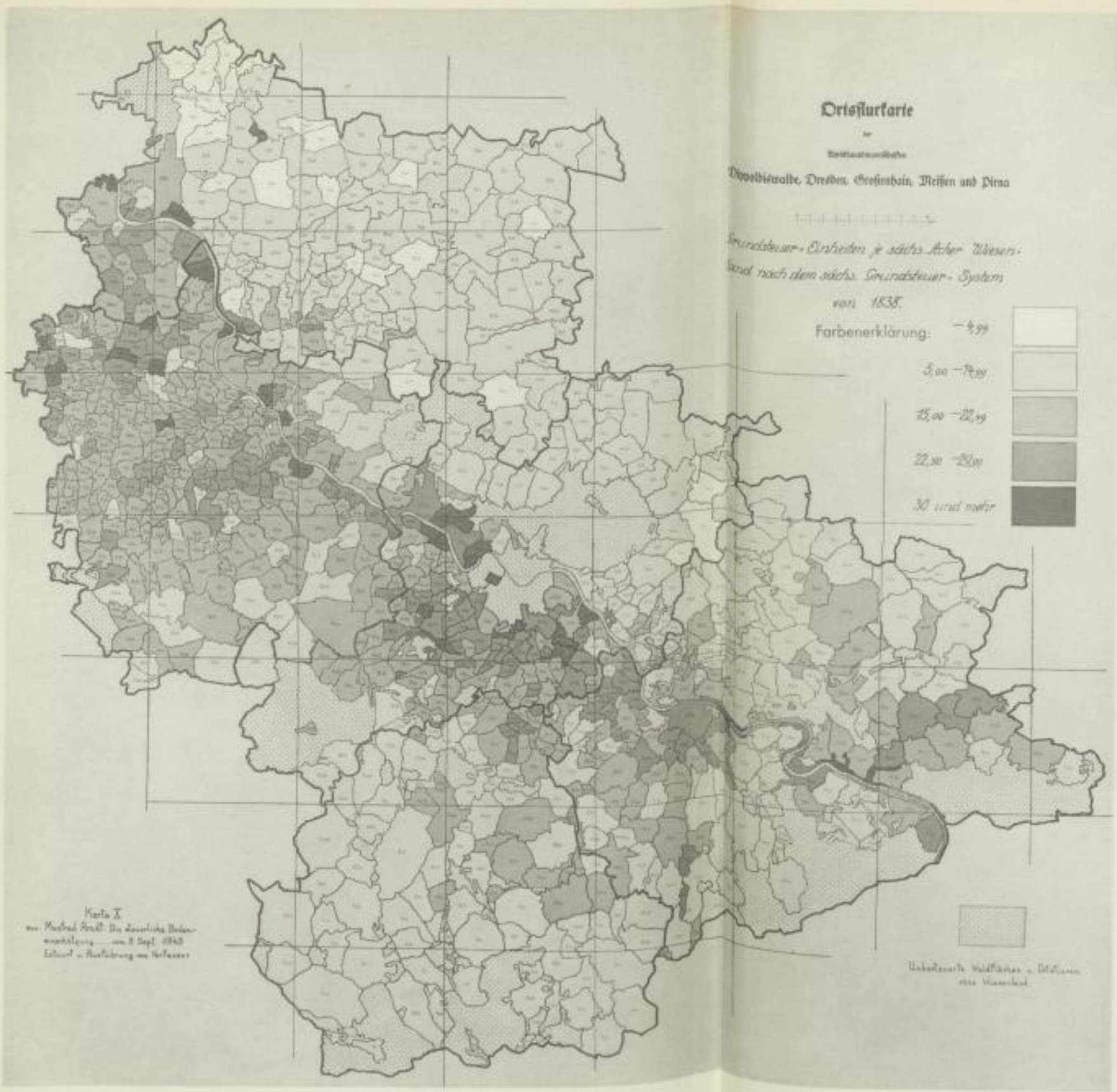
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Grundsteuer-Einheiten je sächs. Acker Wiesen-
land nach dem sächs. Grundsteuer-System
von 1838.
Farbenerklärung:
– 4,99
5,00 – 14,99
15,00 – 22,99
22,00 – 29,00
30 und mehr
Karte X
Unbedeutende Waldflächen u. Ödländereien
ohne Wiesenland

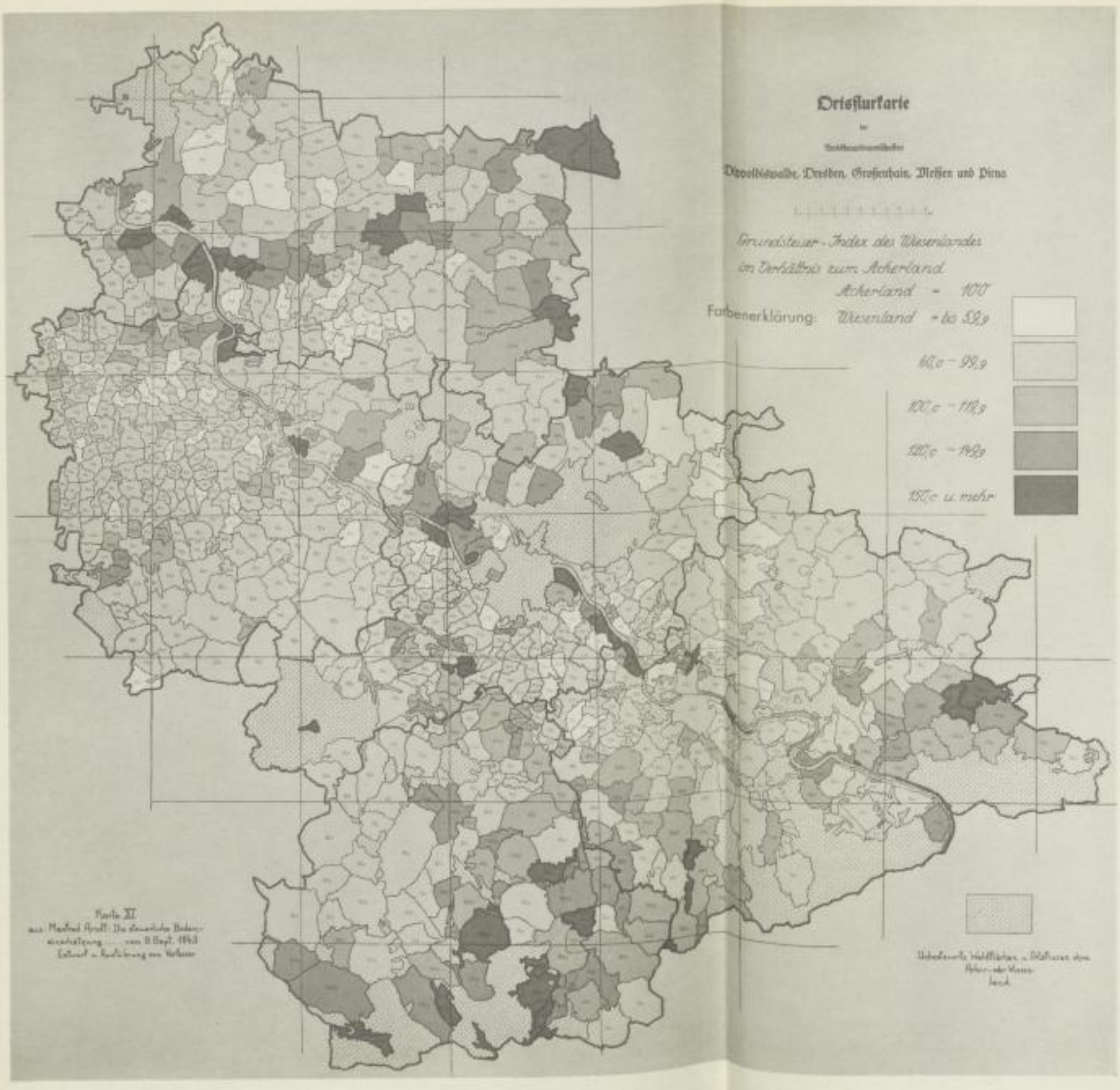
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Grundsteuer-Index des Weinlandes
im Verhältnis zum Ackerland
Ackerland = 100
Farbenerklärung: Weinland = bis 59,9
60,0 – 99,9
100,0 – 119,9
120,0 – 149,9
150,0 u. mehr
Karte XI
aus: Manfred Arndt: Die steuerliche Bodenwertschätzung ... vom 8. Sept. 1943
Entwurf u. Ausführung von Verfasser

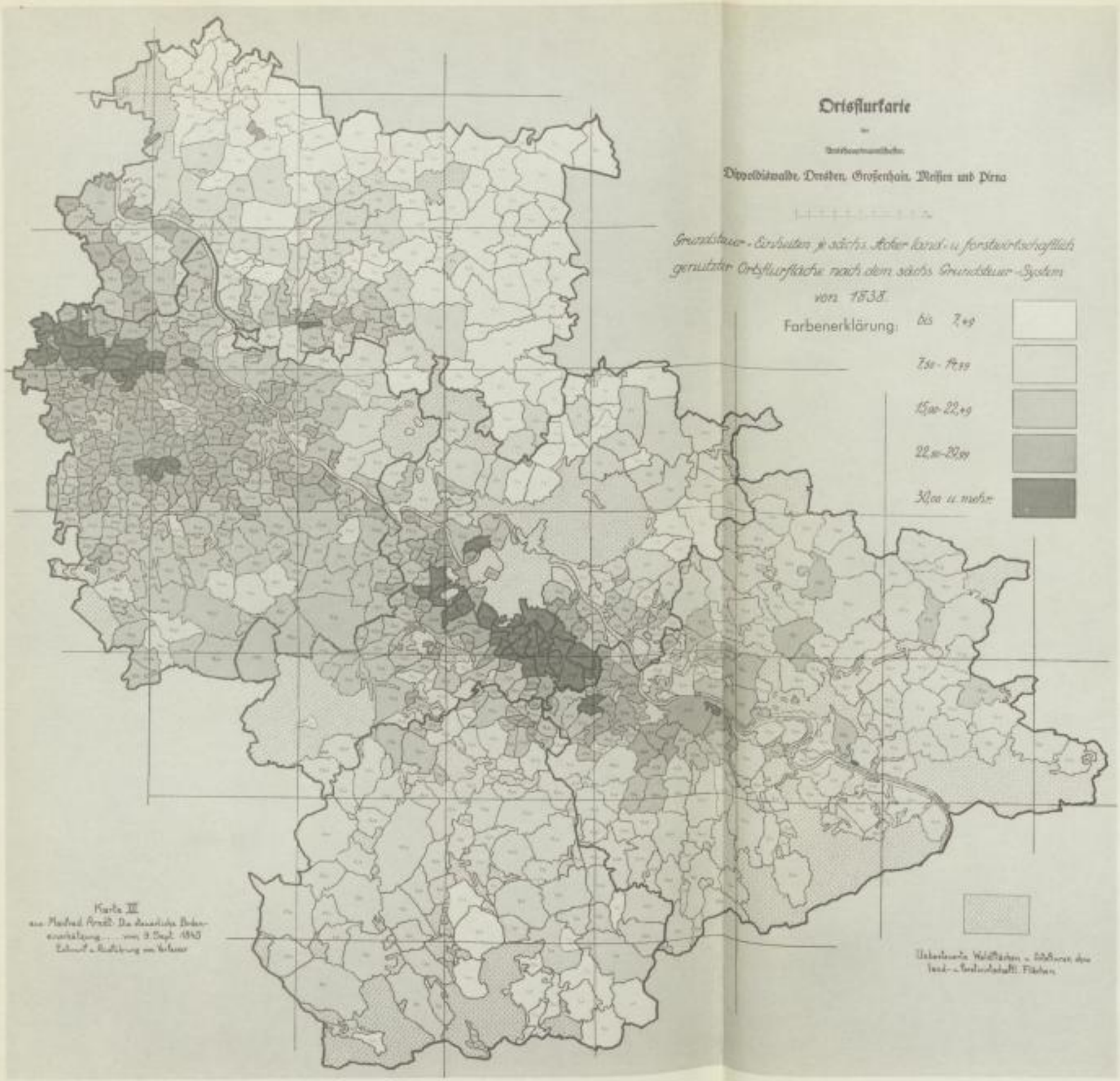
Ortsflurkarte
der
Bodenbewertungsstelle:
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Grundsteuer-Einheiten je sächs. Acker land- u. forstwirtschaftlich genutzter Ortsflurfläche nach dem sächs. Grundsteuer-System von 1938.
Farbenerklärung:
bis 7,49
7,50 - 14,99
15,00 - 22,49
22,50 - 30,00
30,00 u. mehr
Unbewertete Waldflächen u. Flächen der land- u. forstwirtschaftl. Flächen.
Karte III
aus Manfred Arndt: Die deutsche Bodenbewertung ..... vom 9. Sept. 1943
Entwurf u. Ausführung am Verfasser

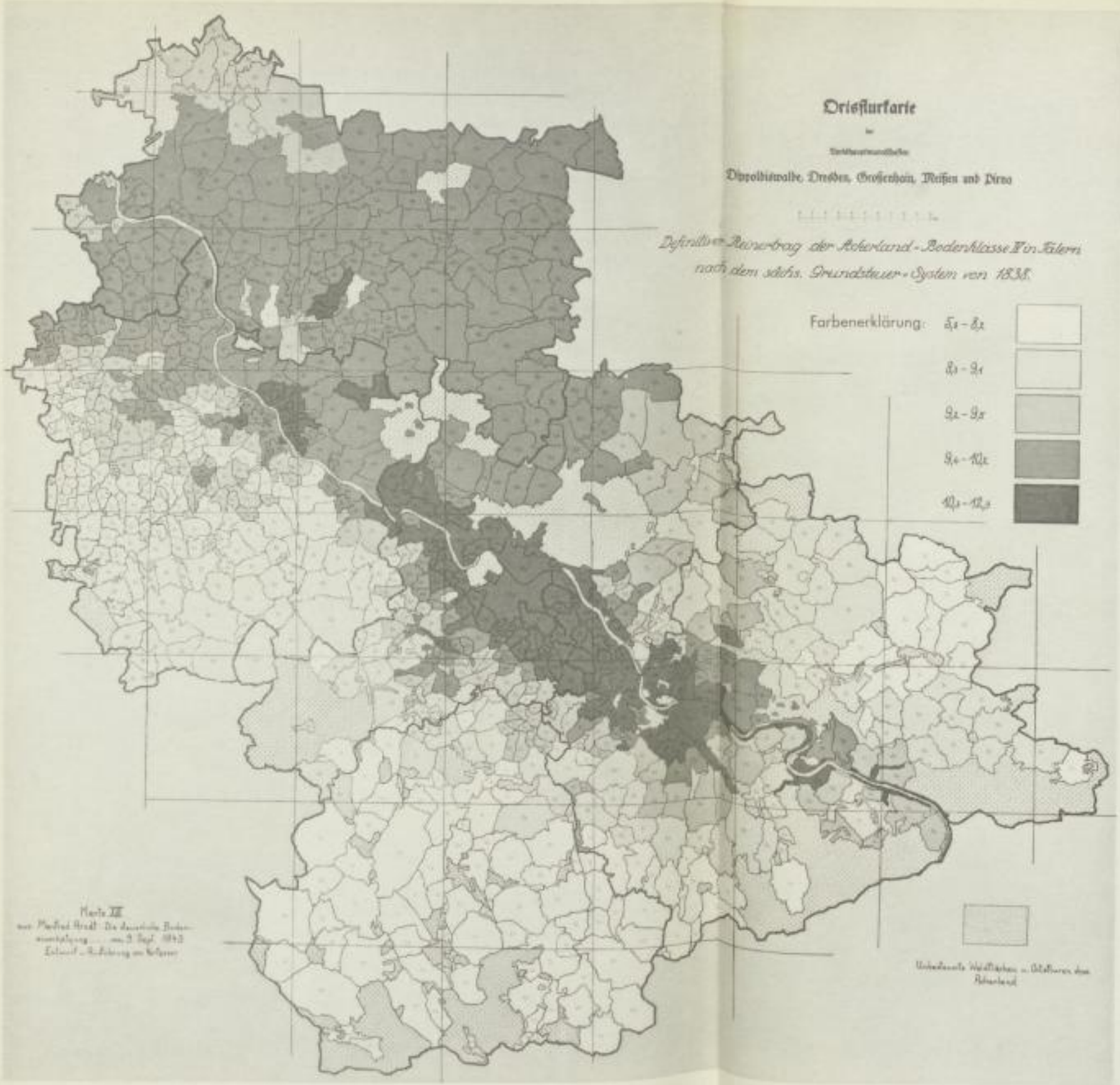
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Definitiv-Reinertrag der Ackerland-Bodenklasse II in Talern
nach dem sächs. Grundsteuer-System von 1838.
Farbenerklärung:
5,8 - 8,2
8,3 - 9,1
9,2 - 9,8
9,4 - 10,2
10,3 - 12,3
Karte III
Unbedeutende Waldflächen u. Ödländereien dem Ackerland

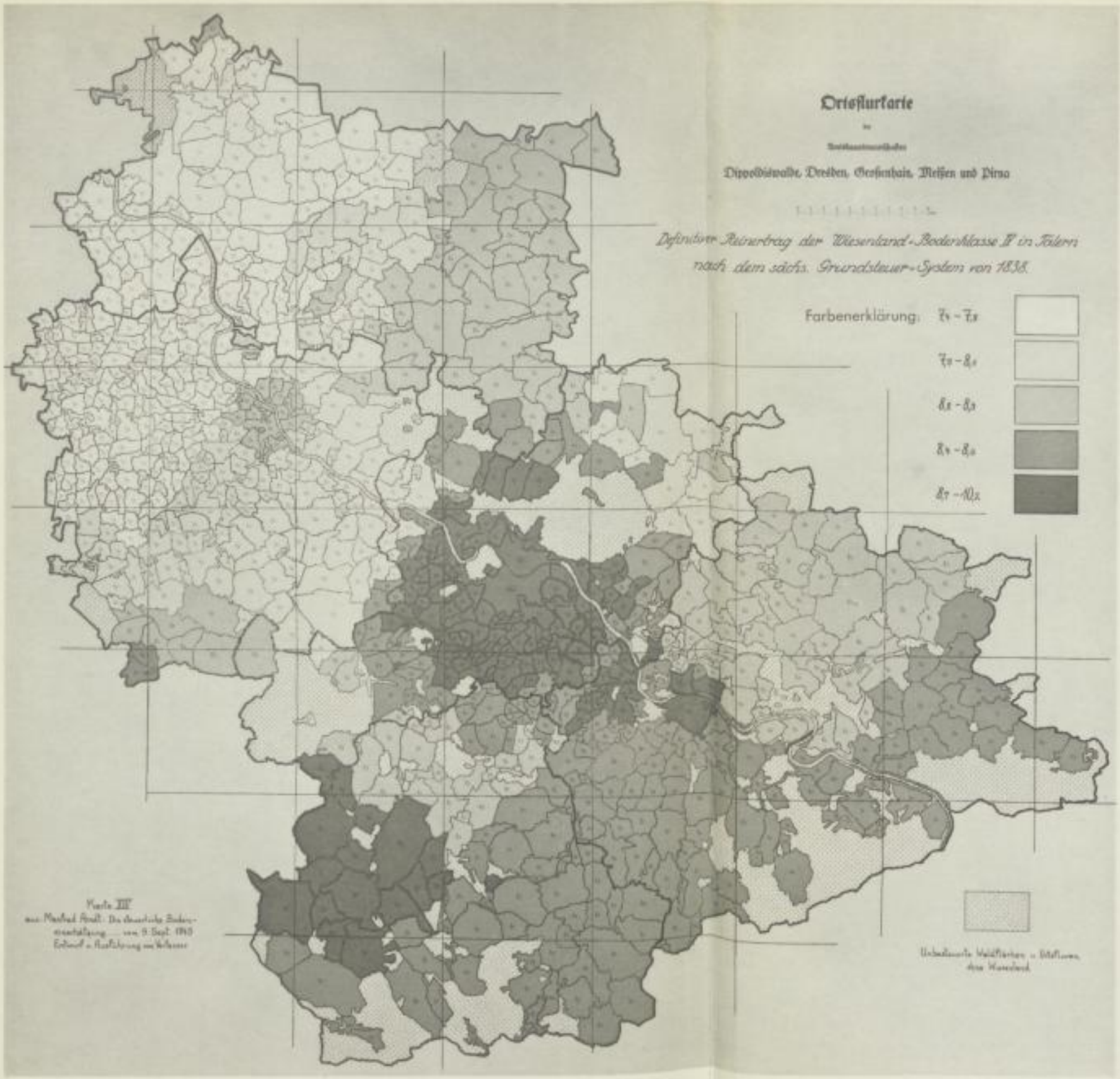
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Definitiver Reinertrag der Wiesenland-Bodenklasse II in Talern
nach dem sächs. Grundsteuer-System von 1838.
Farbenerklärung:
7,4 – 7,8
7,9 – 8,4
8,5 – 8,9
8,9 – 9,4
9,7 – 10,5
Karte III
aus Manfred Arndt: Die ländliche Siedlungsentstehung ... vom 9. Sept. 1940
Entwurf u. Ausführung von Wolkner
Unbedeutende Waldflächen u. Ödflächen
ohne Wiesenland

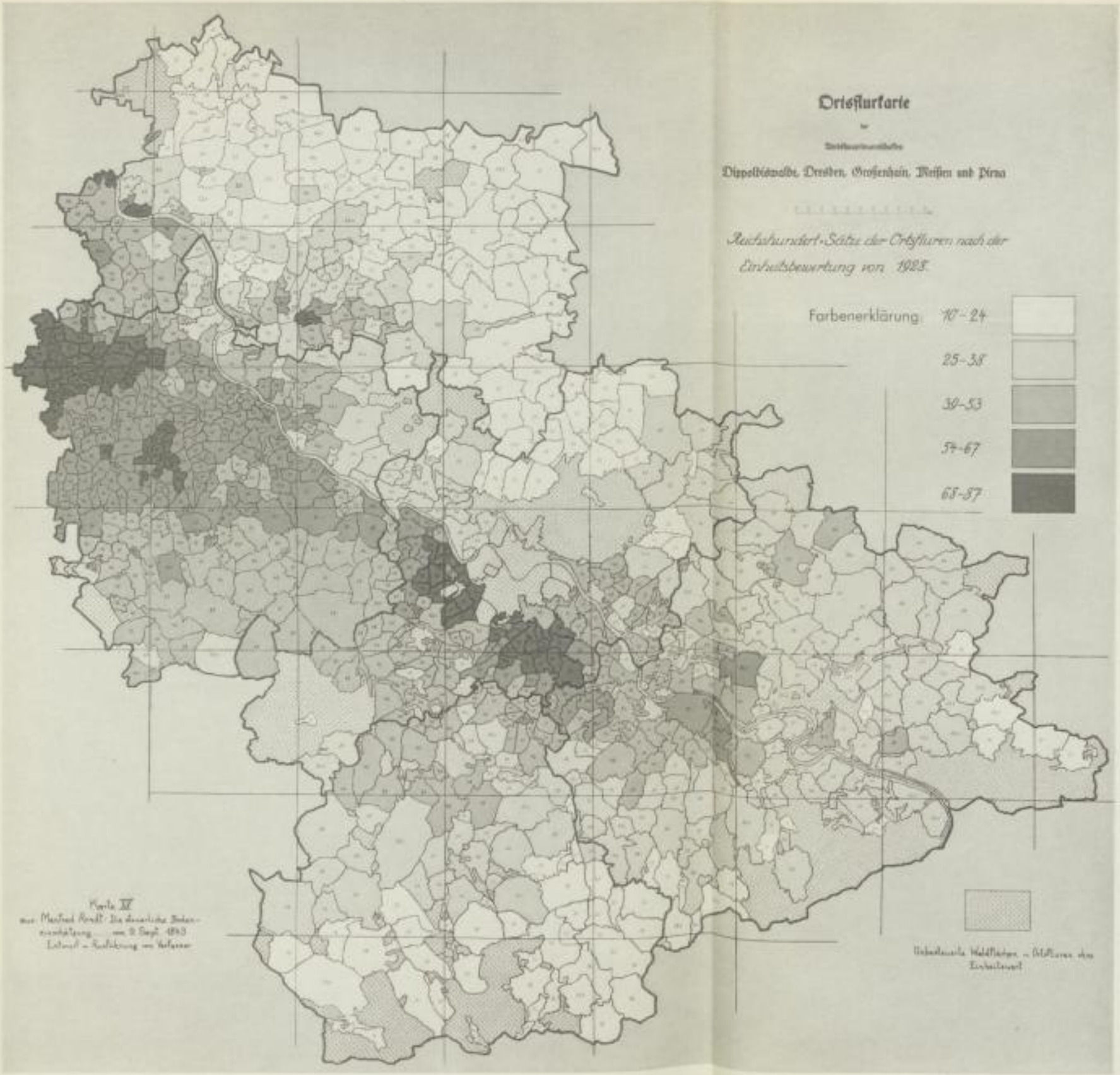
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Reichshundert-Sätze der Ortsfluren nach der
Einheitsbewertung von 1925.
Farbenerklärung:
10-24
25-38
39-53
54-67
68-87
Karte IV
Unbedeutende Waldflächen – Ortsfluren ohne
Einheitswert

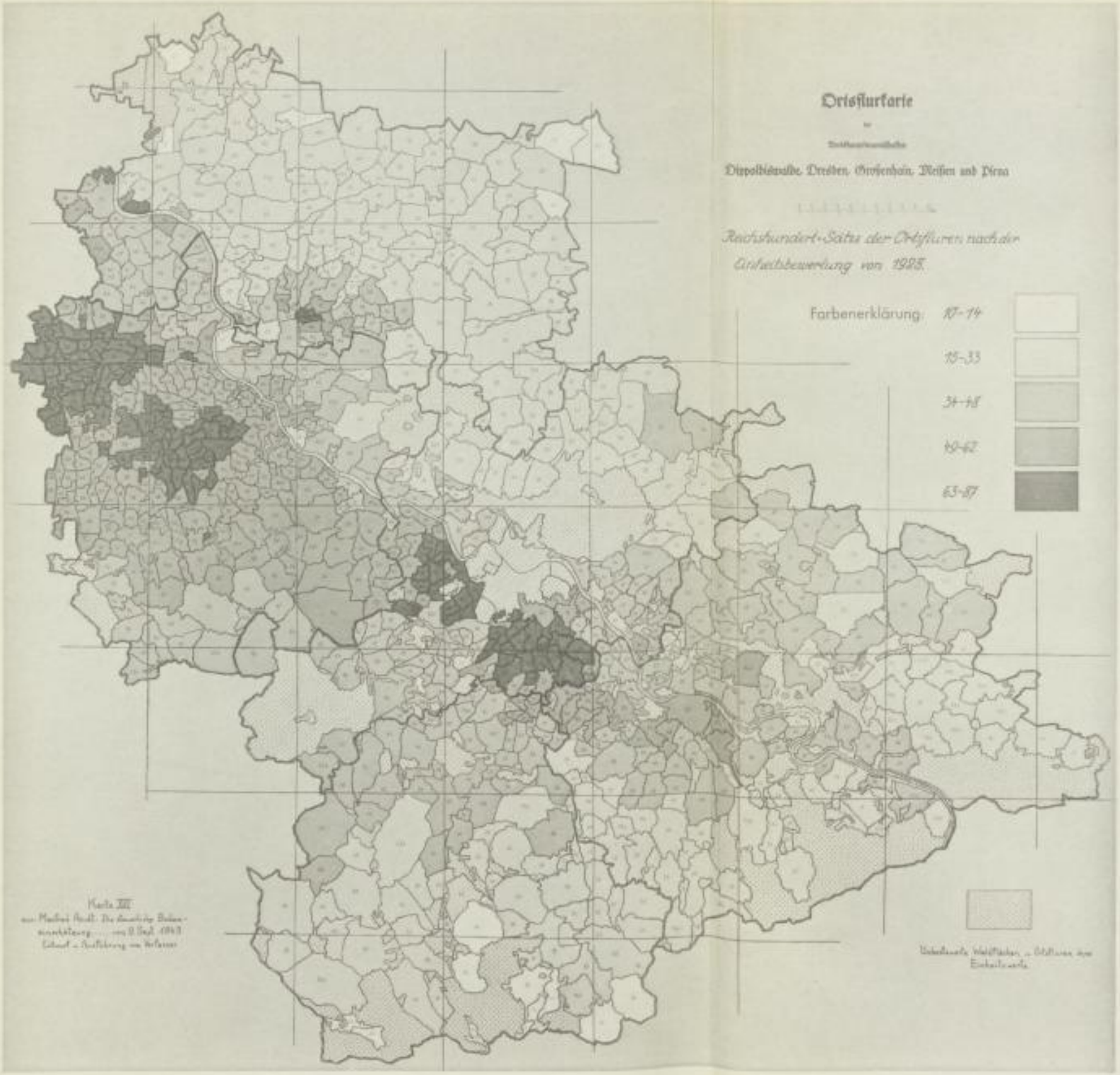
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Grossenhain, Meissen und Pirna
Reichshundert-Sätze der Ortsfluren nach der Einheitsbewertung von 1935
Farbenerklärung:
17-14
15-33
34-48
49-62
63-87
Karte III
Unbebaute Wohnflächen u. Ortsfluren ohne Einheitswerte

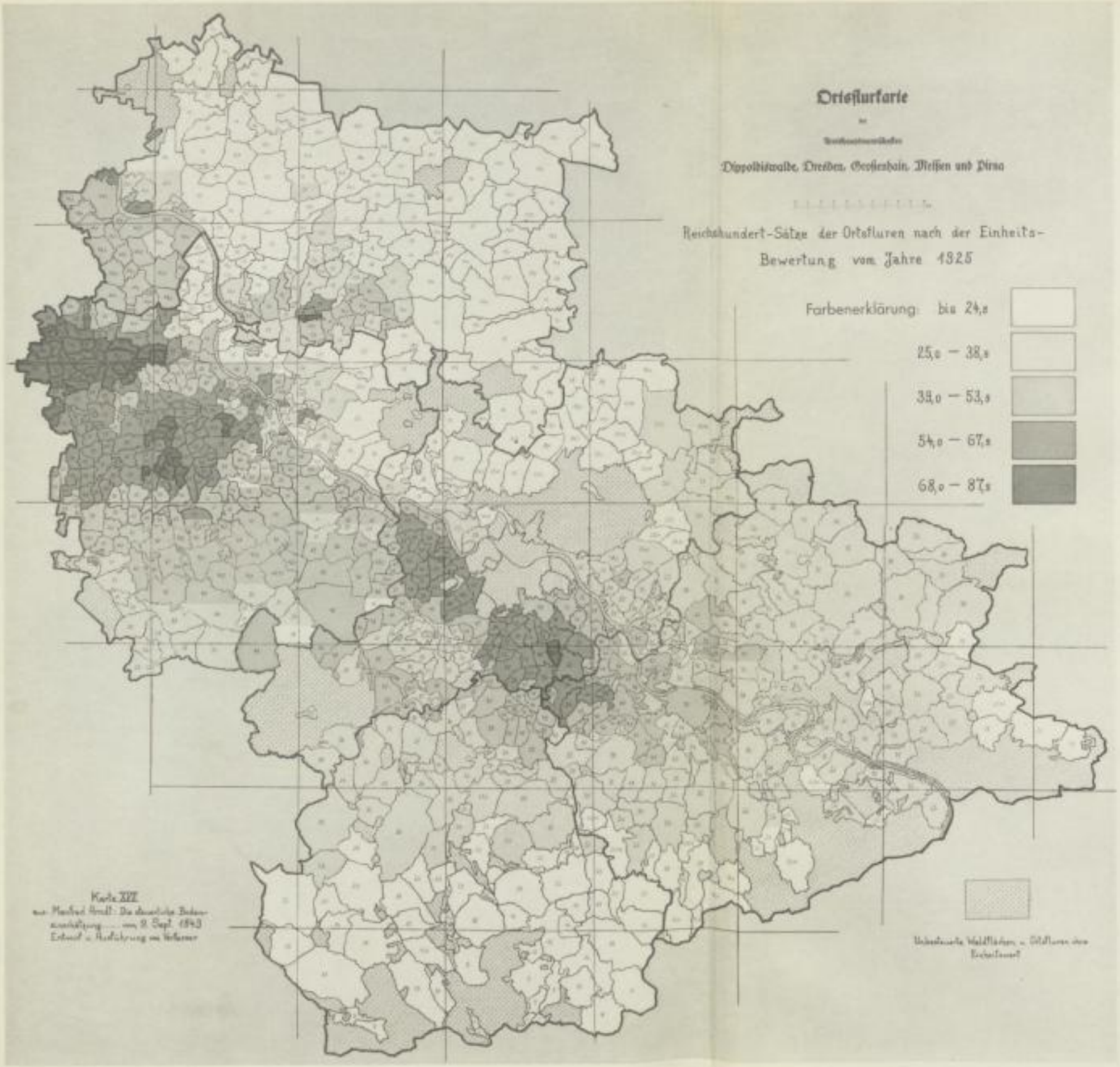
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Reichshundert-Sätze der Ortsfluren nach der Einheits-
Bewertung vom Jahre 1925
Farbenerklärung: bis 24,s
25,0 — 38,s
39,0 — 53,s
54,0 — 67,s
68,0 — 87,s
Karte XIX
aus: Manfred Arndt: Die deutsche Boden-
ausstellung ... vom 9. Sept. 1943
Entwurf u. Ausführung von Wellerow

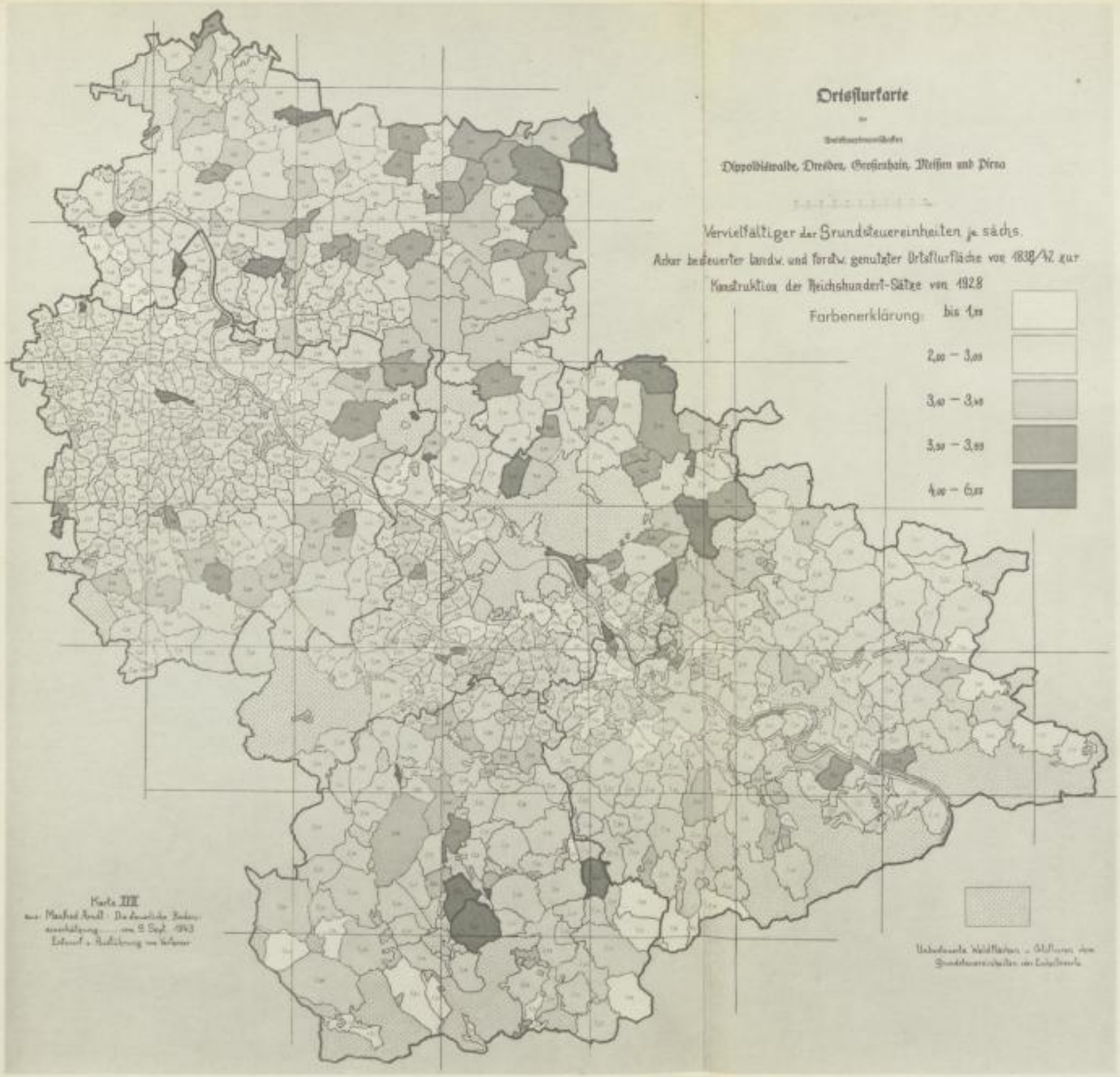
Ortsflurkarte
Dippoldiswalde, Dresden, Großenhain, Meißen und Pirna
Vervielfältiger der Grundsteuereinheiten je sächs.
Acker besteuerter landw. und forstw. genutzter Ortsflurfläche von 1838/47 zur
Konstruktion der Reichshundert-Sätze von 1928
Farbenerklärung: bis 1,00
2,00 – 3,00
3,00 – 3,50
3,50 – 3,99
4,00 – 6,00
Karte III

Datum

Mit Tafeln

Geschenk von:	Preis: 10.–
AK-Hinw.	
Fach (1) H. Lase - Forst (1) Polnecs Bdw	
Bio K	Bild K
SWK Boden-Besteuerung (in Sachsen)	
Mag.-Stdnr. 10. 8° 2794	zu:
GHKL Sonder-Aufst.	Ausl.-V. / zu: